

Erörterungen

über den

Entwurf

eines

Straf-Gesetzbuches

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1835,

von

Hermann Knapp,
Königl. Württembergischen Oberamts-Richter zu Neuenbürg.

Erste Abtheilung.

Bemerkungen

über den

allgemeinen Theil

dieses Entwurfes.

Beiträge

zur

Straf-Gesetzgebung

durch

Erörterungen

über den

Entwurf eines Straf-Gesetzbuches für das Königreich Württemberg vom Jahr 1835,

von

Hermann Knapp,

Königl. Württemb. Ober-Amts-Richter zu Neuenbürg.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1836.

Seinen verehrten Lehrern und Freunden,

Herrn

Dr. Eduard von Schrader,

ordentl. Prof. des Rechts zu Tübingen, Königl. Württemb. Ober-Tribunalrath, Ritter des Ordens der Württemb. Krone.

und

Herrn

Dr. Carl Georg von Wächter,

ordentl. Prof. des Rechts und Kanzler der Universität zu Tübingen, Ritter des Ordens der Württemb. Krone.

als Zeichen seiner Dankbarkeit und Freundschaft

der Verfasser.

Vorrede.

Der Gesetzes-Entwurf, worauf sich die nachstehenden Bemerkungen beziehen, ist eine Erscheinung, welche in Württemberg um so mehr mit Freude und Dankbarkeit gegen die Regierung begrüßt worden ist, je allgemeiner daselbst das Bedürfniß nach einer Verbesserung dieses höchst wichtigen Theils des Rechts gefühlt wird und je länger man schon der Befriedigung dieses Bedürfnisses entgegengesehen.

Die vielseitigen Vorzüge dieses Entwurfs verbürgen ihm auch, wie zu hoffen ist, die gerechte Anerkennung von Seiten der übrigen Factoren der Gesetzgebung, und der Geist der Humanität, welcher denselben im Allgemeinen characterisirt, wird ihm ebenso, wie nicht zu bezweifeln, bei der Gesammtheit der Staatsbürger eine günstige Aufnahme bereiten.

Wenn ich aber denselben gleichwohl in seinen einzelnen Bestimmungen einer Kritik unterwerfe und hiebei mehrfach abweichende Ansichten vertheidige, so veranlaßte mich hierzu eben sowohl jene Hoffnung, daß der Entwurf im Ganzen gesetzliche Sanction erhalten werde, als der auf eben dieselbe gegründete Wunsch, diesem wichtigen Werke die möglichste Vollkommenheit gegeben zu sehen, was nur durch die vielseitigsten und umsichtigsten Betrachtungen und Ueberlegungen erreicht

werden kann, wie der Gesetzgeber selbst durch die Veröffentlichung des Entwurfes anerkannt hat.

Ob ich den Beruf in mir fühlen durfte, durch meine Bemerkungen hiezu einen Beitrag zu geben, mögen Sachverständige entscheiden, jedenfalls mögen diese jedoch das Flüchtige dieser Blätter damit entschuldigen, daß mir bei einem beschwerlichen Amte nur spärliche Mußestunden zu dieser Arbeit zu Gebot standen.

Was den Standpunkt betrifft, welchen ich bei dieser Arbeit gewählt, so muß zwar hauptsächlich sie selbst ihn darlegen; doch kann ich nicht unterlassen, zwei Bemerkungen in dieser Beziehung vorauszuschicken: einmal, daß mir bei jeder Gesetzgebung, zumal im Rechtsgebiet, sowohl das einseitige Verfolgen theoretischer Speculationen, als der beschränkte Blick auf eine bestimmte practische Gewöhnung gleich nachtheilig erscheint, daß vielmehr, wie ich überzeugt bin, die Theorie die Leuchte für die Praxis, diese den Probierstein für jene bilden, daß der Gesetzgeber zwar mit theoretischem Blicke in die Ferne schauen, dabei jedoch mit sicherem Schritt auf practischem Boden wandeln muß, wenn er sein Ziel erreichen soll: — und dann, daß das Bestehende die Grundlage jedes neuen Gesetzes seyn, und jenes nur in soweit geändert werden sollte, als eine Verbesserung des ersteren durch das letztere mit Sicherheit zu erwarten steht, da Nichts mit mehr allgemeiner Gefahr verbunden ist, als bloßes Experimentiren in der so tief in das menschliche Leben eingreifenden Gesetzgebung.

Im Januar 1836.

Der Verfasser.

Bemerkungen

über

den allgemeinen Theil

des

Entwurfs eines Straf-Gesetz-Buchs

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1835.

Einleitung.

Zu Art. 1.

Es kann gewiß nur gebilligt werden, wenn durch den ersten Absatz dieses Artikels die sich bisher nicht selten gezeigte Willkühr der Gerichte hinsichtlich der Frage beschränkt wird, ob eine Handlung überhaupt Gegenstand der Strafjustiz sey, oder nicht. Bei dem Mangel eines umfassenden Strafgesetzbuchs in Württemberg mochte wohl jene Willkühr, worüber eine nicht unbeträchtliche Sammlung von Beispielen geliefert werden könnte, immerhin einige Entschuldigung verdienen, bei einer vollständigen Zusammenfassung aller als criminell strafbar vom Gesetzgeber betrachteten Handlungen war sie aber mit vollem Rechte durch die erwähnte Bestimmung auszuschließen, und der längst hinreichend begründete Grundsatz: „**sine lege nulla poena,**“ an die Spitze zu stellen, wenn der Gesetzgeber nicht eine ihm ausschließlich zukommende Befugniß an die nur zur Anwendung des Gesetzes berufenen Behörden veräußern sollte.

Dagegen scheint der so eben erwähnte Grundsatz, wie ihn auch die Motive §. 3. anerkennen, nicht präcis genug durch die Worte des Entwurfs: „das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung ꝛc.“ ausgedrückt zu seyn, da hiernach die Gerichte gleichwohl zum Erkennen

einer Strafe ohne Anwendung des Gesetzbuchs sich versucht finden können, und es würde wohl zweckmäßiger seyn, einfach zu verordnen:

„Crimineller Bestrafung unterliegen nur solche Handlungen ꝛc.“

Hiebei wären die sogenannten Disciplinar-Verfügungen der Criminalgerichte nicht ausgeschlossen, und dem Strafprozeß bliebe die Bestimmung darüber vorbehalten, ob der Criminalrichter auch die etwa zu gleicher Zeit mit einem Criminalverbrechen zur Sprache kommenden Polizeivergehen in den Bereich seiner Untersuchung und seines Erkenntnisses zu ziehen habe, oder nicht: eine Frage, welche aus überwiegenden Gründen, gegen die bisher in Württemberg bestandene Anordnung, zu verneinen seyn dürfte, deren nähere Erörterung aber nicht hierher gehört.

Sodann scheint auch die Fassung des dritten Absatzes dieses Artikels: „Unter verbrecherischen Handlungen sind auch solche Unterlassungen begriffen“ — nicht ganz glücklich gewählt zu seyn, und dieser Absatz wohl besser mit dem ersten dahin vereinigt zu werden, daß gesagt würde:

Crimineller Bestrafung unterliegen nur solche Handlungen und Unterlassungen, welche in den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ꝛc.

Wozu aber der zweite Absatz dieses Artikels, wornach die strafbaren Handlungen Verbrechen oder Vergehen genannt werden, dienen soll, ist nicht recht abzusehen. Die Motive S. 21. erklären selbst, daß keine practischen Folgen von dem Unterschiede zwischen Verbrechen und Vergehen in dem Strafgesetzbuche abhängig gemacht worden (und dieß ist wohl auch von der noch zu erwartenden Strafprozeßordnung vorauszusetzen) — auch sind wohl die bis-

herigen Versuche anderer Legislationen und der criminalistischen Schriftsteller, eine solche Unterscheidung mit practischen Folgen hinsichtlich der Bestrafung oder hinsichtlich des Prozeßverfahrens zu begründen, als mißlungen zu betrachten und in der That unausführbar. Dann aber möchte dieser — vom Gesetzgeber selbst für unpractisch erklärte Absatz füglich wegbleiben können, da das Gesetzbuch, wie auch die Motive selbst mehrfach anerkennen, nur practisch wirksame Bestimmungen zu enthalten hat.

Will man indessen diese einmal von den Gerichten, wie von dem Publikum, recipirte Unterscheidung in der Bezeichnung der verschiedenartigen Gesetzes-Uebertretungen beibehalten, so kann, mit dem ersten Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für Württemberg, und wie auch sonst beinahe allgemein anerkannt ist, kein anderes Unterscheidungsprincip gewählt werden, als die Qualität der Strafe, ob solche entehrend ist, oder nicht, nur müßte es dann dem richterlichen Erkenntniß vorbehalten bleiben, in concreto auch über die Bezeichnung zu entscheiden. Es wäre hienach in denjenigen Fällen, in welchen auf keine entehrende Strafe erkannt wird, die Uebertretung im Erkenntnisse als Vergehen, in den entgegengesetzten Fällen als Verbrechen zu bezeichnen. Daß das Gesetzbuch aber die Bezeichnung nach der Art der für die Regel angedrohten Strafe zu wählen hätte, wäre unbedenklich und natürlich.

Zu Art. 3. und 4.

Diese Bestimmungen sind, mit wenigen Ausnahmen, schon bisher in Württemberg zur Anwendung gekommen, und ihre Zweckmäßigkeit im Allgemeinen unterliegt nicht wohl einem Zweifel, nur scheinen einige Modificationen noch dabei erforderlich zu seyn.

Wenn nämlich der Art. 3. ganz allgemein und unbedingt verfügt, daß das von einem Württemberger im Ausland begangene Verbrechen oder Vergehen diesseits nur dann bestraft werden könne, wenn die Uebertretung nicht schon von den Gerichten des auswärtigen Staats bestraft worden sey, — sollte auch, wie die Motive S. 12. beifügen, diese Strafe gelinder ausgefallen seyn, als das württembergische Gesetzbuch verordne: so widerstreitet dieß nicht nur der bisherigen Praxis der württembergischen Gerichte, sondern ist auch aus Gründen der Criminalpolitik in jener Allgemeinheit wohl nicht zu billigen.

Es ist zwar im Allgemeinen ganz richtig, daß Eine und dieselbe verbrecherische Handlung nicht zweimal mit (der gesetzlichen) Strafe belegt werden könne: allein eben so gewiß ist auf der andern Seite, daß dem Staate daran gelegen seyn muß, daß die von seinen Angehörigen verübten Verbrechen mit derjenigen Strafe geahndet werden, welche der Gesetzgeber darauf festgesetzt hat, welche also von diesem als nothwendig zu Aufrechthaltung der Rechtsordnung (oder was er sonst für einen Strafzweck sich vorgesetzt) erkannt worden ist: es kann dem Staate nicht genügen, die Uebertretungen überhaupt, gleichviel wie, bestraft zu wissen, sondern von wesentlichem Interesse ist es für denselben, daß sie gerecht bestraft werden: für diese Gerechtigkeit aber gibt sein Gesetzbuch den Ausdruck seiner Ueberzeugung. Wer wird bezweifeln, daß dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, ob z. B. ein Raub mit achttägiger oder mit zwölfjähriger Freiheitsstrafe belegt wird!

Vom vorliegenden Entwurfe selbst ist es ferner anerkannt, daß die von Württembergern im Auslande begangenen Verbrechen ebenso, wie die im Inlande verübten zu bestrafen

seyen: der Gesetzgeber stellt also beiderlei Verbrechen auf die gleiche Stufe der Strafbarkeit, und man muß daraus schließen, daß er diese gleichmäßige Bestrafung für nothwendig halte, da Strafen bekanntermaßen über diese Nothwendigkeit hinaus ihres rechtlichen Fundaments entbehren.

Diese beiden Betrachtungen dürften aber darauf führen, daß dem Staate das Strafrecht auch für diejenigen Fälle vorzubehalten sey, in welchen das Verbrechen, im Ausland begangen, daselbst nicht mit einer genügenden Strafe geahndet worden, d. h. nicht mit einer Strafe, welche nach den diesseitigen Gesetzen als erforderlich erscheint und welche den Verbrecher getroffen hätte, wenn seine Uebertretung Gegenstand der diesseitigen Strafjustiz geworden wäre.

Die Inconsequenz der vom Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung möchte ein Beispiel noch anschaulicher machen. Nehmen wir an, **A.** und **B.**, beide Württemberger, haben mit einander im Ausland ein Verbrechen im Complott und mit gleichem Grade der subjectiven Strafbarkeit begangen: **A.** wird ergriffen und von dem auswärtigen Gericht, nach dortigen Gesetzen, zu einjähriger Freiheitsstrafe, **B.** aber, welcher entflohen und erst in Württemberg beigefangen worden, von den diesseitigen Gerichten nach unserem Gesetzbuch zu sechsjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt. Kann nun das Gesetz gleichwohl erklären, daß der Erstere genügend bestraft worden? —

Hiermit soll jedoch die Unhaltbarkeit jener unbedingten Bestimmung nur im Allgemeinen nachgewiesen werden: keineswegs ist aber damit gemeint, daß jede von einem Inländer im Ausland begangene Uebertretung, welche schon im Ausland abgerügt worden, einem wiederholten straf-

richterlichen Verfahren und Erkenntnisse im Inland zu unterwerfen sey, falls die diesseitigen Gerichte auch nur einigermaßen die auswärts erkannte Strafe für geringer halten, als sie selbst solche erkannt haben würden. Insbesondere sprechen bei bloß arbiträren oder geringeren Strafen mehrfache Gründe der Zweckmäßigkeit gegen eine strenge und ängstliche Durchführung des hier vertheidigten Grundsatzes, welcher dagegen immerhin in folgenden auffallenderen Fällen zu adoptiren wäre:

1) Wenn die im Ausland bestrafte Handlung nach den diesseitigen Gesetzen unter eine *schwerere* Art der Verbrechen, als wofür solche im Ausland angenommen worden, zu subsumiren ist.

Hat z. B. ein Württemberger im Auslande sich einer Beleidigung seines Königs schuldig gemacht, so kann und wird er von dem auswärtigen Gerichte zwar wegen erschwerter Injurien bestraft werden, nicht aber wegen Majestätsbeleidigung, da dieß Verbrechen eine Injurie gegen den Regenten des *strafenden* Staats erfordert: nach unserem Gesetze dagegen fällt jene Handlung unter den Begriff des Staatsverbrechens der beleidigten Majestät, sonach unter eine ganz andere, schwerere Art von Verbrechen, und es ist nicht abzusehen, wie der württembergische Staat sich seines Strafrechts in einem solchen Falle begeben soll, weil ein auswärtiges Gericht bereits eine, nach diesseitigem Gesetz ganz ungenügende Strafe erkannt hatte.

Dasselbe kann bei mehreren andern Staatsverbrechen der Fall werden.

2) Wenn bei dem Erkenntnisse des auswärtigen Gerichts ein wesentlicher Punkt der objectiven oder subjectiven Strafbarkeit unbeachtet geblieben wäre.

Ersteres kann z. B. eintreten, wenn ein Württemberger sich eines Diebstahls an königlichem Eigenthum bei einer Reise des Königs im Auslande schuldig macht (Art. 304. des Entwurfs);

letzteres, wenn z. B., wie sehr häufig der Fall ist, von dem auswärtigen Gericht auf den Rückfall nicht geachtet worden, oder solcher demselben unbekannt geblieben war. In letzterer Beziehung lassen sich Fälle nachweisen, in welchen Verbrecher, welche wegen wiederholten Diebstahls eine mehrjährige Strafe nach diesseitigen Gesetzen verwirkt hatten, von den auswärtigen Gerichten oft nur mit einer Gefängnißstrafe von wenigen Tagen belegt worden sind.

Ferner käme

3) zu bedenken, ob nicht selbst auch die Größe der in diesseitigem Gesetz angedrohten Strafe gegenüber von der im Ausland erkannten, als hinreichend zu Begründung eines nachträglichen Straferkenntnisses anzunehmen sey: und die oben ausgeführten Betrachtungen möchten wenigstens bei einem auffallenden Mißverhältniß beider Strafen allerdings für die Bejahung dieser Frage sprechen, während auf der andern Seite eine Reassumtion der Untersuchung *und* die Nachholung einer Strafe selbst in den ad 1. und 2. gedachten Fällen dann, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, zu unterlassen wäre, wenn ein solches Mißverhältniß nicht besteht.

Vielleicht ließen sich alle diese Rücksichten am einfachsten durch die Bestimmung vereinigen, daß

1. bei Vergehen, welche nur Geldbußen und einfache Gefängnißstrafen nach sich ziehen, in keinem Falle,

2. bei solchen, für welche nach diesseitigem Gesetz Kreisgefängniß angedroht ist, dann, wenn im Auslande nicht die Hälfte,

3. bei den mit Arbeitshaus und Zuchthaus bedrohten, wenn im Auslande nicht zwei Drittheile wenigstens, je von der diesseits zu erkennen gewesenen Strafe erkannt worden, die Reassumtion der Untersuchung und Nachholung der Strafe zu erfolgen habe, auch

4. in allen denjenigen Fällen, in welchen eine der in Art. 6. des Entwurfs unter Nr. **VI.** bis **IX.** gedachten Ehrenstrafen 2c. verwirkt worden, diese nachträglich zu erkennen sey, welch' letztere Bestimmung um so mehr als nothwendig erscheint, als ohne solche leicht der Fall eintreten könnte, daß der Eine, welcher im Inland delinquirte, jene wesentlichen Nachtheile (meist neben Freiheitsstrafen) erdulden muß, während der Andere, welcher ein gleiches Verbrechen im Auslande begieng, davon frei bleiben und zu allen öffentlichen Aemtern und Functionen würde gelangen können.

Zu Art. 4. sodann wäre übrigens der im vorgehenden Artikel enthaltene, bisher besprochene Grundsatz unbedingt beizubehalten, und, was vermißt wird, hier ausdrücklich anzuführen. — Daß die hinsichtlich der Inländer vertheidigte Berechtigung des Staats zu Nachholung einer Strafe, gegen Ausländer nicht stattfinde, und wider diese, wenn das Vergehen bereits im Auslande abgerügt worden, überhaupt kein weiteres Strafverfahren eingeleitet werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Erstes Kapitel.

Von den einzelnen Strafarten und ihren gesetzlichen Folgen.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Strafgesetzbuchs gehört unstreitig die zweckmäßige Wahl der Strafmittel, da hierdurch hauptsächlich die Erreichung des Zweckes der Strafjustiz bedingt wird.

Mit Recht hat sich der Gesetzgeber, wie er in den Motiven zu dem vorliegenden Entwurfe erklärt, zu keiner einzelnen von den verschiedenen Theorien der Strafrechtslehrer bekannt, was ihn gerade in diesem Theile des Gesetzes nur zu einseitigen, entweder zu schroffen oder zu laxen Bestimmungen hätte führen müssen. Mit Recht hat derselbe die mehrfachen Seiten, von welchen der Gegenstand betrachtet werden kann, zugleich beachtet und bei Verfolgung des, jeder Strafe vernünftigerweise zu Grund liegenden Endzweckes (der Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staat, der Verhütung oder wenigstens möglichsten Verminderung künftiger Störungen derselben) eben so sehr auf die Abschreckung des einzelnen Verbrechers, als die Abschreckung sämmtlicher Staatsgenossen, sowie auf die sittliche Besserung des Ersteren reflectirt.

Mag auch in der neueren Zeit sich die Zahl der Anhänger der Besserungstheorie (welche sich auf den ersten Anblick, allein auch nur ohne tiefere und umsichtigere Prüfung, als die humanste unter den verschiedenen Strafrechtstheorien darstellt) noch so sehr vermehrt haben, und mögen diese noch so dringend dafür eifern, daß der einzelne

Verbrecher nicht länger, als bis zu seiner Besserung, Strafe erleiden soll, mögen sie noch so laut alle Strafen, welche nicht diese Besserung zum Hauptzweck haben, als Justizmorde erklären, — der weise Gesetzgeber wird sich hierdurch nicht irre machen lassen und wird bedenken, daß mit Zurückführung des einzelnen Verbrechers zur Ordnung die Rechtssicherheit zwar gegen diesen Einzelnen gewahrt seyn mag, die unendliche Mehrzahl der übrigen Unterthanen aber hierin ein genügendes Motiv, das sie von Verbrechen abhalten könnte, nimmermehr finden würde, daß vielmehr einzig die Gewißheit der Strafe in ihrer, wenigstens relativ bestimmten Größe geeignet ist, den Reiz zu Störungen der Rechtsordnung, zwar nicht in allen Fällen, wie leider die Erfahrung lehrt, zu überwinden, doch aber jedenfalls möglichst zu vermindern. Wohin jene Theorie führen würde, müßte ihre Anwendung in kurzer Zeit auf eine traurige Weise belegen, was jeder Kenner des menschlichen Herzens, Jeder insbesondere, der Gelegenheit hatte, das Leben der verschiedenen Volksklassen unmittelbar zu beobachten, mit beinahe apodictischer Gewißheit voraussehen wird; — allein wer möchte dem Gesetzgeber ein solch' gefährliches Experiment anrathen, wer solches für sich selbst herbei wünschen?

Deßhalb ist es auch ganz zu billigen, wenn — um auf die einzelnen Arten der Strafen überzugehen — der Entwurf die Todesstrafe im Art. 6. und 7. beibehält, so viele Stimmen sich auch besonders in der neueren Zeit wieder für die Aufhebung derselben erhoben haben. Das Beibehalten dieser Strafe ist auf unserer Stufe der Gesittung zwar eine traurige Nothwendigkeit, nichts desto weniger aber eine Nothwendigkeit, wenn den schwärzesten Verbrechen ein möglichst wirksamer Damm ent-

gegengesetzt, und wenn nicht das Leben eines Verbrechers mehr, als das Leben vieler Unschuldigen geschätzt und geschützt werden soll. Eine weitere Begründung dieses Urtheils liegt übrigens außer dem Zweck dieser Blätter, und dürfte die kürzlich erschienene schätzenswerthe Zusammenstellung des Für und Wider hinsichtlich der Todesstrafe von Hepp *), dem unbefangenen Leser dieselbe Ueberzeugung verschaffen.

Nicht minder als die Beibehaltung dieser Strafart ist dagegen auch die schon durch das Strafedict von 1824 erfolgte Aufhebung aller Qualificationen derselben zu billigen, worüber neuerer Zeit fast nur Eine Stimme ist und wobei der Einwand, daß hienach Verbrechen verschiedenen Grades (z. B. Elternmord und einfacher Mord) mit gleicher Strafe belegt werden müssen, um so weniger von Bedeutung seyn kann, als dieser Einwand keineswegs direct gegen die für jene Maaßregel streitenden bekannten Gründe gerichtet ist, und als es eine Inconsequenz nicht genannt werden kann, wenn die einfache Todesstrafe in allen denjenigen Fällen eintritt, in welchen die Verschuldung einen bestimmten Grad erreicht oder diesen übersteigt. Ein Maximum der Strafe muß der Gesetzgeber feststellen, mag er die einfache oder irgend eine qualificirte Todesstrafe dafür wählen: da jedoch die Verschuldung sich in unendlichen Abstufungen nicht bloß denken läßt, sondern auch nach der Erfahrung sich wirklich so offenbart, so läßt es sich schlechterdings nicht vermeiden, jene höchste vom Gesetzgeber gewählte Strafe eintreten zu lassen, sobald eine gewisse Stufe der Strafbarkeit erreicht oder

*) Ueber den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe, von Dr. F. C. Th. Hepp, Tüb. 1836.

überschritten ist. Wird z. B. die qualificirteste Todesstrafe auf den Elternmord angedroht, so kann diese Strafe und keine weitere auch in dem Fall erkannt werden, wenn mit jenem Verbrechen noch weitere Mordthaten, Hochverrath rc. concurriren.

Selbst bei dem einfachen Morde ist wenigstens die subjective Verschuldung des Verbrechers in dem einen Falle größer, als in dem andern, und dennoch ist noch Niemand eingefallen, hierwegen Modificationen der Todesstrafe zu verlangen.

Ebenso wenig, als die Qualificationen Billigung verdienen, erschiene es zweckmäßig, verschiedene Arten der Todesstrafe wieder einzuführen, wie z. B. namentlich die Strafe des Strangs neben der Enthauptung vorgeschlagen wurde *). Es ist anerkannt, für wie beschimpfend jene Strafart allgemein gehalten wird, und warum der Staat den Verbrecher, der seine Schuld durch den Verlust des höchsten Guts, seines Lebens, zu büßen hat, noch nebenbei besonders an der Ehre kränken soll, ist nicht wohl einzusehen: überdieß ist bekannt, wie widerlich dergleichen Richtstätten für das Gefühl des Publikums waren, und es ist sehr zu bezweifeln, ob es einen wohlthätigen Einfluß auf das Volk üben würde, die verwiesenen Galgen wieder aufgerichtet zu sehen.

Die zweckmäßigste Art, und darum auch wohl die einzig beizubehaltende, ist die Enthauptung, welche auch der Art. 7. des Entwurfs vorschreibt, nur ist es nicht zu billigen, die Art der Vollziehung derselben im Gesetze zu übergehen, während dieses doch für die geringeren Strafen ge-

*) Vgl. die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg, von Dr. C. G. Wächter, Tübingen 1832.

nauere Vorschriften über die Art der Vollziehung ertheilt. Bisher wurde die Enthauptung in Württemberg durch das Schwerdt vollzogen. Die hiergegen vorliegenden Bedenken sind bekannt, und dringend zu wünschen wäre es, daß mit Ueberwindung eines unbegründeten Vorurtheils, die Vollziehung dieser Strafe durch das Fallbeil gesetzlich vorgeschrieben würde *).

In wiefern der Entwurf bei Androhung der Todesstrafe diejenige Oeconomie beobachtet, welche bei der höchsten Strafe geboten ist und welche um so nothwendiger erscheint, als die öffentliche Meinung sich bereits allgemein und entschieden dafür ausgesprochen hat, daß diese Strafe jedenfalls nur so selten als möglich angewendet werden solle, und als selbst die Vertheidiger der Todesstrafe diese Oeconomie als zweckmäßig und nothwendig anerkennen, darüber wird bei Beurtheilung des besondern Theils des Entwurfs noch weiter die Rede seyn.

Das System der Freiheitsstrafen, welche mit Recht vom Entwurf als das gewöhnliche Strafmittel beibehalten worden, entwickelt derselbe in den Art. 8 — 21., 28. und 29. auf eine Weise, welche in vielen Beziehungen als sehr zweckmäßig anerkannt und insbesondere als eine entschiedene Verbesserung des Systems betrachtet werden muß, welches durch das Strafedict von 1824 provisorisch eingeführt worden ist. Die Mängel des letzteren sind theilweise in den Motiven zu dem Entwurfe selbst berührt, und eine weitere Ausführung darüber findet sich bei

Hofacker, Jahrbücher **III.** 3. und **IV.** 1.

Es sind hauptsächlich zwei Ausstellungen, die gegen jenes System von 1824 erhoben wurden, nämlich

---

*) Wächter, a. a. O. S. 16.
Hofacker, Jahrbücher 3r Band 3s Heft S. 307.

1) daß die Dauer der Strafe zugleich auch deren Art bestimme, und deßwegen die verschiedenen Strafarten an einander unmittelbar angereiht seyen, wodurch wegen der intensiven Verschiedenheit derselben eine Lücke je zwischen der niederen und höheren Art bestehe;

2) daß die Dauer der nicht infamirenden Freiheitsstrafe zu beschränkt und dadurch Veranlassung oder vielmehr die Nothwendigkeit gegeben sey, auch wegen nicht infamirender Vergehen, welche eine längere Freiheitsstrafe begründen, auf eine infamirende Strafart zu erkennen: so wie umgekehrt wieder infamirende Vergehen, wenn sie nur eine geringere Freiheitsstrafe begründen, ohne Einfluß auf die bürgerlichen Ehrenrechte bleiben.

Jenem ersteren Gebrechen sucht der Entwurf dadurch abzuhelfen, daß er das Maximum der niederen Strafart je das Minimum der nächsthöheren übersteigen läßt, und dem zweiten Mangel sucht derselbe durch die Erhöhung des Maximums der Gefängnißstrafe (bisher drei Monate) auf zwei Jahre, zu begegnen.

Diese beiden Maaßregeln erscheinen auch in der That als zweckmäßig, allein für genügend können sie nicht angesehen werden.

Nicht nur im vorliegenden Entwurf, sondern fast bei allen bisherigen Legislationen findet sich der Hauptfehler, daß bei der Wahl der Strafmittel und Bestimmung ihrer Folgen, sowohl im Allgemeinen als bei deren Androhung für die einzelnen Arten von Gesetzesübertretungen, viel zu wenig darauf Bedacht genommen ist, dem Character der Uebertretung auch den Character der Strafe anzupassen, daß vielmehr einzig nach der höheren oder geringeren Strafbarkeit der That im Allgemeinen, die Art der Strafe gewählt wird. Und doch ist Nichts dem

natürlichen Rechtsgefühle und dem gesunden Sinne des Volks mehr entgegen, als ein Zusammenwerfen von Straffälligen, deren Vergehen zwar im Ganzen, jedoch nach verschiedenen Rücksichten, einen gleich hohen Grad bürgerlichen Unrechts enthalten, gleichwohl aber nach dem besondern Character der Vergehen, nach der darin geoffenbarten Art des rechtswidrigen Willens, wesentlich von einander verschieden sind, je nachdem insbesondere dadurch eine gemeine, niedrige Gesinnung bekundet wird, oder nicht. So ist z. B. nicht zu mißkennen, daß höhere politische Rücksichten die Bestimmung des Art. 133. motiviren können, wornach die unterlassene Anzeige von einem hochverrätherischen Unternehmen mit einer Arbeitshausstrafe zu ahnden ist, allein wenn diese Strafart, nach Art. 29., bürgerliche Ehrlosigkeit zur Folge hat, so ist, was wohl eben so wenig zu bestreiten, diese Strafart nach dem Character des Vergehens so unangemessen, als die bloße Gefängnißstrafe für einen Diebstahl unter dem Betrage von 100 fl. (Art. 303.). Daß sich der Dieb, auch wenn er nicht mehr als 100 fl. entwendet, als ein Subject von niederer, gemeiner Gesinnung beweise, fühlt Jedermann, daß aber Derjenige, welcher jene Anzeige unterläßt, obgleich das Vergehen politisch auf eine höhere Stufe der Strafbarkeit gestellt werden kann, doch deßhalb noch kein Mensch von gemeiner, niedriger Gesinnung seyn muß, welcher alle bürgerlichen Ehrenrechte dadurch verwirkte, möchte wohl kaum einer näheren Ausführung bedürfen, und es soll hierbei nur daran erinnert werden, wie verschieden z. B. die Ansichten über die Denunciationspflicht sind, wie sehr der Denunciant von dem Publikum mit scheelen Augen betrachtet wird, wie vielleicht gerade ein unrichtiges Ehrgefühl oder die Collision der Freundespflicht mit der

Pflicht gegen den Staat, zu jener Unterlassung der Anzeige geführt haben kann. Nichts ist auch gefährlicher, abgesehen von der natürlichen Ungerechtigkeit, als wenn der Gesetzgeber die öffentliche Meinung, das natürliche Rechtsgefühl des Volks durch solche Bestimmungen verletzt: statt dem Gesetze Achtung zu erwerben und dadurch die öffentliche Ordnung kräftig zu sichern, erzeugt er durch Strafen, welche für ungerecht gehalten werden, bei dem Verurtheilten Erbitterung, bei dem Volke wenigstens Verstimmung und verminderte Achtung vor dem Gesetz.

Dem Mißstande, daß Vergehen, welche zwar eine geringere Freiheitsstrafe begründen, daneben aber von infamirendem Character sind, nach dem bisherigen Gesetz ohne Nachtheil für die bürgerlichen Ehrenrechte bleiben, hat der Entwurf dadurch abgeholfen, daß der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, als selbstständige Strafart durch Art. 22. und 23. eingeführt, neben jeder Freiheitsstrafe erkannt werden kann: allein abgesehen davon, daß nun Solche, welche diese Ehrenstrafe getroffen, mit Andern, welche sie nicht verwirkt, Eine und dieselbe Strafart trifft, — worüber hienach noch weiter gesprochen werden wird, — so ist dem offenbar noch größeren Mißstand nicht abgeholfen, daß nämlich Vergehen, welche ihrem Character nach eine Ehrenstrafe **nicht** begründen sollten, gleichwohl **in Folge des Grades der Freiheitsstrafe** jene Nachtheile in Beziehung auf die Ehre herbeiführen. Denn die Erweiterung der Gefängnißstrafe ist keineswegs ein genügendes Auskunftsmittel, da es allerdings viele Vergehen gibt, für welche diese Strafart nicht angemessen und für welche ein intensiv härteres (deßhalb aber nicht zugleich infamirendes) Strafübel nöthig ist. Wenn der Entwurf, um in-

famirende Vergehen, abgesehen von der Strafart, jedenfalls mit dem Ehrenverlust zu belegen, diesen als selbstständige Strafart schuf, so hätte die Consequenz erfordert, den Vorbehalt der bürgerlichen Ehrenrechte bei nicht infamirenden Vergehen einzuführen, wenn diese mit der Arbeitshausstrafe bedroht sind, welche im Allgemeinen jenen Ehrenverlust nach sich zieht.

All' diese Verwicklungen aber scheint ein einfaches Mittel beseitigen zu können, und dieses bestände darin, daß neben den infamirenden Arten der Freiheitsstrafen auch solche, welche nicht infamiren, nach den erforderlichen Graden geschöpft, und die Strafdrohungen für die einzelnen Vergehen nach deren Character entweder auf erstere oder auf letztere gerichtet werden. Hierdurch würde erreicht, daß nicht mehr Infamirte und Nicht-Infamirte mit derselben Art von Freiheitsstrafen belegt werden, und daß nicht Solche, welche nach der Beschaffenheit ihres Vergehens den Verlust der Ehrenrechte in der That nicht verwirkt haben, gleichwohl wegen der Schwere der Verschuldung zu einer infamirenden Strafe verurtheilt werden müssen.

Es gibt für die Unterscheidung der verschiedenen Verbrechen und Vergehen, hinsichtlich ihrer Verbindung mit der Infamie, kein Merkmal, als die Art der Gesinnung, die Art des rechtswidrigen Willens, welche dadurch an den Tag gelegt wird: auf kein anderes Merkmal wird von dem Volke bei Beurtheilung der Verschuldung des Uebertreters in jener Beziehung ein solch' entscheidendes Gewicht gelegt, als auf dieses, bei dessen Würdigung Jeder den Maaßstab in der eigenen Brust findet, in jenem Gefühle, welches keinen andern Richter für sein Urtheil anerkennt, als sich selbst, und welches um

so mehr auch vom Gesetzgeber sorgsam zu beachten ist, da die Wirksamkeit der Gesetze hauptsächlich durch ihre Uebereinstimmung mit demselben bedingt wird, und Gesetze, die im Widerspruch mit demselben stehen, nicht nur der sichersten Garantie für ihre Wirksamkeit entbehren, sondern selbst Mißstimmung und Nichtachtung des Gesetzes erzeugen. Ist es aber allein jene durch das Verbrechen bekundete Gesinnung, wodurch sich das Urtheil des Publikums darüber bestimmt, ob der Verbrecher sich der bürgerlichen Ehre unwürdig gemacht, oder nicht: so kann und wird nicht die Größe des durch das Verbrechen gestifteten Schadens, nicht die Wichtigkeit des dadurch gefährdeten Rechts, überhaupt kein anderes Moment, wenn es auch von noch so wesentlichem Einfluß auf die Größe der Strafe seyn muß, in jener Beziehung den Ausschlag geben, und es muß sich jene Unterscheidung nach der vom Verbrecher an den Tag gelegten Gesinnung durch alle die verschiedenen Grade der Verbrechen ziehen.

Nach dieser Unterscheidung hat sich, wie schon bemerkt, auch die Art der Strafe in ihrer Beziehung auf die Ehrenrechte zu bestimmen; nur dann, wenn durch das Verbrechen eine Gesinnung bekundet wird, welche den Uebertreter als jener Rechte unwürdig erscheinen läßt, darf eine Strafe verhängt werden, welche mit Infamie verbunden ist, im andern Falle erschiene die Infamie als eben so ungerecht als unpolitisch, aus den schon berührten Gründen.

Da jedoch die vorgedachte Unterscheidung sich nur auf das Eine Moment der Gesinnung, je nachdem sie eine niedrige ist oder nicht, bezieht, so kann sie auch nur hinsichtlich der dadurch wesentlich bedingten Infamie ihre Wirkung äußern, und die weiteren Modalitäten der Strafe müssen sich daneben nach den übrigen Momenten des Ver-

brechens bestimmen. Es kann daher die Frage, ob eine längere oder kürzere, eine intensiv härtere Strafe, oder eine intensiv mildere anzudrohen sey, nicht von jener Unterscheidung der infamirenden und nicht infamirenden Vergehen abhängen, vielmehr kann für ein infamirendes Vergehen eine kürzere und mildere Strafe, für ein nicht infamirendes Vergehen eine härtere und längere Strafe begründet seyn: dann aber kann und darf die Infamie eben so wenig von der Dauer, als von der intensiven Schwere der einzelnen Strafarten abhängig gemacht werden, wie der Entwurf vorschlägt, und es erscheint als das einzige Mittel, sämmtlich jene Rücksichten zu vereinigen, der obige Vorschlag:

> daß zwar dieselben Grade von Freiheitsstrafen, welche der Entwurf enthält, beibehalten, solche aber sodann je in zwei Arten geschieden werden, von welchen die eine mit Infamie verbunden wäre, die andere nicht.

Als eine weitere Nothwendigkeit stellt sich aber sodann auch die Trennung der infamirenden Strafanstalten von den nicht infamirenden dar, da, wie unten noch näher ausgeführt werden wird, die Erstehung einer Freiheitsstrafe in einer Anstalt, in welcher Infamirte ihre Strafe erstehen, selbst dann, wenn der Uebertreter nach dem Gesetz die Infamie nicht erleiden soll, gleichwohl in der Wirklichkeit von den entschiedensten Nachtheilen für die Ehre begleitet ist.

Was nun die Ausführung dieses Vorschlags in Württemberg betrifft, so ließe sich solcher selbst mit den bereits bestehenden Strafanstalten, ohne Vermehrung derselben, sehr leicht durchführen.

Während nämlich nur Ein Zuchthaus, zu Gotteszell, besteht, unterschied schon das Strafedict von 1824

zwei Grade der Arbeitshausstrafe (freilich nur nach der Dauer der einzelnen Strafen), und es bestehen bekanntlich gegenwärtig auch bereits zwei Arbeitshäuser, in deren einem, zu Markgröningen, die bis zu acht Monaten verurtheilten, und in deren anderem, dem zu Ludwigsburg, die übrigen zu einer längeren Arbeitshausstrafe verurtheilten Uebertreter ihre Strafe zu erstehen haben.

Zu Erstehung der Kreisgefängnißstrafen dienen die drei sogenannten Polizeihäuser zu Ulm, Rottenburg und Heilbronn.

Die einfachen Gefängnißstrafen wurden bisher in den Gefängnissen der Oberamtsstädte erstanden, und in sehr seltenen Fällen in den Ortsgefängnissen.

1) Hinsichtlich der leichtesten Art, der einfachen (Orts- und Bezirks-Gefängnißstrafe), dürfte es (mit einer kleinen, hienach anzuführenden Modification) bei den Bestimmungen des Entwurfs sein Verbleiben haben können, sofern

a. eine Vervielfältigung der dießfälligen Strafgelasse nicht wohl ausführbar wäre,

b. die Bestimmmung des Entwurfs, wornach auch mit dieser Strafart der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im einzelnen Falle verbunden werden kann, für genügende Bestrafung der betreffenden infamirenden Vergehen zureicht, und

c. in den Bezirksgefängnissen auf Absonderung der infamirten Uebertreter von den übrigen Bedacht genommen werden kann.

Wollte man indeß auch bei dieser Strafart die beantragte Unterscheidung durchführen, so ließe sich etwa die Bestimmung treffen, daß die infamirten Uebertreter im Criminalgefängniß, die andern in dem Gefängnisse des Oberamts (Polizeigefängniß) ihre Strafe zu erstehen haben.

2) Von den Polizeihäusern wäre eines (oder wenn es die Anzahl der Verurtheilten erfordert, zwei) für diejenigen Uebertreter, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verwirkt, ausschließlich zu bestimmen, und wären sonach die übrigen Verurtheilten, welche eine solche Ehrenschmälerung nicht erleiden, in den weitern Anstalten dieser Art unterzubringen.

Hierbei führte es zu gleichem Erfolg, und wäre sonach im Wesentlichen gleichviel, ob mit der Verurtheilung in das für die infamirenden Vergehen ausschließlich bestimmte Polizeihaus der Verlust der Ehrenrechte als Folge der Strafart erklärt, oder ob dieser Verlust, wie der Entwurf beantragt, im einzelnen Fall durch den Richter besonders ausgesprochen wird. Einfacher und natürlicher wäre übrigens das Erstere, und zur Unterscheidung der dießfälligen Strafanstalt würde eine passende Bezeichnung leicht gefunden werden können.

3) Das Arbeitshaus zu Ludwigsburg, mit den im Art. 29. des Entwurfs aufgeführten Nachtheilen hinsichtlich der bürgerlichen Ehrenrechte bliebe für die schwereren Gesetzesübertretungen bestimmt, welche ihrem Character nach Infamie begründen, während das Arbeitshaus zu Markgröningen zu Vollziehung von Freiheitsstrafen derselben Dauer, wie bei dem ersteren, dienen würde, jedoch ohne jene Ehrenschmälerung nach sich zu ziehen, für solche Fälle nämlich, in welchen zwar eine intensiv härtere Strafe, als die Gefängnißstrafe, als angemessen erscheint, wobei aber die gesetzwidrige Handlung nicht zugleich eine gemeine, niedrige Gesinnung bekundet, und hiernach ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem Character des Vergehens nicht als begründet erscheint.

4) Zur Zuchthausstrafe werden zwar, nach den Bestimmungen des speciellen Theils des Entwurfs, nur seltener solche Verbrecher verurtheilt werden, welche nicht zugleich schon durch die Art des Verbrechens Infamie verschuldet haben: doch ist das Entgegengesetzte auch hier zuweilen der Fall, und deßhalb wäre auch hier eine Trennung erforderlich, welche in der Art sich ausführen ließe, daß die mit Infamie zu belegenden Verbrecher (bei dieser Strafart bei weitem die Mehrzahl) in dem Zuchthause zu Gotteszell, die übrigen aber in dem Arbeitshause zu Markgröningen (abgesondert von den nur zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten) ihre Strafe zu erstehen hätten, und diese letztere Anstalt zwei verschiedene Grade enthielte (wie nach dem Strafedicte von 1824 das Arbeitshaus zu Ludwigsburg).

Zu angemessener Unterscheidung dürfte es dann dienen,

1) die Strafanstalt zu Markgröningen (für nicht infamirte Uebertreter) Arbeitshaus zu benennen, und zwar

ersten Grades (für die zu Arbeitshaus im Sinne des Entwurfs —),

zweiten Grads (für die zu Zuchthaus im Sinne des Entwurfs Verurtheilten),

2) die Strafanstalten für die infamirten Verbrecher aber mit Zuchthaus zu bezeichnen, und zwar

a) ersten Grades (zu Ludwigsburg, für die mit Arbeitshaus im Sinne des Entwurfs belegten —)

b) zweiten Grades (zu Gotteszell, für die mit Zuchthaus nach dem Entwurf belegten Verbrecher).

Hierdurch erhielte der Gesetzgeber selbst ohne Vermehrung der Strafanstalten die Wahl zwischen mehreren Arten von Strafübeln, als nach dem Entwurfe der Fall ist, es wäre ihm dadurch die Möglichkeit gegeben, jede Uebertretung

nach ihrem Character mit einer angemessenen Art von Strafe zu belegen, kurz, er würde sich dadurch in den Stand setzen, gerechter zu seyn.

Ob dieser Vorschlag in seiner Anwendung sich als zweckmäßig ergeben würde, möchten einige Beispiele unter Vergleichung mit den Bestimmungen des Entwurfs noch klarer machen.

1) Wer einen untergeordneten obrigkeitlichen Diener in der Ausübung seines Dienstes durch Thätlichkeiten beleidigt, ist nach Art. 154. und 155., selbst in dem Falle, wenn er dazu durch eine gesetzwidrige Verfügung oder ein ungebührliches Benehmen des Dieners veranlaßt worden, mit einer Kreisgefängnißstrafe zu belegen. Dieselbe Strafart trifft aber auch den Dieb, welcher einen Werth von 25 fl. bis 100 fl. entwendet, ebenso den Dieb, welcher schon zweimal polizeilich und einmal gerichtlich wegen kleinen und einfachen Diebstahls bestraft worden, also des vierten Diebstahls schuldig ist: daneben trifft den Dieb jedoch die Infamie. (Art. 303. 316.) Jener erstere Uebertreter soll nach dem Entwurfe zwar nicht mit Infamie belegt werden, er wird aber in die gleiche Strafanstalt mit dem Diebe gebracht. Nach obigem Vorschlag würde der Erstere in ein Polizeihaus zu bringen seyn, woselbst er nicht in die Gesellschaft von Dieben und sonst mit Infamie belegter Verbrecher käme, eine Rücksicht, die er mit Recht anzusprechen hat; der Dieb aber würde nicht zu ehrlichen Leuten, sondern zu gleicher Gesellschaft gebracht, und in jeder Anstalt könnte dann eher auch die Behandlung sich nach der Art der Sträflinge richten, was weniger möglich ist, wenn die verschiedenartigsten Uebertreter zusammengeworfen werden.

2) Nach Art. 243., 245. und 247. soll Derjenige, welcher

durch eine im Affect verübte Körperverletzung einen Andern zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar macht, mit der (infamirenden) Arbeitshausstrafe selbst dann belegt werden, wenn er durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen zum Zorne gereizt worden war. Ebenso ist Derjenige, welcher selbst gegen ein gesetzwidriges Verfahren einer obrigkeitlichen Person sich widersetzt und sie dabei mißhandelt, nach Art. 161. und 163. mit der Arbeitshausstrafe bedroht. Dieselbe Strafart trifft nach Art. 216. und 217. aber auch den Meineidigen, der gegen einen Unschuldigen falsch geschworen, Denjenigen, welcher das Verbrechen der Nothzucht verübt (Art. 277.), in weniger schweren Fällen den Räuber (Art. 294.) u. dgl. Welch' ungemeine Verschiedenheit ist aber zwischen dem Character des Vergehens in den beiden ersteren Fällen und der Verschuldung in den letzteren! Wie läßt sich die Infamie in den ersteren Fällen rechtfertigen, wo der Uebertreter der ehrenhafteste Mensch seyn kann, der nur in gerechtem Affect sich die Uebertretung des Gesetzes zur Schuld gebracht und eine niedrige Gesinnung dadurch entfernt nicht geoffenbart hat? Wie läßt sich rechtfertigen, diesen Uebertreter in die Gesellschaft von Meineidigen, Räubern, Dieben rc. zu bringen? Wenn auch das Gesetz zum Schutz der Obrigkeit, oder zum Schutz gegen gefährlichere Rechteverletzungen, härtere Strafe androhen muß, so folgt daraus noch nicht, daß diese Strafe zugleich eine infamirende seyn müsse, und der Gesetzgeber hat vielmehr allen Bedacht darauf zu nehmen, die Infamie, welche im schroffen Widerspruch gegen die Natur des Vergehens und gegen die hierdurch bedingte Meinung des Publicums stünde, in solchen Fällen zu vermeiden. Dieß ist aber nur möglich bei Annahme des obigen Vorschlags, wornach

den Meineidigen, Räuber ꝛc. infamirendes Zuchthaus erster Classe (Arbeitshaus zu Ludwigsburg), den wegen Körperverletzung oder wegen Widersetzung verurtheilten Uebertreter aber nicht infamirendes Arbeitshaus (zu Markgröningen), in diesem Falle also jedenfalls eine Strafe von der vom Entwurf beabsichtigten intensiven Härte (nur mit Vermeidung der nicht begründeten Infamie) treffen würde.

Ehe nun auf die einzelnen Arten der Freiheitsstrafen, wie sie der Entwurf vorschlägt, übergegangen wird, ist noch eine weitere allgemeine Bemerkung nöthig.

Die bloße Bezeichnung jener Strafarten als Zuchthaus, Arbeitshaus ꝛc., die allgemeine Bestimmung, daß damit Zwang zu Arbeiten verbunden sey, und die bloße Verweisung auf die Instructionen für die Strafanstalten (Art. 37.) möchte nicht genügen, um festzustellen, welcher Grad von Strafübeln den zu jener oder dieser Art von Freiheitsstrafen Verurtheilten treffen soll, und es scheint nicht angemessen zu seyn, dem Gutbefinden der Verwaltungsbehörde zu überlassen, jenen Grad erst im Wege der Instruction näher zu bestimmen. So ist es insbesondere durchaus nicht gleichviel, zu welchen Arten von Arbeit und wie viele Stunden täglich der Verurtheilte dazu angehalten und wie er verköstigt wird. Je nachdem die Verwaltung hierüber Bestimmungen trifft, kann eine jener Strafarten intensiv härter oder milder seyn. Wollte z. B. die Verwaltung, was die Arten der Beschäftigung betrifft, bei dem Arbeitshaus die sogenannten Trettmühlen einführen, so läge hierin zwar bei der Unbestimmtheit des Gesetzes kein Verstoß gegen dasselbe, wohl aber, wie angenommen werden darf, ein Verstoß gegen den Willen des Gesetzgebers. Ebenso bestimmt sich die Härte der Strafe sehr verschie-

den, je nachdem der Verurtheilte zu 10 oder 16 Stunden Arbeit genöthigt wird, und nicht minder ist dieß bei der Art der Verpflegung der Fall, ob z. B. der Gefangene nur einmal des Tags warme Kost erhält, oder mehrmals. — Wenn auch in das Gesetzbuch selbst kein ins kleinste Einzelne gehendes Reglement für die einzelnen Strafarten aufgenommen werden kann, so scheinen doch nähere Bestimmungen in den angedeuteten Beziehungen zu genauerer Feststellung der einzelnen Strafübel erforderlich zu seyn.

So viel über die Freiheitsstrafen im Allgemeinen.

Zu Art. 8. und 9.

Die lebenslängliche Zuchthausstrafe zählt beinahe so viele Gegner, als die Todesstrafe, wohl aber mit mehr Recht, als die letztere. Wenn die Verschuldung des Verbrechers nicht von der Größe ist, daß seine gänzliche Ausschließung aus der menschlichen Gesellschaft als nothwendig erscheint, so sollte auch eine Strafe nicht gegen ihn erkannt werden, die in den meisten Fällen der Todesstrafe kaum nachstehen dürfte.

So lange dem Menschen das Leben gelassen wird, sollte ihm auch nicht die Hoffnung geraubt werden, diese Hauptstütze des geistigen Menschen, dieser Haupthebel für die sittliche Besserung. Die Entziehung der Freiheit auf das ganze Leben, die Nöthigung zum ewigen Zusammenleben mit dem verdorbensten Abschaum der bürgerlichen Gesellschaft, das Einerlei des Treibens in der Strafanstalt ein langes Leben hindurch — all' dieß ist geeignet, den Menschen entweder bis zum Stumpfsinn niederzudrücken, oder ihn zur Verzweiflung zu treiben. Lasse man dem Menschen, so lange seine menschliche Existenz nicht vernichtet wird, wenigstens einen Strahl von Hoffnung, sey

sie auch noch so entfernt: es ist dieß die Bedingung seiner vernünftigen Existenz, die Bedingung seiner möglichen Besserung! —

Unser Entwurf hat diese Strafe im Art. 8. beibehalten, und sich, wie bei Beurtheilung des besondern Theils gezeigt werden wird, nicht gerade sparsam damit gezeigt.

Gegen die Aufhebung derselben sprechen aber um so weniger Gründe, wenn die Todesstrafe, wie beantragt, beibehalten wird, und hier sollte man glauben, dürfte die Humanität unserer Zeit wenigstens einen Versuch wagen, der mit denselben Gefahren, wie die Aufhebung der Todesstrafe, nimmermehr verknüpft seyn würde.

Statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe werde das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe, welches der Art. 9. auf 20 Jahre bestimmt, auf 30 Jahre erhöht, und wenn anders die Strafanstalten leisten, was sie nach dem lobenswerthen Bestreben der Regierung leisten sollen und können, so ist zu erwarten, daß dieses Maximum ein genügendes Surrogat für die lebenslängliche Zuchthausstrafe bilden werde.

Ohnedem ist wohl unbestreitbar, daß gerade in dem Uebergang von der höchsten zeitlichen zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe, nach dem Vorschlag des Entwurfs, ein unverhältnißmäßiger Sprung in der Straf-Scala liegt, — während ein solcher in dem übrigen System meist glücklich vermieden wurde. Nimmt man z. B. zwei Verbrecher an, welche beide im 20sten Jahre stehen, und von denen der Eine die höchste zeitliche Zuchthausstrafe mit 20 Jahren, der Andere aber, weil seine Verschuldung, vielleicht in keinem so sehr bedeutenden Grade, schwerer ist, eine höhere Strafe verwirkt hat, so muß dieser zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt werden und vielleicht 40 Jahre

und länger büßen, während jener nach 20 Jahren seine Freiheit wieder erlangt, abgesehen von der größeren intensiven Härte seiner Strafe, welche in der Hoffnungslosigkeit seiner Lage enthalten ist. Denn, was letztere Rücksicht betrifft, so ist wohl kaum eine ernstliche Widerlegung nöthig, wenn zu Vertheidigung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe angeführt wird, daß dem Verbrecher die Hoffnung des Entweichens bleibe, — also eine durch eine neue Ungesetzlichkeit, oder in den meisten Fällen durch ein neues Verbrechen bedingte Hoffnung, — und dann ist bekannt, daß die Begnadigungen bei Regentenwechsel u. dgl., welche als ein zweiter Hoffnungsanker für diese Unglücklichen angeführt werden, sich am wenigsten auf sie, sondern auf minder schwer gravirte Verbrecher erstrecken.

Will man übrigens die besprochene Strafart nicht aufgeben, so möge sie wenigstens auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen der Verbrecher bereits die höchste oder eine ihr nahe kommende zeitliche Zuchthausstrafe erstanden und sich nochmals wiederholt eines mit längerer Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat.

Zu Art. 11. und 12.

In Beziehung auf die Strafe des Arbeitshauses ist auf der Einen Seite billigend anzuerkennen, daß der frühere Mißstand, wornach sich eine Strafart nach der Zeitdauer unmittelbar an die andere angereiht hat, durch ein Uebergreifen des Maximum der milderen über das Minimum der schwereren Strafart vermieden wurde, auf der andern Seite aber scheint die Erhöhung des Minimum der Arbeitshausstrafe von 3 auf 6 Monate nicht angemessen, da diese mit Ehrenschmälerung verknüpfte Strafart bei mehreren Vergehungen, welche zwar eine geringere

Freiheitsentziehung begründen, dabei aber zugleich wegen der dadurch bekundeten niedrigen Gesinnung mit Verlust von Ehrenrechten bedroht sind, gerade die passende wäre. So entspräche es z. B. sicherlich mehr der Natur der Sache, die nach Art. 303. Nr. 2. mit einer 3—6monatlichen Gefängnißstrafe bedrohten Diebstähle im Betrage von 25—100 fl., sowie die in Art. 316. Nr. 1. mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten bedrohten wiederholten Diebstähle mit der Strafe des Arbeitshauses zu ahnden. Der Character der Strafe sollte, wo immer möglich, dem Character des Vergehens correspondiren, wie dieß schon oben näher ausgeführt worden ist. Dieses wird aber erleichtert, wenn die Grenzen der einzelnen Strafarten nicht zu enge gezogen sind.

Zu Art. 17.

Die Erweiterung der Grenzen der Gefängnißstrafe war ein dringendes Bedürfniß und ist lobend anzuerkennen, nur möchte sich fragen, ob die Grenze bei 2 Jahren, wie der Entwurf sie bestimmt, nicht doch noch etwas zu enge sey, da viele Vergehungen zwar eine längere Freiheitsentziehung begründen, ihrem Character nach aber eine härtere Strafart, als die Gefängnißstrafe nicht rechtfertigen, wo dann nur die mißliche Alternative bliebe, entweder das Vergehen mit einer zu geringen Gefängnißstrafe oder mit einer zu harten Arbeitshausstrafe zu ahnden. Hierher gehört z. B. der erste Fall des Art. 133., unter Umständen der vierte Fall des Art. 152., die Fälle des Art. 190. u. dergl.

Wenn sodann der zweite Absatz dieses Artikels das Minimum der Bezirksgefängnißstrafe auf drei Tage bestimmt, und die Gefängnißstrafe von noch kürzerer Dauer

in den Ortsgefängnissen erstehen läßt, so scheint hiefür ein genügendes Motiv nicht vorzuliegen und übersehen worden zu seyn, daß die Ausführung vielfach mit Schwierigkeiten verknüpft wäre, sofern in vielen Orten keine gehörigen, meist keine heizbaren Gefängnisse vorhanden sind, und die Gefängnißstrafen unter drei Tagen zu gewissen Zeiten daselbst gar nicht vollzogen werden könnten. Unbedenklich dürfte es bei der bisherigen Einrichtung verbleiben können, wornach kein Minimum für diese Strafart festgesetzt war: dagegen wäre wohl die Bestimmung angemessen, daß den Strafgefangenen jede mit der Gefängnißordnung vereinbare Beschäftigung zu gestatten sey, sowie, daß sie von den Untersuchungsgefangenen gesondert werden müssen: erstere Bestimmung scheint nöthig, da eine gezwungene Unthätigkeit oft während mehrerer Wochen für Viele eine empfindliche Strafschärfung enthielte, zumal wenn sie allein recludirt sind, — die zweite Anordnung aber erfordert die Qualität der Strafe um so mehr, als sonst ein im Ganzen unbescholtener Bürger mit gefährlichen oder verdorbenen Untersuchungsgefangenen in Einem Gelaß zusammengesperrt werden könnte, ein Fall, der schon zuweilen vorgekommen seyn soll.

Daß eine Sonderung der mit Ehrenverlust belegten von den übrigen Gefangenen als nothwendig sich darstelle, wurde schon oben bemerkt, und wenn auch für erstere, gegen den obigen Vorschlag, kein besonderes Kreisgefängniß ausschließlich bestimmt, sondern es bei dem Entwurfe belassen wird, so wäre doch in jeder dieser Strafanstalten diese Absonderung vorzukehren und im Gesetze vorzuschreiben.

Zu Art. 15., 16., 19. und 20.

Die Berücksichtigung der gebildeteren Klassen der Gesellschaft durch den Vollzug der Gefängnißstrafe in einer

Festung, wie sie schon das Strafedict von 1824 anordnete und der Entwurf beibehält, verdient um so mehr alle Billigung, als die wegen infamirender Vergehen Bestraften davon ausgeschlossen sind, und als diese Berücksichtigung keineswegs eine Begünstigung, keineswegs eine Rechtsungleichheit enthält, indem der Vollzug der Strafe auf der Festung für den Gebildeteren ein gleich großes Uebel bildet, als der Vollzug in den gewöhnlichen Strafanstalten für die übrigen Verurtheilten.

Wenn dagegen der Entwurf Art. 15. auch die Vollziehung der Arbeitshausstrafe auf einer Festung nach den besondern Umständen des Verbrechens gestattet, und in letzterer Beziehung auf den Art. 19. verweist, welcher als Bedingung für eine solche Vollziehung festsetzt, daß mit der erkannten Strafe weder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sey, noch der Verurtheilte diesen Verlust in Folge einer früheren Strafe erlitten habe, — so scheint hierin eine Inconsequenz zu liegen, sofern mit der Arbeitshausstrafe nach Art. 29. des Entwurfs immer der Verlust der Ehrenrechte verbunden ist, sonach bei dieser Strafart niemals die Bedingung eintreten kann, welche durch Beziehung auf Art. 19. für die befragte Vollziehungsart festgestellt wird. Es offenbart sich auch in diesem Punkte wieder der Mangel im ganzen System der Freiheitsstrafen, welcher schon oben besprochen wurde, wornach nämlich der Gesetzgeber durch die Beibehaltung einer einzigen, infamirenden Art der Arbeitshausstrafe sich selbst die Hände bindet und sich selbst in Verlegenheiten setzt, welche ihn dann im Bestreben, bei einzelnen ihm klar gewordenen Härten zur natürlichen Gerechtigkeit einzulenken, zu dergleichen Inconsequenzen führen.

Die Fassung der Art. 15. und 19. erfordert außerdem

eine Verbesserung. Einmal scheint der Ausdruck: „nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse des Straffälligen“ zu ungenau, da darin dem Richter gar kein Fingerzeig für die bei solcher Erwägung zu nehmenden Rücksichten gegeben ist; statt dessen würde wohl besser gesagt:

> findet der Richter, daß für den Straffälligen der Vollzug der Strafe in der gewöhnlichen Strafanstalt nach seiner höheren Bildungsstufe oder seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ein empfindlicheres Uebel, als für andere Uebertreter enthielte, u. s. w.

Sodann kann die Bestimmung des Art. 19., daß der Verurtheilte den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht in Folge einer früheren Strafe erlitten haben dürfe, zu einer Mißdeutung Anlaß geben, da hiernach scheint, daß dieser Verlust qua Folge einer früheren (Freiheits-) Strafe eingetreten seyn müsse, um den Verurtheilten von der fraglichen Strafverwandlung auszuschließen, die Absicht des Gesetzgebers aber wohl dahin geht, daß der Verurtheilte überhaupt der Ehrenrechte nicht schon früher verlustig geworden sey, gleichviel ob in Folge einer infamirenden Freiheitsstrafe, oder weil dieser Verlust als selbstständige Strafe früher gegen ihn erkannt worden. Es wäre daher die Festung dieser Bestimmung dahin zu verbessern: daß der Verlust ꝛc. nicht in Folge einer früheren Bestrafung eingetreten; oder noch einfacher: daß der Verurtheilte nicht schon früher der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verlustig geworden.

Rücksichtlich der Verwandlung der Bezirksgefängnißstrafe wäre neben der Fassung auch, nach der bisherigen Praxis, das Rathhaus in der Bezirksstadt als zulässig für den Strafvollzug aufzunehmen, da bei manchen Arten

von Uebertretern dieses Local als angemessener erscheint, als die Festung, z. B. bei minder gebildeten Ortsvorstehern u. dgl.

Zu Art. 13., 14. und 21.

Da der Entwurf eine Schärfung bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe nicht unbedingt ausschließt, (vergl. Art. 120.), so wäre der betreffende Artikel dießfalls zu allegiren.

Gegen die Arten der Schärfungen, wie sie der Entwurf vorschlägt, läßt sich im Allgemeinen wohl Nichts erinnern, und insbesondere ist die Aufhebung der im Strafedict von 1824 enthaltenen öffentlichen Ausstellung zu loben, so wie auch die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung als Schärfungsart bei der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe, für solche Fälle als nothwendig erscheint, wenn der Verbrecher durch seine That sich als ein besonders roher und verdorbener Mensch bewiesen hat. Dagegen möchte

1) wenigstens bei länger andauernden Strafen (etwa über ein Jahr) die Beschränkung angemessen seyn, daß in dem Haupterkenntnisse (also die Fälle eines nachträglichen Erkenntnisses wegen etwa während der Strafzeit verübter Uebertretungen ausgenommen) die Freiheitsstrafen nur in der ersten Hälfte geschärft werden dürfen, eine Beschränkung, für welche die psychologische Betrachtung spricht, daß dergleichen Maaßregeln, zu lange fortgesetzt, leicht eine Erbitterung in dem Sträfling erregen und hierdurch seine Besserung verhindern oder doch erschweren, wie dieß auch z. B. von

Obermaier (Inspector am Kreisgefängniß zu Kai-

serslautern) „die vollkommene Besserung der Verbrecher.“ 1835.

aus vieljähriger Erfahrung bestätigt wird.

2) Wenn der Art. 14. bestimmt, daß die körperliche Züchtigung nach dem Eintritt des Sträflings in die Strafanstalt zu vollziehen sey, und die Zeit nicht näher festsetzt, so gestattet er auch wieder den Vollzug am Ende der Strafzeit (den sogenannten Abschied), wogegen sich schon früher competente Stimmen ausgesprochen haben, daher auch das Strafedict von 1824 den Vollzug beim Eintritt in die Strafanstalt verordnete. Diese Bestimmung dürfte beizubehalten seyn, da für sie ebenfalls die ad 1. angeführte Betrachtung spricht.

Endlich ist

3) zu Art. 21. auffallend, daß die Schärfung durch Einsperrung in ein einsames Gefängniß bei der (leichteren) Gefängnißstrafe nur darin beschränkt ist, daß sie nicht länger als auf 8 Tage ununterbrochen verfügt werden könne, während bei der (schwereren) Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe eine Beschränkung dieser Schärfung auf 3—5 Tage und höchstens dreimal im Jahre bestimmt ist (Art. 13.). Wenn auch bei den letzteren Strafarten die Schärfung deßhalb, weil das einsame Gefängniß zugleich ein finsteres seyn soll, intensiv härter ist, so ist hierdurch jenes Mißverhältniß noch nicht ausgeglichen, denn es ist wohl sehr natürlich, daß bei härteren Strafarten auch strengere Schärfungen zuläßig seyn müssen, und eine gleiche Beschränkung der geringeren Schärfung bei der geringeren Strafe des Gefängnisses, wie solche bei den härteren Strafarten in Art. 13. bestimmt ist, sollte kaum einer weiteren Rechtfertigung bedürfen. Ueberdieß ist jene Anordnung des Art. 21. zu ungenau, da hiernach

die Einsperrung in einem einsamen Gelaß während der ganzen Strafzeit verfügt werden kann, wenn nur alle acht Tage eine Unterbrechung, sey diese auch noch so kurz, stattfindet.

Zu Art. 22. bis 25.

Als einen der gelungensten Theile des Systems der Strafarten stellen sich die Bestimmungen über die Ehrenstrafen dar, wodurch die Ungleichheiten und Mißstände, wie sie früher bestanden und in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf näher bezeichnet sind, der Hauptsache nach, und mit Ausnahme der Mißstände bei den Freiheitsstrafen, mit welchen jene Ehrenstrafen als Folge verbunden sind, glücklich gehoben wurden.

Insbesondere ist die Einführung des Verlusts der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte als einer selbstständigen Strafart ein glücklich gefundenes Mittel, um die gerechten Folgen eines gemeinen, niedrigen Vergehens gleichmäßig gegen Solche, welche kein öffentliches Amt bekleiden, wie gegen öffentliche Diener eintreten zu lassen, während nach dem bisherigen System, welches nur die Dienstentlassung und Dienstentsetzung kannte, in vielen Fällen nur die öffentlichen Diener von jenen Folgen getroffen wurden, indem nur gegen sie auf Entlassung oder Entsetzung erkannt werden konnte.

Ebenso läßt sich gegen den Inhalt dieser Strafe, wie er durch den Art. 29. bestimmt wird, der Hauptsache nach wohl Nichts erinnern, und nur hinsichtlich der Redaction dürfte zu wünschen seyn, daß die sämmtlichen Folgen, welche den Inhalt dieser Strafe bilden, im Art. 22. aufgeführt und nicht nur durch Beziehung auf den Art. 29. bezeichnet werden, wogegen sodann in Art. 28. und 29.,

wo die Folgen der Freiheitsstrafen bestimmt werden, eine Beziehung auf den vorgehenden Art. 21. genügte, und nur in Art. 28. die beim Zuchthaus eintretenden weiteren Nachtheile aufzuführen wären.

Indessen können auch bei diesen Strafarten einzelne Ausstellungen nicht umgangen werden.

1) Der Art. 23., welcher von der zeitlichen Entziehung der Ehren- und Dienstrechte handelt, verfügt im zweiten Absatz, daß der Verurtheilte die im Art. 29. Nr. 1—4. bezeichneten Aemter und Rechte, und die Befähigung, solche während der im Urtheil bestimmten Zeit wieder zu erlangen, verlieren solle.

Nach Art. 29. Nr. 4. verliert er namentlich die staats- und gemeindebürgerlichen Activ- und Passiv-Wahlrechte.

Daß nun der Verurtheilte diese Wahlrechte während der im Urtheil bestimmten Zeit nicht ausüben kann, unterliegt keinem Zweifel: allein ob er nach dieser Zeit sie von selbst wieder erlange, scheint nach der Fassung des Art. 23. zweifelhaft zu seyn, da derselbe nur von der Befähigung spricht, sie wieder zu erlangen. Wie soll er aber diese Wahlrechte wieder erlangen? Da die gemeindebürgerlichen und die staatsbürgerlichen, die activen und die passiven Wahlrechte unter Einer Bestimmung begriffen sind, und da der Verurtheilte ferner durch seine Befähigung zu öffentlichen Aemtern eo ipso die gemeindebürgerlichen Passiv-Wahlrechte erlangt, so ist wohl anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, die Wahlrechte überhaupt nur während der im Urtheil bestimmten Zeit ruhen zu lassen, so daß sie nach Umfluß jener Zeit von selbst wieder aufleben.

Da jedoch Zweifel besonders über dergleichen wichtige Folgen möglichst zu vermeiden sind, so möchte die Redaction

dieses Artikels eine größere Präcision erfordern und etwa dahin zu verbessern seyn:

> der Verurtheilte verliert die im Art. 29. Nr. 1—3. bezeichneten Aemter und Rechte, und die Befähigung während der im Urtheil bestimmten Zeit, solche wieder zu erlangen, sowie die Berechtigung zu Ausübung der Art. 29. Nr. 4. bezeichneten Wahlrechte während eben dieser Zeit.

2) Ein weiteres Bedenken geht dahin, daß die zeitliche Entziehung der Ehrenrechte nach Art. 23. ebenso, wie der bleibende Verlust jener Rechte (Art. 22.) für den Verurtheilten mit der gänzlichen Entziehung der Art. 29. Nr. 3. bezeichneten Quiescenzgehalte und Pensionen verknüpft seyn soll.

Das Pensionsinstitut für Staatsdiener hat überhaupt schon einen doppelten Character, nämlich einerseits den einer Privat-Versicherungs-Anstalt, andererseits den von Gratialien aus der Staatskasse für früher dem Staat geleistete Dienste. In ersterer Beziehung haben die Beamten nicht unbeträchtliche Einlagen und jährliche Zuschüsse, wie bei jeder andern Privatanstalt, zu leisten; in letzterer Beziehung tritt der Staat aushülfsweise mit einem Zuschuß an die Pensionskasse ins Mittel. — Wegen dieser gedoppelten Eigenschaft jenes Instituts scheint aber eine so absolute Bestimmung, wie die Art. 22. 23. vergl. mit Art. 29. Nr. 3. sie enthalten, kaum als gerecht anerkannt werden zu können.

Wie der Entwurf überhaupt Nichts weniger als Milde gegen die Beamten athmet, worüber der Titel: von den Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes, genugsame Belege liefert, so scheint er besonders bei jener Folge der Ehrenstrafen dem Vorwurf

einer ungerechten Härte zu unterliegen, was in Folgendem näher begründet werden soll.

Als bekannt darf hierbei wohl vorausgesetzt werden, wie große Opfer schon die Aspiranten auf den Staatsdienst ihrer Bildung bringen, wie lange sie oft ohne irgend eine Remuneration ihre Dienste dem Staat zu widmen haben, bis sie zu einer besoldeten Anstellung gelangen, welche Ansprüche sodann von Seiten des Staats an den Beamten gemacht werden, wie ausschließlich in der Regel das Amt alle Kräfte des Bediensteten in Anspruch nimmt, wie wenig freigebig die Besoldungen sind, wovon eine Ersparniß für die Familie oder für die Zeit der Dienstuntüchtigkeit in Folge des Alters oder einer Kränklichkeit, wohl in den seltensten Fällen möglich ist, wie den Beamten jeder andere Erwerbszweig gesetzlich abgeschnitten ist: — wie sonach die ganze Existenz des Staatsdieners, wie die Existenz seiner Familie, durch die Anstellung und den daraus fließenden Funktions- und nachher den Ruhegehalt bedingt ist.

Wenn auch dessen ungeachtet in solchen Fällen, in welchen der Beamte ein — mit dem gänzlichen Verlust der Ehren- und Dienstrechte bedrohtes Verbrechen begieng, die angeführten, im Entwurf vorgeschlagenen Folgen in Beziehung auf den Beamten selbst nicht bekämpft werden sollen, so scheint doch ein Ausdehnen dieser Folgen auf die Familie desselben im Hinblick auf die theilweise privatrechtliche Seite des Pensionsinstituts weder nothwendig noch gerecht zu seyn, und vielmehr der Vorschlag begründet, daß der Wittwe und den Kindern des Verurtheilten diejenigen Ansprüche vorbehalten bleiben sollen, welche sie bis zum Zeitpunkt der Verurtheilung des Familienvaters, in Beziehung auf dereinstige Unterstützung nach

dessen Tod, bereits erworben hatten, — Ansprüche, welche nicht nothwendig mit dem Fortbestehen der persönlichen Rechte des Beamten selbst zusammenhängen, und zu deren Erwerbung, bei unzureichender Besoldung, die Beiträge vielleicht von dem Vermögen der Familie geleistet worden waren.

Dieser Vorschlag dürfte wohl um so mehr Anerkennung erfordern, als er dem allgemeinen Grundsatze entspricht, daß die Strafe (wo dieß immer möglich) nur den Schuldigen selbst treffen soll, ein Grundsatz, auf welchem z. B. auch hauptsächlich die Aufhebung der allgemeinen Vermögensconfiscation beruht.

Der Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen (übersetzt von Thaulow, Christiania 1834) geht selbst soweit, daß er Kap. **II.** §. 38. festsetzt: „Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung verliert der Verurtheilte die Gerechtsame und Vortheile, insofern dieselben nicht durch gesetzmäßige Anwendung von Geld oder Geldeswerth erworben sind, wie Pension, die durch Einschuß versichert ist.“ Nach diesem würde also nicht einmal der schuldige Beamte selbst die Pensionsansprüche verlieren, da er auch in Württemberg diese durch Einlagen erwirbt. Sofern jedoch diese Einlagen, wie bekannt, den geringeren Theil der Mittel des Pensionsinstituts bilden, und vielmehr aus Staatsmitteln der größere Theil bestritten wird, so beschränkt sich obiger Vorschlag auf die Berücksichtigung der Ansprüche der Wittwen und Waisen.

Eine weitere Härte des Entwurfs ist, wie bereits erwähnt wurde, die Gleichstellung des zum gänzlichen Verlust der Ehrenrechte Verurtheilten mit dem nur zu tempo-

rärem Verlust derselben Verfällten hinsichtlich der Entziehung des Quiescenz- oder Ruhegehalts.

In Beziehung auf die erstere Art von Gehalten, welche nach den württemb. Gesetzen nur dienstüchtigen Subjecten in gewissen Fällen bis zu ihrer etwaigen anderweiten Anstellung gereicht werden, fällt zwar die fragliche Gesetzesbestimmung zusammen mit dem Verlust der Anstellung, welcher auch den zum temporären Ehrenverlust Verurtheilten trifft und treffen muß, und insoferne ist Nichts dagegen zu erinnern, anders verhält es sich aber bei dem Verlust des Ruhegehalts, der Pension.

Die Pension wird bekanntlich in Württemberg nur wegen hohen Alters oder Kränklichkeit, welche dem Diener die fernere Bekleidung des Amtes unmöglich macht, ertheilt. Ein Solcher hat, wie sich von selbst versteht, die Hoffnung, welche der Art. 23. auf Wiederanstellung nach Umfluß der im Urtheil festgesetzten Zeit gewährt, nimmermehr, und für ihn besteht derselbe hoffnungslose Zustand, welcher den zu bleibendem Verlust der Ehrenrechte Verurtheilten trifft, obwohl er eine geringere Verschuldung zu büßen hat. Das Gesetz verfällt ihn zwar den Worten nach in eine geringere Strafe, der Wirklichkeit nach aber in eine eine ebenso harte, und versetzt ihn, gegenüber den noch diensttüchtigen Beamten, in eine ganz ungleiche, eine trostlose Lage, welche ihm um so schmerzlicher fallen muß, als er vielleicht viele Jahrzehnte hindurch dem Staate treue Dienste geleistet und seine Gesundheit dem Amte zum Opfer gebracht hat.

Zu Beseitigung dieses Mißverhältnisses erschiene es angemessen, entweder den Verlust der Pension auf die im Urtheil bestimmte Zeit zu beschränken, oder dem Verurtheilten eine Quote seiner Pension (etwa für jedes Jahr

der im Urtheil festgesetzten Zeit 5 Procent, also bei dem nach Art. 23. vorgeschlagenen Maximum von 10 Jahren die Hälfte) zu entziehen.

Zu Art. 24. und 25.

Ueber die Strafe der Dienstentlassung und der Entziehung öffentlicher Berechtigungen 2c. ist Nichts zu erinnern, auch bei dieser Gelegenheit der Ausscheidung der Abbitte und des Widerrufs aus der Reihe der Ehrenstrafen billigend zu erwähnen.

Dagegen vermißt man ungerne die Strafe der **Remotion** (Zurücksetzung eines öffentlichen Dieners auf eine niedrigere Dienststufe), eine Strafart, welche das Edict von 1824 noch kannte, und welche beizubehalten wäre, wenn nicht in einzelnen Fällen entweder durch die Strafe der Dienstentlassung dem Schuldigen ein zu hartes Uebel zugefügt, oder durch Umgehung derselben und Belassung des Uebertreters auf seiner bisherigen Stelle, ein zu geringes Strafübel zuerkannt und zugleich das Interesse des öffentlichen Dienstes gefährdet werden soll.

Zwar erheben die Motive (S. 26.) mehrfache Bedenklichkeiten gegen die Aufnahme dieser Strafart; allein ob dieselben wirklich von so entscheidendem Gewicht sind, daß deßhalb diese Strafart ganz aufgegeben werden muß, scheint sehr zweifelhaft zu seyn. Denn

a) wenn auch allerdings in dem Falle, wenn der Diener auf der niedrigsten Dienststufe steht, diese Strafe nicht zur Anwendung kommen kann, so hindert doch Nichts, ein Surrogat dafür gerade so eintreten zu lassen, wie z. B. bei Geldstrafen, wenn der Verurtheilte kein Vermögen besitzt, oder bei dem Verlust der Ehrenrechte, wenn der Angeschuldigte solchen schon durch eine frühere Bestra-

fung erlitten hatte; und ein solches Surrogat auszumitteln ist wohl keine so schwere Aufgabe für den Gesetzgeber; ohnedem werden diese Fälle sehr selten seyn;

b) daß die Strafe nicht ohne Störung des öffentlichen Dienstes vollzogen werden könne, ist eine Behauptung, welche in den Motiven eben so wenig näher begründet wird, als

c) der weiter angeführte Grund, daß sich diese Strafe in vielen Fällen mit der Ehre des Dienstes und dem Wohl der Amtsuntergebenen nicht vertrage.

Ist die Uebertretung von der Art, daß durch die Beibehaltung des Dieners im Amte die eben erwähnten Nachtheile entstehen müssen, so hindert den Gesetzgeber Nichts, statt der Remotion die Dienstentlassung darauf anzudrohen, allein einleuchtend ist doch, daß es sehr viele Fälle gibt, in welchen die letztere Strafe zu hart wäre, gleichwohl aber eine Verminderung der Dienstrechte als begründet erscheint, und zugleich ein Nachtheil der erwähnten Art überall nicht zu besorgen ist. Wenn z. B. der Art. 405. auf die ungesetzliche Abwesenheit vom Amt, der Art. 407. auf die Theilnahme an unerlaubten Verbindungen (welche nach Art. 139. keineswegs einen strafbaren Zweck zu haben brauchen) oder der Art. 418. auf wiederholte Verletzung processualischer Vorschriften die Dienstentlassung androht, so möchte diese Strafe nimmermehr in einem gerechten Verhältnisse zu der Verschuldung stehen, für solche Fälle aber gerade die Strafe der Remotion als angemessen erscheinen; auch wäre dabei nicht abzusehen, wie darunter die Ehre des Dienstes, oder das Wohl der Amtsuntergebenen, oder der öffentliche Dienst überhaupt leiden sollte, wenn z. B. ein Richter wegen einer Uebertretung der gedachten Art zum Expeditor re-

movirt würde. Wenn Einer den Verlust einer höheren Stelle verwirkt hat, so folgt daraus noch keineswegs, daß er nicht mit allen Ehren und allem Erfolg auf einer niedereren Stufe dienen kann, und wenn dieses der Fall ist, sollte nicht die ganze Existenz des Dieners vernichtet werden. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß zu harte Strafen stets auf das öffentliche Wohl nachtheilig wirken, da nicht nur die Geschwornenen, bei welchen dieß längst anerkannt ist, sondern auch die ständigen Gerichte sehr geneigt sind, derartige Strafbestimmungen zu umgehen, wodurch dann häufig eine nach der Strenge des Gesetzes begründete Bestrafung wo nicht ganz umgangen, so doch durch eine oft zu gelinde Rüge ersetzt wird.

Wenn endlich

d) die Motive das weitere Bedenken haben, daß die Remotion häufig ein unbestimmtes Uebel enthalte, und daß die Vollziehung der Strafe überhaupt allein von der Verwaltungsstelle eingeleitet werden könne, so ist dieß zwar allerdings richtig, allein nicht wohl ein zureichender Grund gegen diese Strafart. Ist z. B. die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht ebenfalls eine unbestimmte Strafe? ist nicht selbst die Dienstentlassung an sich eine unbestimmte Strafe, sofern es nicht gleichgültig ist, ob man eine höhere oder geringere, eine einträglichere oder weniger einträgliche Stelle verliert? läßt sich nicht jene Unbestimmtheit bei der Remotion dadurch heben, daß dem Richter freigegeben wird, die Dienststufe und Kategorie zu bezeichnen, auf welche der Verurtheilte zurückgesetzt werden soll? Und macht sich der Gesetzgeber nicht endlich insoferne einer Inconsequenz schuldig, als er seiner Bedenklichkeiten ungeachtet diese Strafe (nach S. 26. der Motive) gleichwohl als eine von den Verwaltungsstellen zu verhängende für

zulässig erklärt? Soll die Ehre des Dienstes, das Wohl der Untergebenen, der öffentliche Dienst überhaupt mehr dabei beeinträchtigt werden, wenn die Gerichte, als wenn die Verwaltungsstellen diese Strafe verhängen?

Zu Art. 26.

Dieser Artikel setzt als Maximum der Geldstrafen die Summe von 1000 fl. fest, in Artikel 113. aber wird bestimmt, daß wenn mehrere Geldstrafen zusammentreffen, dieselben zusammen zu rechnen seyen, welches Maaß derselben sich auch ergebe. Beide Artikel stehen hiernach mit einander in Widerspruch. Ist der Sinn des ersten Artikels der, daß wegen einer einzelnen Uebertretung keine höhere Geldbuße als 1000 fl. erkannt werden dürfe, so wäre dieß auszudrücken und nicht jenes Maximum unbedingt festzusetzen.

Außerdem dürfte es sich fragen, ob nicht als eine weitere relative Grenze festzusetzen sey, daß die Geldstrafe nie die Hälfte des Vermögens des Verurtheilten übersteigen dürfe, — eine Grenze, welche sich durch die Rücksicht auf das künftige Fortkommen des Straffälligen, so wie auf seine Familie als angemessen empfiehlt, und welche sich auch schon im römischen Rechte findet.

Ebenso scheint erforderlich, den Richter noch ausdrücklich anzuweisen, bei Ausmessung arbiträrer Geldstrafen auf den Vermögensstand des Angeschuldigten Rücksicht zu nehmen, da es sich von selbst versteht, daß Eine und dieselbe Geldbuße für den Aermeren ein ungleich empfindlicheres Uebel enthalten kann, als für den Reichen, daß z. B. eine Geldbuße von 100 fl. für Denjenigen, dessen Vermögen im Ganzen nur 200 fl. beträgt, weit empfindlicher ist, als für den Millionär.

Zu Art. 27.

Den gerichtlichen Verweis, als eine Strafart, worauf die Criminalgerichte zu erkennen haben, hat der Entwurf wohl nur durch die bisherige Praxis verleitet, wieder aufgenommen und dürfte derselbe füglich, als eine bloße Disciplinarstrafe, wegzulassen seyn. In den seltenen Fällen, in welchen ein solcher Verweis auf den Verurtheilten einen Eindruck macht, ist die darin liegende Demüthigung weit härter, als eine Geldbuße, welche doch nach dem Strafsystem des Entwurfs als eine strengere Strafart erscheint, in den ungleich meisten Fällen aber, namentlich bei allen minder gebildeten Uebertretern, bleibt ein solcher Verweis ohne alle Wirkung und erscheint als eine leere, von dem Bestraften meist gar nicht begriffene Formalität, was die tägliche Erfahrung lehrt. Ueberdieß findet sich im Entwurf diese Strafart beinahe niemals wirklich angedroht, außer bei einigen minder bedeutenden Dienstvergehen öffentlicher Diener, welche ebendeßhalb der Disciplinargewalt vorzubehalten seyn dürften.

Zu Art. 38 — 41.

Warum die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, und die Ausweisung aus dem Königreiche, von dem Entwurf nicht als Strafarten aufgeführt (vergl. Art. 6.), sondern gleichsam als außerordentliche Zugaben zu der Strafe dem Richter eingeräumt werden, ist nicht recht einzusehen. Daß in diesen Maaßregeln ein empfindliches Uebel liegt, und namentlich bei ersterer hinsichtlich der persönlichen Freiheit und politischen Rechte ein größerer Nachtheil, als bei mehreren eigentlichen Strafarten des Entwurfs (z. B. Geldbußen und Gefängnißstrafen) leuchtet von selbst ein, wenn man berücksichtigt,

daß nach Art. 40. der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte so lange diese Aufsicht dauert (und dieß kann nach Art. 38. fünf Jahre seyn), unfähig ist, seine staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte auszuüben, und zu jeder Zeit Hausaussuchung bei sich vornehmen lassen muß.

Noch bedenklicher aber ist die Unbestimmtheit der Fälle, in welchen diese Maaßregeln getroffen werden sollen, indem der Art. 38. die Gerichte ermächtigt, solche dann zu verfügen:

> wenn nach der Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Vergehens und nach der Persönlichkeit des Thäters zu besorgen sey, daß derselbe die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden möchte.

Diese allgemeine Bestimmung gibt der Willkür der Gerichte einen gefährlichen Spielraum, sie macht einzig von dem Arbitrium derselben, von ihrer Ansicht über die Persönlichkeit des Thäters die wesentlichen Nachtheile für den letzteren abhängig, welche bereits angeführt wurden, und führt die längst als unzulässig erkannten Verdachtsstrafen ein, sofern in der That nur der Verdacht, es möchte der Verurtheilte künftig wieder Verbrechen begehen, das Fundament der als eine eigentliche Strafe zu betrachtenden Maaßregel bildet. Nach dieser Bestimmung des Entwurfs ist dem Richter möglich, wegen jeder noch so geringen Verfehlung den Angeschuldigten auf eine Reihe von Jahren seiner wichtigsten politischen Rechte zu berauben, und die Vortheile des Gesetzbuchs, welches die Willkür der bisherigen Praxis verbannen und einen sichern Rechtszustand befestigen soll, werden durch den einzigen Art. 38. auf eine bedauerliche Weise, in Beziehung auf jene politischen Rechte, sowie die persönliche Freiheit des Bürgers, annulirt.

Es gibt allerdings Fälle, in welchen eine solche Maaßregel, wie sie der Entwurf vorschlägt, zweckmäßig, ja nothwendig seyn kann, es lassen sich aber diese Fälle immerhin nach den einzelnen Arten der Verbrechen bestimmen, und im besondern Theile des Gesetzbuchs wäre deßhalb näher vorzusehen, bei welchen Verbrechen der Richter zu jener Verfügung berechtigt oder verpflichtet seyn solle. So kann es z. B. keinem Anstande unterliegen, den Jauner, den gewerbsmäßigen Dieb, den Brandstifter, Räuber ꝛc. nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Allein in jener Allgemeinheit ist, wie bemerkt, der Vorschlag des Entwurfs nicht wohl zu billigen. Auch scheint es überflüssig, mit jener Maaßregel, wie der Art. 40. vorschlägt, den temporären Verlust der Wahlrechte zu verbinden, da die Maaßregel überhaupt wohl nur in solchen Fällen als zulässig betrachtet werden kann, in welchen der Verurtheilte schon durch die Art der Hauptstrafe jener Rechte verlustig geworden ist.

Zu Art. 28., 29. und 383.

Ueber die Folgen der einzelnen Strafarten wurde schon oben bei Beurtheilung der letzteren das Nöthige bemerkt und ist hier nur noch das **Privilegium odiosum** zur Sprache zu bringen, welches der Art. 383. für die zu einer mehr als einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilten öffentlichen Diener einzuführen beabsichtigt, und welches darin bestehen soll, daß eine solche Strafe zugleich die Dienstentlassung oder den Verlust des Quiescenz- oder Ruhegehalts zur nothwendigen Folge habe.

Nach dem Entwurfe hat der Gesetzgeber nicht für nöthig gefunden, an die Gefängnißstrafe irgend weitere nachtheilige Folgen zu knüpfen, da er für diejenigen Fälle,

in welchen der Uebertreter zwar eine geringere Freiheitsstrafe verwirkt, durch sein Vergehen aber zugleich eine niedrige, schlechte Gesinnung an den Tag gelegt hat, die bleibende oder temporäre Entziehung der Dienst- und Ehrenrechte als eine selbstständige Strafe, neben der Freiheitsstrafe, einführt. Durch die Einführung dieser Ehrenstrafe, welcher bereits oben lobend Erwähnung geschehen, hat der Gesetzgeber aber sich davor sicher gestellt, daß nicht Solche, welche der Dienstrechte sich unwürdig gezeigt, gleichwohl dieselben dann beibehalten, wenn die Art der Freiheitsstrafe nicht ihren Verlust als nothwendige Folge begründet. Wozu soll dann aber noch die weitere Bestimmung des Art. 383. dienen? Man kann nur die Alternative sich denken: entweder hat der Schuldige durch sein Vergehen sich der Dienstrechte mehr oder minder unwürdig gemacht, oder gar nicht: im ersteren Falle ist die in den Art. 22. und 23. eingeführte gänzliche oder zeitliche Entziehung der Dienst- und Ehrenrechte am Platze; im letzteren Falle aber ist nicht abzusehen, warum Derjenige, der sich nicht als der Dienstrechte unwürdig gezeigt, dennoch seinen Dienst verlieren soll. Wie das Strafedict von 1824 durch die Bestimmung, daß die gegen Gebildetere, also namentlich auch gegen öffentliche Diener erkannte Festungsstrafe bis zu einer gewissen Zeitdauer nicht infamiren und den Verlust des Dienstes nicht begründen solle, jene Classe von Uebertretern vor den übrigen, gegen welche in denselben Fällen die unbedingt infamirende Arbeitshausstrafe zu erkennen war, begünstigte und eine offenbare Rechtsungleichheit schuf, so fällt der Entwurf nun in den entgegengesetzten Fehler, daß er jene Classe von Uebertretern härter behandelt, als die übrigen, und jenes Privilegium von 1824 in ein Privilegium odio-

sum verwandelt, worin nicht minder, als in jenem, eine Rechtsungleichheit liegt. Denn das ist wohl von selbst klar, daß Derjenige, welcher eine Gefängnißstrafe von 13 Monaten, ohne alle weiteren Folgen zu erstehen hat (namentlich also selbst während der Straferstehung anstellungsfähig ist) ein ungleich geringeres Uebel erduldet, als Derjenige, welcher neben jener Freiheitsstrafe zugleich sein Amt und dadurch vielleicht das einzige Subsistenzmittel für sich und seine Familie verliert, (obgleich er, wie vorausgesetzt werden muß, sich der Dienstrechte keineswegs unwürdig bewiesen hat, indem sonst eine der im Art. 22. und 23. bemerkten Ehrenstrafen zu erkennen wäre) und überdieß in Folge dieses Amtsverlusts (nach Art. 24.) wenigstens 2 Jahre lang nicht wieder bedienstet werden kann. — Wenn aus administrativen Gründen die Entfernung des Dieners als nothwendig erscheint, so reicht die Bestimmung der §§. 46. und 47. der Verfassungs-Urkunde hiefür vollkommen aus, nicht wohl zu billigen aber ist eine Bestimmung des Strafgesetzes, wodurch eine solche Rechtsungleichheit eingeführt werden soll, wie sie bei dem Art. 383. nachgewiesen wurde.

Zweites Kapitel.

Von Verwandlung der Strafen.

Zu Art. 42. und 43.

Bei Verwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafe stellt der Entwurf in Art. 43. dadurch, daß 2 fl. gleich 24 Stunden Gefängniß gesetzt werden, einen angemessene-

ren Maaßstab auf, als das Strafedict von 1824, welches 1 fl. gleich 24 Stunden Gefängniß annahm; jedoch vermißt man hier die Bestimmung hinsichtlich der Frage, ob auch die sogenannten Legalstrafen, insbesondere die wegen Umgehung der Finanzgesetze angesetzten Geldbußen nach diesem Maaßstabe verwandelt werden sollen, was bisher nicht der Fall gewesen ist, indem bei solchen Strafverwandlungen ein ungleich milderer Maaßstab angenommen war.

Vergl. Hofacker, Jahrb. Bd. 2. S. 281.

Landständische Verhandlungen v. 1823 und 1824. Heft X. S. 380.

Diese Art von Geldstrafen von der Bestimmung des Art. 43. auszunehmen, scheint übrigens um so angemessener, als bei denselben ein Arbitrium der Strafbehörde und eine Würdigung des Grades der Strafbarkeit nach den concreten Verhältnissen des Falles in der Regel ausgeschlossen, und die Strafe allein nach gewissen Factoren arithmetisch zu berechnen ist; überdieß würde bei der Größe, welche häufig die in dergleichen Straffällen erkannte Geldbußen erreichen, das Maximum der Gefängnißstrafe oft nicht zureichen, um nach dem Maaßstabe des Art. 43. dieselbe vollständig verwandeln zu können.

Was sodann die Fälle betrifft, in welchen nach Art. 42. die Verwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafen eintreten soll, so ist die Bestimmung Nr. 1. des Artikels wohl nicht zu billigen.

Hienach soll nämlich eine solche Strafverwandlung statt finden:

bei Minderjährigen, wenn deren Eltern oder Vormünder die verwirkte Geldbuße nicht erlegen.

Es würde dadurch eigentlich in die Willkür der Vormünder oder Eltern gestellt, ob die Verwandlung, oder vielmehr, ob eine für den Schuldigen empfindliche Strafe eintreten solle. Der Grund, welcher bei Minderjährigen dieser Strafverwandlung unterliegt, kann, wie bei den Verschwendern, kein anderer seyn, als der, daß sie den Werth des Geldes in der Regel noch nicht gehörig würdigen, und ein pecuniärer Verlust daher für sie eigentlich kein wirksames Uebel enthalten würde. Diese Rücksicht gebietet aber die Verwandlung eben so gewiß in allen denjenigen Fällen, in welchen der Verurtheilte durch eine Geldbuße in der Wirklichkeit kein Strafübel erleiden würde, mögen dann die Eltern oder der Vormund die Buße bezahlen wollen, oder nicht, — als die Verwandlung in denjenigen Fällen ungerecht ist, wenn der Schuldige den pecuniären Verlust zu würdigen vermöchte, der Vormund aber, vielleicht aus einem zu mißbilligenden Motive, die Strafe zu erlegen sich weigert. Richtiger bestimmte daher das Strafedict von 1824 Art. 51., daß jene Strafverwandlung eintreten solle bei allen Minderjährigen bis zum vollendeten sechzehnten Jahr, denn von diesen ist in der Regel jene Würdigung einer Geldstrafe nicht zu erwarten, und es wäre daher zu wünschen, daß diese Bestimmung beibehalten würde, während sodann bei den Minderjährigen, welche das 16te Jahr überschritten haben, die Verordnung Nr. 3. des Art. 42. einzutreten hätte, wornach bei ihnen, wie bei andern Personen, die Verwandlung der Strafe dann vorzunehmen wäre, wenn und soweit sie die ausgesprochene Geldbuße nicht zu bezahlen vermögen.

Indessen wäre es wohl angemessen, überhaupt noch weiter festzusetzen, daß die Verwandlung der Geldstrafen dann ein-

zutreten habe, wenn der Schuldige sie nicht von seinem eigenen Vermögen bezahlen kann. Für die Regel läßt sich dieses aus den obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen ersehen, welche über jeden Angeschuldigten beigebracht werden müssen, und wenn auch zuweilen vielleicht nicht verhindert werden kann, daß die Strafe durch Geldvorschüsse Dritter erlegt wird, so würden durch jene Bestimmung doch jedenfalls solch grelle Mißbräuche abgeschnitten, wie wir sie in einem Nachbarlande sehen, wo durch öffentliche Collecten zu Deckung von Geldstrafen gesucht wird, die Wirksamkeit und Bedeutung derselben zu lähmen: ein solcher Unfug möchte aus ebendemselben Grunde zu verhindern seyn, aus welchem man dem Schuldigen nicht gestattet, Freiheitsstrafen durch einen Andern abbüßen zu lassen. —

Zu Art. 44.

Die durch diesen Artikel vorgeschriebene Verwandlung der von ausländischen Vaganten und Bettlern verwirkten Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre in eine körperliche Züchtigung, hat wohl nur den öconomischen Grund, daß die Kosten, welche durch den Vollzug jener Freiheitsstrafen aufgewendet würden, bei Ausländern erspart werden sollen. Ob diese Rücksicht eine solche singuläre Bestimmung (die sich übrigens auch schon in dem Strafedict von 1824 findet) genügend rechtfertigt, möchte sehr zu bezweifeln seyn, und jedenfalls scheint solche den Grundsätzen eines humanen Völkerrechts zu widersprechen, abgesehen davon, daß durch solche Ausnahmsgesetze gegen Ausländer die auswärtigen Staaten zu gleichen Retorsionsmaaßregeln gegen württembergische Staatsangehörige sich veranlaßt sehen können. Diese letztern Rücksichten möchten jedenfalls für Weglassung dieses Artikels sprechen.

Zu Art. 45. und 46.

Es erscheinen die hier gemachten Vorschläge über die Verwandlung der körperlichen Züchtigung in Freiheitsstrafen, so wie der gelinderen in härtere Freiheitsstrafen vollkommen zweckmäßig, dagegen dürfte

zu Art. 47. und 48.

für die Strafe des gänzlichen Verlusts der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, welche nur bei solchen Vergehen eintritt, wodurch der Schuldige eine niedrige Gesinnung bekundet, als Surrogat nicht eine Gefängnißstrafe, sondern die Strafe des Arbeithauses festzusetzen seyn, da diese Strafart der zu verwandelnden mehr correspondirt, als die mit keinem Nachtheil für die Ehre verknüpfte Gefängnißstrafe.

Drittes Kapitel.

Von Vorsatz und Fahrlässigkeit: von Vollendung und Versuch; von Urhebern und Theilnehmern.

Dieses ganze Kapitel, welches von den verschiedenen Arten der Verschuldung handelt, würde richtiger nach dem vierten Kapitel, von der Zurechnung überhaupt, seine Stellung im Gesetzbuch finden, da sowohl theoretisch als practisch die Frage, ob überhaupt eine Zurechnung stattfinde, stets als die Vorfrage erscheint, ehe es sich davon handeln kann, ob der Angeschuldigte aus

Vorsatz oder Fahrlässigkeit gehandelt, ob er als Urheber oder Theilnehmer zu betrachten sey u. s. w.

Was sodann die einzelnen Bestimmungen dieses Kapitels betrifft, so vermißt man zunächst

zu Art. 50.

eine positive Begriffsbestimmung über den rechtswidrigen Vorsatz. Warum diese im Gesetz übergangen werden soll, ist nicht einzusehen, da es sich nicht bloß von einem theoretischen, sondern von einem sehr practischen Begriffe handelt, welcher eben so gut einer genaueren Bezeichnung bedarf, wie diese durch den Art. 52. über den Begriff der Fahrlässigkeit gegeben wird. Die Gründe, welche die Motive zum Entwurf für die Auslassung jener Begriffsbestimmung anführen, scheinen nicht genügend, da eine Definition jenes Begriffs keineswegs so großen Schwierigkeiten unterliegt und die einzelnen Modalitäten des Dolus, wo solche zum Begriff gewisser Verbrechen gehören, bei der Definition der letzteren angeführt werden können, wie auch im Entwurf bereits geschehen ist.

Insbesondere ist bei der Begriffsbestimmung über den Dolus darauf zu achten, daß nicht bloß die im Gesetz verpönte Handlung oder Unterlassung überhaupt mit Absicht geschehen seyn, sondern daß der Uebertreter zugleich das Bewußtseyn von der rechtlichen Strafbarkeit der Handlung oder Unterlassung gehabt haben muß. In letzterer Beziehung erscheinen dann aber die näheren Bestimmungen des Art. 50. als ganz angemessen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend.

Daß der Entwurf die praesumtio doli nicht adoptirt hat, ist ganz zu billigen, und ist die Unhaltbarkeit jener Thesis in neuerer Zeit wohl allgemein anerkannt, so wie

sie auch bekanntlich von ihrem vorzüglichsten Vertheidiger, Feuerbach, nachmals aufgegeben worden ist.

Zu Art. 51.

Wohin die Ansicht der Motive über die Entbehrlichkeit näherer Bestimmungen über den Dolus führt, ergibt sich aus den Motiven selbst, und es scheint zu näherer Begründung des Bedürfnisses solcher genauerer Vorschriften beinahe Nichts nöthig, als auf die Erörterung zu verweisen, welche die Motive über mehrere Streitfragen hinsichtlich des Dolus geben.

Bekanntlich gehören die daselbst S. 38. berührten Fragen hinsichtlich des **dolus generalis** zu denjenigen, welche unter den angesehensten Rechtslehrern sehr bestritten sind, und es scheint daher sehr bedenklich, wenn der Gesetzgeber sich der Hoffnung überläßt, daß die Gerichte durch eine richtige Auslegung der Gesetze zu seiner Ansicht von selbst gelangen werden; noch bedenklicher aber ist dieß Vertrauen, da, wie die Motive selbst erklären, jene Fragen vorzugweise beim Mord ihre Anwendung finden, sonach von ihrer Beantwortung vielfach die Entscheidung über Leben und Tod des Verbrechers abhängen kann. Schon dieses allein möchte genügen, um die Nothwendigkeit davon zu erweisen, daß der Wille des Gesetzgebers im Gesetze selbst auszusprechen und nicht gerade die wichtigste Entscheidung von theoretischen Ansichten der Gerichte abhängig zu machen sey.

Ueberdieß ist auch die Richtigkeit der Entscheidung der Beispielsfälle in den Motiven zum Theil sehr problematisch.

Der Eine Fall ist der: Eine Mutter, die den Vorsatz faßte, ihr neugeborenes Kind durch Erwürgen zu tödten,

erreicht ihren Zweck nicht durch dieses Mittel, weil das Kind schon vor der Handanlegung, ohne daß es die Mutter wahrnahm, an Verblutung aus der Nabelschnur gestorben ist, welche die Verbrecherin nicht unterband, eben weil sie ihr Kind nicht am Leben erhalten wollte.

Der andere Fall besteht darin: Der Verbrecher stößt seinem Feinde in mörderischer Absicht den Dolch in die Brust, und in der Meinung, seinen Zweck erreicht zu haben, wirft er den Todtgeglaubten zu Verheimlichung der That ins Wasser, bei der Untersuchung aber wird erhoben, daß der Verwundete nicht an jener Wunde gestorben, sondern im Wasser erstickt ist.

Im ersten Falle nehmen die Motive die Mutter des Kindsmords, und ebenso im zweiten Falle den Thäter des (vollbrachten) Mords für schuldig an.

In jenem Falle wohl mit Recht, da die Unterlassung, wodurch der Tod bewirkt wurde, von dem Vorsatz, zu tödten, begleitet war, wenn schon jene Unterlassung von der Mutter nicht für das entscheidende Mittel angesehen und gewählt worden. Im letzteren Falle aber ist die Ansicht der Motive wohl nicht für richtig zu halten.

Wenn nämlich die Motive für jene Entscheidung anführen: es müsse der einmal feststehende Vorsatz, zu tödten, auf alle Handlungen bezogen werden, die überhaupt zu Vollführung des Verbrechens unternommen wurden, so kann eine solche Beziehung in jenem zweiten Falle doch wohl bei dem Werfen ins Wasser nicht stattfinden, da dieses nicht zu Vollführung des Verbrechens, welches der Angeschuldigte ja schon vollendet glaubte, sondern nur zu Verheimlichung desselben unternommen worden ist: es war diese Handlung nicht mehr von dem Vorsatz, zu tödten, begleitet, denn wie kann dieser Vorsatz

noch bestanden haben, wenn der Verbrecher seinen Feind schon für todt hielt?

Wer vermag zu entscheiden, ob der Verbrecher nach dem mörderischen Stoße, nachdem er das Blut des Feindes gesehen, nicht zur Besinnung, zur Reue gekommen wäre, ob er nicht, wenn er den Verletzten noch als lebend erkannt, seinen Vorsatz aufgegeben hätte, oder ob er auf der Durchführung seines verbrecherischen Vorhabens beharrt wäre? Ueber diese Frage bleibt nicht nur der Richter stets im Ungewissen, sondern der Verbrecher selbst vermöchte nicht mit Bestimmtheit vorauszusagen, was er unter andern Umständen (als er sie sich vorgestellt) gethan haben würde. Unbestreitbar ist jedenfalls, daß mit dem Augenblicke, als der Verbrecher seinen Feind für todt hielt, der Vorsatz, zu tödten, hinwegfallen mußte: die entgegengesetzte Annahme enthielte einen logischen Widerspruch. War aber dieser Vorsatz nicht mehr möglich, war ein auf Tödtung gerichteter **dolus** undenkbar, so kann das Werfen des vermeintlichen Leichnams ins Wasser auch nicht als „überhaupt zu Vollführung des Verbrechens unternommen“ betrachtet, die früher bestandene rechtswidrige Absicht kann nicht auch auf jene Handlung bezogen werden, wodurch der Tod nachmals wirklich herbeigeführt wurde.

Eine ganz andere Frage wäre die, ob der Verbrecher des vollbrachten Mords für schuldig zu erkennen sey, wenn der mörderische Stoß eine solche Verletzung bewirkt hat, daß der Verletzte jedenfalls hätte daran sterben müssen, und wenn der Tod durch das ins Wasser Werfen nur beschleunigt worden ist. Diese Frage gehört aber zu der Lehre von der Vollendung des Verbrechens, sie berührt die objective Seite der That, während jene Ausführung

den **dolus**, die subjective Seite der That betrifft. Es kann diese Frage hier um so mehr zur Seite gelassen werden, als bei dem besprochenen Beispiel der Motive die Verletzung ebensowohl gar nicht tödtlich gewesen seyn kann.

Wie in dem Bisherigen bei dem sogenannten **dolus generalis** die Nothwendigkeit genauerer gesetzlicher Vorschriften gezeigt wurde, so erscheinen solche überhaupt auch bei den übrigen Arten des Dolus durchaus als erforderlich, wenn nicht Leben und Freiheit von wandelbaren, oft sehr verschiedenen Theorien der Gerichte abhängen und die Möglichkeit fortbestehen soll, daß bei jedem einzelnen Gerichte eine besondere — von der Ansicht der übrigen Gerichtsstellen verschiedene Thesis adoptirt wird. Indessen sollte auch nur diese Nothwendigkeit gezeigt werden, und es kann nicht in dem Zwecke dieser Bemerkungen liegen, diejenigen Bestimmungen, welche noch in das Gesetz aufzunehmen wären, speciell zu bezeichnen und näher zu begründen, was zu einer ganzen Abhandlung über die Lehre vom **dolus** führte. Dennoch mögen einige wenige Andeutungen darüber hier Platz finden.

Der Art. 51. handelt von dem Falle, wenn bei einem **dolus eventualis** die größere Rechtsverletzung, welche nur eventuell beabsichtigt war, wirklich eingetreten ist, und stellt den Grundsatz auf, daß auch jene Rechtsverletzung dem Uebertreter als dolos zugerechnet werden solle. Im Allgemeinen ist dieser Grundsatz allerdings richtig, und er entspricht auch der Ansicht des größern Theils der Rechtslehrer, wie der bisherigen Praxis der württembergischen Gerichte; allein es möchte sich dabei doch

1) fragen, ob ein solcher nur eventuell auf eine größere Rechtsverletzung gerichteter **dolus** auf dieselbe Stufe

der Strafbarkeit mit dem determinirten dolus zu stellen sey? eine Frage, welche wohl zu verneinen wäre, und

2) entsteht dabei der Zweifel, ob bei einem solchen eventuellen dolus, oder auch bei dem sogenannten alternativen dolus, dann, wenn die größere Rechtsverletzung (welche im Falle ihres wirklichen Eintritts dem Verbrecher als dolos zugerechnet werden soll) nicht wirklich eintritt, der Versuch dieses größeren Verbrechens angenommen werden solle? Zu Bejahung dieser Frage möchte eine strenge Folgerung aus dem Grundsatze des Art. 51. führen: denn wenn einmal erwiesen ist, daß jene größere Rechtsverletzung in dem, wenn auch nicht ausschließlich oder zunächst darauf gerichteten Willen des Verbrechers lag, daß seine Absicht darauf gerichtet war, wenn ferner Handlungen vorliegen, welche in dieser Absicht vorgenommen wurden, so sind alle Bedingungen eines Versuchs vorhanden.

Man kann wohl am besten die Fälle von dem Versuch und der Vollendung, dem dolus und der culpa bildlich so darstellen, daß der äußere Erfolg, die Rechtsverletzung, und dann wieder die böse Absicht, der dolus, als zwei Parallellinien gedacht werden: reichen beide gleich weit, gieng der dolus so weit als die Rechtsverletzung, so ist ein vollbrachtes doloses Verbrechen vorhanden; hört der dolus früher auf und die Rechtsverletzung erstreckt sich noch weiter, so kann in soweit, als der dolus damit nicht parallel lauft, nur culpa vorhanden seyn; hat sich dagegen umgekehrt der dolus weiter erstreckt, als die objective Rechtsverletzung geht, so ist in soweit der Versuch des Verbrechens begründet.

Wenn nun in dem besprochenen Falle der dolus, obschon nur eventuell, sich so weit erstreckte, als die Rechts-

verletzung, so muß allerdings mit dem Art. 51. letztere dem Uebertreter als dolos zugerechnet werden, soll aber dieser **dolus**, wie es nach jenem Artikel scheint, dann, wenn die größere Rechtsverletzung nicht eintritt, ganz straflos bleiben? Allerdings ist es einigermaaßen gegen den bisherigen Sprachgebrauch, da von einem eigentlichen Versuch zu sprechen, wo der **dolus** nicht determinirt, sondern nur eventuell auf einen rechtswidrigen Erfolg gerichtet war, allein es dürfte sowohl eine consequente Folgerung, wie sie so eben versucht worden, als das natürliche Rechtsgefühl dahin leiten, daß die Bestimmungen über den Versuch auch auf diesen Fall anzuwenden seyen, wenn gleich auch hier diese Art des Versuchs ebenso, wie oben **ad** 1. jener rechtswidrige Wille im Falle der Consummation entschieden auf einer geringern Stufe der Strafbarkeit steht.

Die ungerechte Härte in dem einen, und die unzweckmäßige Straflosigkeit des Versuchs in dem andern der bisher besprochenen Fälle des **dolus eventualis** lassen sich am einleuchtendsten in einem Beispiele zeigen, welches die Motive (S. 37.) selbst für den Art. 51. hinsichtlich der erwähnten Art des rechtswidrigen Willens anführen. Es wollte nämlich der Verbrecher seinen Feind durch einen Schuß verwunden, tödtete ihn aber, weil, wie er voraussah und bedachte, die Kugel auch eine tödtliche Richtung nehmen konnte (und — ist hinzuzusetzen — was er auf den Fall des wirklichen Eintretens zum Voraus billigte). In diesem Falle ist der strafbarere Erfolg, der Tod, dem Verbrecher als dolos zuzurechnen, und wenn derselbe mit kaltem Blute gehandelt, durch die auf den Mord gesetzte Todesstrafe zu ahnden. Trat aber bei derselben rechtswidrigen Willensstimmung der strafbarere

Erfolg, der Tod des Verletzten, nicht ein, sondern nur eine minder bedeutende Verwundung, so ist zwar allerdings, wie die Motive sagen, unzweifelhaft, daß dieser geringere Erfolg dem Uebertreter als dolos zuzurechnen ist, allein ob hinsichtlich des strafbareren Erfolgs ein Versuch anzunehmen und zu bestrafen sey, diese keineswegs unzweifelhafte, und so viel bekannt, von der württembergischen Praxis bisher verneinte Frage, übergehen die Motive wie der Entwurf mit Stillschweigen. Sollte es aber nicht einleuchten, daß eine solche Verwundung in jener verbrecherischen Willensstimmung, mit dem eventuell selbst auf die Tödtung gerichteten dolus verübt, sowohl nach dem natürlichen Rechtsgefühl, als nach einer richtigen Theorie und Strafpolitik, weit härter zu strafen sey, als eine Verwundung, wobei der Verbrecher an eine weitere Rechtsverletzung nicht gedacht hat?

Auch dieses dürfte wieder für die oben behauptete Nothwendigkeit genauerer gesetzlichen Bestimmungen über den dolus sprechen, und diese Nothwendigkeit nunmehr hinreichend nachgewiesen seyn.

Zu Art. 52. und 53.

Bei Bezeichnung des Begriffes der Fahrlässigkeit vermißt man die Bestimmung, daß der Uebertreter zu der Aufmerksamkeit oder Ueberlegung, deren Mangel ihm zugerechnet werden soll, entweder nach allgemeinen Grundsätzen oder vermöge besonderer Verbindlichkeit verpflichtet gewesen seyn müsse, wodurch die Definition erst diejenige Bestimmtheit erlangt, welche vor willkürlichen Anforderungen der Gerichte in der fraglichen Beziehung schützen kann.

Zu Art. 56 — 67.

Ueber die Vorschläge des Entwurfs hinsichtlich der Bestrafung des Versuchs, welche im Wesentlichen als sehr zweckmäßig erscheinen, ist nur Weniges zu bemerken.

Die Bestimmung des Art. 61., wornach der Versuch mit Gefängniß zu bestrafen ist, wenn die Strafe des vollendeten Verbrechens wesentlich von der Größe des verursachten Schadens abhängt und diese nicht ermittelt werden kann, scheint in dieser Allgemeinheit doch bedenklich, da z. B. bei der Lehre vom Diebstahl die verschiedenen Stufen der Strafbarkeit neben anderen Erschwerungsgründen auch von der Größe des Schadens wesentlich abhängig gemacht sind; richtiger wäre wohl, die Bestimmung nur auf solche Fälle zu beziehen, in welchen die Strafe hauptsächlich oder ausschließlich von der Größe des Schadens abhängt; vielleicht könnte aber auch der ganze Artikel entbehrt werden, da es sich von selbst versteht, daß der Richter bei mangelndem Beweis über die Größe des beabsichtigten Schadens immer in mitius geht, und in dieser Beziehung sodann bei der Strafausmessung das geringste gesetzliche Maaß anwenden wird, während dagegen andere objective oder subjective Erschwerungsgründe wieder eine Straferhöhung, insbesondere eine höhere Strafart erfordern können. Es ist stets etwas sehr Bedenkliches um dergleichen zu allgemeine Strafsanctionen. — Ueberdieß ist die Fassung des Art. 61. nicht gut gewählt, da beim Versuch es sich von Ausmittlung des verursachten Schadens nicht handeln kann. Besser würde wohl gesagt: „Hängt die Strafe des vollendeten Verbrechens wesentlich (hauptsächlich) von der Größe des verursachten Schadens ab, so ist der Versuch, wenn sich die

Größe des beabsichtigten Schadens nicht ausmitteln läßt, mit Gefängnißstrafe zu bestrafen."

Bei Art. 66. ist vorerst ganz zu billigen, daß die bekannte Streitfrage über die Strafbarkeit des Versuchs mit unpassenden Mitteln bejahend entschieden wurde, da beim Versuch immerhin der rechtswidrige Wille als das strafbare Object erscheint, und dieser rechtswidrige Wille auch durch die Anwendung unpassender Mittel an den Tag gelegt werden kann; dabei läßt sich die beantragte mildere Bestrafung des Versuchs beim Gebrauche eines an sich untauglichen Mittels vielleicht dadurch rechtfertigen, daß in objectiver Hinsicht keine Gefahr bestand; daß aber eine solche Strafmilderung auch dann eintreten soll, wenn ein an sich taugliches Mittel auf eine unzweckmäßige Art angewendet worden, scheint eine sehr bedenkliche Bestimmung. Es wird nicht zu viel behauptet seyn, wenn man die meisten Fälle des Versuchs als solche annimmt, in welchen die Vollendung des Verbrechens deßwegen unterblieb, weil das vom Thäter gewählte Mittel auf eine unzweckmäßige Art angewendet worden ist; daß der Verbrecher durch äußere, von seiner Handlung unabhängige und mit ihr nicht in Verbindung stehende Umstände an Vollführung der That verhindert worden, ist nach der Erfahrung ein seltenerer Fall, als der, daß derselbe die Umstände nicht gehörig beachtet und sein Unternehmen nicht ganz zweckmäßig eingerichtet hat. Nach jener Bestimmung würde daher ohne Zweifel die Mehrzahl der Fälle eines Versuchs unter die mildere Strafbestimmung zu stellen seyn, und es würde überdieß der Grad der Strafbarkeit von einer Rücksicht abhängig gemacht, welche weder in objectiver noch in subjectiver Beziehung von Bedeutung seyn kann, von der Rücksicht nämlich, ob der Thäter mit Umsicht und mit

zweckmäßiger Beachtung aller Umstände sein Vorhaben auszuführen gesucht hat, oder nicht. Wenn z. B. der Thäter seinen Feind vergiften wollte, und ihm wirklich Gift beibringt, dieses aber vielleicht in eine Speise mischt, welche die Kraft des Giftes schwächt, oder wenn er nicht die erforderliche Dosis beimischt, oder wenn er das Gift zu einer Zeit beibringt, zu welcher der Bedrohte, etwa wegen kurz zuvor eingenommener Mahlzeit, nicht in tödtlichem Grad davon afficirt wird, — so hat der Verbrecher ein an sich taugliches Mittel offenbar auf eine unzweckmäßige Art angewendet: wer wird aber in diesen Fällen den Verbrecher für minder strafbar halten? Ebenso, wenn der Verbrecher seinen Feind zu erschießen gesucht und das Gewehr so stark geladen hat, daß es zersprang, oder wenn er feuchtes Pulver auf die Zündpfanne gelegt und das Gewehr deßhalb versagt: sollen diese Umstände eine Strafmilderung bewirken?

Der Schlußsatz des Art. 66. stellt endlich die Fälle, wenn der Versuch deßwegen mißlang, weil irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt worden war, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte, den Fällen, in welchen die Vollendung wegen Untauglichkeit des Mittels unterblieb, gleich, und dieß mit Recht, denn auch hier hat sich der rechtswidrige Wille durch eine äußere Handlung kund gegeben. Zweifelhaft ist aber nach der Fassung des Artikels die Frage, ob der Versuch auch dann zu bestrafen sey, wenn die Person, gegen welche die rechtswidrige Absicht gerichtet war, gar nicht existirte, oder wenn ein anderer Gegenstand mit ihr verwechselt wurde, z. B. ob der Verbrecher strafbar sey, wenn er seinem Feinde, welchen er noch lebend glaubte, in mörderischer Absicht eine Verletzung

beibrachte, derselbe aber bereits in Folge eines anderen Ereignisses todt war, oder wenn er in gleicher Absicht auf eine Bildsäule schoß, welche er in der Dunkelheit für den Feind hielt, den er an derselben Stelle zu treffen hoffte. Consequenter Weise ist auch hier ein strafbarer Versuch anzunehmen, wie nach dem Entwurf z. B. an einer eigenthümlichen, irrig für eine fremde gehaltenen Sache ein strafbarer Diebstahlsversuch begangen werden kann. Die speciellen Motive erklären den ersteren Fall übrigens gleichfalls für einen strafbaren Versuch, und darnach wäre ein solcher wohl auch in dem zweiten Falle anzunehmen, es möchte jedoch diese Absicht des Gesetzgebers noch klarer in dem Artikel selbst auszudrücken seyn.

Zu Art. 68., 70., 71.

Die in diesem Artikel verordnete gleiche Bestrafung des intellectuellen Urhebers mit dem physischen Urheber möchte vielen Bedenken unterlingen, so gewöhnlich auch diese Bestimmung bei den neueren Legislationen sich findet, und so unbestritten auch darüber die Praxis in Württemberg bisher gewesen ist.

Hatte der Eine den Andern durch Gewalt oder Drohung zu Begehung eines Verbrechens bestimmt, so muß allerdings der Erstere mit der vollen Strafe des Urhebers belegt werden, da es hier sich von einer intellectuellen Urheberschaft im engern Sinne nicht handelt, sofern der genöthigte Vollbringer des Verbrechens mehr als willenloses Werkzeug erscheint, und seine objectiv strafbaren Handlungen ihm nicht als Acte der Willkür zugerechnet werden können.

Anders verhält es sich mit den übrigen Fällen, welche der Art. 68 anführt und unter dieselbe Strafbestimmung

stellt, wenn nämlich Einer den Thäter durch Ueberredung, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohnes u. dgl. zu Begehung des Verbrechens bestimmt hat. In diesen Fällen der intellectuellen Urheberschaft im engern Sinne, handelt es sich von einer Einwirkung auf die Selbstbestimmung, auf die an sich freie Entschließung des Thäters, wobei dieser vom Gesetze als nicht minder verantwortlich für seine Handlungen, wie der Erstere, betrachtet und behandelt wird, eben weil er jener fremden Einwirkung auf seinen Willen Statt geben konnte, oder nicht. Abgesehen davon, daß die Untersuchung über den Causal-Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und den Handlungen des intellectuellen Urhebers, wobei die Willensbestimmung des physischen Urhebers als Mittelglied erscheint, in eine Sphäre sich wagen muß, welche dem Auge des Richters nie ganz klare und sichere Wahrnehmungen gestattet, da eine Entzifferung der verschiedenen Momente, welche auf den menschlichen Willen influiren, die Erhebung des entscheidenden Factors bei dem Entschlusse des der Willkür keineswegs entbehrenden Thäters, zu den schwierigsten, meist unmöglichen Aufgaben gehört, worüber der Thäter vielfach nicht einmal selbst sicheren Aufschluß zu geben vermag: — abgesehen also davon, was eigentlich mehr die Beweisfrage berührt, so erscheint in jenen Fällen der intellectuelle Urheber jedenfalls als minder strafbar, als der physische Urheber, denn es ist wohl unbestreitbar, daß eine weit größere Beharrlichkeit und intensive Stärke des rechtswidrigen Willens erfordert wird, wenn dieser äußerlich in der That hervortreten und diese bis zu ihrem Ende vollführen soll, als wenn es beim bloßen Aussprechen jenes Willens bleibt, wenn dieser Willen sich nur durch die Ueberredung, Beauftragung eines Andern kund gibt.

Wer einem Andern die Ermordung seines Feindes aufträgt, kann noch weit davon entfernt seyn, die That wirklich selbst zu vollführen, wenn Jener den Auftrag ablehnt, und entschlöße er sich auch selbst dazu, so kann noch in dem entscheidenden Moment, wenn die tödtliche Waffe gebraucht werden, wenn er das Gewehr abfeuern oder den Dolch dem Feind in die Brust stoßen soll, sein Gewissen erwachen und die verbrecherische Hand zurückgezogen werden. Mag auch in manchen Fällen vielleicht die moralische Schlechtigkeit bei dem Anstifter eben so groß oder größer seyn, als bei dem Thäter, so ist doch jedenfalls vom Standpunkte des Rechts aus ein geringerer Grad des rechtswidrigen Willens vorhanden.

Und nicht bloß subjectiv, sondern auch objectiv betrachtet steht die Verschuldung des Anstifters in den erwähnten Fällen auf einer niedereren Stufe der Strafbarkeit. Die Handlung des Thäters steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsverletzung; diese ist die nothwendige Folge der That; nicht so beim Anstifter, dessen Handlung (Auftrag, Ueberredung ꝛc.) von jener Folge nicht nothwendig begleitet ist, indem diese vielmehr noch weiter dadurch bedingt wird, daß der Thäter sich wirklich zum Verbrechen entschließt, bei diesem Entschluß beharrt und ihn ausführt. Insoferne besteht bei der Handlung des Anstifters auch objectiv eine entferntere Rechtsgefahr, und ist dieselbe auch von dieser Seite betrachtet, der Verschuldung des Thäters nicht gleich zu stellen.

Wie schon oben bemerkt, so wird in den meisten Fällen die Erörterung der Frage über den Causalzusammenhang der Handlung des Anstifters mit der wirklichen Verübung des Verbrechens sehr großen Schwierigkeiten unterliegen und selten ein ganz sicheres Ergebniß dabei

gewonnen werden. Deßhalb möchte jedenfalls, wenn auch obige Ausführung den allgemeinen Grundsatz zu ändern nicht vermögen sollte, wenigstens in Beziehung auf Capitalverbrechen die Bestimmung erforderlich seyn, daß gegen den Anstifter (den Fall einer Drohung oder eines Zwangs ausgenommen) die Todesstrafe nicht in Anwendung kommen solle (wie dieß z. B. beim künstlichen Beweise über ein Capitalverbrechen nach der württembergischen Praxis der Fall ist). Sehr häufig und vielleicht immer wird der Thäter es in seiner Gewalt haben, den Anstifter von jener Strafe zu befreien, sobald er versichert, daß er des Zuspruchs, Auftrags rc. ungeachtet, dennoch aus freiem, unabhängigem Entschlusse, den er auch ohne jene Handlungen des Anstifters gefaßt hätte, das Verbrechen verübt habe. Wer will dann den Gegenbeweis gegen eine solche Behauptung des Thäters hinsichtlich eines rein psychischen Actes führen? — Eben sowohl kann aber der Thäter auch gegen die Wahrheit jenen Auftrag als entscheidenden Bestimmungsgrund vorgeben und dadurch den Anstifter in eine nicht wirklich verschuldete Strafe bringen.

Gegen die Bestimmungen der Art. 70. und 71. ist Nichts zu erinnern.

Zu Art. 69.

Die hier beantragte Gleichstellung des sogenannten Hauptgehülfen mit dem Thäter (Urheber) ist schwerlich zu billigen, da die Verschuldung des ersteren sowohl in subjectiver als in objectiver Beziehung ungleich geringer ist, als die des Urhebers; denn in ersterer Hinsicht gehört doch gewiß ein höherer Grad von rechtswidrigem Willen dazu, um selbstständig ein Verbrechen zu beschließen und auszuführen, wobei der Thäter in dem hier besprochenen Falle

auch den Gehülfen noch für seinen Plan zu bestimmen und zu instruiren hat, als zu bloßer Leistung eines Beistands zu dem von einem Anderen beschlossenen Verbrechen, selbst wenn ohne diesen Beistand dasselbe unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können. Dieser Beistand ist und bleibt immer von secundärer Bedeutung, und wenn auch der Beistand im concreten Falle die **conditio sine qua non** der Ausführung des Verbrechens war, so ist derselbe deßhalb noch nicht Ursache, und erst die Verbindung mit den Handlungen des Urhebers setzt ihn in einen mittelbaren Causalzusammenhang mit dem Verbrechen; gibt der Urheber seinen verbrecherischen Entschluß auf, so ist der Beistand von keiner Bedeutung mehr, es besteht bei diesem also auch eine geringere objective Gefahr für die Rechtsordnung.

Auch schon das natürliche Rechtsgefühl spricht für die mildere Bestrafung der im Art. 69. bemerkten Fälle, was einige Beispiele am besten belegen werden.

Nimmt man an, daß der Dieb unter den vorhandenen Umständen, ohne daß ihm die zum Einsteigen nöthige Leiter gehalten wird, den Diebstahl nicht ausführen kann, so muß nach Art. 69. Derjenige, welcher die Leiter gehalten, gerade so bestraft werden, wie der Urheber selbst, welcher die That beschlossen, den Gehülfen zu jenem Beistand verleitet und das Verbrechen selbst vollführt hat! Ebenso auffallend wäre das Mißverhältniß zwischen der in jenem Artikel vorgeschlagenen Strafe mit der wirklichen Verschuldung, wenn Derjenige, welcher auf Ansprechen des Räubers eine Gesellschaft, die dem Bedrohten auf seinem Weg folgte, und deren Herbeikommen die Ausführung des Verbrechens verhindern würde, auf irgend eine Weise, jedoch ohne alles eigene Interesse an dem Verbrechen, auf-

gehalten, bis Jener die That vollbracht hat, mit derselben Strafe, wie der Räuber selbst, belegt werden würde.

Ueberdieß wird in den meisten Fällen die Frage, ob unter den vorgelegenen Umständen das Verbrechen ohne den Beistand, von dessen Bestrafung es sich handelt, nicht hätte vollbracht werden können, sehr schwer zu beantworten seyn, da darüber, was hätte seyn können, sich gewöhnlich streiten läßt, und es ist vorauszusehen, daß es oft von willkürlichen Conjecturen des Richters abhängen wird, ob die Bestimmung dieses Artikels wirklich zur Anwendung kommt, oder nicht, und wie bei allen Strafgesetzen, welche dem natürlichen Rechtsgefühle widersprechen, wird die Praxis der Gerichte auch diese Bestimmung in den meisten Fällen zu umgehen suchen.

Jedenfalls wäre der Zweifel, welchen die Fassung dieses Artikels noch darüber bestehen läßt, ob der Gehülfe das entscheidende Verhältniß seines Beistands auch wirklich eingesehen, ob er gewußt haben muß, daß das Verbrechen ohne denselben nicht vollbracht werden könnte, noch zu beseitigen, und die vorgeschlagene Strafbestimmung wenigstens durch die bejahende Entscheidung dieser Frage mehr zu limitiren.

Zu Art. 72. bis 77.

Die Vorschläge des Entwurfs hinsichtlich des Complotts erscheinen im Wesentlichen als angemessen, und dem zu Grund gelegten Princip der gegenseitigen intellectuellen Einwirkung der Genossen auf einander hinsichtlich des verbrecherischen Entschlusses, entsprechend, nur möchten einige Bestimmungen zu hart seyn.

Der Art. 73. betrachtet und bestraft jeden Theilnehmer des Complotts als Urheber, welcher vor, bei oder

nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit zur Mitwirkung gezeigt hat. Hierbei ist nun zunächst nicht recht klar, was der Entwurf unter einer Mitwirkung nach der That versteht; auf die That selbst kann sich diese Mitwirkung nicht beziehen, da man zu etwas, was schon realisirt ist, nicht mehr mitwirken kann, da die Handlungen nach der That nie zu dieser im Verhältniß der Ursache zur Wirkung stehen können. Die Thätigkeit des Theilnehmers kann in dem ausgehobenen Falle nur eine solche seyn, welche, abgesehen vom Complotte, als Begünstigung erscheinen würde. Es wäre also der Theilnehmer, wenn er zwar an der Ausführung selbst nicht Theil genommen, auch nicht einmal dabei gegenwärtig gewesen (— der Art. 73. unterscheidet die sämmtlichen zur Urheberschaft gerechneten Fälle, namentlich auch die Anwesenheit bei der Ausführung durch „oder" —) wenn er dagegen nach der That diese begünstigt (falls auch diese Begünstigungshandlungen, z. B. das Verbergen der gestohlenen Waaren, nicht gerade diesem Theilnehmer zum Voraus als seine Rolle angewiesen worden), nach Art. 73. als Urheber mit der vollen Strafe des betreffenden Verbrechens zu belegen, und doch verordnet der Art. 75., daß ein gemeiner Theilnehmer, welcher an der Ausführung des Verbrechens auf keine Weise Theil genommen, nur mit der Strafe des beendigten Versuchs zu belegen sey, was einen Widerspruch mit jener ersteren Bestimmung enthalten dürfte.

Schon zu Art. 68. wurde bemerkt, wie schwierig die intellectuelle Einwirkung auf die Willensbestimmung eines Andern zu ermitteln ist und wie wenig sichere Resultate hierüber in der Regel gewonnen werden; mit Recht legt daher der Entwurf bei dem Complott einen großen Werth auf

die wirkliche äußere Mitwirkung zu der Ausführung des Verbrechens, oder wenigstens die Anwesenheit bei der Ausführung, eben deßhalb aber möchte sich der besprochene Fall der *bloßen* Begünstigung von Seiten eines Theilnehmers nicht unter die Strafbestimmung des Art. 73. eignen.

Aus dem gleichen Grunde scheint sodann die Bestrafung des Anstifters, welcher an der Ausführung *auf keine Weise Theil genommen*, mit der vollen Strafe des Urhebers — und die Bestrafung desselben, wenn er vor der That seinen Austritt aus der Verbindung der Uebrigen ausdrücklich erklärt, *oder* sie von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, mit der Strafe des beendigten Versuchs zu hart, da, was die letzteren Fälle betrifft, gerade das Beharren der übrigen Theilnehmer auf ihrem verbrecherischen Entschluß, ungeachtet des Austritts des Anstifters, oder des Abmahnens desselben, einen Beleg dafür gibt, daß dessen intellectuelle Einwirkung keineswegs von so entscheidendem Gewicht war, und der rechtswidrige Wille der übrigen Genossen auch für sich, ohne jene Einwirkung, feststand; eine solche Causalverbindung zwischen dem Vorschlag des Anstifters und dem verbrecherischen Entschluß der übrigen Theilnehmer, welche den letztern als natürliche Folge darstellte, die dem Anstifter jedenfalls zuzurechnen wäre, kann aus dem Grunde nicht wohl angenommen werden, weil es sich hier von einem Mittelgliede zwischen dem Vorschlag und der Ausführung des Verbrechens handelt, welches an sich der Selbstbestimmung fähig ist, nämlich von dem Willen eines Anderen, der bei dem verbrecherischen Entschlusse beharren oder ihn auch aufgeben kann. Wenn der Verbrecher eine äußere Handlung unternommen, die auf Hervorbringung

des rechtswidrigen Erfolgs gerichtet war, so hat er natürlich die Folgen, welche aus seiner Handlung entstehen, falls er auch nach Vornahme des verbrecherischen Acts diesen bereuen und die Folgen abzuwenden suchen sollte, gleichwohl zu verantworten, so z. B. wenn der Verbrecher dem Feinde Gift in die Speise gemischt, und er, nachdem derselbe die Speise zu sich genommen, durch Anwendung von Gegenmitteln den Erfolg aufzuheben vergebens sich bemüht. Von diesem Falle ist aber die psychologische Einwirkung des Anstifters auf den Willen der übrigen Theilnehmer insoferne sehr verschieden, als es sich hier nicht von einem willenlosen Mittel handelt, das einmal in Anwendung gebracht, seine natürliche Wirkung in der Außenwelt offenbart, als vielmehr jener Wille, als das in Bewegung gesetzte medium, deßhalb nicht aufhört, frei zu seyn, und das Beharren bei dem verbrecherischen Entschluß eigentlich nur eine Kette von einzelnen gleichmäßigen Entschließungen für Einen Zweck bildet. Bei den übrigen Theilnehmern, wenn ihnen der Austritt des Anstifters ausdrücklich von diesem erklärt worden, und sie gleichwohl bei der verbrecherischen Verbindung beharren, ist eine neue Entschließung darüber vorhanden, daß sie auch ohne den austretenden Genossen das Verbrechen vollführen wollen, und dieser neue Entschluß kann wohl in keiner unmittelbaren Causalverbindung mit der ursprünglichen Verabredung gedacht werden.

Hienach wären die besprochenen Bestimmungen um so mehr zu mildern, als der Art. 71. den Anstifter (außer dem Falle des Complotts) nur mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs bedroht, wenn er die Aeußerung, wodurch er den Andern zu dem verbrecherischen Entschluß

bestimmt hatte, wieder zurückgenommen, oder denselben von der Ausführung abzuhalten versucht hat.

Zu Art. 78. bis 82.

Gegen diese Bestimmungen des Entwurfs über die Beihülfe möchte im Allgemeinen wieder nichts zu erinnern seyn, nur wäre der Art. 78., welcher die verschiedenen Arten der Beihülfe aufzählt, dadurch zu vervollständigen, daß der Fall, wenn dem Thäter eine nach der That zu leistende Unterstützung, oder die Verheimlichung der That, schon vor dieser zugesagt wurde, gleichfalls noch aufgeführt wird. Dieser Artikel erklärt zwar Denjenigen, welcher das von einem Andern beschlossene Verbrechen „durch die Zusage einer dem Thäter zu leistenden Unterstützung befördert," für einen Gehülfen, es bleibt jedoch hierbei zweifelhaft, ob vom Gesetzgeber hierunter auch jener Fall begriffen wird, oder nur die Zusage einer Unterstützung vor oder bei der That, welche nach Art. 82. auch dann strafbar bleibt, wenn die Zusage zwar nicht erfüllt, aber die ausdrückliche Zurücknahme derselben unterlassen worden ist. Daß jener Fall eines vor der That erfolgten Versprechens der Unterstützung nach der That unter den Begriff der Beihülfe fällt, sofern der Thäter hierdurch bei der Ausführung des Verbrechens sich sicherer fühlen und in seinem Vorsatz bestärkt werden mußte, ist längst anerkannt; auch läßt sich aus Art. 83., welcher die Unterstützung nach der That nur dann für eine Begünstigung erklärt, wenn jene Unterstützung nicht vor Vollendung der That versprochen worden, vermöge des **argumentum e contrario** schließen, daß der Gesetzgeber jenen Fall ebenfalls zur Beihülfe rechnet, was die Motive S. 52. aus Gelegenheit der Erörterung der Lehre über die Be-

günstigung überdieß ausdrücklich anerkennen, während sie jedoch im Widerspruch damit S. 50. nur die Zusage einer zur Ausführung des Verbrechens zu gewährenden Unterstützung als Beihülfe erklären. Es wäre der besprochene Fall deßhalb ausdrücklich noch im Art. 78. aufzuführen, um diesem Artikel die erforderliche Vollständigkeit und Klarheit zu geben.

Namentlich ist diese ausdrückliche Bezeichnung im Gesetz bei der vor der That versprochenen Verheimlichung und Nichtverhinderung derselben erforderlich, da der Entwurf die unterlassene Verhinderung der Verbrechen zwar im Allgemeinen mit Strafe bedroht, diesen Fall dagegen nicht unter den Begriff der Begünstigung stellt (wovon das Gegentheil aber wohl richtiger wäre) und da die bisher in Württemberg bestandene gesetzliche Pflicht zur Anzeige von Verbrechen im Allgemeinen aufgehoben werden soll, hienach aber es selbst bei der angeführten Bestimmung des Art. 83. und dem daraus abzuleitenden Schluß zum mindesten sehr zweifelhaft bliebe, ob die vor der That erfolgte Zusage jener Nichtverhinderung oder Verheimlichung des Verbrechens unter den Begriff der (intellectuellen und negativen) Beihülfe zu stellen sey. Gleichwohl ist aber gewiß unbestreitbar, daß in einer solchen Zusage eine Beförderung des Verbrechens liegt, welche nach Umständen einen hohen Grad von Strafbarkeit erreichen kann und auf eine ganz andere Stufe zu stellen ist, als die einfache Nichtverhinderung ohne vorherige Zusage, welche nach Art. 87. höchstens mit Gefängnißstrafe geahndet werden kann. Setzen wir z. B. den Fall, der Verbrecher fordere einen Andern auf, ihm bei Verübung eines Mords an seinem, des Letzteren, Hausgenossen behülflich zu seyn, was derselbe zwar ablehnt, übrigens unter der Zusage, die

Sache im Falle der Ausführung zu ignoriren: so liegt hierin für den Verbrecher offenbar eine Art von Unterstützung, welche den Character der Beihülfe annimmt, und eine weit härtere Bestrafung, als mit bloßer Gefängnißstrafe (nach Art. 87.) erfordert. In einem ähnlichen Falle wurde von einem württembergischen Gericht auf eine mehrjährige Arbeitshausstrafe erkannt, und dieß mit vollem Recht.

Zu Art. 83. bis 88.

Da die Motive selbst anerkennen, daß die Fälle der Begünstigung im Art. 83. nicht vollständig aufgeführt seyen, so wäre die nach der gegenwärtigen Fassung immerhin begründete Vermuthung, als würden nur die unter Nr. 1—3. jenes Artikels aufgezählten Fälle für eine strafbare Begünstigung erklärt, durch eine verbesserte Redaction zu beseitigen.

Derselbe Fall ist es mit Art. 85., welcher nur der gewerbsmäßigen Begünstigung von Verbrechen erwähnt, und hiernach, besonders auch im Hinblick auf die Ueberschriften der Art. 87. und 88., die gewerbsmäßige Begünstigung von Vergehen von seiner Strafbestimmung auszuschließen scheint, während die Ausdehnung derselben auch auf jene Begünstigung von Vergehen sich von selbst als begründet darstellt, und hinsichtlich der Diebstähle die allgemeine Fassung des Art. 324. für die gleiche Ansicht des Gesetzgebers spricht.

Die in Art. 86. beantragte Straflosigkeit der einzig zum persönlichen Schutz des Thäters statt gefundenen Begünstigungshandlungen bei Ehegatten und nahen Verwandten macht der Humanität des Gesetzgebers Ehre, dagegen möchte die gleiche Berücksichtigung jener Personen

hinsichtlich der unterlassenen Verhinderung von Verbrechen (Art. 87. 4. Absatz) in solchen Fällen nicht zu billigen seyn, wenn es sich von den schwersten Verbrechen, namentlich Mord, Brandstiftung rc. handelt. Hier sollte wohl der Schutz, den der Gefährdete vom Gesetz erwarten darf, und worauf er einen Rechtsanspruch hat, es sollte das gefährdete höhere Recht des Bedrohten jene bloße Berücksichtigung ausschließen, selbst für den Fall, daß durch die von den Angehörigen des Verbrechers geforderte Verhinderung des Verbrechens ein Einschreiten der Obrigkeit herbeigeführt würde. Es ist dieser letztere Fall von dem des Art. 86. gar sehr verschieden: wenn es sich hier nur von Bestrafung eines bereits begangenen Verbrechens handelt, so steht dort die erst zu unternehmende Ausführung desselben in Frage, und es möchte wohl dem natürlichen Rechtsgefühle nicht entsprechen, wenn z. B. der Vormund den von seinem Mündel beabsichtigten Mord ungestraft zulassen darf, weil vielleicht die Verhinderung der That von seiner Seite nur durch eine Anzeige bei der Obrigkeit bewirkt werden, oder weil die Benachrichtigung des Gefährdeten ein obrigkeitliches Einschreiten herbeiführen könnte.

Ganz entgegengesetzt der so eben gerügten, wohl etwas zu sehr geltend gemachten Humanität erscheint die Bestimmung des 3. Absatzes des Art. 87., welche die unterlassene Verhinderung auch solcher Vergehungen mit Strafe bedroht, die nur auf Klage des Betheiligten untersucht werden. Zu dieser Art von Vergehen gehören nach dem Entwurf auch die Injurien und der Ehebruch. Bei den ersteren wird dem Unbetheiligten eine Einmischung zugemuthet, welche für ihn von den unangenehmsten Folgen seyn kann; nach dem Vorschlag des Entwurfs müßte z. B. bei Rauf-

händeln lediger Pursche ein angesehener Mann den Vermittler machen, selbst auf die Gefahr hin, in jene Händel verwickelt und selbst beleidigt zu werden. Bei dem Ehebruch dagegen widerspricht jene Bestimmung der Rücksicht auf den Beleidigten, welche der Gesetzgeber durch das Abhängigmachen gerichtlicher Einschreitung von der Klage desselben zu nehmen für nöthig findet; er setzt hierbei im Widerspruch mit jener Berücksichtigung die Ehre und den Frieden der Familie Störungen durch eine ungeeignete Einmischung Dritter aus, welche dem Beleidigten oft sehr gegen Wunsch seyn mag. Ohne alles Bedenken dürfte daher die Verpflichtung zu Verhinderung jener Art von Vergehen aus dem Gesetz zu entfernen seyn.

Daß die bisher in Württemberg gesetzlich bestandene Denunciationspflicht durch den Art. 88. im Allgemeinen aufgehoben wird, verdient, wie schon oben beiläufig bemerkt wurde, eben so sehr lobende Anerkennung, als die dießfallsigen Modificationen, wie sie jener Artikel vorschlägt.

Dagegen vermißt man hinsichtlich der in Art. 83. bis 88. abgehandelten Uebertretungen die geeignete Beschränkung der richterlichen Willkür in Beziehung auf das Strafmaaß, da die Art. 84., 87. und 88. nur ganz allgemein „Gefängniß- oder Geldstrafe“ androhen. Wenn gleich sich bei der großen Verschiedenheit der Verschuldung in den einzelnen Fällen keine engen Grenzen für das richterliche Arbitrium rechtfertigen lassen, so wäre doch wenigstens, je nach der Strafbarkeit der Hauptthat ein Maximum festzusetzen. Es wäre z. B. für die Begünstigung der nur mit Gefängnißstrafen bedrohten Vergehen eine Geldbuße bis zu höchstens 25 fl. gewiß hinreichend, und auf ähnliche Weise ließe sich auch für die übrigen Classen von Verbrechen ein Maximum der Strafe des Begünsti-

gers ꝛc. ohne Schwierigkeit ausmitteln. Bei der Unbestimmtheit des Entwurfs stünde dem Richter nichts im Wege, z. B. in dem oben zum 3. Absatz des Art. 87. angeführten Falle einer unterlassenen Verhinderung von Raufhändeln auf Gefängnißstrafe zu erkennen; es ist aber Aufgabe des Gesetzgebers, der richterlichen Willkühr die nöthigen Schranken zu setzen, wenn schon er auch hierbei, wie sich von selbst versteht, das Arbitrium wegen der Mannigfaltigkeit der Fälle nicht ganz ausschließen darf. Zwischen zu weiten und zu engen Grenzen die rechte Mitte zu finden, darin gerade besteht die Aufgabe einer weisen Gesetzgebung.

Viertes Kapitel.

Von der Zurechnung.

Zu Art. 89. bis 95.

Wie bei den Bestimmungen über die Zurechnung der Entwurf im Allgemeinen von den richtigen Grundsätzen ausgeht, und dabei eine lobenswerthe Humanität bewährt, so ist dieß insbesondere bei obigen Artikeln der Fall. Dagegen scheinen sie jedoch wenigstens in Beziehung auf die Redaction einiger Verbesserungen zu bedürfen.

So bestimmt der Art. 90. Nr. 1. daß bei Minderjährigen vom zehnten bis sechzehnten Jahre „jede zeitliche Freiheitsstrafe bis zur Hälfte der sonst gesetzlich verwirkten Dauer herabgesetzt werden solle.“ Zweifelhaft ist hierbei, ob der Gesetzgeber je die Hälfte der Strafe, welche im Falle der Volljährigkeit des Verbrechers begründet

wäre, erkannt wissen, oder ob er durch jene Bestimmung nur ein Minimum festsetzen will, so daß auch über die Hälfte aufgestiegen werden kann. Letzteres ist jedenfalls nothwendig, da eine absolute Strafbestimmung, wie sie bei der ersteren Auslegung bestände, für die befragten Fälle, die je nach dem Alter und dem Grad der geistigen Reife des Verbrechers auf sehr verschiedenen Stufen der Strafwürdigkeit stehen können, nicht als passend erschiene. Wird aber die letztere Auslegung angenommen, so fehlt es an der Bestimmung eines quotativen Maximums, welche eben so nöthig ist, als jener Artikel ein solches für die Fälle bestimmt, in welchen gegen Volljährige die Todesstrafe oder lebenslängliche Gefängnißstrafe zu erkennen gewesen wäre. Ueberdieß möchte auch die Hälfte als Minimum der Strafe gegen junge Leute jenes Alters noch zu hoch seyn, da z. B. vom zehnten bis vierzehnten Jahre nach der Individualität des Verbrechers zwar nicht jede Zurechnung ausgeschlossen, doch aber ein sehr geringer Grad von geistiger Ausbildung, wobei der junge Verbrecher die Strafwürdigkeit seiner Handlung bei weitem nicht in vollem Maaße eingesehen, vorhanden seyn kann. Es wäre daher wohl passender, die besprochene Bestimmung dahin abzuändern, daß bei zeitlichen Freiheitsstrafen gegen jene Classe von Verbrechern eine Herabsetzung um ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst begründet gewesenen Strafe eintreten solle. Dieser größere Spielraum erscheint erforderlich, um das Mißverhältniß zwischen der Bestrafung jener Altersclasse mit gänzlicher Straflosigkeit oder der Anwendung der vollen Strafe, je nachdem der Verbrecher Ein Jahr unter oder über jenen Altersgrenzen steht, zu entfernen, und um der Gefahr zu begegnen, daß der Richter, wenn nach seiner Ueberzeugung zwar eine

Strafe überhaupt begründet, die Hälfte der ordentlichen Strafe jedoch nach den besondern Umständen des Falls zu hart wäre, zu Umgehung der letzteren den Ausweg, welchen ihm der letzte Absatz des Art. 90. darbietet, wähle, und lieber auf gar keine, als auf eine nach seiner Ueberzeugung zu schwere Strafe erkenne.

Der Art. 91., welcher von der Straflosigkeit der Fälle des aufgehobenen Vernunftgebrauchs handelt, unterläßt gewiß mit Recht eine erschöpfende Aufzählung derjenigen krankhaften Zustände, bei welchen allein jene Straflosigkeit eintreten soll, da, wie die Motive richtig bemerken, die Lehre von den Seelenkrankheiten noch keineswegs so aufgeklärt ist, daß nicht der fortschreitenden Wissenschaft überlassen bleiben müßte, das Wesen und die Symptome jener abnormen Zustände immer mehr über die Zweifel zu erheben, welche noch der Gegenstand so ganz divergirender Ansichten der Gelehrten sind. Daß das Gesetz insbesondere die **mania occulta** und die krankhaften Instinkte nicht ausdrücklich unter jene Zustände zählt, ist nach dem gegenwärtigen Stand der Lehre hierüber wohl ganz zu billigen, nicht aber dürfte es passend seyn, jene Fälle, wie die Motive (S. 55.) beabsichtigen, von jeder Berücksichtigung unbedingt auszuschließen. Einmal ist es nicht passend, in den Motiven solche Bestimmungen nachzutragen, welche sich zur Aufnahme in das Gesetz selbst eignen würden, und dann sollte der Gesetzgeber, aus dem bereits angeführten Grunde, jedenfalls sich einer solchen der Wissenschaft vorgreifenden Entscheidung enthalten.

Uebrigens würde der die Zurechnung ausschließende Zustand, wovon der Art. 91. handelt, wohl besser im Allgemeinen dahin bezeichnet, „daß der Thäter sich in einem

physisch unfreien Zustande zur Zeit der That befunden habe" *).

Daß der Art. 93. die schuldlose Unwissenheit des Gesetzes nicht allgemein als Grund der wegfallenden Zurechnung betrachtet, sondern nur bei solchen Verbrechen, welche nicht schon nach dem natürlichen Rechtsgefühle eines Jeden als strafbar oder rechtswidrig erscheinen, ergibt sich aus der Erläuterung, welche die Motive (S. 56.) hierüber ertheilen. Ebenso erklären die Motive, daß die Unkenntniß des Gesetzes hinsichtlich der Art und Größe der auf das Verbrechen angedrohten Strafe nicht in Berücksichtigung komme. Diese ganz richtigen Grundsätze wären jedoch in dem Art. 93. gesetzlich auszusprechen, und wäre die unbestimmte Fassung dieses Artikels hiernach zu verbessern.

Zu Art. 96. bis 99.

Ueber die vorgeschlagenen Bestimmungen hinsichtlich des Rechts und der Grenzen der Nothwehr haben wir Folgendes zu bemerken.

Die Motive erläutern zwar näher, was im Art. 97. Nr. 1. darunter zu verstehen sey: daß der Angegriffene nicht ohne Gefahr sich durch andere Mittel habe dem Angriff entziehen können, und sagen insbesondere, daß die Flucht vor dem Angreifer auch dann nicht zu jenen Mitteln zu zählen sey, wenn auch nur Gefahr für die Ehre des Bedrohten damit verknüpft wäre. Es wurde jedoch

---

*) Zeitschrift für Theorie und Praxis des bair. Civil-, Criminal- und öffentl. Rechts, von Frhrn. v. Zu Rhein, 1835, 2s Heft. S. 198.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnung, von Leube. 1836.

schon mehrmals bemerkt, daß das Gesetz selbst sich vollständig und präcis auszudrücken hätte, so daß die wahre Absicht des Gesetzgebers nicht erst aus den Motiven entnommen werden muß. Daher wären die ganz richtigen Grundsätze der Motive hierüber mit der erforderlichen Präcision in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Zu Nr. 2. des angeführten Art. 97. ist zu bemerken, daß eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr nicht, mit dem Entwurfe, dann schon angenommen werden kann, wenn der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel zu weit ausgedehnt, oder wenn ein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht worden, als unter den vorhandenen Umständen nothwendig gewesen: sondern daß es hierbei zugleich darauf ankommt, ob der Angegriffene die Umstände, welche das gefährlichere Mittel etwa überflüssig machten, auch gekannt hat, oder ob er wenigstens in einer Lage war, daß ihm die Unkenntniß jener Umstände, oder die unterlassene Berücksichtigung derselben, als verschuldet zugerechnet werden kann. Es ist eine leidige Erfahrung, daß die Richter, zumal wenn sie nicht in der Lage waren, sich die erforderlichen Lebenserfahrungen zu sammeln, häufig bei Beurtheilung jener Frage nur davon ausgehen, was sie selbst, bei ruhigem Blute hinter dem Actentische, unter den vorgelegenen Umständen für nothwendig zur Vertheidigung ansehen und sich nicht in die Stelle des Angegriffenen versetzen, von welchem eine gleich ruhige und umsichtige Reflexion nicht erwartet werden kann, wo dann nicht selten eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr angenommen wird, obgleich dem Angegriffenen nach seiner damaligen Lage nicht zugemuthet werden konnte, sich anders zu benehmen, als er wirklich gethan.

Nicht darauf also, was zur Vertheidigung wirklich

nothwendig war, sondern was der Angegriffene (ohne daß ihn der Vorwurf einer Verschuldung trifft) für nothwendig zu seiner Vertheidigung halten konnte, kommt es bei Entscheidung der Frage an, ob die Grenzen der Nothwehr überschritten worden, und hiernach dürfte die Bestimmung des Art. 97. zu berichtigen seyn.

Wie die Bestimmung des Art. 96. Nr. 2., wornach auch gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind, das Recht der Selbstvertheidigung, und nach dem letzten Absatz jenes Artikels selbst die Tödtung das Angreifers gestattet ist, sich durch die Betrachtung rechtfertigen läßt, daß der Angreifer, so lange es sich von Abwehr seines widerrechtlichen Angriffs handelt, jede hierzu erforderliche Vertheidigungsmittel selbst provocirt, und durch beharrliches Ueberwinden der geringeren Vertheidigungsmittel die gefährlicheren selbst nothwendig macht, und daß das Recht des Angegriffenen an sich einen unbedingten Schutz vom Staate erwarten darf, deßhalb aber auch ein unbedingtes Vertheidigungsrecht gestattet werden muß: — so verdient die hiemit im Widerspruch stehende Bestimmung des Art. 97. Nr. 3. keine Billigung. Diese Bestimmung geht nämlich dahin, daß die Grenzen der rechtmäßigen Vertheidigung überschritten seyen, wenn bei einem Angriffe auf liegendes oder bewegliches Eigenthum nach allen, dem Angegriffenen bekannten Umständen Schadensersatz zu erwarten gewesen sey.

Vorerst eignet sich diese Bestimmung, durch welche, nach den Motiven (S. 58.) das Recht der Nothwehr in dem angeführten Falle ganz ausgeschlossen seyn soll, nicht in den Art. 97., welcher die Fälle der Ueberschrei-

tung der Nothwehr aufzählen will, vielmehr würde diese Bestimmung in den Art. 96. aufzunehmen seyn, welcher von den Bedingungen der Nothwehr handelt.

Dann aber dürfte auch aus den schon berührten Gründen folgen, daß auch in dem ausgehobenen Falle (Art. 97. Nr. 3.) dem Angegriffenen das Recht der Nothwehr ohne Unbilligkeit nicht entzogen werden darf; es ist nicht abzusehen, warum demselben zugemuthet werden soll, ruhig zuzusehen, wenn ihm sein Eigenthum durch widerrechtliche Gewalt zerstört oder sonst entzogen wird, warum dem widerrechtlich Handelnden kein Widerstand entgegengesetzt und der in seinem Recht Angegriffene auf den bloßen Trost dereinstigen Schadensersatzes verwiesen werden soll: es ließe sich wohl nur die Beschränkung rechtfertigen, daß die Nothwehr in diesen Fällen nicht bis zur Tödtung des Angreifers ausgedehnt werden dürfe; die Störung des Angegriffenen in seinen Eigenthumsrechten würde allerdings, wenn vollständiger Schadenersatz dafür zu erwarten ist, mit dem Rechte, die Nothwehr selbst bis zur Tödtung des Angreifers zu steigern, in einem Mißverhältnisse stehen, welches den Staat zu einer billigen Beschränkung der Nothwehr in diesem Falle veranlassen darf.

Fünftes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe.

Zu Art. 101. bis 107.

Ueber die von dem Entwurf mit vieler Umsicht und Zweckmäßigkeit aufgezählten, schärfend oder mildernd zu

beachtenden Strafzumessungsgründe ist nur zu bemerken, daß der in Art. 103. Nr. 2. angeführte Fall des Complotts im Allgemeinen eher zu den objectiven, als zu den subjectiven Erschwerungsgründen gehört, da die Verbindung Mehrerer zu einem Verbrechen an sich eine größere Wahrscheinlichkeit der Ausführung, eine größere Gefahr für die Rechtsordnung begründet, während dabei meist nur bei dem Anstifter auf einen höheren Grad des widerrechtlichen Willens geschlossen werden kann, bei den übrigen Theilnehmern aber häufig Ueberredung, arglistige Versprechungen von Seiten des Anstifters (Art. 104. Nr. 2.) oder dergleichen für eine geringere subjective Verschuldung sprechen können.

Zu Art. 108. bis 116.

Was die in diesen Artikeln abgehandelte Concurrenz mehrerer Verbrechen oder Vergehen betrifft, so kann wohl **in thesi** keinem Zweifel unterliegen, daß jede einzelne Uebertretung mit der gesetzlich darauf angedrohten Strafe auch wirklich belegt werden sollte. Der Grund, welcher häufig für einen Abzug an der Gesammtstrafe wegen der Concurrenz angeführt wird, besteht nach den Motiven (S. 103.) darin, daß durch das Zusammenfallen der einzelnen Strafen in Eine ununterbrochene Strafe die intensive Härte derselben außerordentlich gesteigert werde; es scheint jedoch noch sehr problematisch, ob wirklich eine größere intensive Härte in dem unmittelbaren Anreihen der einzelnen Strafen aneinander liegt, und ob nicht vielmehr die bei jedem noch so ungünstigen Zustand allmählig eintretende Gewöhnung gerade umgekehrt den Verurtheilten nach psychologischen Erfahrungen die einzelnen Epochen der Strafe weniger hart empfinden läßt, als wenn er solche zu ver-

schiedenen Zeiten, nach dem in der Zwischenzeit stattgehabten Genuß der Freiheit, erstehen müßte; in der Regel wird auch der Verbrecher die Erstehung der Strafe **in continuo** derjenigen in einzelnen Absätzen vorziehen, auch kann jener Grund jedenfalls darum nicht entscheiden, weil der Verbrecher ja die Concurrenz selbst hervorgebracht und deßhalb auch die Folgen derselben zu leiden hat, und weil gerade in jener Concurrenz selbst ein höherer Grad der subjectiven Verschuldung des Verbrechers liegt.

Es wäre daher anstatt der in Art. 108. angeordneten Schärfung der Strafe des schwersten Verbrechens — (ein Grundsatz, welcher sich freilich in den meisten neueren Gesetzbüchern und Entwürfen findet) — der Grundsatz an die Spitze zu stellen, daß für jede einzelne Uebertretung die gesetzlich verwirkte Strafe auszumitteln, und hiernach die Gesammtstrafe zu bemessen sey.

Bei dieser Bemessung der Gesammtstrafe wäre nun

1) wenn mehrere Freiheitsstrafen zusammen treffen, die schwerste derselben zu Grund zu legen, und bei den übrigen hätte die Verwandlung nach dem im Entwurf festgesetzten Vergleichungsmaaßstabe einzutreten, so daß die Dauer der ersteren Strafe um das entsprechende Maaß zu erhöhen wäre; reichte aber für das hiernach ermittelte Zeitmaaß die erstere Strafart nicht zu, und wäre der Mehrbetrag von einer Größe, welche auch nicht durch den Zusatz der gesetzlich gestatteten Schärfungen ausgeglichen werden kann, so würde zu der höheren Strafart überzugehen seyn, bei deren Bemessung abermals, wie sich von selbst versteht, der gesetzliche Vergleichungsmaaßstab zur Anwendung käme.

Es gestattet zwar auch der Art. 109. das Aufsteigen zu einer höheren Strafart in dem Falle:

wenn die Strafe des schwersten Verbrechens das höchste Maaß der zeitlichen Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe entweder erreicht oder diesem doch so nahe kommt, daß innerhalb der gedachten Strafarten die zusammentreffenden, an sich mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechen in Verbindung mit der dabei zulässigen äußeren Schärfung nicht genügend geahndet werden können.

Daß jedoch diese Bestimmung nicht ausreiche, ist nicht schwer nachzuweisen.

Vor Allem ist schon nicht bekannt, was der Gesetzgeber für eine genügende Erhöhung der Hauptstrafe in dem Fall der gleichzeitig vorliegenden geringeren Verbrechen betrachtet wissen will, da dießfalls lediglich kein Maaßstab an die Hand gegeben ist; der Richter wird deßhalb in jedem einzelnen Falle in Verlegenheit seyn, welche Quote der an sich für die geringeren Verbrechen bestimmten Strafen er als genügend zum Aufsteigen zu einer höheren Strafart ansehen soll, und es ist vorauszusehen, daß bei der völligen Unbestimmtheit des Gesetzes in dieser Beziehung sich die verschiedensten Gerichtsgebräuche bei den einzelnen Gerichten bilden werden.

Sodann ist bei jener Bestimmung des Entwurfs der Fall, wenn mehrere Verbrechen von gleicher Strafbarkeit vorliegen, ganz übergangen und hiefür also gar keine Norm gegeben.

Endlich ist klar, daß neben einem Verbrechen, welches weder das Maximum, noch ein demselben nahe kommendes Maaß einer bestimmten Strafart begründet, eine größere Anzahl von weiteren Verbrechen zur Bestrafung vorliegen kann, welche nur um Weniges minder strafbar sind, als jenes Hauptverbrechen, und daß in einem solchen

Falle, wenn die Schuld des Verbrechers genügend geahndet werden soll, das Aufsteigen zu einer höheren Strafart geboten seyn kann, während nach Art. 109. dieses Aufsteigen in dergleichen Fällen unzulässig wäre. Nehmen wir den Fall an, daß der Verbrecher einen Raub ohne thätliche Mißhandlung oder lebensgefährliche Drohung verübt, wofür nach den concreten Umständen eine Arbeitshausstrafe von 3 Jahren begründet ist (Art. 294. Nr. 4.) und daß derselbe außerdem sechs weitere Raubhandlungen begieng, von welchen jede einzeln mit 2½ jähriger Arbeitshausstrafe zu belegen wäre, so kann hier, da die Strafe für das Hauptverbrechen weder das höchste Maaß der Arbeitshausstrafe (6 Jahre) erreicht, noch demselben nahe kommt, nach Art. 109. nicht auf eine höhere Strafart übergegangen, also höchstens auf eine 6jährige Arbeitshausstrafe mit schärfenden Zusätzen erkannt werden, obgleich der Verbrecher eine 18jährige Arbeitshausstrafe, oder nach dem Vergleichungsmaaßstabe des Art. 46. eine 15jährige Zuchthausstrafe durch die einzelnen Verbrechen verwirkt hätte. Warum die Concurrenz der Verbrechen eine Herabsetzung der Strafe selbst bis auf den dritten Theil der für die einzelnen Uebertretungen begründeten herbeiführen soll, ist aber überall nicht einzusehen, und in einem Falle, wie der angeführte, wird wohl selbst jene vermeintlich größere intensive Härte der zusammenhängenden Strafen zur Vertheidigung nicht für genügend gehalten werden.

Die Rücksicht auf möglichste Beschleunigung der Strafrechtspflege kann es übrigens rechtfertigen, wenn bei schweren Verbrechen auf die damit concurrirenden geringfügigeren Uebertretungen keine Rücksicht genommen wird, da bekanntlich ein möglichst bald auf das Verbrechen erfolgendes Eintreten der Strafe die Wirksamkeit der letzteren

und das Ansehen des Strafgesetzes überhaupt wesentlich befördert, dieser Zweck aber häufig nicht erreicht werden kann, wenn wegen zugleich vorliegender unbedeutender Verfehlungen noch weitere, vielleicht sehr verzögernde Verhandlungen erfordert würden. Insoferne verdienen auch die Vorschläge des Art. 111. immerhin Billigung, sowie auch die Bestimmung des Art. 110. sich sowohl durch jene Betrachtung, als durch die Art der Strafen (Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe) rechtfertigt.

Dagegen möchte der erste Absatz des Art. 112., wornach, wenn mehrere Ehrenstrafen verschiedener Art concurriren, nur die schwerste derselben zur Anwendung kommen soll, darum nicht genügend motivirt seyn, weil dieser Fall nur bei geringeren Vergehungen eintritt, bei welchen jene obige Betrachtung durch die Rücksicht auf die wirkliche Bestrafung sämmtlicher Vergehen überwogen wird.

Gegen die übrigen Vorschläge des Art. 112., welche mit dem oben vertheidigten allgemeinen Grundsatz harmoniren, ist wohl nichts zu erinnern, eben so wenig gegen Art. 114., während sich hinsichtlich des Art. 113. über das Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen, auf das schon oben zum Art. 26. Bemerkte bezogen wird.

Der Art. 115., welcher von den sogenannten fortgesetzten Verbrechen handelt, leidet aber wiederum an demselben Gebrechen, wie die Art. 108. und 109., und noch in höherem Grade, da er nicht einmal ausnahmsweise (wie der Art. 109.) ein Aufsteigen zu einer schwereren Strafart gestattet, wornach also dann, wenn durch Einen der mehreren verbrecherischen Acte allein schon das Maximum der betreffenden Strafart begründet ist, ein Strafzusatz unmöglich wäre und die weiteren verbrecherischen Handlungen ganz ungeahndet bleiben müßten.

Wenn gleich bei der Concurrenz dieser Art ein Zusammenrechnen derjenigen Strafen, welche für die einzelnen Handlungen zu erkennen wären, nicht begründet ist, so kann doch die im Art. 115. aufgestellte Fiction, wornach sämmtlich jene Handlungen zusammen nur als ein einziges Verbrechen zu bestrafen seyn sollen, nicht wohl, ohne gegen allgemein anerkannte Grundsätze zu verstoßen, die Wirkung haben, daß nur Eine jener Handlungen zur Bestrafung komme, die übrigen dagegen straflos gelassen werden; und doch kann in einzelnen Fällen der Richter hierzu durch die beschränkende Bestimmung des Art. 115. genöthigt seyn. Es stellt sich daher eine ähnliche Befugniß zum ausnahmsweisen Aufsteigen zu einer schwereren Strafart, wie solche der Art. 109. nachläßt, gerade hier, bei den fortgesetzten Verbrechen, als eine nothwendige Einräumung dar, während für die gewöhnlichen Fälle die Vorschrift des Art. 115. immerhin als angemessen erscheint.

Uebrigens ist auch die Begriffsbestimmung, wie sie der Art. 115. über die fortgesetzten Verbrechen aufstellt, wohl zu weit und somit unrichtig. Wenn nämlich überhaupt alle Verbrechen derselben Art, welche *in Folge eben desselben verbrecherischen Entschlusses* verübt worden, als Ein Verbrechen angesehen werden sollten, so müßte dieß z. B. auch dann geschehen, wenn sich der Verbrecher vorgesetzt, in Einer Nacht, oder auch zu verschiedenen Zeiten, in eine Reihe von Wohnungen nach einander einzubrechen und zu stehlen, oder wenn sich derselbe auf der Straße mit dem Vorsatze aufgestellt, alle Personen, welche ihm an diesem Tage vorkommen, zu berauben. Nach dem bisher angenommenen und auch in den württembergischen Gerichten adoptirten Begriffe von der Fortsetzung eines Verbrechens würden aber unzweifelhaft jene Einbrüche und

die einzelnen Raubthaten je als besondere Verbrechen betrachtet und bestraft werden müssen, und es widerspricht wohl auch der Natur der Sache, in jenen Beispielsfällen nur Einen fortgesetzten Diebstahl mit Einbruch, oder nur Einen fortgesetzten Raub anzunehmen.

Die Einheit des verbrecherischen Entschlusses genügt offenbar nicht für sich allein, um die Fortsetzung zu begründen, vielmehr wird noch außerdem erfordert, daß die verbrecherischen Handlungen sich auf dasselbe Object (oder auf einen unabgesonderten Complex von gleichartigen Objecten), oder aber auf denselben Beschädigten bezogen. Eine weitere Ausführung über diese, allerdings schwierige Lehre würde jedoch den Plan dieser Bemerkungen überschreiten, und es sollte nur nachgewiesen werden, daß jene Begriffsbestimmung ungenügend und daher zu berichtigen sey.

Zu Art. 117. bis 120.

Unter die schwierigeren Aufgaben gehört unstreitig eine zweckmäßigere Legislation über die Bestrafung des Rückfalls, und es ist bekannt, wie vielerlei Versuche hierüber in neueren Gesetzbüchern und Entwürfen gemacht worden sind, ohne daß sie sich als practisch bewährt oder allgemeinere Anerkennung gefunden hätten; ebenso sind die Controversen bekannt, von welchen diese Lehre wimmelt. Man wird daher überrascht, diese ganze Materie (mit Ausnahme specieller Bestimmungen über den Rückfall beim Diebstahl) in 4 Artikeln abgemacht zu sehen. Obgleich man die seltene Einfachheit der Grundsätze, welche diesem Entwurf im Allgemeinen eigen sind, lobend anerkennen muß, so ist doch wohl nicht mit Unrecht dagegen zu erinnern, daß der gordische Knoten durch zu allgemeine

Bestimmungen zwar zerhauen, aber nicht gelöst werden könne.

Was nämlich zunächst die Bestimmung des Begriffs eines Rückfalls betrifft, so soll nach dem Entwurf ein Rückfall dadurch begründet werden,

> wenn der Angeschuldigte zuvor schon durch rechtskräftiges Erkenntniß, von einem inländischen Gericht, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gleicher Art zu einer im Gesetzbuch bestimmten Strafe verurtheilt worden, wobei es gleichviel seyn soll, ob der Angeschuldigte zuvor oder zuletzt der Urheberschaft, oder nur des Versuchs, oder nur der Theilnahme sich schuldig gemacht. (Art. 117., 118.)

Es drängt sich nun hierbei

1) hauptsächlich das Bedenken auf, ob die bloße Verurtheilung, auch ohne daß der Verurtheilte die Strafe angetreten oder erstanden, zu Begründung des Rückfalls genügen könne?

Der Entwurf weicht hierin von der bisherigen Praxis der württembergischen Gerichte, wornach wenigstens die Hälfte der Vorstrafe wirklich erstanden seyn mußte, wenn sollte ein eigentlicher Rückfall angenommen werden, wesentlich ab.

Der Vorzug großer Einfachheit ist jenem Vorschlag allerdings eigen, sofern die bekannten Controversen darüber wegfallen müßten, welche Wirkung die gänzliche oder theilweise Begnadigung, die nur partielle Erstehung der Vorstrafe, die vorherige Bestrafung wegen Versuchs, Beihülfe oder Theilnahme bei nachher vorliegender Urheberschaft, und umgekehrt, haben sollen. Daß aber diese Einfachheit allein nicht genüge, um jenen Vorschlag zu rechtfertigen, leuchtet von selbst ein.

Die speciellen Motive (S. 110.) berufen sich aber zu Begründung desselben insbesondere darauf, „daß unläugbar der bloß Verurtheilte nicht minder, als der wirklich Bestrafte, durch Begehung eines neuen Verbrechens gleicher Art einen beharrlichen Trotz gegen die Strafgerechtigkeit an den Tag lege.“

Es möchte jedoch durch folgende Betrachtung nachgewiesen werden, daß jene Gleichstellung des bloß Verurtheilten mit dem wirklich Bestraften so unläugbar richtig nicht seyn dürfte.

Man darf so ziemlich für allgemein anerkannt halten, daß die Strafen nicht bloß der Consequenz wegen, um die Ernstlichkeit der Straf-Androhung zu verbürgen, vollzogen werden, sondern daß dem Strafvollzug selbst als unmittelbarer Zweck theils die Besserung des Verbrechers, theils die Abschreckung desselben vor künftigen weiteren Uebertretungen (neben der Abschreckung der übrigen Staatsgenossen), zu Grund liege. Der wirkliche Strafvollzug hat nicht nur einen Zweck in abstracto, sondern auch einen Zweck in concreto. Daher die Sorgfalt der Gesetzgebungen in der Auswahl der einzelnen Strafmittel, und das Bestreben insbesondere, den Anstalten, worin die Freiheitsstrafen vollzogen werden, eine dem Strafzweck in Bezug auf den einzelnen Uebertreter (seine Abschreckung und Besserung) möglichst entsprechende Einrichtung zu geben. Auch in Württemberg ist dieses Streben der Regierung mit Dank anzuerkennen, und es spricht sowohl dieses, als der Geist des vorliegenden Entwurfs in seinem Strafsystem unverkennbar dafür, daß auch die württembergische Gesetzgebung jener Ansicht beipflichte, wornach die Strafen (natürlich mit Ausnahme der Todesstrafe) neben dem allgemeinen auch den besondern Zweck

haben, den einzelnen Verbrecher durch den Vollzug sowohl moralisch zu bessern, als ihm in der wirklichen Erleidung des Strafübels ein Gegengewicht gegen seine verbrecherischen Begierden zu geben.

Diesen Erfolg, welchen die Gesetzgebung bei dem wirklichen Strafvollzug bezweckt, kann nun aber dieselbe unmöglich von dem Straf-Urtheil allein, abgesehen vom Vollzug, erwarten, und es läßt sich wohl nicht widersprechen, daß eine Inconsequenz darin liegt, jenem Urtheil dieselbe rechtliche Wirkung hinsichtlich des Rückfalls beizulegen, wie dem Vollzug der Strafe selbst: denn der Zweck, welcher nach dem Angeführten diesem Strafvollzug zu Grund liegt, kann doch unmöglich erreicht werden, ehe das Mittel in Anwendung gekommen, und man kann, so lange dieses letztere nicht geschehen, nicht von einem vereitelten Zwecke sprechen; mit andern Worten: solange der Verbrecher nicht die ihm zuerkannte Strafe wirklich erstanden hatte, kann eine neues Verbrechen desselben nicht als Beweis davon angesehen werden, daß durch die gewöhnliche Strafe, welche auf jenes Verbrechen angedroht ist, der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden könne, und daß eine schärfere, die Rückfallsstrafe, gegen ihn erforderlich sey. Könnte, wie der Entwurf glaubt, die bloße Zuerkennung der Strafe einen Rückfall begründen, so würde der Vollzug des Erkenntnisses an sich als zwecklos erscheinen, und nur der Consequenz wegen ließe man jenen Vollzug eintreten.

Auch die psychologische Erfahrung, so wie das natürliche Gerechtigkeitsgefühl, spricht wohl gegen den befragten Vorschlag des Entwurfs. Zwischen der Ankündigung eines Uebels und dem wirklichen Eintrit desselben ist ein himmelweiter Unterschied rücksichtlich der Wirkung auf das

Gefühl des Menschen; wer wird behaupten, daß die bloße Eröffnung eines Erkenntnisses, das auf 10jährige Zuchthausstrafe geht, gerade so auf den Verbrecher wirken könne, als wenn er in die Strafanstalt selbst gebracht, als Sträfling eingekleidet, zu strenger Arbeit gezwungen, bei schmaler Kost gehalten, viele Jahre nur zur Gesellschaft von Uebelthätern verdammt und der Freiheit beraubt ist?

Und eben daher ist auch nicht daran zu zweifeln, daß nach dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühle derjenige Verbrecher, welcher durch die Erstehung jener 10jährigen Zuchthausstrafe sich nicht bessern, nicht von neuen Verbrechen abhalten ließ, einen weit höheren Grad von Gefährlichkeit, einen weit beharrlicheren rechtswidrigen Willen bekundet, und deßhalb eine weit größere Strafe verschuldet, als Derjenige, welchem zwar ein Erkenntniß auf jene Strafe eröffnet worden, welcher diese aber noch gar nicht angetreten hatte, als er einer weiteren Uebertretung sich schuldig machte.

Nach all diesem kann also der Vorschlag des Entwurfs, die bloße Verurtheilung als hinreichend zu Begründung eines Rückfalls zu erklären, nicht wohl gebilligt werden. Vielmehr wäre es bei der bisherigen Bestimmung zu belassen, wornach die wirkliche Straf-Erstehung hierzu erforderlich ist.

Uebrigens hindert nichts, jene Verurtheilung gleichwohl als gewöhnlichen Erschwerungsgrund im Sinne des Art. 103. bei der Strafausmessung innerhalb der gesetzlichen Grenzen der, auf den ersten Uebertretungsfall angedrohten Strafe wirken zu lassen, da immerhin einigermaaßen ein höherer Grad von Beharrlichkeit des rechtswidrigen Willens dann bekundet wird, wenn der Verbrecher nach einer Untersuchung und Verurtheilung sich weiterer

Vergehen schuldig macht, als wenn eine solche Warnung nicht eingetreten wäre.

Was sodann die Frage betrifft, ob auch ein theilweiser Vollzug der Strafe zur Begründung eines Rückfalls genüge, und welchen Theil der Strafe der Verbrecher etwa erstanden haben müsse: so bietet diese keine Schwierigkeiten dar, wenn die Strafe des Rückfalls, wie der Entwurf im Allgemeinen vorschlägt, ganz dem Arbitrium des Richters überlassen bleibt, welcher je nach der Größe des bereits erstandenen Theils der Strafe auch die Strafe für den Rückfall bemessen wird, oder wenn der unten zu entwickelnde neue Vorschlag über die Ausmessung der Rückfallsstrafe angenommen würde. Nur bei denjenigen Verbrechen, bei welchen der Entwurf besondere bestimmte Vorschriften über die Bestrafung des Rückfalls gibt, wäre ein Minimum der Straferstehung, correspondirend mit dem Minimum der Rückfallsstrafe, festzusetzen, und es am passendsten wohl bei der Praxis zu belassen, wornach die Erstehung von wenigstens der Hälfte der Vorstrafe erfordert wird, um einen Rückfall anzunehmen; die Erstehung eines geringern Theils der Vorstrafe wäre sodann innerhalb der Grenzen der gewöhnlichen Strafe schärfend zu berücksichtigen, während die Erstehung eines größern Theils jener Strafe durch ein angemessenes Aufsteigen über das Minimum der Rückfallsstrafe zu beachten wäre.

Dieselben Grundsätze hätten bei einer theilweisen Begnadigung einzutreten, wogegen eine gänzliche Begnadigung aus den bereits entwickelten Gründen nur diejenige Wirkung haben kann, welche der Verurtheilung beizulegen ist, nämlich eine Schärfung der gewöhnlichen Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Die württembergische Praxis

hat zwar in letzterer Beziehung bisher, freilich im Widerspruch mit ihrem oben erwähnten allgemeinen Grundsatz über die Bedingungen des Rückfalls, die entgegengesetzte Thesis befolgt und sich dabei auf das Argument gestützt, daß der Begnadigte durch die Begehung neuer Verbrechen als undankbar und der Gnade unwürdig sich beweise; sie hat aber dabei wohl unbeachtet gelassen, daß die Begnadigung auch aus rechtlichen Rücksichten, (wenn das positive Gesetz dem natürlichen Recht im einzelnen Falle widerspricht,) eingetreten seyn kann, und daß der Mangel an Dankbarkeit zwar ein moralischer Fehler, aber kein entscheidendes rechtliches Moment ist.

Ein weiteres Bedenken erhebt sich

2) gegen den Vorschlag des Entwurfs, daß das vorgehende Erkenntniß von einem inländischen Gerichte gefällt seyn müsse, wenn ein Rückfall dadurch begründet werden soll.

Auch hierüber hatte die württembergische Praxis bisher einen andern Grundsatz adoptirt, indem sie auch die von ausländischen Gerichten erkannten Strafen bei der Frage, ob ein Rückfall und welcher? vorliege, in Berücksichtigung zog.

Und auch hier scheint dieser Grundsatz der Praxis den Vorzug vor dem Vorschlag des Entwurfs zu verdienen.

Warum die Strafen, welche ein Verbrecher in Folge von Erkenntnissen ausländischer Behörden erstanden hat, von den württembergischen Gerichten bei Würdigung späterer Uebertretungen desselben Angeschuldigten gänzlich ignorirt werden sollen, ist in der That nicht abzusehen. Liegt diesem Vorschlag des Entwurfs ein Mißtrauen gegen die Rechtlichkeit der Urtheilssprüche ausländischer Gerichte

zu Grund, so fragt man billig, worauf sich dieses gründe, und mit welchem Rechte jene Rechtmäßigkeit allein für die inländischen Gerichtsacte vindicirt werden wolle? Ist aber ein solches Mißtrauen nicht das Motiv zu jener Bestimmung gewesen, so fragt es sich wieder, warum eine Strafe, welche dem Verbrecher durch ein ausländisches Gericht zuerkannt worden, nicht geeignet seyn soll, dem widerrechtlichen Willen entgegen zu wirken, warum durch fruchtloses Erstehen einer solchen Strafe im Ausland, eine größere Beharrlichkeit des Verbrechers in seiner widerrechtlichen Gesinnung nicht bekundet werden solle? — Es müßte auch jener Grundsatz zu auffallenden Consequenzen führen.

Nehmen wir z. B. den Fall an, daß ein württembergischer Unterthan sich mehrfacher Diebstähle im Ausland schuldig gemacht und deßwegen mehrere schwere (namentlich durch den Rückfall begründete) Strafen daselbst erstanden hatte, als er in Württemberg abermals ein gleiches Verbrechen begieng: ist es nicht dem natürlichen Rechtsgefühle geradezu widersprechend, denselben, nach dem Entwurfe, so zu bestrafen, als hätte er zuvor keine Strafe erlitten? hat der Verbrecher nicht dadurch, daß er durch jene früheren Strafen im Ausland sich nicht bessern ließ, ebenso, wie wenn er wegen seiner Verbrechen im Inland fruchtlos bestraft worden wäre, denjenigen Grad von Unverbesserlichkeit an den Tag gelegt, welcher die Erkennung einer Rückfallsstrafe begründet?

Freilich erfordert, wie die Motive (S. 111.) richtig bemerken, die Berücksichtigung der im Ausland erstandenen Strafen beim Rückfall eine nähere Bestimmung darüber, wie jene Strafen bei der Ausmessung der Rückfallsstrafe zu beachten seyen, wenn das Gesetzbuch die letztere, die Rückfallsstrafe, von der vorausgegangenen Erstehung oder

Zuerkennung einer Vorstrafe abhängig macht, welche nach den diesseitigen Strafarten und Strafbestimmungen bemessen war (vergl. Art. 315. ff. des Entwurfs); es bietet jedoch auch dieses keine solche Schwierigkeit dar, welche zu Aufgebung des vertheidigten Grundsatzes nöthigen könnte, und dürfte hierunter der schon bisher von den württembergischen Gerichten befolgte Weg ausreichen, wornach die im Ausland erstandene Strafe nur dann, wenn sie das zu Begründung eines Rückfalls nach diesseitigen Gesetzen erforderliche Minimum der Vorstrafe erreicht, dann aber auch nur in soweit, als sie nach den diesseitigen Gesetzen im betreffenden Falle eingetreten wäre, zur Berücksichtigung kommt.

Das Beischaffen der Voracten von den auswärtigen Gerichten ist in der Regel mit keinen so großen Schwierigkeiten und Verzögerungen verknüpft, wie die Motive (a. a. O.) zu Vertheidigung jenes Vorschlags behaupten; gewöhnlich kommen die besprochenen Fälle in der Art vor, daß ein Inländer in einem benachbarten Staate, oder der Angehörige eines benachbarten Staats in Württemberg ein weiteres Verbrechen begeht, wo dann von dem benachbarten Gerichte die nöthigen Acten bisher stets ohne alle Schwierigkeiten und Verzögerungen mitgetheilt wurden, was auch für die Zukunft erwartet werden kann. Ueberdieß erhellt oft schon aus dem Urtheil allein so viel, als der Richter bei Beurtheilung der vorliegenden Frage zu wissen nöthig hat, auch kann die etwaige Verzögerung in Mittheilung der Acten und die dadurch erfolgte Verlängerung des Untersuchungsarrests durch Abrechnung der betreffenden Zeit des Verhafts an der Strafe (Art. 107.) ausgeglichen werden.

3) Wenn ferner der Art. 118. die Strafe des Rückfalls auch dann eintreten läßt, falls die frühere Strafe nur wegen Versuchs oder Theilnahme an einem Verbrechen erkannt worden, und nun ein vollendetes Verbrechen am Urheber zu bestrafen sey, so wie in dem umgekehrten Falle: so ist zwar hiegegen in Bezug auf den Versuch (bei welchem die subjective Verschuldung des Uebertreters meist dieselbe ist, wie bei der Vollendung des Verbrechens) weniger zu erinnern, hinsichtlich der bloßen Theilnahme jedoch der Vorschlag sehr bedenklich.

Unter der Theilnahme an einem Verbrechen, im Gegensatz zu der Urheberschaft, kann nur die Beihülfe und Begünstigung verstanden seyn.

Schon in Beziehung auf die erstere Art der Theilnahme ist die Gleichstellung einer deßwegen erfolgten Bestrafung mit der Bestrafung wegen Urheberschaft wenigstens in denjenigen Fällen, in welchen die Strafbemessung nicht ganz in das Arbitrium des Richters gestellt ist, in soferne hart, als gerade die subjective Verschuldung, die Art des widerrechtlichen Willens, bei dem Gehülfen auf einer weit geringeren Stufe steht, als die Verschuldung des Urhebers, der Rückfall aber sich nicht auf die objective, sondern gerade auf die subjective Seite des Verbrechens bezieht. Wer sich zur Beihülfe zu dem vom Urheber beschlossenen Verbrechen bereden läßt, ist darum noch nicht für fähig zu halten, daß er auch selbstständig zu einer solchen Uebertretung aus eigenem Interesse sich entschließe. Es ist daher eine gerade in der hier wesentlichen Beziehung sehr verschiedene Verschuldung, welche an dem Gehülfen geahndet war, und die Gleichstellung des letzteren mit dem schon wegen Urheberschaft Bestraften deßhalb schwer zu rechtfertigen. Noch in höherem Grade ist dieß jedoch der

Fall bei der früheren Bestrafung wegen bloßer Begünstigung, welche auf einer noch ungleich niedrigeren Stufe der Strafbarkeit steht.

Daher dürfte jedenfalls wenigstens die Bestrafung wegen bloßer Begünstigung von der Bestimmung des Art. 118. auszunehmen seyn. Uebrigens wäre, übereinstimmend mit dem bisherigen Gerichtsgebrauche in Würtemberg, die vorangegangene Bestrafung wegen Beihülfe und Begünstigung immerhin für einen gewöhnlichen Schärfungsgrund zu erklären.

4) Gegen die ebenfalls hierher gehörige Bestimmung des Art. 121., wornach der Rückfall die Eigenschaft eines besondern Schärfungs- und Straferhöhungsgrundes verlieren soll, wenn entweder die erkannte Vorstrafe verjährt, oder seit vollständiger Erstehung derselben der zur Strafverjährung erforderliche Zeitraum abgelaufen ist, läßt sich wohl nichts erinnern, sobald überhaupt eine Verjährung erkannter Strafen eingeführt wird, wogegen jedoch zum folgenden Kapitel das Nöthige erinnert werden wird. Uebrigens scheint eine tadellose Aufführung während eines längeren Zeitraums nach der Straferstehung jedenfalls eine solche Berücksichtigung zu verdienen, daß hierdurch die Annahme eines Rückfalls ausgeschlossen werden kann; es müßte jedoch dieser Zeitraum sodann im Gesetz noch besonders festgesetzt werden. Die zur Verjährung der Untersuchung hiernach vorzuschlagenden Fristen möchten auch hierher als die angemessenen erscheinen.

Hinsichtlich der Strafbemessung bei dem Rückfall stellt der Art. 119. in der Regel Alles in das Arbitrium des Richters, indem nur bei einigen Verbrechen der besondere Theil speciellere Vorschriften ertheilt. Nicht zu leugnen ist es auch, daß es sehr schwierig ist und daß sich viele

Legislationen und Entwürfe bisher vergeblich bemüht haben, die Bemessung der Rückfallsstrafen an feste Regeln zu binden, welche für jeden einzelnen Fall eine sichere Norm darbieten sollen: immer zeigte sich, daß ein zu ängstliches Beschränken des richterlichen Ermessens, ein Berechnen der Strafe nach gewissen Factoren, wie solches schon versucht worden, bald zu großer Härte, bald zu einer zweckwidrigen Milde in den einzelnen Fällen führe. Wenn dagegen der vorliegende Entwurf mit einigen Vorgängern in andern Staaten dem Richter gar keine allgemeine Norm an die Hand gibt, nach welcher er bei Bemessung der Rückfallsstrafe sich zu richten hätte, so springt er dadurch auf das andere Extrem über und verdient wohl eben so wenig Billigung.

Nach dem Entwurfe soll nemlich bei einem Rückfall die (abgesehen von diesem) verwirkte Strafe durch Verlängerung ihrer Dauer innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer Strafart erhöht oder durch erlaubte (— dieß versteht sich von selbst,) Zusätze geschärft, auch soll, wenn die Dauer einer Strafart erschöpft und eine Schärfung nicht zureichend sey, auf die nächstfolgende höhere Strafart erkannt, endlich soll die Strafe um so mehr erhöht oder geschärft werden, je öfter der Rückfall wiederholt, je kürzer der Zeitraum zwischen der vorigen Bestrafung und dem Rückfalle, je größer die vorher erlittene oder erkannte Strafe gewesen sey.

Diese sämmtlichen Bestimmungen sind nun zwar an sich ganz richtig, allein sie sind zu vag, und der Richter sucht darin vergeblich nach einem Maaßstabe, der ihn bei Erwägung jener Momente leiten könnte. In jedem einzelnen Falle wird er sich vergeblich fragen, in wie weit die Verlängerung der, abgesehen vom Rückfall,

verwirkten Strafe einzutreten habe, wann die Dauer einer Strafart als erschöpft, oder eine Schärfung als unzureichend zu betrachten sey; er wird sich im Zweifel befinden, ob nur von der durch das Verbrechen an sich (ganz abgesehen vom Rückfall) begründeten Strafe zur nächstfolgenden höheren Strafart aufgestiegen werden dürfe, oder ob bei einem öfteren Rückfall, wenn die letzte unter Beachtung des Rückfalls bemessene Strafe schon die der ersten Strafart nächststehende höhere Strafart erschöpft hatte, nunmehr auch auf die zweit-höhere Strafart übergegangen werden dürfe, u. dgl. Bei jedem Gericht werden sich voraussichtlich wieder besondere Ansichten und Normen hierüber bilden, und da das Gesetz zwar die Rücksichten, aber keinen Maaßstab für die Strafbemessung gibt, wird es keine seltene Erscheinung seyn, daß in einem ganz gleich gearteten Falle das Eine Gericht auf eine nochmal so hohe Strafe als das andere erkennt. Einen so unbegrenzten Spielraum darf jedoch der Gesetzgeber, wenn er seiner Aufgabe genügen will, dem richterlichen Ermessen keineswegs gewähren, und es stellt sich daher die Feststellung eines allgemeinen Maaßstabes, welcher sich nach den vom Entwurfe ganz richtig bezeichneten Rücksichten im einzelnen Falle modificiren würde, als ein wesentliches Bedürfniß dar.

Wenn es sich aber davon handelt, diesen Maaßstab aufzusuchen, so hat man drei verschiedene Fälle in Beziehung auf das Verhältniß der vorgehenden Strafe zu derjenigen, welche für die zur Aburtheilung vorliegende Verschuldung (abgesehen vom Rückfall) begründet ist, zu unterscheiden.

Die frühere Strafe kann entweder

1) höher gewesen seyn, als die letztere, oder

2) gleich groß, wie diese, oder auch
3) geringer als dieselbe.

Im ersteren Falle kann, da der Angeschuldigte zuletzt eine geringere Uebertretung begieng, als die zuvor bestrafte war, eine völlige Fruchtlosigkeit der Vorstrafe nicht angenommen werden, vielmehr ist, soweit es sich aus der äußern That schließen läßt, wenigstens eine theilweise Besserung durch jene Strafe zu unterstellen. In dem zweiten Falle erscheint die frühere Strafe als ganz ohne bessernde Wirkung erstanden, da der Verbrecher sich durch dieselbe von Wiederholung einer gleich großen Verschuldung nicht abhalten ließ. In dem dritten Falle endlich hat der Verbrecher durch die nachfolgende größere Verschuldung nicht nur keine Besserung durch die Vorstrafe, sondern selbst eine Verschlechterung an den Tag gelegt und bewiesen, daß die erste Strafe im Verhältniß zur Beharrlichkeit und intensiven Größe seines rechtswidrigen Willens weit zu gering war.

Nimmt man nun zunächst den zweiten, mittlern Fall ins Auge, so wird man eine Wiederholung der ersten, ganz erfolglos gebliebenen Strafe neben Zuerkennung der zuletzt für das neue Verbrechen an sich begründeten, für gerechtfertigt betrachten dürfen, und für diesen Fall sonach die Zusammenrechnung der Vorstrafe und der zuletzt verwirkten als Regel anzunehmen haben.

Von dieser Basis aus läßt sich sodann für die beiden andern Fälle das Strafmaaß ermitteln.

Im ersteren Falle nämlich, wenn den Verbrecher zuletzt eine geringere Verschuldung trifft, er sonach als wenigstens theilweise gebessert erscheint, wird nicht die ganze Vorstrafe, sondern nur ein Theil derselben zu der neuen Strafe hinzuzurechnen seyn, und zwar nach demselben

Verhältnisse, in welchem seine neue Verschuldung zu der früher abgerügten steht.

In dem letzten Falle endlich, wenn der Verbrecher durch die Vorstrafe nicht nur sich nicht hat bessern lassen, sondern er sogar als verschlechtert erscheint, wird selbst einige Schärfung der durch Zusammenrechnung der Vorstrafe mit der neu verwirkten sich herausstellenden Gesammtstrafe gerechtfertigt seyn.

Bei einem nur theilweise erfolgten Vollzug der Vorstrafe könnte nach den angeführten Grundsätzen nur der wirklich erstandene Betrag in Berücksichtigung kommen, wobei sich übrigens, bei einer vorausgegangenen mehrfachen Bestrafung von selbst verstünde, daß jedenfalls diejenige vorgehende Strafe, welche ganz vollzogen ist, dann zum Anhaltspunkt zu wählen wäre, wenn sich hiernach die Rückfallsstrafe höher berechnete, als nach der nur theilweise erstandenen letzten Strafe.

Dieß wäre der Maaßstab, welcher dem Richter für die Bemessung der Rückfallsstrafen im Allgemeinen an die Hand zu geben seyn möchte, wobei ihm jedoch überlassen bliebe, nach den von dem Entwurf bezeichneten weiteren Rücksichten die Strafe im einzelnen Falle zu arbitriren; sollte jedoch dieser Maaßstab etwa für zu strenge gehalten werden, — wogegen übrigens die Rücksicht spricht, daß die rückfälligen Verbrecher am wenigsten Schonung verdienen, — so könnte dem Richter etwa auch ein Spielraum zwischen der Hälfte der letzten Vorstrafe und dem ganzen Betrag derselben hinsichtlich der Bemessung des Zusatzes für den Rückfall angewiesen werden. Auf der einen Seite würde zwar das Gesetz nach unserem Vorschlag eine allgemeine Norm festsetzen, auf der andern Seite jedoch diese nicht, wie das mit diesem Vorschlag

allerdings verwandte, in den Motiven zum bairischen Strafgesetzbuch enthaltene System der sogenannten respectiven Identität, zu einer bloßen arithmetischen Strafberechnung ohne Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles führen, vielmehr bleiben diese Verhältnisse immerhin noch dem Arbitrium des Richters zur Beachtung unterstellt.

Hierbei bedarf es kaum der Bemerkung, daß die Vorschrift des 3. Absatzes im Art. 119. jedenfalls beizubehalten wäre, wornach lebenslängliches Zuchthaus niemals bis zur Todesstrafe gesteigert werden darf, auch ist der weitere Vorschlag an jener Stelle, daß nicht-infamirende Strafen nicht bis zu infamirenden zu steigern seyen, ganz angemessen, sobald die Grenze der ersteren Strafarten mehr, als der Entwurf beabsichtigt, erweitert wird. Uebrigens erfordert die Fassung der letztgedachten Vorschrift des Entwurfs einige Berichtigung. Derselbe bestimmt nämlich, daß eine Strafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht zur Folge habe, niemals bis zu einer diesen Verlust mit sich führenden Strafart gesteigert werden solle; es sind jedoch viele Vergehen, wegen ihres infamirenden Characters, zwar nur mit einer Gefängnißstrafe, (welche jenen Verlust der Ehrenrechte nicht zur Folge hat,) wohl aber daneben mit diesem Verlust, als selbstständiger Strafe, bedroht (z. B. Fälschung, Betrug, Diebstahl ꝛc.), und in solchen Fällen hat es keinen Anstand, auch die Freiheitsstrafe bis zu einer infamirenden Strafart zu steigern. Es dürfte daher jene Bestimmung besser dahin ausgedrückt werden: daß wegen Vergehen, welche weder mit dem bleibenden oder temporären Verlust der Ehrenrechte, noch mit einer diesen Verlust herbeifüh-

8*

renden Freiheisstrafe bedroht seyen, die Rückfallsstrafe nie bis zu einer Strafe dieser letztern Art gesteigert werden dürfe.

Sechstes Kapitel.

Von der Verjährung.

Zu Art. 121., 122. und 124.

Die wichtige Lehre von der Verjährung, welche im Civilrecht unter die ausgebildetsten Theile des Systems gehört, ist im Strafrecht noch ziemlich in ihrer ersten Entwicklung begriffen.

Gegen die bisherigen Grundsätze des gemeinen Rechts, welche auch in Württemberg gelten, sucht der Entwurf nun zweierlei Arten der Verjährung einzuführen, eine Verjährung der Untersuchung und eine Verjährung der (bereits erkannten) Strafe. Die Rechtfertigung, welche in den Motiven zu dem Entwurfe über die erstere Art, die Verjährung der Untersuchung, enthalten ist, verdient Anerkennung, so wie die Vorschläge des Entwurfs über die einzelnen Bestimmungen, im Allgemeinen wenigstens, den Character der Humanität an sich tragen.

Ob jedoch der Entwurf nicht gegen das Interesse der Strafrechtspflege zu weit gegangen ist, wenn er auch eine Verjährung der Strafe vorschlägt, wird hiernach zu Art. 123. und 125. erörtert werden, und es mögen hier zunächst einige Bemerkungen über die speciellen Vorschläge hinsichtlich der Verjährung der Untersuchung ihre Stelle finden.

Was nämlich diese erste Art der Verjährung betrifft, so anerkennen die Motive, daß derselben insbesondere auch die Besorgniß unterliege, es möchte nach so langer Zeit dem Angeklagten schwer werden, Beweismittel seiner Unschuld aufzufinden. Ebenso, darf man jedoch hinzusetzen, wird es auch nach so langer Zeit dem Richter schwer werden, genügende und sichere Beweise gegen den Angeklagten beizubringen, daher das Resultat einer Untersuchnng immer zweifelhafter werden wird, je entfernter ihr der Zeitpunkt des verübten Verbrechens liegt. So wird insbesondere der Hauptbeweis durch Zeugen nach sehr langer Zeit immer etwas Bedenkliches haben, da ein Irrthum oder eine oft durch fremde Erzählung, Vermuthungen u. dergl. erst erzeugte vermeintliche Wahrnehmung um so häufiger vorkommen und um so wahrscheinlicher seyn wird, je länger es mit Vernehmung der Zeugen ansteht. Dieß beweist auch die Erfahrung.

Also neben den übrigen Rücksichten, welche in den Motiven berührt sind, ist jene Besorgniß, daß dem Angeklagten seine Vertheidigungsmittel entgangen, und daß überhaupt ein sicheres Resultat der Untersuchung selten zu erwarten sey, als Grund, und gewiß als ein Hauptgrund jener Verjährung zu betrachten.

Ist aber dieß anzunehmen, so kann eine Unterbrechung der Verjährung mit Recht nicht eintreten, wenn auch der Angeschuldigte in der Verjährungszeit mit Steckbriefen verfolgt, oder von ihm ein neues Vergehen oder Verbrechen verübt worden seyn sollte (Art. 124.). Jener erstere Umstand, welcher nach dem Entwurf eine Unterbrechung begründen soll, scheint durch eine Verwechslung der Principien des Privatrechts mit denen des Strafrechts in das Gesetz sich eingeschlichen zu haben: es scheint, man habe

die Vermuthung eines Verzichts des Staats auf die Bestrafung des Verbrechens im Auge gehabt, welche durch die in der Erlassung von Steckbriefen liegende entgegenstehende ausdrückliche Erklärung in ihrer Wirksamkeit unterbrochen werde. Daß aber die Erlassung von Steckbriefen, welche übesdieß in den seltensten Fällen dem Angeklagten zur Kenntniß kommen, und ihm daher auch keine Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung geben, jene Besorgniß, welche als Hauptgrund der gedachten Verjährung anzusehen ist, zu entfernen oder auch nur zu vermindern keineswegs geeignet ist, dieß möchte einleuchtend seyn. Zu diesem würde es oft auch nur von der zufälligen Entschließung des Richters zu Erlassung oder Erneuerung eines Steckbriefs abhängen, ob die Verjährung unterbrochen oder selbst ganz ausgeschlossen werden solle.

Ganz der gleiche Fall ist es mit der Verübung eines neuen Verbrechens in der Verjährungszeit. Durch ein solches wird zwar die Vermuthung, daß sich der Verbrecher gebessert, allerdings widerlegt, allein diese Vermuthung ist nur eine untergeordnete Rücksicht bei dieser Art von Verjährung; jene Besorgniß der Unsicherheit des Anschuldigungsbeweises und des Verlusts der Rechtfertigungsbeweise, eben damit aber der Hauptgrund der Verjährung, bleibt nach wie vor wirksam, so wie auch die von den Motiven weiter angeführte Rücksicht dabei fortbesteht, daß nämlich das Andenken an das Verbrechen mit dem Ablauf eines längeren Zeitraums mehr und mehr verschwinde, und darum eine sehr verspätete Vollziehung der Strafe (um so mehr noch die so verspätete Vornahme der Untersuchung) einen ungünstigen Eindruck hervorbringen würde.

Hinsichtlich der Fristen, welche der Entwurf bei dieser Art der Verjährung vorschlägt, scheint auf die verschiedenen

Grade der Verbrechen zu wenig Rücksicht genommen zu seyn; daß eine Uebertretung, worauf nur eine Gefängnißstrafe angedroht ist, erst in derselben Zeit, wie ein Verbrechen, worauf eine zeitliche Zuchthausstrafe steht, verjähren solle, scheint ebenso jener letzt angeführten Rücksicht auf den Eindruck, welchen eine so verspätete Untersuchung hervorbringen würde, zu widersprechen, als es auch in der Natur der Sache liegt, daß die Besorgniß der Unsicherheit der Untersuchung bei gröberen Verbrechen erst nach Verlauf eines größeren Zeitraums eintrit, als bei geringeren Uebertretungen, und dieß aus dem einfachen Grunde, weil, nach der Erfahrung, wichtigere Begebenheiten oder Wahrnehmungen, so wie Umstände, die mit solchen wichtigen Ereignissen zusammenhängen, länger und sicherer im Gedächtnisse bleiben, als Wahrnehmungen in minder wichtigen Fällen.

Daher möchte es zweckmäßiger seyn, die Fristen für die Verjährung der Untersuchung etwa dahin zu bestimmen, daß

1) bei Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, 20 Jahre,

2) bei solchen, welche mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, 15 Jahre,

3) bei den mit Arbeitshausstrafe bedrohten 10 Jahre,

4) bei den mit Gefängniß- und geringeren Strafen bedrohten 5 Jahre, und endlich

5) bei den nur auf Klage des Betheiligten zu untersuchenden Vergehen 2 Jahre

zur Verjährung erfordert werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine Deduction darüber, warum gerade so und so viel Jahre als der entscheidende Zeitraum festgesetzt werden, nicht möglich ist,

und daß dergleichen Bestimmungen immer, vom legislatorischen Standpunkte aus, arbiträr bleiben. Daher wurden die äußersten Grenzen, welche der Entwurf proponirt (zwei Jahre und zwanzig Jahre), dem zuvor gemachten Vorschlage zu Grund gelegt.

Es kennt zwar das Civilrecht, welches auf den Entwurf bei dieser Lehre immer einigermaaßen influirt zu haben scheint, keine solche Verschiedenheit der Verjährungszeit nach der Größe des Objects, allein es dürfte eine neue Legislation seiner Zeit wohl mit Recht auch bei der Civil-Verjährung hierauf Bedacht zu nehmen haben; aus demselben Grunde, aus welchem die Appellation nach den meisten Civilproceß-Gesetzgebungen durch einen gewissen Werth des Streitobjects bedingt ist (summa appellabilis), kann und sollte auch das Klagerecht je nach der Größe des Objects auf verschiedene Fristen beschränkt, und nach Ablauf derselben für verjährt erklärt werden; ist es nicht auffallend, daß z. B. ein Klagrecht auf 5 fl. Werths denselben 30jährigen Zeitraum zur Verjährung erfordert, wie das Klagrecht auf eine Forderung von eben so viel Tausenden?

Endlich ist hinsichtlich der Verjährung derjenigen Vergehen, deren Bestrafung von einer Klage des Verletzten abhängig gemacht ist, noch zu bemerken, daß die vom Entwurf vorgeschlagene zweijährige Frist erst von dem Zeitpunkte an zu berechnen seyn dürfte, in welchem der Verletzte oder dessen Vertreter (vergl. Art. 127.) das fragliche Vergehen erfahren hat; dieß kann oft erst längere Zeit nach der Verübung des Vergehens geschehen seyn, und es möchte kein Grund vorliegen, dem Verletzten ein Recht zu entziehen, wovon er gar keine Kenntniß hatte; die vom Entwurf vorgeschlagene kurze Verjährungszeit bei diesen Vergehen kann sich nur auf die Vermuthung eines

stillschweigenden Verzichts auf das Klagrecht gründen, eine solche Vermuthung kann aber in dem unterstellten Falle, daß der Verletzte von dem Vergehen keine Kenntniß hatte, nicht statt finden.

Uebrigens hätte daneben die aus den entwickelten allgemeinen Gründen eintretende Verjährung auch bei jenen Vergehen, je nach der auf sie angedrohten Strafart, in den hienach bemessenen Fristen von dem Zeitpunkt der beendigten That an zu laufen, wornach z. B. die zweijährige Verjährungsfrist für die Klage wegen des Verbrechens der Verleitung zur Unzucht (Art. 279.), zwar erst von dem Zeitpunkt an, in welchem der Vertreter der Verletzten Kenntniß vom Verbrechen erlangte, laufen, das Verbrechen selbst aber jedenfalls nach 10 Jahren (Art. 122.) von der beendigten That an verjähren würde.

Zu Art. 123. und 125.

Wie schon erwähnt, schlägt der Entwurf auch eine Verjährung der erkannten Strafe vor, und soll diese von dem Augenblicke der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils, oder, wenn der Angeschuldigte die Vollziehung durch die Flucht vereitelt hat, von dem Augenblicke seiner Entweichung an zu laufen beginnen.

Vor Allem fragt es sich natürlich hierbei davon, ob diese Verjährung überhaupt genügende Gründe für sich habe, und diese Frage scheint, gegen die Ansicht des Entwurfs, verneint werden zu müssen.

Daß keine Rechtsgründe dafür sprechen, ist unbestreitbar, und es haben auch die Motive nicht versucht, solche darüber anzuführen. Sobald einmal rechtlich gewiß ist, — und diese rechtliche Gewißheit wird durch ein rechtskräftiges Urtheil begründet, — daß der Angeklagte eine

gewisse Strafe verwirkt habe, so fordert auch die Idee der Gerechtigkeit, daß diese Strafe, wenn es nur immer seyn kann, auch wirklich vollzogen werde. Auf eine etwa bis zum Strafvollzug eingetretene Besserung des Verbrechers, worüber volle Gewißheit zu erlangen in den seltensten Fällen möglich seyn würde, kann es hierbei nicht ankommen, da nur die einzelne verbrecherische That, nicht der moralische Werth des Angeklagten überhaupt, Gegenstand der Strafjustiz seyn kann.

Ebenso wenig möchte aber auch die Strafpolitik jenen Vorschlag des Entwurfs empfehlen.

Wenn der Strafproceß geschlossen und das Urtheil verkündet ist, so läßt sich wohl annehmen, daß nicht irgend ein Zufall, oder eine Nachlässigkeit des Richters den Strafvollzug suspendire (wie dieß bei der Untersuchung der Fall seyn kann), vielmehr könnte die Frage von der Verjährung nur dann entstehen, wenn der Verurtheilte sich dem Strafvollzug durch die Flucht entzogen, oder vor völliger Erstehung der Strafe aus der Strafanstalt entwichen ist. Diese beiden Fälle werden aber wieder nur bei den schwereren Verbrechen vorkommen, da bei geringeren Strafen die Nachtheile, welche gewöhnlich mit der Flucht verknüpft sind, mit dem Vortheil derselben in einem überwiegenden Verhältnisse stehen. Gerade den schwersten Verbrechern einen weiteren Reiz zum Entweichen zu geben, indem man ihnen völlige Straflosigkeit in Aussicht stellt, wenn es ihnen gelingt, 15 Jahre (oder bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe 25 Jahre) der Wiederbeifahung zu entgehen, dieß scheint mit einer richtigen Strafpolitik sich nicht vereinigen zu lassen. Wenn es schon gegenwärtig nicht zu den seltenen Fällen gehört, daß Sträflinge aus dem Gewahrsam durch listige, wie durch

gewaltsame Mittel zu entweichen suchen, wenn man die Erfahrung gemacht hat, daß oft eine größere Anzahl derselben durch Meuterei und Gewalt gegen die Wächter sich selbst befreien, so erscheint es doch als zu bedenklich, denselben nun überdieß noch die gesetzliche Zusicherung zu geben, daß nach einer 15jährigen Abwesenheit völlige Straflosigkeit ihnen zu Theil werden solle.

Die Motive bemerken zwar zu Rechtfertigung jenes Vorschlags, daß das Andenken an das Verbrechen mit dem Ablauf eines längeren Zeitraums mehr und mehr verschwinde, und darum eine so verspätete Vollziehung der Strafe einen ungünstigen Eindruck (wahrscheinlich im Publicum?) hervorbringen würde, so wie auch der Thäter, wenn er nicht durch neue Verbrechen, die er in der Zwischenzeit verübt, den Gegenbeweis gegen sich selbst liefere, nicht selten sich als ein seit Verübung des Verbrechens völlig umgewandelter Mensch darstelle.

Allein, was jenen ersteren Grund betrifft, so ist durchaus nicht anzunehmen, daß ein ungünstiger Eindruck entstünde, wenn den Verbrecher die gerechte Strafe auch erst später erreichen würde, vielmehr würde es gewiß zum allgemeinen Aergerniß gereichen, wenn es dem Verbrecher gelingen könnte, durch eine neue Uebelthat, z. B. die Vergewaltigung der Wächter in der Strafanstalt, gewaltsamen Ausbruch rc. jener Strafe, selbst nach dem Gesetze, sich ganz zu entziehen. Und gegen den zweiten Grund spricht die schon berührte Schwierigkeit, von einer wirklich eingetretenen Besserung des Verbrechers, von dessen völliger Umwandlung, wie die Motive solche annehmen, auf eine sichere Weise sich zu überzeugen. Der bloße Mangel am rechtlichen Beweis eines neuen Verbrechens, welches der Verurtheilte in der Zwischenzeit verübt haben soll, um die

Verjährung auszuschließen, ist doch gewiß noch kein Beleg für die Besserung desselben; es kann sich der Verurtheilte z. B. in entfernten Gegenden, in einem andern Welttheile umhergetrieben, und vielleicht noch gröbere Verbrechen, als das zuletzt bestrafte, verübt haben, ohne daß es dem einheimischen Richter möglich ist, Kunde davon, geschweige denn rechtlich Beweise darüber zu erhalten. Die Fälle, in welchen über die Aufführung des Verurtheilten während der Verjährungszeit keine sichere Belege zu erhalten sind, werden auch die Regel bilden, da ein Entweichen in ganz entfernte Gegenden, die Annahme eines falschen Namens ꝛc. eine gewöhnliche Vorsicht flüchtiger Verbrecher ist, um der Auslieferung an den Strafrichter zu entgehen.

Aus diesen Gründen muß man sich wohl gegen jede Verjährung der einmal rechtskräftig erkannten Strafe erklären.

Sollten übrigens Fälle eintreten, wie sie die Motive unterstellen, sollte durch eine zu sehr verspätete Strafvollziehung die Erregung einer ungünstigen Stimmung zu besorgen, oder sollte wirklich nachgewiesen seyn, daß der Verurtheilte ein völlig umgewandelter Mensch geworden, so möge der Regent von dem Begnadigungsrechte Gebrauch machen, welches gerade für solche Fälle ihm vorbehalten ist, und welches um so mehr hierbei ausreicht, als jene Fälle gewiß immer zu den seltenen gehören werden.

Für den Fall, daß die hier entwickelte Ansicht den Beifall des Gesetzgebers nicht finden sollte, sind noch über die einzelnen Vorschläge des Entwurfs hinsichtlich dieser Verjährungsart einige Bemerkungen zu machen.

Die erste bezieht sich auf die Folgen der Strafe hinsichtlich der bürgerlichen Ehrenrechte. Wenn nämlich auch die Freiheitsstrafe als verjährt angenommen wird, so soll-

ten doch wenigstens jene Folgen aufrecht erhalten werden, damit nicht etwa ein Räuber, Brandstifter oder anderer grober Verbrecher nach Umfluß der Verjährungszeit, nach dem Gesetze, zu einem öffentlichen Dienste oder in die Reihe der Volksvertreter gelangen kann.

Sodann wären auch verschiedene Fristen für die verschiedenen Strafarten in mehreren einzelnen Abstufungen zu wählen, als der Art. 123. vorschlägt. Gerade jene politische Rücksicht auf den Eindruck der Strafe nach Umfluß einer längeren Zeit würde dieß rechtfertigen, da es im Publicum gewiß eher auffallen würde, wenn nach 15 Jahren an dem Verurtheilten eine achttägige Gefängnißstrafe, als wenn eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe nachträglich zum Vollzug käme. Unter Berücksichtigung der Scala, welche für die Verjährung der Untersuchung oben vorgeschlagen wurde, würde sich diejenige für die Verjährung der Strafen wohl dahin am zweckmäßigsten bestimmen lassen, daß

1) bei Geld- und Gefängnißstrafen 10 Jahre,

2) bei Arbeitshausstrafen 15 Jahre,

3) bei der zeitlichen Zuchthausstrafe 20 Jahre, und

4) bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe 25 Jahre

erfordert werden. Die besondere Eigenschaft der Todesstrafe, und der Eindruck der öffentlichen Vollziehung derselben auf das Publicum, dürften überdieß vielleicht die weitere Modification rechtfertigen, daß nach Umfluß von etwa 10 Jahren eine Verwandlung derselben in eine zeitliche oder lebenslängliche Zuchthausstrafe einzutreten habe.

Endlich erscheint es als eine harte Bestimmung, wenn der Art. 125. vorschlägt, daß durch jede in dem Gesetzbuch als strafbar bezeichnete Handlung, welche vor Ablauf

der Verjährungszeit begangen worden, die Verjährung unterbrochen werden solle.

Hiernach müßte z. B. der zu einer zeitlichen Zuchthausstrafe Verurtheilte, wenn er nach Umfluß von 14 Jahren eine geringfügige Injurie sich erlaubt, oder wenn er eine culpose Körperverletzung sich zur Schuld gebracht, wodurch er vielleicht nur eine Geld- oder geringe Gefängnißstrafe verwirkt hat, nunmehr, falls nach dem 15ten Verjährungsjahr solches ermittelt worden, jene Zuchthausstrafe nachträglich erstehen, während er ohne jene geringfügige Uebertretung durch Verjährung von der gedachten Strafe befreit worden wäre. Sollte dieß nicht mehr dazu geeignet seyn, das natürliche Gerechtigkeitsgefühl widrig zu berühren, als wenn die Strafe überhaupt keiner Verjährung unterliegen würde? Angemessen erschiene es daher, wenn jene allgemeine Bestimmung jedenfalls dahin modificirt würde, daß

1) bei Geldstrafen, Gefängnißstrafen und Arbeitshausstrafen nur durch neue Uebertretungen, welche mit der gleichen oder einer höheren Strafart bedroht sind, und

2) bei der zeitlichen und lebenslänglichen Zuchthausstrafe, wie bei der Todesstrafe, nur durch Verbrechen, welche mindestens eine Einjährige Arbeitshausstrafe begründen, eine Unterbrechung der Verjährung einzutreten habe.

7492.

Erörterungen

über den

Entwurf

eines

Straf-Gesetzbuches

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1835,

von

Hermann Knapp,

Königl. Württembergischen Oberamts-Richter zu Neuenbürg.

Zweite Abtheilung.

Bemerkungen

über den

besondern Theil

dieses Entwurfes.

Vorrede.

Die nachstehenden Bemerkungen über den speciellen Theil des Entwurfs enthalten noch weniger, als die zum allgemeinen Theil gegebenen, eine ausführliche Erörterung der einzelnen legislativen Fragen. Eines Theils liegt der Grund hievon in meiner, schon in der Vorrede zum ersten Heft ausgesprochenen Ueberzeugung, daß dem Entwurfe im Allgemeinen die Anerkennung wohl nicht versagt werden kann, daher ich mich darauf zu beschränken hatte, nur im Einzelnen die kritische Feile da anzulegen, wo mir eine Berichtigung nöthig schien; andern Theils wäre bei einer umständlicheren Ausführung der einzelnen Lehren vielfach das Zurückgehen auf längst anerkannte Wahrheiten und die Beleuchtung der verschiedenen Ansichten über die bestrittenen Thesen in diesem Fache nicht zu umgehen gewesen, wozu es mir jedenfalls an der erforderlichen Muße gebrach.

Soweit die zum allgemeinen Theil von mir geltend gemachten abweichenden Ansichten Anerkennung finden sollten, müßten solche, wie sich von selbst ver-

steht, vielfach auch eine Modification der Bestimmungen des besondern Theils herbeiführen, was hauptsächlich der Fall wäre, wenn das System des Entwurfs über die Strafarten abgeändert würde. Gleichwohl glaubte ich, solche nur eventuell nothwendige Modificationen des besondern Theils bei der nachfolgenden Kritik desselben nicht jedesmal besonders anführen zu müssen, worüber ich eine weitere Rechtfertigung werde umgehen dürfen.

Die bisher über den Entwurf erschienenen Schriften von Abegg und Hepp konnte ich bei dieser Arbeit nicht mehr benützen, da sie mir erst zu einer Zeit zukamen, als der Druck dieses Hefts beinahe schon vollendet war. Indessen kann ich nicht umhin, noch einige wenige Bemerkungen über den allgemeinen Theil, worauf ich durch die Schriften von Hepp geleitet wurde, nachträglich hier niederzulegen.

Die Ausstellung, welche Hepp darüber erhebt, daß bei der Strafe des Arbeitshauses in dem Entwurfe keine Grade unterschieden werden, wie dieß bei der Gefängnißstrafe nach dem Entwurfe, und bei der Arbeitshausstrafe nach dem Strafedicte geschehen, scheint mir zwar dann gegründet, wenn das System des Entwurfs im Ganzen beibehalten wird, möchte aber dann hinwegfallen, wenn nach meinem Vorschlag eine Trennung der infamirenden und nichtinfamirenden Arten der Freiheitsstrafen durch alle Grade derselben durchgeführt würde; denn in diesem Falle würde eine noch wesentlichere Unterscheidung, als die von Hepp verlangte, eintreten und eine weitere Gradation scheint

sodann überflüssig, und sogar wegen zu großer Complicität unzweckmäßig.

Zu Art. 107. welcher von der Einrechnung unverschuldeter Haft handelt, dürfte der Beisatz zu machen seyn: daß die Dauer des nach dem Ermessen des Gerichts als unverschuldet zu betrachtenden Untersuchungsarrests nach dem Vergleichungsmaaßstabe des Art. 46. auf die durch das Verbrechen verschuldete Strafart zu reduciren, und nur in dem hierbei resultirenden Betrag abzurechnen sey. So daß z. B., wenn durch die Uebertretung eine zweijährige Arbeitshausstrafe verwirkt, und vom Untersuchungsarrest die Dauer von 6 Monaten als unverschuldet zu betrachten ist, nicht diese vollen 6 Monate, sondern statt derselben nur 3 Monate Arbeitshaus, welche 6 Monaten Gefängniß gleichstehen, in Abzug kämen, und die noch zu vollziehende Strafe also nicht in 1½ Jahren Arbeitshaus, wie nach der gegenwärtigen Fassung des Entwurfs geschehen müßte, sondern in 1¾ Jahren Arbeitshaus bestände.

Ueber den im Art. 43. vorgeschlagenen Maaßstab für die Verwandlung der Geldbußen und Freiheitsstrafen habe ich im ersten Hefte meiner Erörterungen, in Rücksicht auf die im Vorschlag des Entwurfs liegende größere Milde gegenüber des Strafedicts, mich billigend erklärt. Es scheint mir jedoch Hepp sehr richtig darauf aufmerksam zu machen, daß das Strafedict als Maximum für das Surrogat einer Geldbuße eine dreimonatliche Gefängnißstrafe festsetze, und der Entwurf dadurch, daß er durch sein Still-

schweigen hierüber diese Beschränkung aufhebe, zu einer größeren Härte führe. Auf der einen Seite dürfte nun auch allerdings die Festsetzung eines solchen Maximum in soferne nicht passend seyn, als dabei für denjenigen Betrag der Geldbuße, welcher nach Erschöpfung jenes Maximums noch übrig bliebe, gar kein Surrogat mehr erkannt werden könnte, dieser Mehrbetrag der Strafe also ganz hinwegfallen würde, was eine entschiedene Rechtsungleichheit enthielte. Wenn z. B. eine Geldbuße von 1000 fl. zu verwandeln wäre, und das erwähnte Maximum von 3 Monaten Gefängniß beibehalten würde, so würde durch diese Freiheitsstrafe nach dem Maaßstabe des Art. 43. nur der Betrag von 180 fl. verwandelt, und für die weiteren 820 fl., also für den ungleich größeren Theil der Strafe, könnte gar kein Surrogat eintreten; den mit einer Geldbuße von 1000 fl. belegten unvermöglichen Uebertreter könnte kein höheres Strafübel treffen, als den nur mit einer Geldbuße von 180 fl. belegten. — Auf der andern Seite ist aber auch wieder nicht zu mißkennen, daß eine unbeschränkte Anwendung des Verwandlungsmaaßstabes des Art. 43. bei einem größeren Betrage der Geldbuße zu einer sehr auffallenden Härte führen würde. So müßte z. B. bei einer Geldbuße von 2000 fl. (vergl. Art. 26. und 113.) nach Art. 43. auf eine Freiheitsstrafe von 1000 Tagen, oder 2 Jahren und 9 Monaten, und da die Gefängnißstrafe auf die Dauer von 2 Jahren begrenzt ist, (Art. 17.) auf eine Arbeitshausstrafe von 1 Jahr und 4½ Monaten erkannt werden, was für den un-

vermöglichen Uebertreter doch gewiß ein ungleich härteres Uebel wäre, als für den vermöglichen der Verlust von 2000 fl.; dieser würde nur einen pecuniären Nachtheil, jener aber neben einer harten Freiheitsstrafe zugleich den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erleiden. — Diese beiderlei Schwierigkeiten könnten vielleicht dadurch beseitigt werden, daß das Maaß der zu substituirenden Freiheitsstrafe mit der Größe der Geldbuße nach einer gewissen Scala in ein umgekehrtes Verhältniß gesetzt, und der Verwandlungsmaaßstab um so milder würde, je höher die Geldbuße steigt: etwa so, daß bei Geldbußen

bis zu 100 fl. für 2 fl.
von 101 fl. bis 200 fl. für 3 fl.
von 201 fl. bis 500 fl. für 4 fl.
von 501 fl. bis 1000 fl. für 5 fl.
von 1001 fl. an aber für 10 fl.

je Ein Tag Freiheitsstrafe surrogirt würde, wornach in dem obigen Beispiele das Surrogat für eine Geldbuße von 2000 fl. sich dahin berechnete:

100 fl.	für	2 fl.	je 1 Tag	=	50 Tage
100 fl.	—	3 fl.	— —	=	33⅓ —
300 fl.	—	4 fl.	— —	=	75 —
500 fl.	—	5 fl.	— —	=	100 —
1000 fl.	—	10 fl.	— —	=	100 —
				—	258⅓ Tage

also eine Gefängnißstrafe von 11 Monaten und 28⅓ Tagen, statt der nach dem Entwurf zu erkennenden Arbeitshausstrafe von 1 Jahr und 4½ Monaten.

Noch möge mir erlaubt seyn, einige Worte über

die Art hier beizufügen, in welcher die beiden Kammern der Landstände die ihnen zustehende Mitwirkung zu diesem Gesetzgebungswerke am zweckmäßigsten in Ausübung zu bringen haben dürften.

Wie auf der einen Seite der wichtige Einfluß nicht zu verkennen ist, welchen die Strafgesetzgebung auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft äußern kann, und wie ebendeßhalb eine umsichtige und gewissenhafte Prüfung des befragten Gesetzesvorschlags in dieser Richtung, zu den unerläßlichen Aufgaben der Stände gehört: so ist auf der andern Seite wohl unbestreitbar, daß der Gegenstand dieser Gesetzgebung selbst von der Art ist, daß zu richtiger Beurtheilung desselben nach allen Beziehungen, insbesondere rücksichtlich des innern Zusammenhangs der einzelnen Gesetzesbestimmungen, so viele rein technische Kenntnisse und Erfahrungen gehören, wie sie bei der großen Mehrzahl der Ständemitglieder sich wohl nie finden werden. Es wäre daher wohl ebensowenig pflichtgemäß, wenn die Stände sich aus einseitiger Rücksicht auf die letztere Betrachtung von der Prüfung des Gesetzes-Entwurfs ganz entbinden wollten, als es in hohem Grade unzweckmäßig wäre, wenn sie diese Prüfung auch auf die mehr technische Seite des Gesetzes ausdehnten, und Artikel für Artikel zum Gegenstand ihrer Discussion und Beschlußnahme machten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch eine Behandlung dieser Art in der Regel Inconsequenzen und Schwierigkeiten in das Gesetz sich einschleichen, welche dem Entwurfe der Regierung fremd waren, und welche sogleich im Laufe der Ver-

handlungen zu erkennen, selbst dem geübtesten Scharfsinne und der vertrautesten Bekanntschaft mit dem Gegenstand öfters unmöglich ist.

Hauptsächlich nur auf die erstgedachte Seite des Gesetzes, welche man die politische nennen könnte, sollte sich nun die ständische Berathung erstrecken, wenn auch Erinnerungen von Sachkundigen über die technische Seite nicht gerade ausgeschlossen wären. In jener Beziehung wäre eine förmliche Beschlußnahme von ständischer Seite erforderlich, während eine solche in der lezteren Beziehung wohl besser umgangen würde, da es diesen Factoren der Gesetzgebung im Allgemeinen an der hierzu wesentlich erforderten technischen Bildung fehlt, und überdieß von der Staatsregierung zu erwarten steht, daß sie gegründete Erinnerungen einzelner Ständemitglieder von selbst gerne beachten werde.

Jene Beschlüsse und diese Erinnerungen bildeten sodann den Gegenstand weiterer Prüfung und Entschließung auf Seiten der Regierung, welche bei der unverkennbaren Schwierigkeit dieser Legislation, wie zu wünschen wäre, erst nach vorgängigem Gutachten der Gerichts-Collegien und nach Eröffnung der Gelegenheit zu öffentlicher Besprechung der beantragten Aenderungen, die endliche Redaction des Gesetzes unter Rücksichtnahme auf die Beschlüsse der Stände, soweit sie sich damit vereinigen kann, vorzukehren hätte.

Dieser lezte Entwurf aber dürfte endlich von den Ständen nur einer einfachen Beschlußnahme über die Annahme des Gesetzes im Ganzen zu unterwerfen

seyn, ohne eine abermalige Berathung über die von der Regierung nicht genehmigten Anträge der Stände; der Beschluß der Kammern müßte sich nunmehr ganz darauf beschränken, den auf die erwähnte Art revidirten Entwurf im Ganzen anzunehmen, oder im Ganzen zu verwerfen. Nur auf diesem Wege möchte die Mitwirkung der Stände zu diesem ersehnten Werke der Gesetzgebung sich wahrhaft nützlich geltend machen, während eine eifersüchtige Geltendmachung jenes Rechts bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, leicht zu einer Verschlechterung desselben führen, und die Wohlthat desselben noch lange verzögern könnte.

Ich übergebe nun dem Publicum diese Blätter mit der wiederholten Bitte um nachsichtige Aufnahme und mit dem Wunsche eines baldigen und glücklichen Gelingens des wichtigen legislatorischen Werks, worauf sie sich beziehen.

Im October 1836.

Der Verfasser.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Art. 127.

Wenn der Art. 90. vom zurückgelegten sechszehnten Jahre an volle Zurechnungsfähigkeit annimmt, so sollte von derselben Altersstufe an auch das Recht zu Anbringung einer Klage dem Verletzten eingeräumt werden. Die Einsicht in die Pflichten kommt wohl nicht früher als die Einsicht in die Rechte, und ein Gleichstellen der vollen Zurechnungsfähigkeit und des selbstständigen Rechts zur Klage scheint hiernach angemessen zu seyn.

Auch möchte bei dem Schlußsatze im ersten Absatz des Art. 127. nur demjenigen, welcher den Verletzten zunächst zu vertreten hat, das Klagerecht einzuräumen seyn. Es lassen sich Fälle denken, in welchen der nächste Vertreter aus guten Gründen eine Klage nicht für gerathen hält, während solche, die in gewissen Beziehungen ebenfalls zu Vertretung des Verletzten berufen sind, die Klage könnten erheben wollen. Nach der Fassung des Artikels ist aber zweifelhaft, ob dann einer solchen Klage statt zu geben sey. Es kann z. B. der Ehemann die Klage wegen einer seiner Frau zugefügten Beleidigung unterlassen, der Vater derselben aber solche anstellen wollen; oder kann der Vater die Beleidigung seines abwesenden Sohns ignoriren, während der Bruder des letzteren eine Klage darüber erheben will.

Daher wäre es zweckmäßig, bei verehelichten Personen nur dem Gatten, und bei den übrigen Personen nur dem nächsten Vertreter das Klagerecht einzuräumen.

Der letzte Absatz des Art. 127., wornach das Verfahren von Amtswegen eingeleitet werden soll, wenn die Vertreter des Beschädigten selbst die Thäter waren, unterliegt zwar hinsichtlich des ersten Falles, wenn der Verletzte wegen seiner Jugend nicht selbstständig klagen darf, keinem Bedenken, dagegen scheint er in dem Falle, wenn der Verletzte wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht selbst vor Gericht handeln kann, sich nicht wohl rechtfertigen zu lassen, soferne der Vertreter hier gegen die Absicht des Verletzten klagen könnte, welcher vielleicht besondere Gründe hat, die Klage zu unterlassen. Uebrigens ist hierher noch zu vergleichen, was über den Anfang der Verjährung bei denjenigen Vergehen, deren Bestrafung von einer Klage des Beschädigten abhängt, schon oben zu Art. 121. 122. und 124. erinnert worden ist.

Noch dürfte es sich vielleicht fragen, ob nicht hinsichtlich solcher Verbrechen, welche zwar in der Regel nur auf Klage des Beschädigten zu untersuchen, dann aber mit einer infamirenden Strafart zu ahnden sind (vergl. Art. 277 — 282), dann, sobald es sich von Ausübung der staats- oder gemeindebürgerlichen Passiv-Wahlrechte von Seiten des Thäters handelt, oder wenn dieser ein öffentliches Amt bekleidet, aus höheren politischen Gründen, unabhängig von einer Klage des Verletzten, von Amtswegen einzuschreiten sey; es möchte doch auffallend seyn, wenn z. B. ein des Verbrechens der Nothzucht, oder der Verleitung zur Unzucht schuldiger Mann (vergl. die angef. Art. 277 — 282), darum, weil die Verletzte oder ihr Vertreter nicht geklagt, ein öffentliches Amt soll fortbekleiden,

oder in die Kammer der Abgeordneten soll gewählt werden können.

Zu Art. 129.

Die Definition, welche dieser Artikel über den Begriff von „Waffen“ gibt, scheint nicht ganz klar zu seyn. Unter Waffen sollen nämlich solche Werkzeuge verstanden seyn, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann. Was wird jedoch unter jener gewöhnlichen Wirkung verstanden? sollen nur solche Werkzeuge, welche gewöhnlich zu Verletzungen jener Art gebraucht werden, z. B. Schießgewehre, Dolche rc., — oder alle Instrumente, welche, je nachdem sie gebraucht werden, solche Verletzungen bewirken können, oder endlich diese Instrumente nur dann, wenn sie nach der Art ihres Gebrauchs im einzelnen Falle jene Wirkung haben können, unter den Begriff einer „Waffe“ fallen?

Die Absicht des Gesetzgebers scheint bei jenem Beisatz: „nach ihrer gewöhnlichen Wirkung“ nur dahin zu gehen, diejenigen Fälle ausschließen zu wollen, in welchen ein Instrument, bei der Art, wie solches im einzelnen Falle gebraucht worden, nur außerordentlicher Weise, nur wegen zufälliger Umstände, eine lebensgefährliche Verletzung bewirkte, wie z. B. durch einen leichten Schlag mit einer Reitpeitsche eine tödtliche Kopfverletzung beigebracht werden kann, wenn eine zufällig besonders verletzbare Stelle getroffen wird.

Bei der Frage, ob durch ein Werkzeug lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, kommt es aber hauptsächlich auf die Art an, auf welche dasselbe im einzelnen Falle gebraucht worden; so

z. B. kann mit einem Hammer, wenn mit dem schweren Theil zugeschlagen wird, eine lebensgefährliche Verletzung, der gewöhnlichen Wirkung des Instruments nach, bewirkt werden, was aber nicht der Fall ist, wenn der Thäter den schweren Theil in der Hand hält, und nur mit dem Stiele den Streich führt. Ebenso werden mit einem Messer, je nachdem die Klinge oder das Heft zum Stoß gebraucht wird, Verletzungen jener Art in der Regel bewirkt werden, oder nicht.

Wenn der Thäter das Werkzeug wirklich schon gebraucht hat, so läßt sich darnach jene Frage leicht entscheiden, ist ein wirklicher Gebrauch aber noch nicht eingetreten, so muß dieselbe nach den Umständen des concreten Falls, und nach der Art, wie das Instrument gewöhnlich gebraucht wird, entschieden werden.

Der Begriff einer Waffe möchte hiernach besser dahin festgesetzt werden: für eine Waffe ist jedes Werkzeug zu halten, wodurch nach der Art, wie solches im einzelnen Falle gebraucht worden, eine lebensgefährliche Verletzung gewöhnlich bewirkt werden kann; wurde das Werkzeug noch nicht wirklich gebraucht, so ist die Art, wie solches gebraucht werden sollte, nach den Umständen des einzelnen Falls und darnach zu ermitteln, wie dasselbe gewöhnlich gebraucht wird.

Erster Titel.

Von Staatsverbrechen und Staatsvergehen.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrath, vom Landesverrath und von andern staatsgefährlichen Handlungen.

Zu Art. 130. und 131.

Die hohe Strafbarkeit des Verbrechens des Hochverraths rechtfertigt im Allgemeinen die im Art. 131. vorgeschlagenen Strafen, nur scheint für den Fall, daß die Verschwörung noch keinen Angriff zur Folge gehabt, die dem Anstifter angedrohte lebenslängliche Zuchthausstrafe doch zu hoch, und eine zeitliche Zuchthausstrafe, welche bei besonders erschwerenden Umständen bis zur längsten Dauer dieser Strafart (zwanzig Jahre), nie aber unter fünfzehn Jahre, zu bemessen wären, genügend zu seyn.

Der Entwurf stellt sodann dadurch, daß er in Art. 130. zum Begriffe des Hochverraths das Requisit, daß der Thäter Unterthan des württembergischen Staats seyn müsse, nicht aufgenommen, auch den Ausländer, welcher sich der in Art. 130. ff. bezeichneten Handlungen schuldig machte, unter die gleichen Strafbestimmungen, wie den Unterthanen selbst, welcher ein solches Verbrechen unternimmt, und die Motive wollen noch weiter unter der Bemerkung, daß eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, wornach die württembergische Strafgesetzgebung in

auf die Hervorbringung des rechtlichen Willens bei ihren Unterthanen in allen ihren Verhältnissen, sowohl gegen den eigenen Staat und dessen Angehörige, als auch gegen auswärtige Staaten und deren Genossen gerichtet seyn müsse, bei dem Verbrechen des Hochverraths nicht begründet sey, — selbst die Fälle, wenn der Ausländer in Württemberg an einem auswärtigen Staate, oder wenn der Württemberger, sey es im Lande oder im Auslande, an einem auswärtigen Staate sich Angriffe der befragten Art erlaubt, unter die Strafandrohung des Art. 130. subsumirt wissen, obgleich die Fassung dieses Artikels jene Fälle in so ferne aufs bestimmteste ausschließt, als er stets nur von einem Angriffe gegen den König oder das Königreich spricht, worunter (ebenso wie bei dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung Art. 140. ff.) nur der König von Württemberg und dieses Königreich verstanden, und wobei durch keinerlei Interpretation eine Ausdehnung auf fremde Regenten und Staaten gefolgert werden kann.

Gegen diese vom Entwurf beabsichtigte Erweiterung des Begriffs des Hochverraths dürften jedoch folgende gewichtig scheinende Gründe sprechen:

1) Wie bei dem einzelnen Individuum so ist auch bei dem Staate die Selbsterhaltung das unbestreitbarste und unbedingteste Recht und die nächste natürliche Pflicht. Dieses Recht und diese Pflicht der Selbsterhaltung sind aber die Basis für die strengen Strafsanctionen gegen das Verbrechen des Hochverraths; nur der Zweck, seine eigene Existenz zu schützen und zu sichern, kann den Staat zu den äußersten Mitteln berechtigen, wie sie bei der Bestrafung jenes Verbrechens zur Anwendung kommen sollen. Eben deßwegen aber ist kein Grund vorhanden,

den Angriff gegen einen auswärtigen Staat dem Angriffe gegen den gesetzgebenden Staat selbst gleichzustellen; das Wesen, die Natur des Hochverraths schließt die ersteren Fälle von selbst schon von dem Begriffe dieses Verbrechens aus, und es kann wohl nie eine Ausnahme von dem in den Motiven berührten allgemeinen Grundsatz genannt werden, wenn so wesentlich verschiedene Handlungen nicht unter Einen Begriff zusammengefaßt werden; jene Basis für die hohe Strafbarkeit des Hochverraths, das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung, fällt bei Angriffen gegen einen auswärtigen Staat ganz hinweg; wenn gegen den Hochverrath am gesetzgebenden Staat staatsrechtliche Gründe die strengste Strafandrohungen erfordern, so können es nur völkerrechtliche Rücksichten seyn, welche zu Bestrafung von Angriffen gegen auswärtige Staaten Veranlassung zu geben vermögen.

Wie verschiedenartige Rücksichten jedoch auf das Verhältniß des Staats zu auswärtigen Staaten influiren, wie wenig sich im Gebiete der Politik, worin sich solche bewegen, bindende Normen und unbedingte Grundsätze feststellen, wie wenig sich die Umstände berechnen lassen, welche den Staat in dieses oder jenes Verhältniß zu andern Staaten versetzen können, — dieß ist genugsam bekannt und bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Dann aber kann auch der Staat, ohne gegen sich selbst zu seyn, auf diese Verhältnisse keine Rücksicht nehmen bei einer Gesetzgebung, wie die vorliegende, welche als Rechtsgesetz den Schwankungen und Veränderungen der auswärtigen Politik ferne bleiben muß.

Wie sollte, um dieß noch näher zu belegen, der Staat dieselben Gründe, welche ihn vermöge des Rechts und der Pflicht der Selbsterhaltung zu der strengesten Bestrafung

der Angriffe gegen seine eigene Existenz bestimmen müssen, auch dafür haben, die unveränderte Existenz eines Staates zu sichern, mit welchem er vielleicht in keinem harmonirenden Verhältnisse steht, dessen System sogar vielleicht dem, von ihm selbst befolgten, entschieden widerspricht, und solches selbst gefährden kann? Welche Gründe sollten z. B. den württembergischen Staat haben bestimmen können, eine Theilnahme an dem Befreiungskriege des griechischen Volks gegen die Pforte gleich dem Hochverrath an dem württembergischen Staate selbst zu bestrafen, während vielleicht die Regierung von Württemberg, wie die anderer civilisirter Staaten mit jenem Unternehmen sympathisirte? Wäre dieß gerechtfertigt gewesen, wenn auch die von den Motiven als Beschränkung angeführte Reciprocität (Art. 3.) bestanden und ein türkisches Gesetz den gleichen Grundsatz wie der Entwurf enthalten hätte? Sollte der württembergische Staat in dem Falle, wenn in Frankreich eine revolutionäre Parthie obsiegte, und deren System dem Bestand des Systems der württembergischen Regierung Gefahr drohte, einen Angriff gegen jene Regierung, wenn mit ihr auch ein offener Krieg nicht begonnen hat, und jene Reciprocität wenigstens formell vorliegt, gleich dem Angriff gegen seine eigene Existenz, als Hochverrath bestrafen?

Ebenso bezweifeln wir sehr, daß in dem Falle, wenn ein Württemberger an der Juliusrevolution in Frankreich thätigen Antheil genommen haben sollte, nun eine Bestrafung desselben wegen Hochverraths begründet wäre, während der Erfolg jener Revolution auch vom württembergischen Staate anerkannt ist; und doch müßte, nach dem Grundsatz der Motive, diese Bestrafung eintreten.

Dieß möchte wohl genügen, um das Unhaltbare der

Begriffserweiterung, wie ihn freilich nur die *Motive* enthalten, bei dem Hochverrath in Beziehung auf das Object des Verbrechens darzuthun, und nachzuweisen, daß nur Angriffe gegen den württembergischen Staat selbst als Hochverrath bestraft werden können.

Da indessen die Beziehung dieses Staats zum deutschen Bund einen wesentlichen Bestandtheil seiner Verfassung ausmacht, so müssen auch Angriffe gegen den Bund consequenterweise als Hochverrath betrachtet werden, wie der Art. 138. vorsieht.

Noch ist zu bemerken, daß durch *besondere* völkerrechtliche Verträge (wie dieß z. B. zwischen den Staaten des deutschen Bundes angemessen wäre), die gegenseitige Bestrafung der gegen den einen und andern Staat gerichteten Angriffe stipulirt werden könnten; nur dürfen, ohne gegen die Gerechtigkeit zu verstoßen, dergleichen Angriffe gegen einen andern Staat nicht mit *denselben* Strafen, wie der eigentliche Hochverrath belegt werden. Für diese Fälle möchten daher noch passende Strafbestimmungen in den Entwurf aufzunehmen, ihre Anwendung aber dürfte dadurch zu bedingen seyn, daß der betreffende Vertrag zuvor öffentlich bekannt gemacht worden.

Zweifelhafter ist sodann

2) die Frage, ob, was das Subject bei jenem Verbrechen betrifft, nur die Angriffe von *Unterthanen* oder auch die von Ausländern als Hochverrath zu bestrafen seyen?

Unbestreitbar ist in dieser Beziehung, daß der Staat das gleiche Interesse und das gleiche Recht hat, seine Existenz gegen Angriffe von Ausländern, wie gegen Angriffe von Unterthanen zu schützen und zu sichern, und in so ferne könnte es scheinen, als ließe sich der Grundsatz des

Entwurfs, wornach der Ausländer dem Inländer gleich gestellt wird, rechtfertigen.

Allein es würde hierbei übersehen, daß jene Rücksicht noch keineswegs erweist, daß der Ausländer sich durch einen solchen Angriff des gleichen Verbrechens schuldig mache und die gleiche Bestrafung verdiene.

Schon in objectiver Beziehung besteht bei einem Angriffe von Ausländern weniger Gefahr, als bei einem Unternehmen von Seiten eines Unterthanen. Der Staat hat, vermöge seiner Polizei-Gewalt, die Befugniß, den Ausländer strenger zu beaufsichtigen, er wird überhaupt dessen Treiben im Land einer genaueren Prüfung unterwerfen, als dieß bei dem Inländer möglich ist; bei dem geringsten Verdacht einer Gefahr wird er denselben aus dem Lande weisen, er kann sich gegen Angriffe vom Auslande her durch die bewaffnete Macht sichern, er wird überdieß von Ausländern auch in so ferne weniger zu besorgen haben, da sich der Unterthan von solchen nicht leicht zur Untreue gegen seine Regierung wird verleiten lassen, während dagegen dann, wann der Verräther ein Unterthan ist, jene polizeiliche Cautelen zum größern Theile unanwendbar sind, und die Gefahr, daß er auch andere Staatsgenossen verführe, eine dringendere ist.

Noch mehr aber, und hauptsächlich stellt sich in subjectiver Hinsicht ein Angriff von Seiten des Unterthanen als eine ungleich schwerere Verschuldung dar, als ein solcher Angriff von einem Ausländer, und diese beiden Fälle sind gerade in jener Richtung wesentlich von einander verschieden.

Der Unterthan ist sowohl nach dem natürlichen als nach dem positiven Rechte zur besondern Treue gegen seinen Regenten und die Regierung verpflichtet, er hat

diese Verpflichtung durch Ablegung des feierlichen Huldigungseides bekräftigt: durch Verletzung dieser Pflichten macht er sich eines besonders strafbaren Treubruchs, eines Verraths schuldig, woher das Verbrechen auch den Namen des Hochverraths hat. Der Ausländer dagegen ist gegen den württembergischen Staat zu einer solchen Treue nicht verbunden, er kann an demselben deßwegen auch keinen Verrath begehen, er verletzt keine Pflichten gegen denselben, da er keine solchen gegen denselben übernommen hat; jenes wesentliche Moment, welches in subjectiver Beziehung dem gedachten Verbrechen seinen besonders strafwürdigen Charakter verleiht, fehlt bei dem Ausländer gänzlich. So wenig man denjenigen wegen Vatermords bestrafen könnte, welcher den Vater eines Andern mordete, so wenig kann man den Ausländer wegen Hochverraths strafen, wenn er gegen den württembergischen Staat, gegen welchen er zu keiner Treue verpflichtet ist, einen Angriff unternimmt.

Insoferne der Angriff von Seiten des Ausländers den Charakter eines Privatverbrechens (z. B. einen Anschlag gegen das Leben öffentlicher Diener), oder auch eines andern Staats=Verbrechens (Aufruhr, Widersetzlichkeit 2c.) hat, kann die Anwendung der dießfälligen Strafbestimmungen keinem Anstande unterliegen, da die Eigenschaft des Thäters, als eines Ausländers oder eines Unterthanen, auf den Begriff dieser Verbrechen nicht influirt; jedenfalls kann der Staat aber einen solchen Ausländer als einen Feind behandeln, und wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Ausweisung desselben aus dem Königreiche nicht als genügend erscheint, mag gegen ihn die Gefangennehmung verfügt werden, so lange solche zum Schutze des Staats als nothwendig betrachtet wird.

Sollten übrigens diese Grundsätze auch nicht adoptirt werden, so möchte sich in Betracht der immerhin in subjectiver Beziehung ungleich geringeren Verschuldung des Ausländers, wenigstens eine Milderung der Strafe wider ihn bei den in Frage stehenden Angriffen als rechtlich nothwendig darstellen.

Zu Art. 132.

In dem 3ten Absatze dieses Artikels wird auch Denjenigen, welche einer zu hochverrätherischen Zwecken abgehaltenen Versammlung, im Bewußtseyn dieses Zweckes, nur angewohnt, eine wenigstens 3jährige Arbeitshausstrafe angedroht.

Dieses scheint zu hart zu seyn, da öfters nur Neugierde, Unbedachtsamkeit, augenblickliche Verleitung durch Andere der Grund jener Theilnahme gewesen, und diese rein passiv ohne irgend einen Einfluß auf das verbrecherische Unternehmen geblieben seyn kann. Es möchte daher angemessener seyn, diesen Fall unter die Strafbestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels zu stellen, da jene Verschuldung derjenigen, welche in diesem ersten Absatz bezeichnet ist und welche jedenfalls mehr positive Thätigkeit zu dem verbrecherischen Zwecke involvirt, in den meisten Fällen kaum gleichkommen dürfte.

Zu unbestimmt scheint auch die Strafandrohung im ersten Absatze dieses Artikels, welche nur auf Arbeitshaus überhaupt gerichtet ist, sonach einen Spielraum von 6 Monaten bis zu 6 Jahren gestattet. Wie einerseits die hohe Gefährlichkeit dieser Verbrechen die Festsetzung eines Minimum auf eine Einjährige Arbeitshausstrafe, so möchte andererseits das Verhältniß dieser Verschuldung zu dem höheren Grad (im Falle des dritten Absatzes dieses Ar-

tikels) die Bestimmung eines Maximum, etwa auf 4 Jahre motiviren.

Zu Art. 133.

Gegen die Vorschriften dieses Artikels wüßten wir nichts zu erinnern, als daß die Androhung einer Arbeitshausstrafe auf die Unterlassung der Anzeige von einer hochverrätherischen Unternehmung, wohl eine zu große Härte rücksichtlich der Strafart enthält: es müßte nach dem Entwurfe selbst Derjenige, welcher alle ihm sonst zu Gebot stehenden Mittel angewendet, um das Verbrechen zu verhindern, und nur die Anzeige bei der Obrigkeit innerhalb der ersten 24 Stunden nach erlangter Wissenschaft unterlassen hat, zur Strafe des Arbeitshauses verurtheilt werden, wodurch er auf die ganze Lebenszeit aller bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verlustig würde: ob sich dieses durch die in den Motiven dafür angeführten Gründe rechtfertigen läßt, ist sehr zu bezweifeln, da jene Unterlassung zwar aus politischen Gründen immerhin strenge gerügt werden muß, die Art dieses Vergehens aber auf eine niedrige Gesinnung oder moralische Verdorbenheit keineswegs schließen läßt, vielmehr Motive dabei zu Grund gelegen seyn können, welche an sich ganz achtungswerth sind (wie z. B. freundschaftliche Rücksichten, Mitleiden u. dergl.), daher dann auch jene Art der Strafe mit der Art der Verschuldung im Mißverhältnisse stünde.

Uebrigens vermißt man auch hier die Festsetzung näherer Grenzen bei den angedrohten Strafarten, da ein Spielraum vou 6 Monaten bis zu 6 Jahren Arbeitshaus, und von 4 Wochen bis zu 2 Jahren Kreisgefängniß für die besprochene Art von Verfehlungen, wenn sich gleich

verschiedene Grade der Verschuldung dabei denken lassen, doch wohl zu weit ist.

Zu Art. 135 — 137.

Wie der Entwurf den Begriff des Hochverraths im engern Sinne gegen die gemeinrechtliche Ansicht zu erweitern beabsichtigt, so schlägt derselbe auch eine Erweiterung des Begriffes von dem Verbrechen des Landesverraths vor, wenn auch nicht in derselben Ausdehnung, wie bei dem ersteren Verbrechen.

Daß nemlich der Entwurf die unter diesen Artikeln aufgeführten Handluugen nicht auch dann, wenn solche gegen einen auswärtigen Staat gerichtet waren, als Landesverrath zu bestrafen beabsichtige, darf aus der Fassung der Artikel selbst, sowie aus dem Stillschweigen der Motive hierüber gefolgert werden; dagegen beantragt derselbe, daß des Landesverraths sich Derjenige schuldig mache, welcher mittelst Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz, den Staat durch eine der in Art. 135. und 136. genannten Handlungen gefährde. Sonach würde auch jeder Ausländer, welcher sich temporär im Lande aufhält, durch jene Handlungen des Verbrechens des Landesverraths sich schuldig machen, da er während seines Aufenthalts bekanntlich auch den Schutz des Staates genießt und dafür im Allgemeinen zu Beachtung der Gesetze des Staats verpflichtet ist. Allein diese Gleichstellung des Fremden und des Unterthanen ist, wie bei dem Hochverrath so auch bei diesem Verbrechen, wohl nicht begründet. Immerhin hat zwar der Staat das Recht, auch gegen den Ersteren wegen der in Frage stehenden Handlungen

Maaßregeln, wie sie oben bei dem Hochverrath hinsichtlich der Ausländer bezeichnet worden, zu ergreifen, allein diese Handlungen nehmen bei dem Unterthanen erst jenen Charakter an, welcher die besonders hohe Strafbarkeit des besprochenen Verbrechens begründet; nur der Unterthan kann am Staate einen Verrath begehen, da nur Er zur Treue gegen denselben verpflichtet ist, und jeder Verrath die besondere Verpflichtung zur Treue voraussetzt. Es liegt hiernach wohl ebenfalls in der Natur der Sache, daß die in den angeführten Artikeln bezeichneten Handlungen einen ganz verschiedenen Charakter an sich tragen, je nachdem sie von Unterthanen oder von Fremden verübt werden, und daß daher der Begriff des in Frage stehenden Verbrechens auf die angedeutete Art zu beschränken wäre.

Auch scheint es ein Pleonasmus zu seyn, wenn der Art. 135. von einer Verletzung der Unterthanen= oder Dienstpflicht redet, da Derjenige, welcher im Dienste des württemb. Staates steht, eben dadurch auch Unterthan desselben wird, wenn gleich er kein geborener Württemberger ist.

Die Strafen, wie sie der Art. 137. androht, dürften ferner insoferne nicht durchgängig zu billigen seyn, als auch in denjenigen Fällen, für welche die absolute Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses bestimmt wird, die Strafbarkeit, sowohl in Beziehung auf die objective Gefährlichkeit, als in Beziehung auf die subjective Verschuldung vielfältig abgestuft seyn kann, daher auch durch eine arbiträre Strafandrohung dem Richter die Möglichkeit zu geben wäre, die Strafe im einzelnen Falle der Verschuldung anzupassen. Es möchte etwa für die Fälle des Art. 135. eine Zuchthausstrafe nicht unter zehen Jahren anzudrohen, und dürften sodann die Fälle Nr. 5. und 8.

des Art. 135., welche der Entwurf hinsichtlich der Strafbarkeit den in Art. 136. aufgeführten beirechnet, ebenfalls unter die vorgeschlagene Strafdrohung zu stellen seyn, da im Fall Nr. 5. Derjenige, welcher das seiner Verwaltung oder Verwahrung anvertraute öffentliche Eigenthum dem Feinde verräth oder ausliefert, neben der allgemeinen Unterthanenpflicht zugleich eine besondere Dienstpflicht verletzt, also eines gedoppelten Treubruchs sich schuldig macht, im Falle des Art. 8. aber das Verbergen feindlicher Spionen zu Beförderung ihrer Absicht, sowohl in Beziehung auf die objective Gefährlichkeit der Handlung, als in Rücksicht der subjectiven Verworfenheit, welche dadurch bekundet wird, gewiß auf keiner niedereren Stufe der Strafbarkeit steht, als z. B. das Zuführen von Proviant für den Feind, das vielleicht zunächst nur in gewinnsüchtiger Absicht erfolgte.

Endlich ist noch zu bemerken, daß auch die Pflicht zur Anzeige derartiger Verbrechen aus denselben Gründen, wie bei dem Hochverrath, ausdrücklich im Gesetz auszusprechen und die Unterlassung derselben mit angemessenen Strafen zu bedrohen seyn möchte.

Zu Art. 139.

Daß der Staat das Recht hat, Verbindungen zu politischen Zwecken zu beaufsichtigen und wenn er solche für gefährlich hält, zu verbieten, kann einem gegründeten Zweifel nicht wohl unterliegen. Da jedoch demselben vermöge seiner Polizeigewalt in der Regel leicht gelingen wird, von dem Bestehen solcher Verbindungen Kenntniß zu erhalten, dann aber seiner Cognition überlassen bleibt, ob er solche verbieten will oder nicht, und da, wenn der Zweck der Verbindung auf rechtswidrige Unternehmungen

gerichtet ist, hiefür schon die anderweiten Strafbestimmungen eine Ahndung begründen, in dem entgegengesetzten Falle aber, wenn solche rechtswidrige Zwecke der Verbindung nicht unterliegen, das Eingehen einer solchen eine rein polizeiliche Uebertretung ist, so scheint der Vorschlag des Entwurfs, wornach auf alle nicht genehmigten Vereine, welche politische Zwecke haben, eine Gefängnißstrafe von mindestens sechs Wochen, beziehungsweise von vier Wochen angedroht wird, doch zu strenge zu seyn, und wir würden es für genügend halten, nur die Theilnahme an einem Verein, welcher ausdrücklich verboten ist, auf die beantragte Art zu ahnden, im Uebrigen aber das Eingehen von Verbindungen ohne Genehmigung, wenn kein ausdrückliches Verbot gegen die betreffende Verbindung vorliegt, der polizeilichen Abrügung zu überlassen.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät rc. rc.

Zu Art. 140.

Die Beileidigung der Majestät ist für den Fall einer hierdurch zugefügten Mißhandlung mit dem Tode, bei geringerer thätlicher Beleidigung aber mit zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehen Jahren bedroht.

Man vermißt hierbei eine genaue Begriffsbestimmung über die „Mißhandlung“, eine Bestimmung, welche bei der Größe der davon abhängig gemachten Strafe als durchaus nothwendig erscheint. Bei dem Vergehen der

Widersetzung bezieht sich der Art. 161. Nr. 3. über den Begriff einer körperlichen Mißhandlung auf den Art. 244., welcher, ohne übrigens jene Bezeichnung zu enthalten, von denjenigen Körperverletzungen handelt, durch welche weder ein bleibender Schaden gestiftet, noch überhaupt Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist.

Es würde demnach die angedrohte Todesstrafe im Falle einer solchen Körperverletzung einzutreten haben; um so mehr aber auch alsdann, wenn eine Körperverletzung schwererer Art vorläge; also überhaupt, sobald irgend eine Körperverletzung statt fand, und hiernach wäre denn diesem Artikel, unter Beziehung auf Art. 243. und 244. größere Bestimmtheit zu geben.

Auch sollte es wohl keinem Bedenken unterliegen, den Fall einer durch Führung einer Waffe erschwerten Thätlichkeit unter dieselbe Strafsanktion zu stellen, selbst wenn dadurch eine Körperverletzung nicht bewirkt worden seyn sollte.

Sodann scheint der Vorschlag in Nr. 2. des Art. 140., wornach andere Thätlichkeiten gegen die geheiligte Person des Königs mit zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren geahndet werden sollen, ebenso einen zu großen Sprung zwischen der Bestrafung dieser Fälle und der Fälle der erschwerten Art zu enthalten, als überhaupt jene Strafe im Allgemeinen als zu gering sich darstellt. In objectiver Beziehung liegt nemlich in einer thätlichen Beleidigung des Staatsoberhaupts immer, auch wenn keine Körperverletzung dadurch bewirkt wurde, ein Verbrechen, welches in Berücksichtigung der absolut erforderlichen Unverletzlichkeit des Regenten unter die schwersten politischen Verbrechen zu rechnen ist, und es kann dabei auf den Erfolg,

welcher sehr häufig nur vom Zufalle abhängen wird, nicht wohl ein so großes Gewicht gelegt werden, wie in dem Entwurfe geschieht; in subjectiver Hinsicht aber wird ebendeßhalb in der Regel ein bedeutender Unterschied zwischen den im Entwurf bezeichneten zwei Fällen nicht statt finden. Eine Erhöhung der Strafe für die Fälle Nr. 2. des Art. 140. auf eine mindestens fünfzehnjährige Zuchthausstrafe möchte sich hiernach um so mehr rechtfertigen, als der Art. 144. eine Mißhandlung der Königin mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, bei diesem Verbrechen aber dieselben politischen Rücksichten, wie bei einer Beleidigung des Staatsoberhaupts selbst, nicht in gleich hohem Maaße vorliegen.

Zu Art. 141. und 142.

Die zu große Unbestimmtheit dieser Strafandrohungen, wornach dem Richter ein Spielraum von dem Minimum der Strafe des Arbeitshauses oder der Kreisgefängnißstrafe, bis zu dem Maximum derselben Strafarten (bei ersterem von 6 Monaten bis zu 6 Jahren, bei letzterem von 4 Wochen bis zu 2 Jahren) gestattet wird, ist schwerlich zu billigen, und wenigstens ein Minimum der Strafe für die in diesen Artikeln unterschiedenen Fälle zu bestimmen, welches zu Art. 141. in einer zweijährigen Arbeitshausstrafe, und zu Art. 142. in einer sechsmonatlichen Kreisgefängnißstrafe zu bestehen haben dürfte.

Drittes Kapitel.

Von Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen.

Zu Art. 149.

Dieser Artikel erfordert zum Begriffe des Vergehens der Bestechung nicht, daß die Handlung oder Unterlassung, wozu der Bestechende den öffentlichen Diener bestimmen wollte, eine pflichtwidrige seyn müsse: und dieß mit Recht, da in der Bestechung an sich schon eine Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens liegt; auch genügt für diejenigen Fälle, in welchen keine pflichtwidrige Handlung bezweckt wurde, die vorgeschlagene Strafgrenze von Einjährigem Gefängniß. Dagegen wären die Fälle, in welchen eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung bewirkt werden sollte, besonders auszuheben, und wie der zweite Absatz dieses Artikels dann, wenn die pflichtwidrige Handlung wirklich geschehen ist, die Grundsätze über Theilnahme und Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung kommen läßt, so wäre dieß auch für den Fall zu bestimmen, wenn jene Handlung nicht wirklich geschehen, da es hier sich dann jedenfalls von dem Versuche eines Verbrechens handelt. Auf den Zweck, welchen der Bestechende erreichen wollte, muß es bei Beurtheilung der Strafbarkeit dieses Vergehens hauptsächlich ankommen. Sollte z. B. ein Richter zu einem ungerechten Urtheil, zu Entfernung eines Actenstücks oder dergl. in einer wichtigen Criminal- oder Civilprozeßsache durch die Bestechung

bestimmt werden, so würde nach dem Entwurfe dann, wenn der Richter sich *nicht wirklich* zu jener Ungerechtigkeit bestimmen ließ, höchstens nur auf Einjähriges Gefängniß erkannt werden können, während von selbst einleuchtet, daß der Bestechende durch seine Handlung sich des Versuchs eines groben Verbrechens schuldig gemacht, und dadurch nicht nur eine *höhere* Strafe, sondern auch eine andere Straf*art* rechtlich verwirkt haben kann. Für diejenigen Fälle also, in welchen eine an sich strafbare Handlung oder Unterlassung *bezweckt* wurde, wäre, je nachdem solche wirklich erfolgt, oder nicht, die Strafe nach den Grundsätzen über Theilnahme oder *Versuch* desjenigen Vergehens, welches durch die Bestechung herbeigeführt werden sollte, zu bemessen, und wegen des hiermit concurrirenden Vergehens der Bestechung, die Vorschrift des Gesetzes über den Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung zu bringen.

Zu Art. 152.

Gegen die in diesem Artikel vorgeschlagenen Bestimmungen haben wir nichts zu erinnern, als daß zu 4) das Maximum der Strafe für thätliche Beleidigung öffentlicher Diener statt auf zweijähriges *Arbeitshaus*, auf *Gefängniß* von derselben Dauer mit Schärfung, abzuändern seyn dürfte, da die Art des Vergehens keineswegs eine *infamirende* Strafart (Arbeitshaus) rechtfertigt. Es wird sich übrigens in dieser Beziehung gegen die Bemerkung der (Motive S. 141.), wornach auch die *Gefährlichkeit* der Gesinnung soll Infamie begründen können, auf Dasjenige bezogen, was über die Bedingungen infamirender Strafarten oben zu dem allgemeinen Theile erinnert worden ist.

Zu Art. 154.

Analog mit der Bestimmung des Art. 152. wären auch bei untergeordneten obrigkeitlichen Dienern Beleidigungen nicht nur, wenn sie in der Ausübung ihres Dienstes erfolgt, sondern auch wenn sie in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen zugefügt sind, mit den in diesem Artikel angedrohten Strafen zu ahnden, da jene Diener auch in der letzteren Beziehung den besonderen Schutz des Gesetzes anzusprechen haben, und die öffentliche Ordnung durch diesen besonderen Schutz hauptsächlich bedingt ist, sofern gerade jene Diener am häufigsten unmittelbar mit den Einzelnen bei Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen in Berührung kommen.

Zu Art. 161 — 163.

Hierher ist die zu Art. 152. gemachte Ausstellung zu wiederholen, soferne für mehrere erschwertere Arten des Vergehens der Widersetzung eine Arbeitshausstrafe angedroht wird, welche durch den Charakter dieses Vergehens, das in den seltensten Fällen auf eine niedrige Gesinnung schließen läßt, vielmehr meistens in falschem Ehrgefühl, Affect ꝛc. seinen Entstehungsgrund findet, schwerlich begründet werden dürfte.

Gerade bei derlei Arten von Uebertretungen findet sich Dasjenige bestätigt, was oben bei Beurtheilung des Systems der Freiheitsstrafen gesagt worden ist: daß nemlich die Arten und Grenzen der nicht infamirenden Freiheitsstrafen zu erweitern, beziehungsweise zu vermehren sind, um nicht zu Anwendung unpassender Strafmittel genöthigt zu seyn, wenn die Verschuldung zwar eine strengere Ahndung, nicht aber zugleich die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte erfordert. So läßt es sich nicht läugnen,

daß in den schwereren Fällen der Art. 161. und 162. das Maximum der Gefängnißstrafe nach dem Entwurf (zwei Jahre) zu genügender Ahndung nicht zureicht, und daß auch eine intensiv härtere Strafart begründet seyn kann, aber ebensowenig läßt sich mit Grund behaupten, daß deßhalb gerade auf eine infamirende Strafe erkannt werden müsse.

Besonders auffallend wäre eine solche entehrende Strafe, wenn der Uebertreter nur gegen ein gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener sich widersetzte; nach Art. 163. müßte bei dem dritten Falle der Art. 161. und 162. dessen ungeachtet auf infamirendes Arbeitshaus erkannt werden.

Hier ist sodann noch einer Bestimmung zu erwähnen, welche einzuschalten seyn dürfte.

Nicht selten ereignet es sich nemlich, daß die mit Ausführung eines obrigkeitlichen Befehls beauftragten Diener den ihnen entgegengesetzten Widerstand nicht zu besiegen vermögen, und daß eine augenblickliche Unterstützung nöthig ist, wenn die Maaßregel vollzogen und der Widerspenstige von Thätlichkeiten gegen die öffentlichen Personen abgehalten werden soll: ebenso ist es aber auch keine seltene Erscheinung, daß dem obrigkeitlichen Diener, wenn er solchen Beistand von Privatpersonen anspricht, dieser verweigert, und der Ungehorsame ebendadurch zur Fortsetzung seines ungesetzlichen Benehmens verleitet wird, und in den müßigen Zuschauern selbst eventuelle Gehülfen zu erhalten hofft. Daher möchte es angemessen seyn, jeden Bürger durch das Gesetz zu verpflichten, den öffentlichen Dienern auf Anrufen bei Vollziehung einer obrigkeitlichen Maaßregel, oder in Abwehr eines gegen sie gerichteten Angriffs thätig beizustehen, die dießfällige Unterlassung

aber wäre mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen, wie dieß z. B. in dem Entwurfe eines Straf-Ges.-Buches für das Königreich Norwegen von 1834. Cap. **IX.** §. 5. geschehen ist. Daneben müßten jedoch die auf solche Art zu Vollziehung einer obrigkeitlichen Anordnung beigezogenen Privatpersonen unter den Schutz derselben Strafandrohung gegen den Widerspenstigen gestellt werden, wie die obrigkeitlichen Personen selbst.

Endlich möchte in Art. 161. unter Nr. 1. die Unbotmäßigkeit, in dem von der württembergischen Praxis festgestellten Sinne, noch ausdrücklich aufzunehmen seyn, wozu alle jene vielfach vorkommenden Fälle gehören, in welchen der Einzelne dem Vollzug einer obrigkeitlichen Anordnung zwar keine positive, wider die obrigkeitlichen Diener selbst gerichtete Gewalt entgegensetzt, gleichwohl aber einen gewaltsamen Ungehorsam beweist, z. B. wenn der Arretirte sich durch die sogen. **vis inertiae** der Arretirung zu entziehen sucht, sich zu Boden legt, an Gegenständen festhält, um nicht überwältigt zu werden, wenn er eine Hausaussuchung durch Verrammlung der Thüre zu hintertreiben sucht, u. dergl. — Nach den Motiven (S. 150.) werden diese Fälle zwar ebenfalls als Widersetzung betrachtet, es dürfte dieß jedoch, als eine Abweichung von den bisherigen Grundsätzen, im Gesetz namentlich auszudrücken seyn, und überdieß möchte es sich fragen, ob diese Fälle nicht mit einer geringeren Strafe, als die thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person selbst zu belegen seyen.

Zu Art. 164 — 168.

Ueber die in diesen Artikeln enthaltenen Vorschläge haben wir nur wenige Ausstellungen zu machen.

Die erste bezieht sich auf die in Art. 164. beantragte

Begriffsbestimmung, wornach das Verbrechen des Aufruhrs durch öffentliches Zusammenrotten von wenigstens zehn Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit, verübt wird. Zwar ist die Festsetzung einer solchen Zahl aus den von den Motiven angeführten Gründen zweckmäßig, allein es ist dabei die Modification zu vermissen, welche das württemb. Gesetz vom 5. März 1810 dahin feststellt, daß es wenigstens zehn Personen über sechszehn Jahre seyn müssen, — eine Modification, welche um so angemessener scheint, da der Fall nicht selten eintreten wird, daß nur jugendlicher Muthwillen jene Zahl ergänzt, ohne daß dadurch derjenige Grad objectiver Gefährlichkeit entsteht, welcher dieses Verbrechen charakterisirt, und die strengen Strofbestimmungen darüber allein rechtfertigt.

Die zweite Ausstellung betrifft das unter Nr. 3. des Art. 166. vorgeschlagene Strafmaaß, welches insoferne zu gering seyn dürfte, als bei diesem Verbrechen nicht sowohl die Thätigkeit des Einzelnen, für sich betrachtet, vielmehr die Verbindung der Theilnehmer zu dem gemeinsamen Zwecke, und die in dieser Verbindung liegende hohe Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Unternehmens zu beachten ist, der Umstand aber, daß der Eine und Andere nicht bewaffnet war, den Charakter des Verbrechens und seine besondere Strafbarkeit nicht aufheben kann, auch die mangelnde Bewaffnung jedenfalls wegen der intellectuellen Einwirkung anf die übrigen Aufrührer nur ein mäßiges Heruntersteigen von der Strafe der bewaffneten Theilnehmer begründen dürfte. Daher würde wohl die Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren für den erwähnten Fall als angemessen erscheinen.

Die Bestimmungen des Art. 168. werden dagegen

wohl zu strenge seyn. Um den Anstiftern und Anführern bei dem Aufruhr diejenigen Verbrechen ganz imputiren zu können, welche von anderen Theilnehmern verübt worden, ist wesentlich nöthig, daß deren Absicht auf diese Verbrechen wenigstens eventuell gerichtet war, und eine Präsumtion dieser Absicht widerspricht den vom Entwurf selbst anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen hierüber. Nur dasjenige, was nach den Umständen des besonderen Falles als in der Billigung des Anstifters oder Anführers gelegen betrachtet werden kann, darf ihm vollständig zugerechnet werden, wegen des Uebrigen kann ihn höchstens sogenannte **culpa dolo determinata** treffen, diese aber kann die allzustrengen Strafen des Art. 168. nicht wohl rechtfertigen. Nach diesen Rücksichten sollten deßhalb die denkbaren verschiedenen Arten der Verschuldung auseinander gehalten und die Strafandrohung darnach modificirt werden. Indessen versteht es sich von selbst, daß, wenn die Anführer oder Anstifter von den besonderen Verbrechen, deren der Art. 167. erwähnt, Kenntniß erhalten hatten, und gleichwohl in dem verbrecherischen Unternehmen fortgefahren, und die Wiederholung jener Verbrechen nicht, soweit es an ihnen gelegen, zu verhindern gesucht haben, hierauf bei der Beweisfrage, in wieferne ihnen solche zuzurechnen seyen, besonderes Gewicht zu legen ist.

Endlich ist aus Gründen der Strafpolitik wohl auch darauf Bedacht zu nehmen, bei den in Frage stehenden Auftriten diejenigen Personen, welche an dem verbrecherischen Unternehmen nicht Antheil zu nehmen beabsichtigen, jedenfalls davon ferne zu halten, theils um die Schuldigen mit desto größerer Sicherheit ausmitteln zu können, theils um diesen die Hoffnung zu entziehen, daß die zunächst noch unbetheiligten Zuschauer sich ihrem Unternehmen an-

schließen werden. Ohne Bedenken dürfte deßhalb die Vorschrift zu geben seyn, daß im Falle eines Aufruhrs Jeder, welcher auf die ergangene Aufforderung der Obrigkeit zum Auseinandergehen (Art. 165.), wofür vielleicht etwas Aehnliches, wie das Verlesen der Aufruhracte, eingeführt werden könnte, noch am Ort des Verbrechens betreten wird, auch ohne daß eine Theilnahme gegen ihn zu erweisen wäre, zu einer Gefängnißstrafe, etwa bis zu zwei Monaten, zu verfällen sey.

Zu Art. 169.

Zu strenge scheint die Bestimmung, daß die Befreiung eines Gefangenen mittelst Erbrechung des Gefängnisses oder durch Gewalt an den Wächtern, jedenfalls mit einer Arbeitshausstrafe belegt werden solle, sowie auch hier der allzu große Spielraum, welcher für die Strafbemessung gelassen, nicht wohl zu billigen ist, sobald dem Richter nicht dabei bestimmtere Anhaltspunkte gegeben werden.

Die Befreiung eines Gefangenen enthält zugleich immer eine Begünstigung des Gefangenen und desjenigen Vergehens oder Verbrechens, wegen dessen er gefangen ist. Je schwerer dieses letztere ist, um so strafbarer die Befreiung des Angeschuldigten oder Verurtheilten; je geringer das Vergehen des Befreiten, um so weniger strafbar die Befreiung selbst. Daneben ist jedoch die Gewalt, bei Erbrechung des Gewahrsams oder bei Ueberwältigung des Wächters wieder ein besonderes Vergehen, dessen Strafbarkeit sich nach der Größe der angewandten Gewalt und der Stellung derjenigen öffentlichen Personen, gegen welche diese gerichtet war, (vergl. Art. 161. 162.) bestimmen muß. Nach diesen beiden Hauptrücksichten wird sich dann aber die Strafbarkeit je nach den Umständen des besonderen

Falles sehr verschieden bemessen, und es werden vielleicht die Mehrzahl der Fälle, selbst wenn Gewalt angewendet worden, eine Verschuldung zeigen, welche die Erkennung einer Arbeitshausstrafe nicht rechtfertigt. Es kann zwar keineswegs geläugnet werden, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des obrigkeitlichen Ansehens überhaupt eine ernstere Ahndung des in Frage liegenden Vergehens erfordert, aber auf der andern Seite ist wohl eben sowenig zu bestreiten, daß dieses Vergehen in der Regel, nach seinem Charakter im Allgemeinen, auf eine gemeine niedere Gesinnung, wodurch eine infamirende Strafart gerechtfertigt werden könnte, keineswegs schließen läßt.

Wenn daher auch immerhin als zweckmäßig erscheint, in Beachtung der kaum erwähnten Rücksicht auf das obrigkeitliche Ansehen, ein Minimum der Strafe zu bestimmen, so möchte doch hiefür eine Kreisgefängnißstrafe (im Minimum von 4 Wochen) selbst bei angewandter Gewalt in soferne genügen, als auch bei dem Vergehen der Widersetzung die Verübung von Thätlichkeiten gegen die obrigkeitliche Person in den milderen Fällen keine Arbeitshausstrafe herbeiführt. (Art. 161. Nr. 2.)

Von diesem Minimum wäre sodann aufzusteigen nach den oben bemerkten beiden Rücksichten:

a. wegen Erbrechung des Gefängnisses oder wegen Gewalt an den Wächtern, und in letzterer Beziehung sowohl wegen wirklich verübter, als wegen blos angedrohter Gewalt, (welch letzterer Fall im Art. 169. Nr. 1. mit Unrecht übergangen ist,) — wobei die Bestimmungen des Art. 161. und 162. bei der Strafbemessung in Beachtung zu ziehen wären, und

b. wegen Gefährlichkeit des befreiten Angeschuldigten oder Verurtheilten, wobei die Grundsätze über die Be-

günstigung der Verbrechen zum Anhaltspunkte dienen würden.

So, wie der Entwurf die Strafbarkeit abstuft, führte die Einseitigkeit der dabei zu Grund gelegten Momente offenbar zu irrigen Resultaten. Es müßte z. B., wenn ein Bürger von seinem Ortsvorsteher wegen einer geringfügigen Uebertretung zu einer Arreststrafe von wenigen Stunden verurtheilt worden, der Nachbar, welcher, vielleicht durch die Ueberzeugung eines demselben widerfahrenen Unrechts, sich dazu verleiten läßt, dem Bestraften das Gefängniß durch Erbrechung zu öffnen, zu einer mindestens sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt werden (Art. 169. Nr. 1.), während Denjenigen, welcher einen Mörder oder Räuber aus dem Zuchthause befreit, indem er ihm die Werkzeuge zum Durchfeilen seiner Schließen zustellt und die Strickleiter reicht, oder welcher die Wächter betrunken macht, oder auf andere listige Weise entfernt hält, bis der Verbrecher die Flucht ergriffen hat, — nur die Strafe des Kreisgefängnisses treffen kann!

Die Gründe, welche von den Motiven (S. 157.) gegen diese Unterscheidung angeführt werden, reduciren sich im Wesentlichen darauf, daß der Beweis in der Regel schwer zu führen seyn werde, daß der Uebertreter auch gewußt, wegen welchen Vergehens oder Verbrechens der zu Befreiende detinirt sey: allein es ist wohl im Gegentheil ein höchst seltener Fall, daß dieser Beweis nicht hergestellt werden kann, da sich zu Befreiung eines Gefangenen in der Regel nur Derjenige entschließen wird, welcher demselben auf irgend eine Weise nahe, oder mit ihm in Verbindung steht, wie z. B. Verwandte und Mitschuldige, — gegen diese aber die Kenntniß von dem Verbrechen, wegen dessen der Verhaft oder die Strafe verfügt worden, immer

unschwer nachzuweisen seyn wird. Jedenfalls trifft der von den Motiven geltend gemachte Grund nur bei der Befreiung von Untersuchungs-Gefangenen zu, und nicht bei Straf-Gefangenen, bei welch' letzteren daher auch jedenfalls wenigstens eine Abstufung der Strafe für die Befreiung nach der Strafart, die der Befreite erleidet, eintreten zu lassen wäre, je nachdem also ein Sträfling aus dem Orts-, Bezirks- oder Kreisgefängniß, dem Arbeitshaus oder dem Zuchthaus befreit wurde.

Zu Art. 170.

Einen Beleg dafür, zu welchen Inconsequenzen eine irrige Humanität führt, liefert dieser Artikel des Entwurfs in Vergleichung mit den Vorschriften über das Recht untergeordneter Diener, gegen flüchtige Arrestanten die Waffen zu gebrauchen.

Man sagt, die Rücksicht auf die natürliche Liebe zur Freiheit, welche jedem Menschen angeboren, gestatte keine Strafe, wenn ein Arrestant zu entkommen suche, ohne Gewalt an Sachen oder Personen zu brauchen; es wäre grausam, einen Menschen deßhalb zu bestrafen, weil er eine Gelegenheit, frei zu werden, benützt habe. Deßwegen könne ein solches Entweichen nicht gestraft werden, und auch der Entwurf enthält keine Strafandrohung gegen dasselbe. Auf der andern Seite aber sind diejenigen Diener der öffentlichen Gewalt, welche Gefangene zu bewachen oder zu transportiren haben, nicht blos im Falle der Widersetzlichkeit derselben, sondern auch wenn sie die Flucht zu ergreifen suchen, nach vorheriger Warnung zum Gebrauche der Waffen berechtigt, und können auf diese Weise selbst das Leben des Flüchtigen gefährden. — Der grelle Widerspruch, welcher darin liegt, sollte einer weiteren Ausführung

kaum bedürfen: warum soll der einzelne untergeordnete Diener selbst das Leben des Gefangenen nicht zu achten haben, wenn es sich davon handelt, denselben wieder in die Gewalt der Obrigkeit zu bringen, und eine gerichtliche Strafe soll dagegen unzulässig seyn? warum wird in der ersteren Rücksicht auf jenen natürlichen Drang nach Freiheit nicht geachtet, welcher in der letzteren völlige Straflosigkeit bewirken soll?

Nach diesem, für human gehaltenen System, ist es nicht selten schon geschehen, daß ein Arrestant, welchen vielleicht kaum eine Freiheitsstrafe von wenigen Tagen oder Wochen getroffen hätte, auf der Flucht getödtet worden ist, weil er jenem Freiheitstriebe gefolgt; hatte aber der Wächter in andern Fällen nach einem gefährlichen Verbrecher fehlgeschossen, und der Flüchtige wurde nachmals wieder eingebracht, so durfte aus Achtung vor jenem Freiheitsdrange demselben lediglich keine Strafe werden.

Auf der einen Seite wird der Gefangene durch die Straflosigkeit der Flucht zu dieser gereizt, und auf der andern Seite soll die Macht, welche man in die Hände des Wächters oder Transporteurs gelegt, ihn wieder davon zurückschrecken.

Diese Inconsequenz kann nur dadurch gehoben werden, daß man zur Natur der Sache zurückkehrt, indem man 1) das Entweichen durch eine angemessene Strafandrohung zu verhindern sucht, und da hierbei, wie von selbst klar ist, die Gefährlichkeit des Gefangenen oder die Größe des ihm zur Last fallenden Verbrechens auf die Strafbemessung von entscheidendem Einfluß seyn muß, sofern der Staat dabei mehr interessirt ist, die Flucht eines gravirten Verbrechers zu verhindern als eines weni-

ger gravirten, so möchte jene Strafandrohung wohl am zweckmäßigsten auf eine Quote der Hauptstrafe (etwa den vierten Theil) zu richten seyn; *) dagegen aber wäre 2) der Gebrauch der Waffen (den Fall der Widersetzung ausgenommen) nur gegen die gefährlicheren Subjecte im Fall ihrer Flucht zu gestatten, und die Berechtigung dazu in jedem einzelnen Falle von der betreffenden obrigkeitlichen Behörde nach zu bestimmenden Normen dem untergeordneten Diener zu ertheilen und dem Gefangenen dieß ausdrücklich zu eröffnen.

Viertes Kapitel.

Von Friedensstörungen.

Zu Art. 179. und 180.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen möchte besonders auszudrücken seyn, daß die Strafbestimmungen dieses Artikels sich nur auf öffentliche Gottesdienste oder religiöse Verrichtungen beziehen, und nicht auf Privatversammlungen zu religiösen Zwecken, z. B. die Conventikeln einzelner Secten, bei welch' letzteren das Vergehen nach den Bestimmungen des Art. 182. zu bestrafen wäre.

Das in Art. 180. bestimmte Maximum von drei Monaten Gefängniß scheint übrigens für manche Störungen des öffentlichen Gottesdienstes zu gering zu seyn, und dürfte (namentlich in Vergleichung mit Art. 181. wo für minder gravirende Vergehen ein Strafmaximum von sechsmonatlicher Gefängnißstrafe bestimmt wird) wenigstens auf

*) Etwas Aehnliches enthält l. 8. §. 7. D. de poenis.

eine sechs monatliche Gefängnißstrafe zu erhöhen seyn. Man nehme z. B. den Fall an, daß Einer während Abhaltung des h. Abendmahls durch irgend einen obscönen Aufzug oder eine das Schamgefühl grob beleidigende Handlung der Gemeinde ein frevelhaftes Aergerniß gibt, sollte hier eine dreimonatliche Gefängnißstrafe genügen?

Ueberdieß möchte für solche schwerere Fälle dem Gericht zu gestatten seyn, neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zu erkennen, — für welchen Vorschlag nicht nöthig seyn wird, außer Berufung auf jenen denkbaren Beispielsfall, noch weitere Gründe anzuführen.

Zu Art. 182.

Dieser Artikel definirt das Vergehen der Störung des Hausfriedens dahin, daß solches derjenige begehe, welcher in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringe.

Hiebei dringen sich folgende Bedenken auf:

1) gehört zu dem Eindringen die Verübung einer Gewalt, wie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch angenommen werden muß, und auch die Motive (S. 167) erklären, so ist die Definition zu enge, weil der Uebertreter auch ohne Gewalt in den Gelaß des Anderen gelangen und dort dessen Hausfrieden stören kann, wie z. B. wenn derselbe in das Haus des Andern, ohne daß dieses geschlossen war, auf dem gewöhnlichen Wege geht und den Eigenthümer oder dessen Familie in ihrer eigenen Wohnung mißhandelt;

2) zu weit wäre jedoch wieder die Definition, wenn jedes widerrechtliche Eindringen einen Hausfriedens-

bruch bilden sollte, selbst wenn nach dem zu 1) bemerkten, gewaltsames Eindringen dabei nöthig wäre. Soll z. B. derjenige, welcher sich vor der Verfolgung seines Feindes flüchten will und zu diesem Zwecke in eine fremde Wohnung oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk eindringt, falls er des Eigenthümers Genehmigung nicht voraussetzen konnte, wegen Hausfriedensbruchs gestraft werden? oder derjenige, welcher ein Thier, das ihm entflohen, in dem Hofraum seines Nachbars wieder beifangen will und zu diesem Zwecke eine Thüre mit Gewalt öffnet?

3) Es kommt vielmehr hauptsächlich auf die Absicht an, in welcher der Uebertreter sich in die Wohnung des Andern begeben hat, es muß diese Absicht eine widerrechtliche gewesen seyn. Das Eindringen selbst kann widerrechtlich, d. h. unbefugt gewesen seyn, während die Absicht, in welcher es erfolgte, keine widerrechtliche war. Die widerrechtliche Absicht muß aber außerdem von einer bestimmten Art seyn, und es kann auch nicht jede widerrechtliche Absicht zur Annahme dieses Verbrechens genügen. Wer wird z. B. von einer Störung des Hausfriedens sprechen, wenn der Dieb in eine Wohnung des Damnificanten eingebrochen ist?

4) Zu verkennen ist übrigens keineswegs, daß der Hausfrieden eines besonderen Schutzes bedarf, und es dürfte deßhalb der Begriff dieses Vergehens in der Ausdehnung, wie solcher bisher in der württembergischen Praxis angenommen war, — (es wurde ein unbefugtes Begeben in fremde Wohnungen in der Absicht, Gewalt an Sachen oder Personen, oder wenigstens Injurien gegen letztere zu verüben, erfordert) sich rechtfertigen. Die Fälle, in welchen das Vergehen anzunehmen sey, wären jedoch genauer zu bestimmen, und es möchte sich nach dem Angeführten

etwa folgende Abänderung des erwähnten Artikels als angemessen darstellen:

Wegen Störung des Hausfriedens ist zu bestrafen:

Wer in eine fremde Wohnung oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk mit widerrechtlicher Gewalt eindringt, oder wer auf andere Weise sich dahin begibt, in der Absicht, um an Sachen oder Personen Gewalt zu verüben.

Die Strafen, welche der Art. 182. vorschlägt, wären für die daselbst bezeichneten Fälle beizubehalten, übrigens mit der weiteren Bestimmung, daß, wenn durch die an Personen oder Sachen verübte Gewalt, abgesehen von der Störung des Hausfriedens, eine viermonatliche Dauer verwirkt würde, auch über das in diesem Artikel bezeichnete Maximum aufgestiegen werden dürfe. Diese Modification ist nöthig, da nicht bezweifelt werden kann, daß durch die im Artikel vorgeschlagenen Strafen zugleich die verübten Gewalthandlungen abgerügt werden sollen, diese letztere aber an sich schon in einzelnen Fällen so strafbar seyn können, daß bei dem vorgeschlagenen Strafmaximum die concurrirende Störung des Hausfriedens gar nicht oder nicht genügend zur Bestrafung käme.

Zu Art. 184.

Nicht bloß derjenige, welcher einen Staatsbürger an der Ausübung seiner Wahlrechte (überhaupt) zu verhindern sucht, sondern auch derjenige, welcher denselben an freier Ausübung jener Rechte zu verhindern sucht, wäre mit der beantragten Strafe zu bedrohen.

Zu Art. 185. und 186.

Die Strenge, welche im letzteren Artikel gegen Landstreicher beobachtet wird, die mit falschen Pässen 2c. um=

herziehen, läßt sich gar wohl dann rechtfertigen, wenn der Begriff der Landstreicherei nicht anders, als im Art. 185. bestimmt und zu diesem Vergehen erfordert wird,

1) daß der Uebertreter ohne erlaubten Zweck, und
2) daß er ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder ohne zureichende Unterhaltsmittel außerhalb seines Wohnorts herumziehe.

Allein man darf nur an die große Anzahl vagirender Handwerkspursche denken, um sich zu überzeugen, daß jene Definition zu enge ist für das Vergehen des Vagirens (Landstreicherei) überhaupt, und daß sie nur die Landstreicherei im engeren Sinne, die gewerbsmäßige, bezeichnet. Unter Vagiren verstand man bisher in Württemberg jedes müßige Umherziehen ohne zureichende Unterhaltsmittel, mochte dann der Uebertreter im Allgemeinen einen erlaubten Zweck haben oder nicht; so wurden namentlich die Handwerkspursche, bei welchen jenes erstere Requisit des Art. 185. nicht vorliegt, indem dieselben immerhin bei ihren Wanderungen den erlaubten Zweck haben, auf ihrem Handwerk zu reisen, gleichwohl dann wegen Vagirens bestraft, wenn sie längere Zeit ohne Arbeit und ohne hinreichende Unterhaltsmittel umherzogen. Diese Vernachläßigung eines im Allgemeinen der Wanderung unterliegenden erlaubten Zweckes kann auch fernerhin nicht ungeahndet gelassen werden, sie ist aber sehr verschieden von der Landstreicherei im engeren Sinne, welche neben dem Mangel an einem ordentlichen Erwerbszweig oder an zureichenden Unterhaltsmitteln, zugleich den Mangel an einem erlaubten Zwecke voraussetzt, und welche eben deßhalb als ungleich gefährlicher und strafbarer erscheint, als jenes erstere Vergehen. Auf das geringer strafbare Vagiren kann nun eben deßhalb die strenge Bestimmung des Art. 186.

nicht wohl bezogen werden, und dieß um so weniger, als damit der Art. 209., welcher die Fälschung von Pässen, Wanderbüchern ꝛc. milder, als die Fälschung anderer öffentlicher Urkunden behandelt, im Widerspruch stünde, sofern dergleichen Fälschungen gewöhnlich und fast einzig zu Verheimlichung jener Art des Vagirens verübt werden, und statt der milderen Bestimmung des Art. 209. deßhalb in der Regel die strenge Strafe des Art. 186. eintreten müßte.

Hiernach möchte denn der Begriff der Landstreicherei überhaupt dadurch zu erweitern seyn, daß das im Art. 185. erwähnte erste Requisit („ohne erlaubten Zweck") weggelassen wird.

Dann aber wäre die Landstreicherei im engeren Sinne durch Aufnahme jenes weiteren Merkmals im Art. 186. zu bezeichnen und für den Fall der damit verbundenen Erschwerungsgründe, wie solche dieser Artikel festsetzt, mit der eben darin vorgeschlagenen Strafe zu bedrohen. Auch möchte es zu größerer Bestimmtheit des Artikels dienen, wenn der erste Erschwerungsgrund: „mit falschen Zeugnissen oder Pässen" dahin ausgedrückt würde, „mit gefälschten Zeugnissen oder Pässen" wodurch nicht nur die Anfertigung ganz falscher Urkunden dieser Art, sondern auch die Verfälschung derselben bezeichnet wäre, welch letzterer Fall dem ersteren an Gefährlichkeit und Strafbarkeit gleich steht.

Hinsichtlich des einfachen Vagirens dürften sodann die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Art. 187. für das Vergehen der Bettelei beibehält, genügen: daß nämlich die Gerichte erst dann einzuschreiten haben, wenn der Uebertreter das höchste Maaß der polizeilichen Strafen schon erstanden hatte. Schon nach einer zweimaligen po-

lizeilichen Bestrafung wegen dieses Vergehens eine Kreisgefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu verhängen, möchte sich nicht wohl rechtfertigen lassen, zumal wenn man bedenkt, daß selbst bei dem ungleich strafbareren Verbrechen des einfachen kleinen Diebstahls nach dem Entwurf erst dann, wenn der Verbrecher schon zweimal polizeilich bestraft worden, gerichtliche Strafe, und zwar nur Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten, eintreten soll (Art. 303. u. 319.).

Zu Art. 187.

Der erste Absatz dieses Artikels, wornach der Uebertreter das höchste Maaß der polizeilichen Strafe erstanden haben muß, wenn gerichtliche Bestrafung erfolgen soll, dürfte mit dem Grundsatz des Entwurfes, wornach schon die Verurtheilung den Rückfall begründet (Art. 117.), — ein Grundsatz, der auch rücksichtlich der polizeilichen Bestrafungen, beim Diebstahl wenigstens, angewendet werden soll, (Art. 319) — im Widerspruch stehen.

Der zweite Absatz dieses Artikels sodann, wornach Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorspieglungen betteln, oder sich Drohungen erlauben, sogleich das erstemal vor Gericht gestellt werden sollen, wird voraussichtlich beinahe die ganze Classe dieser Uebertreter den Gerichten zuführen, wenn die Vorschrift dieses Artikels nicht auf die schwereren Fälle beschränkt wird, was um so nothwendiger ist, als nach einer leidigen Erfahrung der bei weitem größere Theil der Bettler das Mitleiden durch irgend eine Erdichtung in Anspruch nimmt. Nach dem Entwurfe müßten z. B. die Gerichte einschreiten, wenn auch nur zwei Personen sich verabreden, mit einander zu betteln,

z. B. zwei Handwerkspursche auch nur auf einen Tag sich hierzu verbinden, oder wenn der Bettler fälschlich vorgibt, am Fieber oder an einem Husten zu leiden, oder wenn er behauptet, zu Hause sechs Kinder zu haben und er hat deren nur fünf, oder wenn er vorgibt, eine kranke Frau zu haben, und dieß ist unwahr, oder dergleichen. Wer vermag zu berechnen, welche Unsumme von Criminalfällen durch diese einzige Bestimmung herbeigeführt würde! In der Natur der Sache liegt diese Vorschrift keineswegs, da das Publikum schon so weit gewitzigt ist, daß es dergleichen Vorbringen selten Glauben schenkt, und jedenfalls steht es in der Willkühr eines Jeden, auf dergleichen Versicherungen hin eine Gabe zu reichen oder nicht.

Nur für die schwereren Fälle, in welchen das Mitleiden durch frechere und weniger zu vermeidende Täuschungen gemißbraucht wird, läßt sich jene Bestimmung rechtfertigen, und hierher dürften sich etwa folgende Fälle eignen:

1) wenn auf falsche Zeugnisse hin gebettelt wird,
2) wenn der Bettler sich zum Zweck des Bettelns selbst verstümmelt, oder wenn er sich oder einen Andern fälschlich zum Krüppel entstellt, oder wenn er an sich oder einem Andern eine unheilbare, ekelhafte, oder sonst das Mitleiden besonders erregende Krankheit äußerlich fingirt; so wie auch
3) der vom Entwurf vorgesehene Fall von Drohungen.

Für diese Fälle, wie für die Wiederholung des Bettelns, wäre übrigens ebenso, wie der Art. 185. bei der Landstreicherei vorschreibt, neben der angedrohten Freiheitsstrafe auch die, wenigstens zeitliche, Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte anzuordnen, da besonders durch das betrügliche Betteln noch ein höherer Grad mo-

ralischer Schlechtigkeit beurkundet wird, als durch die oft nur in schlechter Erziehung oder Angewöhnung ihren Veranlassungsgrund findende Landstreicherei.

Zu Art. 188.

Zweifelhaft ist bei diesem Artikel, so wie er gefaßt ist, ob die darin angedrohten Strafen für den ganzen Complex der einzelnen verbrecherischen Handlungen, welcher das Verbrechen der Jaunerei bildet, oder aber nur für das erschwerende Moment der Jaunerei, neben den durch die einzelnen Verbrechen verwirkten Strafen zu erkennen seyen. Jene erstere Deutung kann übrigens nicht als die Absicht des Gesetzgebers angenommen werden, da schon ein einzelnes unter jenem Complex begriffenes Verbrechen des Raubs eine höhere Strafe begründen kann, als nach diesem Artikel zuläßig wäre. Es dürfte jedoch passend seyn, durch einen entsprechenden Zusatz zu dem Artikel diesem größere Deutlichkeit und Bestimmtheit zu geben.

Fünftes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Zu Art. 189.

Eine weise Gesetzbung wird bei Entscheidung der Frage, ob eine an sich widerrechtliche Handlung unter die Zahl der Criminalverbrechen aufzunehmen und mit öffentlicher Strafe zu bedrohen sey, sich in Zweifelsfällen eher zu einer Beschränkung als einer Vermehrung der Strafbestimmun-

gen entschließen und nur da, wo die Rücksicht auf die Aufrechthaltung der Rechtsordnung überhaupt, als die überwiegende erscheint, oder wo es sich von Beeinträchtigung unersetzlicher Güter handelt, mit der Strafgewalt einschreiten, diejenigen Rechtsstörungen aber, welche von minderer Bedeutung für die allgemeine Rechtsordnung und welche zugleich gegen ersetzbare Güter gerichtet sind, wird sie wo möglich der Civil-Justiz zuweisen, wie dieß z. B. bei der verweigerten Erfüllung von Rechtsverbindlichkeiten, oder bei Abwendung ungesetzlicher Ansprüche der Fall ist.

Der Entwurf scheint daher zu weit zu gehen, wenn er in diesem Artikel ganz allgemein die Selbsthülfe (ausser den gesetzlich erlaubten Fällen) für ein öffentlich strafbares Vergehen erklärt, wobei nicht einmal die Klage des Beeinträchtigten zur Bedingung des richterlichen Einschreitens gemacht, und wobei selbst für die Fälle, wenn keine Gewalt an Personen verübt worden, eine Gefängnißstrafe angedroht wird. Wer mit dem bürgerlichen Leben bekannt ist, weiß, wie vielfältig die Fälle einer Selbsthülfe vorkommen, ohne daß dadurch irgend eine Gefahr für die Rechtsordnung überhaupt entstünde, und ohne daß die Privatrechte des Einzelnen dabei auf eine Weise beeinträchtigt würden, welche den Schutz des Civilrechts als ungenügend darstellte. Wie vielfach kommt es z. B. vor, daß der Gläubiger wegen eines begründeten Anspruchs an seinen morosen Schuldner endlich zur Selbsthülfe dadurch schreitet, daß er ein Guthaben desselben auf Abrechnung an der Schuld eigenmächtig einzieht, oder daß sich der Käufer in den Besitz des Erkauften eigenmächtig einsetzt, wenn sich Gelegenheit dazu bietet und der Verkäufer die Uebergabe rechtswidrig verweigert oder verzögert hatte, u. dergl. Ganz unbedenklich dürfte es aber seyn, der-

gleichen Fälle dem Civilrichter zu überweisen, wobei, wie schon im römischen Rechte, privatrechtliche Nachtheile daran geknüpft bleiben können. Mit öffentlichen Strafen aber einzuschreiten, erscheint keineswegs als nothwendig (und diese Nothwendigkeit bildet bekanntlich die Bedingung der Rechtmäßigkeit), zumal die Selbsthülfe überhaupt ihrer Natur nach nicht unter die Staatsverbrechen, sondern unter die Privatdelicte gehört, wie schon Wächter in seinem Lehrbuch des Strafrechts (Th. 2. S. 52.) mit überzeugenden Gründen dargethan hat.

Es dürfte hiernach der Begriff der Selbsthülfe, wie ihn der Art. 189. festsetzt, und wornach alle Fälle hierher gerechnet werden, in welchen sich Einer selbst Recht schafft, oder einen vermeintlichen oder wirklichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, zu beschränken, und die Selbsthülfe nur dann, wenn sie mittelst Gewalt an Sachen oder Personen verübt worden, mit einer öffentlichen Strafe zu bedrohen seyn, welche jedoch in den minder gravirten Fällen der Gewalt an Sachen auch in einer bloßen Geldbuße sollte bestehen können; auch möchte die Bestrafung dieses Vergehens überhaupt jedenfalls von der Klage des Betheiligten abhängig zu machen seyn.

Zu Art. 189 — 194.

Sehr zweckmäßig scheinen uns die Bestimmungen, welche hinsichtlich der Bestrafung des Zweikampfs in diesen Artikeln vorgeschlagen werden, nur möchte für den Fall, wenn die Ausforderung nicht wirklich den Zweikampf herbeiführte, noch eine besondere Strafandrohung (etwa drei bis sechs Monaten Festungsarrest) beizufügen seyn, denn die Gründe, welche in den Motiven (S. 179.) für die Straflosigkeit dieses Falls angeführt sind, dürften

durch die Rücksicht überwogen werden, daß eine solche Aufforderung, wenn sie nicht angenommen wird, auf der Ehre des Geforderten immer nach den einmal bestehenden Ansichten unter gewissen Ständen, einen Schatten zurückläßt, und gerade bei diesem Vergehen schon der erste Schritt, die Aufforderung, durch eine Strafandrohung möglichst verhindert werden sollte; hiebei könnte das Bedenken der Motive, als würde dadurch einer Zurücknahme der Herausforderung entgegen gewirkt, durch die einfache, dem Grundsatze des Entwurfs über die thätige Reue entsprechende Bestimmung beseitigt werden, daß die Ausforderung, wenn sie zurückgenommen werde, straflos zu lassen sey.

Hinsichtlich der für einzelne Fälle dieses Vergehens angedrohten infamirenden Strafen wird sich wieder auf Dasjenige bezogen, was über die Anwendbarkeit dieser Art von Strafen oben zum allgemeinen Theil erinnert worden ist.

Auch dürfte es der Erwägung werth seyn, ob nicht bei dem Einfluß, welchen bekanntlich die Ehrengerichte auf die Verminderung dieses, in einer schiefen Richtung des Ehrgefühls beruhenden Vergehens zu äußern pflegen, die Wirksamkeit jenes Instituts durch die Bestimmung zu befördern wäre, daß der Zweikampf in dem Falle, wenn die Vermittlung durch ein bestehendes Ehrengericht entweder ganz umgangen, oder gegen die Entscheidung desselben vorgenommen wurde, mit geschärfter Strafe geahndet werden solle.

Sechstes Kapitel.

Von Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben.

Zu Art. 195 — 204.

Gegen die Unterscheidung der verschiedenen Arten von Münzverbrechen, wie sie der Entwurf in diesen Artikeln vorschlägt, ist wohl mit Grund nichts zu erinnern: sie erscheint der Natur der Sache ganz angemessen und hält die nach der objectiven Gefährlichkeit, wie nach dem Moment der subjectiven Geflissenheit sich von einander unterscheidenden Fälle auf zweckmäßige Weise auseinander, wie auch die für die einzelnen Arten angedrohten Strafen zu billigen seyn möchten.

Nur einzelne wenige Bedenken drängen sich uns gegen die speciellen Bestimmungen auf.

Wenn nemlich

1) in Art. 195., wie die Motive (S. 182. ff.) ausdrücklich erklären, gegen den bisher angenommenen Grundsatz, das Verbrechen des Falschmünzens, ausnahmsweise von den übrigen Münzverbrechen, schon durch die Fabrikation als vollendet angenommen werden soll, so kann solches schwerlich gebilligt werden, und zwar aus mehrfachen Gründen; denn

a) die Rücksicht, welche von den Motiven für jene Bestimmung als entscheidend angeführt wird, daß nemlich da, wo die Fabrikation im Reinen sey, bei weitem die größten Schwierigkeiten (welche im Einzelnen aufgeführt

werden) überwunden seyen, der Haupt-Act des Verbrechens geschehen, und zum Erreichen des Zwecks, zum Ausgeben, es nur noch ein kurzer Schritt sey, — rechtfertigt zwar immerhin die vom Entwurf für diese Stufe der Verschuldung vorgeschlagene Strafe, erfordert aber jene Veränderung in der Begriffsbestimmung deßhalb noch keineswegs. Wann z. B. der Dieb sich mit großer Mühe einen falschen Schlüssel verschafft, auf gefährliche Weise eingestiegen, mehrere verschlossene Thüren durch jenen Schlüssel geöffnet und bereits vor dem Zimmer, in welchem er den beabsichtigten Diebstahl ausführen wollte und konnte, sich befunden hatte, als er ergriffen wurde, so hatte der Verbrecher wohl auch hier bei weitem die größten Schwierigkeiten bereits überwunden, und zum Ergreifen der für die Entwendung ausersehenen Gegenstände war es ebenfalls nur noch ein kurzer Schritt, gleichwohl aber ist der Diebstahl noch nicht vollendet;

b) wenn auch nach dem, was die Motive beweisend darthun, rücksichtlich der Geflissenheit des Verbrechers, schon bei der beendigten Fabrikation die Verschuldung auf dem beinahe höchsten Grade steht, so wird doch erst durch die Erogation das Verbrechen in objectiver Beziehung auf die höhere Stufe der Gefährlichkeit erhoben, da nur diese Erogation den Betrug am Publikum, wie die wirkliche Verletzung des Münzregals begründet, wie sie deßhalb auch vom Gesetzgeber selbst als nothwendiger Zweck bei der Fabrikation vorausgesetzt wird, wenn das fragliche Verbrechen durch diese verübt werden soll.

c) Dieser so eben angeführte Grund findet auch seine Bestätigung in den vorgeschlagenen Strafandrohungen, indem der Art. 195. das Straf-Minimum des durch die Fabrikation vollendeten Verbrechens (6 Monate Arbeits-

haus) im Falle der Erogation auf das Sechsfache (3 Jahre Arbeitshaus), und das Maximum (von 8 Jahren Zuchthaus) beinahe auf das Doppelte (15 Jahre) erhöht, was doch wegen eines bloßen Erschwerungsgrundes, wofür die Erogation erklärt werden soll, sich nicht wohl rechtfertigen ließe;

d) endlich würden durch jene veränderte Begriffsbestimmung große Schwierigkeiten hinsichtlich der Theilnahme an diesem Verbrechen herbeigeführt, da, wenn dasselbe schon durch die Fabrikation allein für vollendet gelten soll, eine Theilnahme nach dieser, Behufs der Erogation, also gerade Behufs des gefährlichsten Theils des Verbrechens, nach Art. 78. und 83. nur als Begünstigung bestraft werden könnte.

Füglich möchte es aus diesen Gründen bei der bisherigen Thesis zu belassen seyn, daß zur Vollendung des Verbrechens die Erogation erfordert werde, wobei jedoch die Strafandrohung auf den — bis zur Beendigung der Fabrikation vorgeschrittenen Versuch in der vom Entwurf beantragten Art beizubehalten, übrigens vielleicht das Minimum (von 6 Monaten) auf Ein Jahr Arbeitshaus zu erhöhen wäre.

2) Da sich der Art. 202. nach den Motiven (S. 190.) nur auf die schwerere Art von Münzverbrechen, das Falschmünzen und die Münzverfälschung, bezieht, so wäre dieß noch bestimmt im Gesetze selbst auszudrücken, indem nach der gegenwärtigen Fassung jenes Artikels derselbe auch alle übrigen Münzvergehen umfassen würde.

3) Da zu Art. 201. der Fall vorkommen kann, daß durch den Falschmünzer zwar noch nichts von den falschen Münzen ausgegeben und er selbst auch als Falschmünzer der Obrigkeit noch nicht bekannt geworden ist, dagegen

eine Privatperson das Verbrechen entdeckt und mit einer Anzeige bei der Obrigkeit gedroht hat; in diesem Falle aber kein Grund zur Straflosigkeit vorliegt, so wäre die dießfällige Zusicherung darauf zu beschränken, daß das Verbrechen noch nicht auf eine Art entdeckt worden, welche den Verbrecher gerichtliche Einschreitung habe erwarten lassen müssen.

Zu Art. 205. und 206.

Die Fassung dieser Artikel läßt es zweifelhaft, ob Derjenige, welcher nur Eine solche Urkunde fälscht, unter diese Strafbestimmung falle, oder ob zum Thatbestand dieser Verbrechen die Fäschung mehrerer solcher Urkunden gehöre. Bei der Münzfälschung liegt in der Natur der Sache, daß sich der Verbrecher nicht auf Fälschung Eines Stücks beschränke, anders ist es aber bei diesen Urkunden, deren Eine schon dem Verbrecher genügen, und eine bedeutende Gefahr für das Publikum begründen kann: es möchte deßhalb der ersteren Deutung der Vorzug zu geben, dieß aber durch eine bessere Fassung der angeführten Artikel klar auszusprechen seyn.

Uebrigens scheint sodann das in Art. 205. beantragte Strafmaaß von mindestens acht, beziehungsweise fünf Jahren Zuchthaus doch zu hoch, wenn es sich nur von Fälschung Einer solchen Urkunde zu einem geringeren Geldbetrag handelt: wenn z. B. nur Ein ausländischer Staatsschuldschein im Werth von 50 fl. betrüglich nachgemacht (Nr. 1. des Artikels), oder ein solcher Schuldschein vielleicht nur um 10 fl. fälschlich erhöht worden ist (Nr. 2. des Art.), so dürfte im ersteren Falle das Minimum von acht Jahren Zuchthaus, wie im zweiten Falle das Minimum der Zuchthausstrafe von fünf Jahren, doch wohl in keinem

gerechten Verhältnisse zu der Verschuldung stehen. Eine Modification des vorgeschlagenen Strafmaaßes nach der Größe des verursachten oder zu befürchtenden Schadens, wobei übrigens immerhin auf die Verletzung des öffentlichen Glaubens sehr schärfende Rücksicht zu nehmen ist, möchte sich hiernach als gerechtfertigt und nothwendig darstellen.

Daß die Art. 200. bis 203. auch auf diese Verbrechen anzuwenden seyen, wie nach den Motiven (S. 193.) beabsichtigt wird, wäre noch durch einen Zusatz im Gesetz auszudrücken.

Zu Art. 208.

Der Begriff der Fälschung öffentlicher Urkunden, wie ihn dieser Artikel festsetzt, ist insoferne zu weit, als nicht jede fälschliche Ausstellung einer solchen Urkunde unter diesen Begriff gestellt werden kann, sondern zu den wesentlichen Merkmalen dieses Verbrechens auch das gehört, daß die Urkunde zu einem rechtswidrigen Zwecke ausgestellt worden. Wer z. B. nur seinen Freund dadurch necken will, daß er ihm fälschlich ein Anstellungsdecret zufertigt, kann nicht wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde mit Kreisgefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte bestraft werden, wie dieß auch die Motive selbst (S. 194.) anerkennen.

Worin übrigens jener rechtswidrige Zweck bestehe, ist ohne Einfluß auf den Begriff dieses Verbrechens, es genügt hierbei, daß derselbe überhaupt rechtswidrig sey, gehe er dann auf betrügliche Erwerbung eines Gewinns, oder auf Beschädigung, oder nur auf Verletzung des Rechts auf Wahrheit. Wenn auch dieses Requisit bei denjenigen Arten der Fälschung, bei welchen der Artikel von einer

böslichen Nachahmung oder Entstellung spricht, aus diesem Prädicate gefolgert werden kann, so ist dieß nicht ebenso bei der ersten Art der Fall, wo nur von fälschlicher Ausstellung gesprochen wird, und es möchte wohl zur Präcision des Gesetzes dienen, jenes Requisit bestimmt und in Beziehung auf sämmtliche Fälle auszudrücken.

Daß sodann in den Fällen, in welchen die Fälschung nur das Mittel zu einem weiteren Verbrechen war, die Grundsätze über die Concurrenz mehrerer Verbrechen anzuwenden seyen, kann eiuem Anstande nicht unterliegen, doch wäre es vielleicht passend, auch dieß noch besonders auszudrücken.

Zu Art. 209.

Mit Recht hat der Entwurf die Fälle, in welchen der Zweck der Fälschung nur gegen das Recht des Staates auf Wahrheit in minder bedeutenden Beziehungen gerichtet war und nicht anderweite Verbrechen dabei beabsichtigt waren, mit einer geringeren Strafe bedroht, er scheint aber zu weit zu gehen, wenn er allgemein diejenigen Fälle, in welchen der Uebertreter sich durch die Fälschung einer öffentlichen Verpflichtung zu entziehen sucht, der ersteren gleich stellt.

Eine öffentliche Verpflichtung ist unter Anderem gewiß auch die Rekrutirungspflicht und die Verpflichtung zu Entrichtung von Abgaben; aus welchem Rechts- oder Billigkeitsgrunde soll aber derjenige die Berücksichtigung dieses Artikels anzusprechen haben, welcher durch die Fälschung eines ärztlichen Zeugnisses sich der Rekrutirungspflicht zu entziehen und eben damit diese Pflicht auf einen Anderen, welcher sonst davon frei gewesen wäre, zu überwälzen sucht? oder derjenige, der durch ein falsches Dürftig-

keitszeugniß der Entrichtung einer Abgabenschuld widerrechtlich ausweichen will?

Die Absicht des Entwurfs kann es nicht wohl seyn, auch dergleichen Fälle nur mit Bezirksgefängniß zu ahnden, und doch müßte dieß nach der Fassung des Artikels nothwendig geschehen. Es scheint vielmehr der Entwurf nur solche Fälschungen im Auge zu haben, wodurch polizeiliche Vorschriften umgangen werden, und es möchte daher im vorliegenden Artikel der unterstellte Zweck, anstatt: „um sich der Aufsicht der Obrigkeit oder einer öffentlichen Verpflichtung zu entziehen,“ dahin zu bezeichnen seyn: um sich der polizeilichen Aufsicht der Obrigkeit oder einer polizeilichen Verpflichtung zu entziehen.

Außerdem wäre auch dem Richter frei zu stellen, in Wiederholungsfällen oder wenn sonst gravirende Umstände vorliegen, neben der Gefängnißstrafe zugleich auf zeitliche oder gänzliche Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, was gegen einen habituirten Falsarius wohl keine zu große Härte enthielte.

Zu Art. 211 — 213.

Wie schon oben zu Art. 208. erinnert worden, ist auch bei der Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel als wesentliches Merkmal noch aufzuführen, daß die Fälschung zu einem widerrechtlichen Zwecke vorgenommen worden sey; auch wäre hier dem richterlichen Ermessen zu überlassen, in erschwerteren Fällen mit der Gefängnißstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zu verbinden.

Sollte ein widerrechtlicher Zweck nicht vorhanden seyn, so ist das Nachmachen von Siegeln, Stempeln rc. nur

aus dem polizeilichen Gesichtspunkte strafbar, und es möchte dann eine Geldbuße oder Bezirksgefängnißstrafe genügen.

Ebenso ist auch selbst der wissentliche Gebrauch nachgemachter oder verfälschter Stempel, worauf der Art. 212. unbedingt eine Arbeitshausstrafe androht, wohl nur dann mit einer solchen Strafe zu belegen, wenn ein widerrechtlicher Zweck dabei vorgewaltet hat. Wer z. B. ein falsches Siegel, welches er zufällig in Besitz bekommen, zwar wissentlich, aber zu einem unschädlichen Scherze gebraucht, oder wer einen falschen Stempel nur zu Bezeichnung seines Eigenthums, zu seiner Privatnotiz, angewendet hat, kann doch wohl nicht mit dem infamirenden Arbeitshaus bestraft werden, wenn er auch eine polizeiliche Rüge verdient haben sollte.

Noch ist hier über die bekanntlich sehr bestrittene Frage, wann die Fälschung als vollendet angesehen werden soll, rücksichtlich aller in den Artikel 208 — 214. aufgeführten Arten jenes Verbrechens einiges zu bemerken.

Abweichend von dem Grundsatze, den der Entwurf bei der Fälschung von Privaturkunden in dieser Beziehung aufstellt (Art. 338.), soll bei jenen Arten des Verbrechens der Fälschung ein Gebrauch der gefälschten Sache oder Urkunde zur Vollendung des Verbrechens nicht erfordert werden, weil, wie die Motive (S. 193) sagen, auch ohne den Gebrauch der Urkunde rc. ein Eingriff in die Autorität der Staatsbehörde vorliege.

Dieser Ansicht vermögen wir jedoch nicht beizutreten.

Soll jener Entscheidungsgrund, den die Motive anführen, wirklich der durchgreifende seyn, so müssen auch diejenigen Fälle, in welchen der Verbrecher einen rechtswidrigen Zweck nicht beabsichtigte, unter den Begriff des Verbrechens gestellt werden, z. B. der Fall, wenn eine

öffentliche Urkunde nur aus Scherz, nicht in der Absicht, eine strafbare Täuschung dadurch zu bewirken, unternommen worden ist: denn auch hier liegt ein Eingriff in die Autorität der Staatsbehörde vor, wenn eine solche schon durch die Fabrikation der Urkunde, abgesehen vom Gebrauch, angenommen wird. Es wird aber wohl Niemand läugnen, daß Fälle jener Art gar nicht unter den Begriff einer strafbaren Fälschung gestellt werden können.

Die Autorität des Staats in der befragten Beziehung äußert sich nur dadurch, daß von der öffentlichen Urkunde rc. wirklich Gebrauch gemacht und der Glauben daran in Anspruch genommen wird. Erst wenn dieser Glauben, den der Staat für seine Urkunden in Anspruch nimmt, angegriffen wird, kann von einem Eingriff in seine Autorität gesprochen werden, jener Glauben wird aber nicht durch die Fabrikation der falschen Urkunde schon, sondern erst durch deren Production in Anspruch genommen.

Wie z. B. es wohl Niemand einfallen wird, denjenigen einer vollbrachten Münzfälschung für schuldig zu erkennen, der Münzen, die, wie er weiß, zum Wiedereinschmelzen und Umprägen bestimmt sind, verfälscht, — wobei er auch einen Eingriff in die Autorität des Staats in dem Sinne des Entwurfs begeht, — so kann auch derjenige, der eine falsche Urkunde fertigt und sie im nächsten Augenblicke, ehe er irgend davon Gebrauch gemacht, wieder vernichtet, doch gewiß nicht einer consummirten Fälschung für schuldig erkannt werden.

Nach einer strengen Consequenz müßte wohl selbst eine vollbrachte Täuschung mittelst des Gebrauchs der verfälschten Urkunde oder Sache zur Vollendung der Fälschung erfordert werden, da jene stets den Zweck des Verbrechens bildet; jedenfalls aber dürfte der Gebrauch der Urkunde rc.

als nothwendig zur Consummation zu erklären seyn, und dieß ließe sich in so ferne vielleicht vom gesetzgeberischen Standpunkte aus rechtfertigen, als immerhin durch den Gebrauch das Verbrechen nach der Strenge der Theorie als **delictum perfectum** erscheint, bei welchem wenigstens rücksichtlich der subjectiven Verschuldung der letzte Grad erfüllt ist, die Frage aber, ob eine Täuschung wirklich erfolgt sey, vielfach höchst schwierig zu erörtern wäre.

Zu Art. 215.

Wenn einerseits hinsichtlich der aus Eigennutz oder um einem Andern zu schaden, unternommenen Grenzverrückung die zu große Unbestimmtheit der in diesem Artikel angedrohten Strafe, (Kreisgefängniß überhaupt, also von vier Wochen bis zu zwei Jahren) um so weniger Billigung zu verdienen scheint, als auf gleiche Weise, wie bei Art. 208. bemerkt worden, diese Strafandrohung sich nur auf die Fälschung an sich bezieht, und der damit concurrirende Betrug nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß von Verbrechen noch besonders zu ahnden wäre, hiernach also eine engere Begrenzung des Strafmaaßes sich als zweckmäßig darstellt, — so ist auf der andern Seite die Vorschrift Nr. 2. des Artikels, wornach die Grenzverrückung außer jenen Fällen mindestens mit einer dreimonatlichen Kreisgefängnißstrafe zu ahnden seyn solle, gewiß zu strenge. Sehr häufig erscheint eine solche Verrückung, Vernichtung oder Unkenntlichmachung von Grenzzeichen lediglich als eine Eigenmächtigkeit, ohne weitere rechtswidrige Absicht, oft in der Meinung erlittenen Unrechts, oft ohne alle Heimlichkeit; und für solche Fälle stellt sich oft eine angemessene Geldbuße als genügendes Strafmittel dar, wie auch die würt-

tembergische Praxis bisher häufig deßwegen auf keine höhere Strafe erkannt hat.

Ueberdieß scheint der erste Fall des Artikels nicht genau genug bezeichnet zu seyn, wenn als entscheidendes Motiv der Eigennutz genannt wird, da dieser nicht nothwendig ein rechtswidriger ist; besser würde daher dieses Requisit, wie der Entwurf es im Auge zu haben scheint, dahin ausgedrückt, daß der Uebertreter wissentlich einen rechtswidrigen Vortheil beabsichtigt haben müsse.

Zu Art. 219.

Der Vorschlag in diesem Artikel rechtfertigt sich im Allgemeinen durch Gründe der gesetzgeberischen Klugheit, welche hierdurch die bei consequenter Durchführung der strengrechtlichen Grundsätze zu befürchtenden Nachtheile zu vermeiden sucht, allein es möchte hiebei noch als wesentliches Erforderniß festzustellen seyn, daß die Zurücknahme der falschen Aussage vor geschlossener Verhandlung freiwillig erfolgt sey, da nicht abzusehen ist, warum der Meineidige z. B. in dem Falle straflos bleiben soll, wenn er vor dem Schlusse der Verhandlung seines Verbrechens überwiesen wurde und erst hierauf seine falsche Aussage zurücknimmt; ebenso, wenn ohne völlige Ueberweisung sich vor dem Schlusse der Verhandlung dringende Verdachtsgründe des Meineids ergeben, hierwegen gegen den Meineidigen eingeschritten und in Folge hievon noch in derselben Verhandlung die Aussage von ihm revocirt wird. Nur dann, wenn keine solche Gründe vorliegen, ist die Gefahr vorhanden, daß durch den falschen Eid ein Schaden wirklich entsteht, und die Absicht des Gesetzgebers, durch die versprochene Straflosigkeit diesen Schaden wo

möglich abzuwenden, kann sich deßhalb wohl auch nur auf solche Fälle beziehen.

Zu Art. 221.

Die Natur dieses Verbrechens möchte erfordern, daß der Uebertreter jedenfalls neben der vorgeschlagenen Gefängnißstrafe auch der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verlustig werde, da wohl von selbst einleuchtet, daß einem Solchen, der ein eidliches Versprechen verletzt, oder ein falsches Angelöbniß abgelegt hat, ein öffentliches Amt, wobei das Vertrauen auf seine Pflichtmäßigkeit durch die vorausgesetzte Heilighaltung des abgelegten Diensteides bedingt ist, ebenso wenig anvertraut werden kann, als er überhaupt wegen der Verletzung oder Verachtung der feierlichsten Formen für Treue und Glauben, deren Heiligkeit nicht sorgsam genug gewahrt werden kann, für die Zukunft jener Rechte als unwürdig erscheint.

Zweiter Titel.

Von Privatverbrechen und Privatvergehen.

Erstes Kapitel.

Von strafbaren, gegen das Leben Anderer gerichteten Handlungen.

Zu Art. 223.

Daß das Verbrechen der Tödtung nicht an einem Monstrum begangen werden könne, läßt sich zwar aus den Motiven entnehmen, und auch aus dem ersten Absatze des Artikels folgern, doch möchte es vielleicht passend seyn, dieß in einem besondern Satze auszudrücken, wobei sodann übrigens eine Definition des Monstrum aus dem von den Motiven angeführten Grund übergangen werden mag.

Indessen möchte es sich fragen, ob nicht aus polizeilichen Gründen jedenfalls die vorgängige Anzeige bei der Obrigkeit vor der Tödtung eines Monstrum zu verlangen und die Unterlassung dieser Anzeige mit Strafe zn bedrohen sey; es kann jedoch dieses, wenn man es nicht in das Strafgesetzbuch aufnehmen will, in dem Gesetz über die Bestrafung der Polizeivergehen vorgesehen werden.

Wenn ferner nach dem ersten Absatze des Artikels die Beschädigung nur dann für tödtlich gehalten werden soll, wenn dieselbe als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, so scheint dieß dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sehr zu widersprechen und auf einer

mangelhaften Redaction zu beruhen; denn hienach kann eine nach allgemeinem Anerkenntniß der Sachverständigen absolut tödtliche Verletzung im einzelnen Falle für nicht tödtlich zu erklären seyn, was doch etwas sonderbar klingt. Dieser Fall würde z. B. eintreten, wenn A. dem B. eine absolut tödtliche Verletzung beibringt, und nun, ehe noch der Tod in Folge derselben wirklich eingetreten ist, C. dem Verletzten den Hals abschneidet; die absolut tödtliche Verletzung müßte hier für nicht tödtlich erklärt werden, da sie nicht als wirkende Ursache des Todes betrachtet werden kann. Die Absicht des Gesetzgebers bei diesem Artikel ist offenbar diese, zu bestimmen, wenn der Tod dem Verbrecher als Erfolg seiner Handlung zugerechnet werden soll, und es soll nicht die Qualität der Verletzungen an sich, worauf nach dem zweiten Absatze des Artikels kein Werth gelegt wird, abgehandelt werden. Darnach dürfte die Fassung jenes Absatzes zu verbessern seyn.

In materieller Beziehung ist aber noch weiter Folgendes zu bemerken.

Ganz zu billigen ist, daß der Entwurf zur Tödtlichkeit einer Beschädigung, d. h. dazu, daß dem Verbrecher der Tod des Beschädigten als Erfolg seiner Handlung zugerechnet werde, nicht mehr erfordert, als daß der Tod in concreto wirklich Folge der Verletzung gewesen sey, mag denn diese, an sich betrachtet, absolut lethal, oder nur per se, oder per accidens lethal gewesen seyn.

Nicht zu billigen dürfte dagegen das Uebergehen des Falles seyn, wenn bei einer absolut lethalen Verletzung der Tod gleichwohl nicht unmittelbar in Folge dieser Verletzung eingetreten, sondern ehe solche ihre volle

Wirkung geäußert, der Tod durch ein neues Ereigniß, sey es durch ein anderes Verbrechen, oder durch Zufall, schneller herbeigeführt worden ist.

Schon nach gemeinem Rechte *) ist in diesem Falle der Urheber der ersten absolut lethalen Verletzung als einer vollbrachten Tödtung schuldig zu bestrafen, und die gleiche Bestimmung enthält auch das baierische Strafgesetzbuch **). Nach dem Entwurfe könnte derselbe aber nur für einer nicht tödtlichen Verletzung schuldig erkannt werden.

Für die erstere Bestimmung sprechen auch genügende Gründe. Sobald einmal gewiß ist, daß der Beschädigte an der Verletzung sterben müsse, so kann nicht daran gezweifelt werden, daß seine Handlung jedenfalls diejenige Rechtsverletzung herbeiführen werde, wodurch er des Verbrechens der vollbrachten Tödtung schuldig wird, daß der objective Schaden jedenfalls durch seine Verschuldung eintreten muß; seine Handlung und die Nothwendigkeit des Erfolgs derselben enthalten schon im Moment der Verletzung diejenige Verschuldung, welche der Gesetzgeber bei seiner Strafbestimmung im Auge hat. Diese Verschuldung aber kann nicht dadurch vermindert werden, wenn durch ein neues Ereigniß der Tod noch bälder, als durch jene Verletzung geschehen wäre, herbeigeführt wird; es läßt sich kein vernünftiger Grund denken, warum ein späterer Zufall, oder ein später hinzu getretenes weiteres Verbrechen, wodurch der Tod, der jedenfalls in Folge der ersteren Verletzung mit Nothwendigkeit eintreten müßte, nur beschleunigt worden, jene Verschuldung in objectiver Hinsicht vermindern soll. Nur eine gegen die Natur der

*) Wächter, Lehrbuch des römisch=teutschen Strafrechts, Thl. 2. S. 125. 126.

**) Art. 151.

Sache und gegen das natürliche Rechtsgefühl verstoßende Subtilität kann sich darauf berufen, daß der Tod in dem Zeitpunkt, in welchem er wirklich erfolgt, nicht als Wirkung der ersten lethalen Verletzung betrachtet werden könne. Der Schaden, welcher durch diese Verletzung jedenfalls bewirkt werden mußte, wird durch das neue Ereigniß nicht entfernt, sondern nur befördert, und wenn jener objective Schaden ohne diese Beförderung den Thäter der vollbrachten Tödtung schuldig macht, so kann doch wohl dieses nicht aufgehoben werden, wenn das spätere Ereigniß den Schaden nur vergrößert, d. h. den Tod befördert, das Leben noch mehr abgekürzt hat.

In denjenigen Fällen, in welchen eine solche Beschleunigung des Todes durch eine nachherige Handlung desselben Thäters, ohne daß dieser dabei den **animus occidendi** hatte, bewirkt worden ist, sucht man sich häufig, wie schon oben zum allgemeinen Theil bei der Lehre vom **Dolus** erinnert worden, dadurch zu helfen, daß man den **Dolus** auch auf diejenigen Handlungen bezieht, welche den Tod in dem Zeitpunkte, in welchem er erfolgt, wirklich herbeigeführt haben, und man mag zum Theil durch das nicht zur Klarheit gebrachte Gefühl von der Unrichtigkeit des Endresultats der besprochenen Thesis über die objective Seite der That hierzu verleitet worden seyn. Es schien z. B. auffallend, warum derjenige, welche seinem Feinde mit dem **animus occidendi** den Dolch in das Herz gestoßen, so daß derselbe jedenfalls an der Verletzung sterben mußte, dann nicht wegen vollbrachten Mords soll bestraft werden können, wenn er den vermeintlich Leblosen zu Verheimlichung des Verbrechens in den Fluß geworfen, wo ein Schlagfluß dem Leben früher ein Ende machte, als durch jene Verletzung geschehen wäre; um diesen Widerspruch

gegen das natürliche Rechtsgefühl zu beseitigen, nahm man, wie bemerkt, zu der Generalisirung des **Dolus** seine Zuflucht und bezog diesen auch auf die letztere Handlung (das Werfen ins Wasser), worauf jedoch der **Dolus**, nach dem, was oben zum allgemeinen Theil ausgeführt worden, keineswegs bezogen werden kann; man vergaß aber dabei, daß in objectiver Beziehung, wie vorhin gezeigt worden, dem Thäter der Tod als Folge der ersten Verletzung allerdings zugerechnet werden muß. Wie jene Verwechslung der subjectiven und objectiven Seite der That auch in solchen Fällen, in welchen dieß rechtlich unzuläßig, zu Annahme einer vollbrachten absichtlichen Tödtung führte, wurde gleichfalls schon oben gerügt.

Nach dem Bisherigen dürfte also die Bestimmung noch in das Gesetz aufzunehmen seyn, daß dem Urheber einer solchen Verletzung, welche jedenfalls den Tod des Beschädigten herbeiführen mußte, sey sie dann absolut oder **per se** lethal, der Tod auch dann als Folge seiner Handlung zuzurechnen sey, wenn derselbe durch ein nachgefolgtes Ereigniß, bestehe dieß in einer weiteren Handlung des Thäters selbst, oder eines Dritten, oder auch in einem Zufalle, beschleunigt worden seyn sollte. Ueber diese drei Fälle mögen folgende Beispiele zur Erläuterung dienen.

1) Der Verbrecher brachte dem Beschädigten, mit der Absicht, ihn zu tödten, eine absolut lethale Verletzung bei, an welcher derselbe nach Verfluß von 24 Stunden sterben mußte; er glaubt, daß der in eine Ohnmacht gefallene Verwundete bereits an der Verletzung gestorben, und hängt ihn, zu Verheimlichung der That, an einem Baume auf; bei der Section ergibt sich nachmals, daß der Beschädigte vorher in Folge des Erhängens gestorben, ehe die erste Verwundung ihre tödtliche Wirkung vollendet hatte.

2) Nach derselben Verletzung, wie im ersten Falle, bringt ein Dritter dem Beschädigten eine Wunde bei, woran er augenblicklich, und ehe die erstere ihre volle Wirkung geäußert, gestorben ist.

3) Nach einer gleichen Verletzung wird der Verwundete von Denen, welche ihm zu Hülfe geeilt, auf dem Wege nach Haus über einen Steg getragen, welcher in demselben Augenblicke bricht, und durch den Sturz wird der Verletzte so beschädigt, daß er bälder, als sonst geschehen wäre, stirbt; — oder während er noch lebend auf dem Bette liegt, fällt die Decke des Zimmers herab und erschlägt ihn, ehe der Tod in Folge der ersten Verletzung eingetreten wäre.

In all diesen Fällen muß der Urheber der unbedingt lethalen Verletzung auch als Urheber des Todes angesehen und bestraft werden. Wer wird auch wohl in diesen Fällen bezweifeln, daß das nachgefolgte Erhängen durch denselben Thäter, die nachgefolgte weitere Verletzung des Beschädigten durch einen Dritten, das Einstürzen des Stegs oder der Zimmerdecke, wodurch der Tod des Verletzten, welcher jedenfalls an der ersten Verwundung noch an demselben Tage hätte sterben müssen, vielleicht nur um eine Stunde beschleunigt worden ist, die Verschuldung des Urhebers der ersten Verletzung auch im mindesten nicht auf eine geringere Stufe der Strafbarkeit zurückzuführen vermöge!

Zu Art. 225. und 229.

Der Entwurf setzt den Unterschied zwischen dem Verbrechen des Mords und dem Verbrechen des Todschlags dahin fest, daß das erstere dann anzunehmen sey, wenn der Verbrecher die That mit Vorbedacht beschlossen oder

ausgeführt, das letztere aber, wenn er bei dem Entschluß und der Ausführung sich im Affect befunden, ohne Vorbedacht gehandelt hat.

Es scheint uns jedoch zweifelhaft, ob eine Tödtung, die zwar ohne Affect beschlossen, aber im Affect ausgeführt worden, mit Recht derjenigen Tödtung gleichzustellen sey, welche mit Vorbedacht beschlossen und ausgeführt worden ist.

Ist der Vorsatz zu dem Verbrechen auch im affectlosen Zustande gefaßt worden, so folgt daraus noch nicht, daß der Verbrecher bei seinem Vorsatz wirklich beharren und ihn ausführen werde; bei jedem Schritte, mit welchem er sich der Ausführung nähert, kann er den Vorsatz wieder aufgeben und von dem Unternehmen zurücktreten, zu jeder weiteren Handlung, welche sich auf die Durchführung des verbrecherischen Planes bezieht, ist eine Erneuerung des ursprünglichen Entschlusses nöthig, das Beharren bei diesem besteht nach psychischen Gesetzen, wie schon oben bei einer andern Veranlassung angeführt worden, nur in einer Reihe fortgesetzter einzelner gleichartiger Entschließungen. Es liegt in der Natur des menschlichen Willens, daß der einfache Act eines einzelnen Entschlusses nicht hinreichend ist, um die Ausführung desselben zu sichern, wenn auch kein ausdrücklich entgegengesetzter Entschluß dazwischen treten sollte; wer sich z. B. zur Enthaltsamkeit in dieser oder jener Beziehung entschlossen hat, ist derselben noch nicht durch diesen Entschluß selbst schon versichert, die Durchführung desselben erfordert vielmehr seine stete Erneuerung, so oft es sich von Anwendung desselben handelt. Die Freiheit des menschlichen Willens besteht gerade darin, daß derselbe in jedem einzelnen Momente sich so oder an-

ders bestimmen kann, unabhängig von den vorausgegangenen Willensbestimmungen.

Hieraus folgt sodann, daß der Thäter auch bei dem in Frage stehenden Verbrechen von dem ersten Vorsatze an bis zu der letzten Handlung, durch welche derselbe ausgeführt werden soll, jenen ersten Entschluß stets wieder erneuern muß, so oft er eine auf das Verbrechen sich beziehende Handlung vornimmt, daß nicht der bloße Act des ursprünglichen Entschlusses, sondern der erneuerte Entschluß zur Zeit derselben die nächste psychologische Ursache der einzelnen Handlung bildet, dieser zur Folie dient.

Als eine weitere Consequenz ergibt sich aber hieraus, daß die letzte Handlung, wodurch das Verbrechen vollendet wird, dann, wenn dieselbe im Affect vorgenommen worden, nicht als unmittelbar auf dem ersten (mit Vorbedacht gefaßten) Entschlusse, als ihrer eigentlichen Basis, ruhend betrachtet, und der Affect, in welchem die nothwendige Erneuerung des Entschlusses erfolgt, nicht ganz unbeachtet bleiben darf. Mit welchem Grund kann angenommen werden, daß der Verbrecher jenen Entschluß erneuert, und in Folge dessen die Ausführung unternommen hätte, auch wenn er sich im kritischen Zeitpunkt nicht im Affekt befunden hätte? Konnte derselbe nicht, wenn er bei ruhiger Besinnung gewesen wäre, trotz des ersten Entschlusses, diesen aufgeben, d. h. die Erneuerung desselben unterlassen? Hat man das Recht, zu präsumiren, daß der Thäter deßhalb, weil er mit Vorbedacht den Entschluß gefaßt, solchen auch wirklich ausgeführt hätte, wenn er sich in einem Zustande befunden, bei welchem er die Folgen der That und deren Rechtswidrigkeit in vollem Maaße hätte einsehen, und der warnenden Stimme des Gewissens hätte, ungehindert von einem aufgeregten Affect, Gehör schenken können?

Diese Gründe möchten denn hinreichen, um die Bestimmung zu rechtfertigen, daß die zwar mit Vorbedacht beschlossene, aber im Affect ausgeführte Tödtung nicht als Mord, gleich der mit Vorbedacht beschlossenen und ausgeführten Tödtung, zu bestrafen sey; sie dürfte vielmehr unter den Begriff des Todschlags zu stellen, übrigens mit einer mindestens fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe zu bedrohen seyn, da der vorausgegangene mit Vorbedacht gefaßte Entschluß jedenfalls ein sehr erschwerendes Moment bildet, und diese Art der Tödtung stets auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit steht, als eine Tödtung, welche im Affect beschlossen und in demselben auch ausgeführt worden ist.

Aus obiger Erörterung folgt endlich, daß die zwar im Affect beschlossene, aber mit Vorbedacht, ohne Affect ausgeführte Tödtung, übereinstimmend mit dem Vorschlag des Entwurfs, immerhin als Mord zu betrachten und zu bestrafen ist.

Es dürfte hiernach die Classification dahin zu modificiren seyn, daß

1) jede mit Vorbedacht, ohne Affect, ausgeführte Tödtung als Mord, und
2) jede im Affect ausgeführte Tödtung als Todschlag zu betrachten sey.

Gegen die für den ersten Fall im Art. 225. angedrohte Todesstrafe ist nach dem, was schon zum allgemeinen Theil bemerkt worden, wohl nichts zu erinnern, da der Mord das strafbarste Privatverbrechen bildet; ebenso dürfte auch der Vorschlag des Art. 229. über die Bestrafung des Todschlags (Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren) Anerkennung verdienen, und nur für den oben ausgehobenen schwereren, von dem Entwurf zum Mord

gerechneten, nach unserem Vorschlag aber dem Todtschlag beizuzählenden Fall das Minimum der Strafe auf eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe festzusetzen seyn.

Zu Art. 227. und 228.

Zu Rechtfertigung dieser von dem bestehenden Recht abweichenden Vorschläge über die Bestrafung der Vergiftung führen die Motive die große Gefährlichkeit der Handlung und die Betrachtung an, daß sich die Wirkungen des Gifts unmöglich so genau berechnen lassen, dem Thäter also immerhin in Beziehung auf den schlimmsten Erfolg ein dolus eventualis zur Last zu legen seyn werde, auch eine Vergiftung im Affect nicht angenommen werden könne, sofern wenigstens bei der Ausführung mit Ueberlegung zu Werke gegangen werden müsse.

Gleichwohl dürfte aber dieses Ausnahmsgesetz nicht zu billigen seyn, und es vielmehr ganz bei den Grundsätzen über die Verbrechen des Mords, des Todtschlags und der Körperverletzung überhaupt belassen werden können.

Daß die Vergiftung in allen Fällen von besonderer Gefährlichkeit sey, läßt sich mit Grund nicht wohl behaupten: z. B. die Angriffe mit einem Feuergewehr werden in den meisten Fällen dieselbe Gefahr enthalten, da selbst der geübteste Schütze die Richtung des Schusses nicht mit voller Sicherheit in seiner Gewalt hat, und von den meisten Uebertretern bei dieser Art eines Angriffs eben so leicht eine tödtliche als eine nicht tödtliche Verletzung hervorgebracht werden kann; überdieß ist gerade bei der Vergiftung die tödtliche Wirkung durch mehr Umstände (z. B. durch die Körper-Constitution des Angegriffenen, dadurch, ob und welche Speisen er zuvor oder nachher genossen hat u. dergl.) bedingt, als dieß bei

andern Verletzungsarten der Fall ist, auch wird bei der Vergiftung gerade am häufigsten durch ärztliche Hülfe, wenn sie nur zeitig erfolgt, der schlimmste Erfolg abgewendet werden können.

Der zweite Grund, welchen die Motive anführen, möchte eben so wenig genügen, da er mit dem allgemeinen Grundsatze des Entwurfs, welcher die **Praesumtio doli** verwirft, im Widerspruch steht, und immerhin leicht Fälle möglich sind, in welchen nicht nur ein eventueller **Dolus**, wie ihn die Motive unterstellen, nicht als erwiesen betrachtet werden kann, sondern selbst positive Beweise gegen einen solchen vorliegen, (z. B. wenn der Verbrecher absichtlich nur eine ganz geringe Dosis von dem Gift genommen, während er eben so gut, ohne deßhalb Entdeckung befürchten zu müssen, eine größere hätte nehmen können rc.). Der Beurtheilung des Richters nach den Momenten des concreten Falles muß es wohl bei dieser Art von Verbrechen, wie bei andern, überlassen bleiben, ob ein solcher **Dolus** als rechtlich erwiesen anzunehmen sey oder nicht; ist jenes der Fall, so führen die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs auf dasselbe Resultat, wie der Art. 227. solches beabsichtigt, die andern Fälle aber dem ersteren gleich zu stellen, möchte der Gerechtigkeit nicht entsprechen.

Endlich ist auch nicht nothwendig die Abwesenheit eines Affects bei der Ausführung des in Frage stehenden Verbrechens erforderlich, und man braucht, um ein Beispiel einer im Affect begangenen Vergiftung zu denken, nicht einmal seine Zuflucht zu dem zu nehmen, daß Einer, welcher mit Gift handelt, das Verbrechen verübte: wenn z. B. die Frau in augenblicklicher Aufwallung des Zorns das Gift, welches sie zu Vertilgung von Ungeziefer zuzubereiten gerade beschäftigt ist, in die Speise wirft, welche

der Mann im nächsten Augenblicke zu sich nimmt, so kann hier doch wohl eine Tödtung im Affect anzunehmen seyn.

Die Fälle des Art. 228. gehören, wenn die Absicht des Thäters auf Tödtung eines Menschen gerichtet war, oder eine solche, selbst ohne jene Absicht, wirklich erfolgt ist, unter den Begriff der beabsichtigten (vollendeten oder versuchten) oder einer fahrläßigen Tödtung, und sind nach den hierüber aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, wobei, soweit es sich von arbiträren Strafen handelt, der Richter, nach den im allgemeinen Theil gegebenen Bestimmungen über die Zumessung der Strafe, die größere Gefährlichkeit in objectiver und subjectiver Hinsicht von selbst bei Ausmessung der Strafe für derlei Fälle schärfend berücksichtigen wird.

Die übrigen Fälle dieses Artikels gehören unter das Verbrechen der Körperverletzung, und wären bei diesem aufzuführen, auch in Rücksicht auf den hohen Grad der subjectiven und objectiven Gefährlichkeit mit einer mindestens achtjährigen Zuchthausstrafe zu bedrohen; die Strafanträge des Entwurfs, wornach wenigstens fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn Niemand beschädigt worden, und Todesstrafe, wenn eine Beschädigung (gleichviel welche, also auch, wenn eine noch so geringe) wirklich eingetreten, erkannt werden solle, möchten jedenfalls zu strenge seyn.

Der letzte Absatz des Art. 228. endlich dürfte füglich ganz weggelassen werden können, da das darin bestimmte Strafminimum in manchen Fällen zu hoch wäre (z. B. wenn der Thäter eine Substanz, welche er für ganz unschädlich gehalten, aus Muthwillen in einen Brunnen geworfen, und dadurch denselben vergiftet hat), und da die Bestimmungen des Art. 234. über die Tödtung aus Fahrläßigkeit, sowie des Art. 250. über fahrläßige Körper-

verletzung, und die Art. 252 ff. über die Körperverletzung durch Vergiftung vollkommen ausreichen, um die fraglichen Vergehen angemessen zu bestrafen.

Zu Art. 231.

Der unter den Gelehrten vielbesprochene Art. 148. der Carolina scheint durch die Art, wie er häufig commentirt worden, auch auf den Entwurf Einfluß geübt zu haben, da derselbe über die Tödtung in Raufhändeln ganz singuläre Bestimmungen vorschlägt. Wenn aber schon eine richtige Auslegung der Carolina nicht auf eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen über die Zurechnung des Erfolgs führen dürfte, so möchte jedenfalls in einem Gesetzbuche des neunzehnten Jahrhunderts sich ein solches Ausnahmsgesetz schwer rechtfertigen lassen.

Wir müssen offen bekennen, daß die Vorschläge des Entwurfs uns als ein Rückschritt in Vergleichung mit der Carolina und jedenfalls in Vergleichung mit der württembergischen Praxis erscheinen, welche letztere in derlei Fällen lediglich die allgemeinen Grundsätze über die Zurechnung anwendet. Es soll der Beweis hierüber durch folgende Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften des oben bezeichneten Artikels versucht werden.

1) Nach Nr. 1. des Art. soll jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine lebensgefährliche Verletzung beigebracht hat, gleich einem Todtschläger bestraft werden, und führen die Motive (S. 215.) hiefür die Betrachtung an, daß es schon schwer sey auszumitteln, wer von Mehreren einem Getödteten die einzige tödtliche Wunde beigebracht habe, noch weit schwerer und seltener aber ausgemittelt werden könne, in welcher Zeitfolge von Mehreren mehrere tödtliche Verletzungen zugefügt worden seyen,

daher von der Gesetzgebung mit einer singulären Verordnung durchgegriffen, und Alle als Todtschläger behandelt werden müssen. — Hiernach ist es also, mit kurzen Worten ausgedrückt, die Absicht des Entwurfs, Alle für des Todtschlags schuldig zu erklären, weil schwer oder selten auszumitteln sey, wer desselben in der That sich schuldig gemacht habe: um also den Schuldigen sicher zu treffen, werden Alle, welche schuldig seyn können, als in der That schuldig präsumirt; ja nach der Fassung des Artikels muß selbst in dem Falle, wenn vollständig erhoben ist, an welcher Verletzung der Beschädigte gestorben, und wer der Urheber dieser Verletzung ist, jene Präsumtion gegen die übrigen Theilnehmer zur Anwendung gebracht werden. Daß dergleichen Präsumtionen in Bezug auf die subjective Seite der That (praesumtio doli) unzuläßig seyen, hat der Entwurf selbst anerkannt; aus denselben Gründen aber erscheinen sie auch in Beziehung auf die objective Seite des Verbrechens als unstatthaft, und noch mehr, wenn diese Präsumtion in eine praesumtio juris et de jure übergienge, wie dieß der Fall wäre, wenn der wahre Urheber des Todes rechtlich ermittelt ist.

2) Der Vorschlag unter Nr. 4. unsers Artikels, wornach dann, wenn die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich waren, die Urheber derselben mit der Strafe des vollendeten Todtschlags belegt werden sollen (vergl. S. 215 der Motive), stützt sich auf dieselben Gründe, wie der unter Nr. 1. gedachte Vorschlag, und gilt gegen ihn daher ebenfalls das zu dem letzteren Gesagte: auch bei ihm soll eine Präsumtion den Beweis ersetzen, welcher in den meisten Fällen allerdings schwer zu führen seyn mag, gleichwohl aber rechtlich die conditio

sine qua non für die Strafe des unterstellten Verbrechens bildet. Noch häufiger, als bei den unter Nr. 1. dieses Artikels enthaltenen Fällen, wird diese singuläre Bestimmung in eine praesumtio juris et de jure übergehen, namentlich bei den Urhebern der Verletzungen, welche zuerst, vor denjenigen, deren Hinzutreten erst die tödtliche Gesammtwirkung hervorgerufen hat, zugefügt worden sind. Es läßt sich durchaus kein Rechtsgrund denken, aus welchem dem Urheber einer nicht tödtlichen Verletzung der Erfolg zugerechnet werden soll, welcher nicht durch dieselbe selbst, sondern erst durch das Hinzutreten anderer, von jener ersteren unabhängigen Beschädigungen bewirkt worden ist; warum die Verschuldung des ersteren Uebertreters dadurch sich steigern solle, daß nach ihm noch Andere sich weiterer Verletzungen an demselben Beschädigten schuldig gemacht haben; warum der Eine zugleich auch für die durch ihn nicht herbeigeführte Schuld der Andern büßen soll. Hat z. B. A. dem Damnificaten in Raufhändeln einen Schlag auf den Kopf beigebracht, wodurch keine lebensgefährliche Verletzung bewirkt wurde, so besteht seine Verschuldung, wenn er den animus occidendi hatte, lediglich in dem Versuch des Todtschlags, da der Tod in Folge der Handlung des A. nicht eintreten konnte; hat aber, nachdem sich A. vielleicht bereits von den Händeln zurückgezogen, hierauf B. weitere Streiche auf den Kopf des Beschädigten geführt, wodurch, in Verbindung mit der geringeren Wirkung des ersten Schlags, eine tödtliche Hirnerschütterung erfolgte, so ist offenbar die Handlung des B. und nur diese, die eigentliche Ursache des eingetretenen Todes, und der Umstand, daß ein nachfolgendes Verbrechen diesen Erfolg herbeigeführt, kann an dem Grade der Verschuldung des ersten Uebertreters doch offenbar

nichts ändern. Der Urheber der zweiten Verletzungen aber erscheint nach den Grundsätzen des Art. 223. als Urheber des Todes, da jene Verletzungen, wenn schon nicht im Allgemeinen, so doch „wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten (in dem Zeitpunkt der befragten Verletzungen, in welchem er schon durch die erste Beschädigung afficirt war) und wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden," als tödtlich sich gezeigt haben.

Der zufällige Umstand, daß die Verletzungen in einem **Raufhandel** zugefügt worden, kann doch wohl kein hinreichender Grund seyn, von denjenigen Rechtssätzen abzugehen, welche im Allgemeinen als die richtigen vom Entwurfe selbst anerkannt sind. Wären jene, im vorigen Beispiel angeführten Verletzungen auf gleiche Weise, nur nicht in einem Raufhandel, vorgefallen, so unterläge das von uns vertheidigte Resultat nach den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs keinem Zweifel; wie z. B. in dem Falle, wenn A. dem Gegner eine Stichwunde beigebracht, welche nicht tödtlich war, nachher aber B. demselben eine weitere gleichfalls **an sich** nicht tödtliche Wunde beibringt, und der Verletzte hierauf sich aus beiden Wunden verblutet, A. wegen versuchter, B. dagegen wegen vollbrachter Tödtung bestraft werden müßte.

3) Die Stellung des Art. 231. (als besonderer Fälle des Todtschlags) läßt keinen Zweifel darüber zu, daß bei den sämmtlichen Verletzungen, von welchen derselbe handelt, die **Absicht, zu tödten**, vorausgesetzt wird; ist aber dieses der Fall, so scheint es nicht richtig, wenn in Nr. 2 und 3 des Artikels vorgeschlagen wird, daß diejenigen, bei welchen nicht erhoben ist, ob sie lebensgefährliche Verletzungen zugefügt haben, sowie die Urheber nicht ge-

fährlicher Verletzungen (wenn neben solchen auch lebensgefährliche vorliegen) nach den Grundsätzen von der Körperverletzung gerichtet werden sollen. Sobald einmal die Absicht, zu tödten, und eine mit solcher Absicht zugefügte Verletzung erhoben ist, so handelt es sich von dem Versuch einer Tödtung, nicht bloß von einer Körperverletzung, und es ist nicht einzusehen, warum der Artikel jene auf das Verbrechen der Tödtung gerichtete Absicht ganz unbeachtet lassen will.

Nach all' diesem wäre es wohl angemessener den ganzen Art. 231. wegzulassen, da er in seinen sämmtlichen einzelnen Theilen den vom Entwurf selbst anerkannten allgemeinen Grundsätzen widerspricht, und da diese letzteren zu richtiger Beurtheilung der in Frage stehenden Fälle vollkommen zureichen.

Zu Art. 232 und 233.

Ganz zweckmäßig erscheinen im Allgemeinen die Bestimmungen über den Begriff und die Bestrafung des Kindsmords: dagegen scheint der zweite Absatz in Art. 232., wornach nur ein solches Kind für ein neugeborenes geachtet werden soll, welches nicht über 24 Stunden alt geworden, wodurch also die mildere Bestrafung des Kindsmords an eine absolute Frist geknüpft werden will, in mehrfacher Hinsicht bedenklich, und wie nach den Motiven auch schon von andern Seiten her erinnert worden, wäre jene Frist im einzelnen Falle bald zu weit, bald zu enge, je nachdem die Aufregung der Mutter durch die Niederkunft kürzere oder längere Zeit angedauert hat, und je nachdem die Mutter in der Lage war, in der Rücksicht auf ihre Geschlechtsehre, die Sorge wegen Unterhaltung des Kindes &c. zu dem verbrecherischen Schritte besondere Veranlassung

zu finden, oder nicht. Wer möchte z. B. bezweifeln, daß die Verbrecherin auf die mildere Beurtheilung ihrer That auch in dem Falle Anspruch hat, wenn sie ohne Vorwissen der Eltern niedergekommen, sich doch endlich entschließt, denselben nach den ersten 24 Stunden mit dem Kinde sich zu nahen, wenn sie sodann jetzt erst von dem harten Vater aus dem Hause gestoßen wird und verzweifelnd an der Möglichkeit, sich mit ihrem Kinde fortzubringen, zu dem Verbrechen sich entschließt und dasselbe ausführt? soll der Umstand, daß dieses etwa Eine Stunde nach dem im Entwurf vorgeschlagenen Termine geschehen, an der Natur und dem Grade der Strafbarkeit der That etwas ändern können? — Ebenso wird in dem entgegengesetzten Falle, wenn die Mutter, von der Niederkunft kaum afficirt, und ihrer Geschlechtsehre schon durch frühere Vergehen verlustig, die Gewißheit hat, daß ihre Angehörigen den Fehltritt ihr verziehen haben und für das Fortkommen des Kindes sorgen werden, sie aber gleichwohl in den ersten 24 Stunden das Kind, vielleicht aus Haß gegen den Vater desselben, tödtet, — jene Berücksichtigung nicht für begründet zu erachten seyn.

Zu bedenken kommt überdieß noch, daß jene Fristbestimmung auch vom Standpunkt der Strafpolitik aus nicht zu empfehlen seyn dürfte, sofern dieser für die mildere Bestrafung peremtorische Termin in manchen Fällen die noch nicht ganz entschlossene, oder in ihrem Entschlusse nicht mit Festigkeit beharrende Verbrecherin zu rascherer Ausführung der That bestimmen kann, während sie sonst, von einer solchen Frist nicht gedrängt, den Vorsatz vielleicht wieder aufgegeben hätte. Auch bei der Beweisführung würde die Bestimmung auf große Schwierigkeiten stoßen, da über den Zeitpunkt der That häufig nur die Angeschul-

digte selbst Auskunft ertheilen kann, und auch diese Auskunft oft nicht so genau ausfallen wird, um mit Sicherheit über die Anwendbarkeit des fraglichen Artikels cognosciren zu können. Endlich scheint es auch dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl zu widersprechen, daß die Frage über Leben und Tod von einer willkührlichen, nicht in der Natur der Sache gelegenen Zeitbestimmung, bei welcher eine Viertelstunde den Ausschlag geben kann, solle abhängig gemacht werden.

Besser überließe man daher dem richterlichen Ermessen die Beurtheilung jener Frage, und könnten ihm als Anhaltspunkte hierbei die Motive bezeichnet werden, welche der milderen Beurtheilung dieses Verbrechens unterliegen, insbesondere die Aufregung des Nervensystems in Folge der Niederkunft, neben der Furcht vor dem Verlust der Geschlechtsehre, oder der Sorge für das Fortkommen der Mutter oder des Kindes.

Endlich möchte es sich auch noch fragen, ob das Strafminimum von 10 Jahren Zuchthaus für die Fälle, in welchen die Tödtung ohne vorbedachten Entschluß ausgeführt worden, nicht zu hoch sey in Vergleich mit der Bestimmung des Art. 229., wornach für den Todtschlag überhaupt das gleiche Minimum, und für den Fall einer vorausgegangenen Aufreizung durch den Verletzten, noch ein ungleich geringeres vorgeschlagen wird. Die mehrfachen Rücksichten, welche für die geringere Bestrafung des Kindsmords sprechen, scheinen bei jenem Strafmaaß nicht genügend beachtet zu seyn, und ein Herabsetzen des Minimum für den Kindsmord auf eine sechs- oder achtjährige Zuchthausstrafe, oder ein Erhöhen des Minimum für den Todtschlag im Allgemeinen, etwa auf eine zwölfjährige Zuchthausstrafe scheint durchaus nöthig zu seyn,

wenn bei der Bestrafung beider Verbrechen ein richtiges Verhältniß hergestellt werden solle.

Zu Art. 234.

Der Vorschlag des zweiten Absatzes dieses Artikels, wornach Aerzte ꝛc., wenn sie durch Fahrläßigkeit bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, neben der angedrohten Freiheitsstrafe mit der zeitlichen oder gänzlichen Entziehung der Berechtigung zu Ausübung ihrer Kunst bestraft werden sollen, scheint für die Fälle, wo es sich nur von einer geringeren Culpa handelt, doch zu strenge zu seyn, und dürfte sich auf die Fälle gröberer Verschuldung zu beschränken haben. Wenn z. B. der Arzt aus Versehen die polizeiliche Vorschrift, wornach er in gewissen Fällen auf seinem Recepte „Cito!“ beizusetzen hat, zu befolgen unterläßt, und in Folge einer hierdurch eingetretenen Verzögerung der Patient stirbt, so liegt offenbar eine Culpa des Arztes vor, schwerlich aber ein hinreichender Grund, um ihm seine Praxis auf mindestens sechs Monate (vergl. Art. 25. des Entwurfs) zu entziehen, wodurch vielleicht ihm und seiner Familie diese einzige Erwerbsquelle für jene Zeit abgeschnitten würde.

Zu Art. 235.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Verheimlichung der Niederkunft an sich schon eine gefährliche Handlung ist, wodurch das schwerere Verbrechen des Kindsmords oder der Aussetzung vorbereitet, oder leichter herbeigeführt werden kann; gleichwohl ist dieselbe aber an sich kein Verbrechen, sondern nur eine Polizei-Uebertretung, welche erst, entweder durch die dabei unterliegende Absicht der Verübung eines Verbrechens, oder durch einen dadurch herbei-

geführten Schaden den Charakter eines Verbrechens annimmt.

Dadurch stellt sich aber sodann von selbst als evident dar, daß durch die Concurrenz der Verheimlichung der Niederkunft, als einer blos polizeilichen Uebertretung, welche der Entwurf ebendeßhalb auch an sich mit keiner Strafe bedroht, der Versuch des weiter dabei beabsichtigten Verbrechens, oder die Verschuldung bei dem, ohne jene Absicht eingetretenen Schaden, einen anderen Charakter nicht erhält, und sich jedenfalls auf keine höhere Stufe der Strafbarkeit stellt, als das vollendete dolose Verbrechen, oder die betreffende Verletzung aus Fahrläßigkeit überhaupt.

Wenn daher

zu Nr. 1. des Artikels, zwar bei der Absicht, das Kind zu tödten, sich die vorgeschlagene Strafe des Arbeitshauses rechtfertigt, so kann doch für den Fall, wenn die Absicht nur auf die Aussetzung gerichtet war, jene Strafart nicht wohl als begründet erachtet werden, da dieses Verbrechen selbst im Falle der Vollendung mehrfach nur mit einer Gefängnißstrafe bedroht ist (Art. 240. u. 241.) und da, wie die Motive selbst anerkennen, der Vorsatz hinsichtlich der Art, wie die Aussetzung erfolgen soll, in der Regel noch unbestimmt seyn wird, gerade deßhalb aber in favorem defensionis im Zweifelsfalle der geringere Grad der Verschuldung anzunehmen ist. Will man auch, was sich allerdings rechtfertigen läßt, wegen der Gefährlichkeit des Mittels (der Verheimlichung der Niederkunft) und der Unbestimmtheit des Versuchs nicht einzig auf die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs verweisen, so wäre doch jedenfalls bei der nur auf die

Aussetzung gerichteten Absicht, die Androhung einer Kreisgefängnißstrafe von mindestens 4 Monaten gewiß genügend.

Dieselbe Strafart wäre sodann auch zu Nr. 2. des Artikels zu wählen, da die Tödtung aus Fahrläßigkeit überhaupt nur mit dieser Strafart bedroht ist (Art. 234.). In der Unterstellung einer Ergebung in den schlimmsten Erfolg (dolus eventualis), wodurch die Motive den Artikel rechtfertigen wollen, ist entweder eine unzuläßige praesumtio doli, oder, wenn ein solcher dolus wirklich als erwiesen zu betrachten ist, eine Verwechslung des vorliegenden Falles mit dem des Art. 232. enthalten. Und wenn, freilich im Widerspruch mit jener Unterstellung, die Motive noch weiter zu bemerken, daß wohl niemals werde genau unterschieden werden können, ob die Handlung nicht die Grenzen der Culpa überschreite, auch die Mutter selbst sich dessen nie recht bewußt seyn werde, so folgt hieraus gerade wieder, daß nur eine Culpa, als der geringere Grad der Verschuldung, als erwiesen betrachtet werden kann.

Des Zusammenhangs wegen dürfte bei diesem Artikel auch noch für den Fall, daß durch die verheimlichte Niederkunft eine andere Beschädigung des Kindes bewirkt worden, eine angemessene Strafandrohung ihre Stelle zu finden haben, da die Gefährlichkeit jener Verheimlichung ebenso, wie bei der dadurch verschuldeten Tödtung, auch bei der dadurch herbeigeführten Körperverletzung (Verstümmelung 2c.) eine besondere Strafsanktion rechtfertigen möchte.

Zu Art. 236. u. 237.

Die von den Motiven geltend gemachte Schwierigkeit, den Erfolg der Abortiv-Mittel im einzelnen Falle bis zu rechtlicher Gewißheit zu erheben, rechtfertigt zwar eine

strengere Bestrafung der verbrecherischen Handlung an sich, abgesehen von einem Erfolg, schwerlich aber eine Präsumtion hinsichtlich des Causalzusammenhangs zwischen der Handlung und der äußeren Erscheinung des Aborts, wie sie von Art. 236. beabsichtigt wird. Auch hier kann diese Präsumtion vielfach in eine Praesumtio juris et de jure übergehen, sobald nämlich erwiesen wird, daß das Kind schon todt gewesen, ehe Abortiv-Mittel gebraucht worden sind, ein Fall, der sehr leicht vorkommen kann. Von dem Eintreten eines Schadens kann rechtlicher Weise eine Strafbestimmung nicht abhängig gemacht werden, wenn kein Zusammenhang jenes Schadens mit der Handlung des Uebertreters nachzuweisen ist.

Wir hielten es daher für angemessener, den Gebrauch von Abortiv-Mitteln (abgesehen vom Erfolg) mit einer Arbeitshausstrafe von Einem bis zu zwei Jahren zu bedrohen, und die Strafe dann, wenn die Niederkunft mit einem unreifen oder todten Kind erweislich dadurch herbeigeführt worden, auf zwei- bis vierjähriges Arbeitshaus steigen zu lassen.

Zu Art. 238.

Was schon zu 227. und 228. über das Verbrechen der Vergiftung gesagt worden, gilt auch zu Nr. 1. des obigen Artikels, wornach Todesstrafe denjenigen treffen soll, welcher ohne oder wider den Willen der Schwangern dieser Abortiv-Mittel gibt, woran dieselbe gestorben: so wenig als bei der Vergiftung wird man auch bei diesem Verbrechen die Todesstrafe rechtfertigen können, wenn es am animus occidendi auf Seiten des Thäters fehlt.

Zu Art. 239 — 242.

Die Erweiterung des Begriffs der Aussetzung, welche

der Art. 239. vorschlägt, möchte ganz angemessen seyn, da dieselben Gründe, welche für die Bestrafung der fraglichen Handlungen, sofern sie gegen Kinder gerichtet, auch für die Bestrafung derselben Handlungen sprechen, wenn sie gegen kranke oder gebrechliche Personen gerichtet sind. Daß unter die kranken Personen übrigens nicht nur körperlich kranke, sondern auch Geisteskranke zu begreifen seyen, möchte sich von selbst verstehen.

Bei der Aussetzung der Kinder durch die Eltern (worauf sich der Begriff dieses Verbrechens nach dem gemeinen Recht beschränkt) ist zwar die Verletzung der ersten, durch die Natur selbst gebotenen Pflicht von Seiten der Eltern ein Moment, welches in subjectiver Beziehung das Verbrechen als ein besonders strafbares erscheinen läßt; bei der Aussetzung kranker oder gebrechlicher Personen dagegen wird in der Regel die hülflose Lage, in welche diese Personen versetzt werden, von ihnen weit schmerzlicher empfunden, und in so ferne stellt sich sodann das gegen sie gerichtete Verbrechen in objectiver Hinsicht auf eine höhere Stufe der Strafbarkeit, während gleichzeitig auch die That, von der subjectiven Seite betrachtet, bei dem Verbrecher von großer Rohheit und Gefühllosigkeit zeugt.

Rücksichtlich der Bestrafung dieses Verbrechens hat der Entwurf zwei Eintheilungs-Gründe aufgestellt, und nach jedem derselben das Vergehen in drei Grade abgestuft; die Eintheilungs-Gründe sind:

a) Gefährlichkeit der Handlung an sich, wornach drei Grade bezeichnet werden, je nachdem eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten gar nicht, oder mit geringerer Wahrscheinlichkeit, oder aber mit größerer Wahrscheinlichkeit zu befürchten war, und

b) der objective Schaden, je nachdem der Tod des Aus-

gesetzten, oder eine andere Beschädigung desselben, oder gar kein Schaden für denselben eingetreten ist.

Die angedrohten Strafen bewegen sich zwischen dem Minimum der Gefängnißstrafe (Art. 240. Nr. 2.) und dem Maximum der Zuchthausstrafe (Art. 242. Nr. 1.), wobei selbst die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht als ausgeschlossen erscheint.

Diese Anträge des Entwurfs scheinen jedoch sich schwerlich ganz rechtfertigen zu lassen.

Es kann nämlich die Strafe für dieses Vergehen wohl nur von zwei Gesichtspunkten aus richtig bemessen werden.

Der erstere hat das Unrecht und die Rechtswidrigkeit der Handlung an sich, abgesehen von jedem Erfolg, im Auge, der zweite ist von der wirklichen Beschädigung des Ausgesetzten genommen.

In ersterer Beziehung ist die Entziehung der Hülfe, zu welcher der Thäter gegen den Ausgesetzten rechtlich verpflichtet, und durch deren Leistung die Fortexistenz desselben zunächst bedingt ist, schon an sich ein Unrecht, welches, abgesehen von der Frage, ob eine Beschädigung nachher wirklich eingetreten oder nicht, jedenfalls auf einer so hohen Stufe der Strafbarkeit stehen dürfte, daß selbst in den mildesten Fällen eine Arbeitshausstrafe als rechtlich begründet erscheint, die sich sodann, je nachdem die Handlung mit größerer oder geringerer Rohheit ausgeführt, und je nachdem dabei größere oder geringere Gleichgültigkeit gegen das Fortkommen des Ausgesetzten an den Tag gelegt worden, zwischen dem Minimum (sechs Monate) und zwei Jahren (vergl. Art. 242. Nr. 2.) bewegen dürfte.

In der zweiten der angegebenen Beziehungen, rücksichtlich der Beschädigung der Ausgesetzten nämlich, ist, wie schon die Motive richtig bemerken, wohl zu unterscheiden,

ob die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung des betreffenden Erfolgs gerichtet war oder nicht.

Ist Ersteres der Fall und es besteht der Erfolg, welchen der Thäter beabsichtigt hat, in dem Tod des Ausgesetzten, so geht die That in das Verbrechen der vollbrachten oder versuchten Tödtung über, je nachdem der Tod wirklich eingetreten ist, oder nicht: ebenso concurrirt, wenn der Thäter eine Körperverletzung bezweckte, dieses Verbrechen (als vollendet oder versucht) mit dem Verbrechen der Aussetzung.

Hatte aber der Verbrecher keine solche Absicht, fehlt es sonach am **Dolus**, so kann die in Folge der Aussetzung eingetretene Tödtung oder andere Beschädigung dem Thäter nur dann und in soweit zugerechnet werden, wenn ihm wenigstens eine **Culpa** dabei zur Last fällt. Dieß bedarf wohl keines weiteren Beweises. Es gehört nun aber bekanntlich zu Begründung einer **Culpa** nothwendig, daß der Thäter den Erfolg seiner Handlung voraussehen konnte: ist dieß nicht der Fall, so kann der Erfolg nur als ein zufälliger betrachtet, und dem Thäter nicht imputirt werden. Nicht zu rechtfertigen dürfte daher die Bestimmung des Art. 240. seyn, wornach selbst dann, wenn die Aussetzung unter solchen Umständen geschah, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, der Tod aber demungeachtet eingetreten ist, dieser nach der Voraussetzung des Artikels offenbar als zufällig erscheinende Erfolg die Strafe der Aussetzung in der Art erhöhen soll, daß statt Gefängniß bis zu sechs Monaten nunmehr Arbeitshaus bis zu zwei Jahren einzutreten habe.

Eben so wenig scheinen die in Art. 241. und 242. beantragten Straferhöhungen für den Fall einer eingetretenen Beschädigung oder Tödtung des Ausgesetzten, in ihrer

ganzen Größe mit den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs vereinbar; denn in diesen Fällen kann zwar eine Zurechnung des Erfolgs immerhin statt finden, aber jedenfalls nur eine Zurechnung zur Culpa, welche im Falle des Art. 241. eine geringere und im Falle des Art. 242. eine größere ist; nach dem Art. 234. kann aber der höchste Grad der Verschuldung bei einer fahrläßigen Tödtung nur mit einer zweijährigen Gefängnißstrafe geahndet werden, daher die Concurrenz dieses Vergehens mit dem Verbrechen der Aussetzung, welches an sich mit einer höchstens zweijährigen Arbeitshausstrafe bedroht ist, den Gesammtreat des Thäters nicht in der Art erhöhen kann, daß eine Zuchthausstrafe von mindestens zehenjähriger Dauer als begründet erscheinen würde. Nach dem Vorschlag des Entwurfs würde z. B. in den Fällen des Art. 242., wenn die Aussetzung an sich eine zweijährige Arbeitshausstrafe begründete (vergl. Nr. 3. des Artikels) eine damit concurrirende culpose Körperverletzung (welche nach Art. 250. an sich höchstens mit acht Monaten Gefängniß geahndet werden kann), jedenfalls mit drei Jahren Zuchthaus, und eine fahrläßige Tödtung mit Zuchthaus von wenigstens acht Jahren belegt!

Soll ein gerechter Maaßstab für die Bestrafung dieses Verbrechens bestimmt werden, so läßt sich dieses wohl auf keine andere Weise erreichen, als daß dieses Verbrechen an sich, abgesehen von dem Erfolg einer wirklichen Beschädigung des Ausgesetzten, mit einer seiner Größe angemessenen Strafe bedroht, und jener Erfolg nach den Grundsätzen über dolose oder fahrläßige Körperverletzung, und über die fahrläßige Tödtung durch einen Strafzusatz geahndet wird: während, wie die Motive schon bemerken, dann, wenn der Thäter die Absicht zu tödten hatte, die

That in das schwerere Verbrechen der versuchten oder vollbrachten Tödtung übergeht.

Zweites Kapitel.

Von der Körperverletzung.

Zu Art. 243. bis 248.

Sehr zweckmäßig unterscheidet der Entwurf, nach der Analogie des Unterschieds zwischen Mord und Todtschlag, auch bei dem Verbrechen der Körperverletzung die mit Vorbedacht beschlossene und ausgeführte That von der im Affect verübten, und mit Recht sind für den ersteren Fall ungleich strengere Strafen beantragt, als für die Fälle der zweiten Art. Da die Motive (S. 227.) bei Erläuterung dieser Unterscheidung auf den correspondirenden Art. 225. (über den Begriff des Mords) sich beziehen, so muß hierher gleichfalls an das erinnert werden, was zu jenem Artikel über den Fall bemerkt worden, wenn der Entschluß zwar ohne Affect gefaßt war, die Ausführung aber im Affect erfolgte.

Nicht richtig scheint uns sodann, wenn die Motive bei Anwendung der für den höheren Grad des Verbrechens der Körperverletzung angedrohten Strafen nur das voraussetzen wollen,

> daß der Thäter den eingetretenen Erfolg seiner Handlung entweder gewollt habe, oder daß er denselben, als die gewöhnliche Wirkung der Art der Verletzung oder der Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, voraussehen konnte,

und wenn sie nur den Fall ausschließen, wo ein ganz ungewöhnlicher Erfolg gegen den Willen des Thäters sich ergeben hat, welcher demselben schon nach den Grundsätzen über die Fahrläßigkeit nicht zugerechnet werden könne: es dürfte dieß aus dem Grunde nicht zu billigen seyn, weil in dem Voraussehen der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs noch keineswegs die Einwilligung in denselben liegt, eine solche aber noch weniger dann schon angenommen werden kann, wenn der Thäter jenen Erfolg nur voraussehen konnte, ihn jedoch nicht wirklich vorausgesehen hat. Nach den Motiven wird nur zwischen der Zurechnung zum Dolus und der ganz wegfallenden Zurechnung des Erfolgs unterschieden, und der dritte, wohl häufigere Fall einer Culpa hinsichtlich jenes Erfolgs ganz übergangen. Es wäre daher zu wünschen gewesen, die Motive hätten einfach gesagt, daß zu Anwendung der befragten Strafen die auf den Erfolg gerichtete Absicht des Thäters erfordert werde, und im Uebrigen lediglich auf die allgemeinen Grundsätze über den Dolus verwiesen, da die ausgehobene Bemerkung offenbar zu einer mit den übrigen Grundsätzen des Entwurfs im Widerspruch stehenden Praesumtio doli führt, und in soferne unrichtig und nicht zu billigen ist.

Gegen das für die verschiedenen Stufen des Verbrechens vorgeschlagene Strafmaaß haben wir unter der so eben angeführten Voraussetzung der Hauptsache nach nichts zu erinnern, nur dürfte zu Art. 246. Nr. 4. der gerichtliche Verweis nicht als passendes Strafmittel erscheinen, worüber wir uns auf das hierüber schon zum allgemeinen Theil Bemerkte beziehen. Der Art. 247. sodann, wornach bei vorausgegangener Aufreizung des Thäters zum Zorne durch schwere Beleidigungen ꝛc. die Strafen des Art. 246. auf

die Hälfte herabzusetzen sind, scheint zu bestimmt gefaßt, und möchte zweckmäßiger dem Richter nur eine Herabsetzung bis auf die Hälfte, als Minimum, freizugeben seyn, so daß auch in diesen Fällen sein Arbitrium darüber zu entscheiden hätte, in wie weit, innerhalb jener Grenze, eine Herabsetzung eintreten solle, je nach Verschiedenheit der vorausgegangenen Beleidigungen rc., wodurch sich im einzelnen Falle die subjective Verschuldung des Thäters sehr verschieden darstellen, und wornach eine Herabsetzung der Strafe gerade auf die Hälfte oft nicht als begründet erscheinen kann. Dieselbe Bemerkung gilt auch zu Art. 248. für die Fälle der vorsätzlichen Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr, bei welcher eine solche Verschiedenheit des Grades der subjectiven Verschuldung noch häufiger vorkommen wird, je nachdem der Angriff, wodurch die Nothwehr veranlaßt wurde, mehr oder weniger geeignet war, den Thäter in gerechten Affect zu versetzen.

Zu Art. 249.

Was gegen die Vorschläge des Entwurfs hinsichtlich der Tödtung in Raufhändeln zu Art. 231. erinnert worden, gilt in vollem Maaße auch gegen die hier beantragten ganz singulären Bestimmungen über Körperverletzungen, welche in Raufhändeln verübt wurden.

Zu Art. 250.

Wenn der Entwurf die fahrläßigen Körperverletzungen überhaupt, und also auch diejenigen, welche objectiv von geringer Bedeutung sind, sowie diejenigen, bei welchen dem Thäter nur eine geringe Culpa zur Last fällt, als strafbar aufführt, so können wir ihm hierin nicht beistimmen, wir würden vielmehr

nur die erheblicheren Beschädigungen (etwa die in Art. 243. aufgeführten) und diese auch nur dann, wenn eine gröbere Culpa vorwaltet, mit öffentlicher Strafe bedrohen.

Das gemeine Recht läßt die culposen Körperverletzungen überhaupt ganz straflos, und wenn auch vom gesetzgeberischen Standpunkte aus allerdings die Rücksicht, daß der Bürger in der Integrität seines Körpers möglichst geschützt werden muß, dafür spricht, daß diese Art von Vergehen nicht ganz von der Sphäre des Strafrechts ausgeschlossen werden können, so scheinen doch keine zureichende Gründe vorzuliegen, alle und jede Verletzungen dieser Art in jenen Bereich zu ziehen. Es spricht hiegegen schon die Betrachtung, daß nach dem eigenen Anerkenntnisse des Entwurfs die Bestrafung selbst der schwereren Vergehen dieser Klasse nicht von Amtswegen, sondern nur auf Klage des Beschädigten einzutreten hat, wovon der Grund nicht in einer besondern Rücksicht auf den Beschädigten (wie bei der gleichen Bestimmung hinsichtlich des Verbrechens der Nothzucht, des Ehebruchs rc.), sondern nur in der Ansicht liegen kann, daß die Verschuldung bei derartigen Vergehen von keinem so strafbaren Charakter sey, daß die Rechtsordnung überhaupt dadurch eine erheblichere Störung erleiden würde.

Die Motive erheben zwar gegen die Bestimmung, daß nur bei einer gröberen Fahrläßigkeit Bestrafung eintreten solle, das Bedenken, daß hiedurch die Grenzlinie des Strafbaren und Nichtstrafbaren dem Arbitrium des Richters überlassen würde; allein es möchte dieß kaum ein genügender Gegengrund seyn, da das Arbitrium des Richters auch bei der Frage, ob überhaupt eine strafbare Fahrläßigkeit anzunehmen sey, der Natur der Sache nach einer näheren Begrenzung nicht unterliegen kann, und da diesem

Arbitrium auch jedenfalls bei der Frage, ob eine gröbere oder geringere Fahrläßigkeit dem Thäter zur Last falle, die Entscheidung über das Strafmaaß überlassen bleibt.

Jedenfalls aber wären, unsrer Ansicht nach, die in Art. 244. bezeichneten geringeren Körperverletzungen, seyen sie durch gröbere oder geringere Fahrläßigkeit herbeigeführt, von dem Gebiete des Strafrechts auszuschließen, da selbst die im Affect verübten dolosen Uebertretungen dieser Art nur mit einer geringen Geldbuße oder gerichtlichem Verweise bedroht sind (vergl. Art. 246. Nr. 4.), bei einer bloßen Fahrläßigkeit daher die Strafe jedenfalls so gering ausfallen müßte, daß eine erhebliche Wirkung davon wohl nie erwartet werden könnte. Eine Klage des Beschädigten, wovon die Bestrafung nach dem Vorschlag des Entwurfs jedenfalls abhängig bliebe, wäre auch wohl in solchen Fällen kaum anders, als aus einem unlauteren Motive, der Feindschaft, Rachsucht ꝛc. zu erklären, und hierzu Gelegenheit zu geben, scheint nicht angemessen zu seyn.

Abgesehen von dem Bisherigen scheint es auch nicht passend, die Zuläßigkeit von Geldbußen auf die ganz geringen Fälle von fahrläßigen Körperverletzungen zu beschränken, während nach Art. 246. Nr. 4. selbst dolose geringe Verletzungen nur mit Geldbußen, oder selbst nur mit einem gerichtlichen Verweise zu ahnden sind: es würde daher der geringere Grad der Verschuldung (**Culpa**) selbst strenger bestraft werden können, als der höhere Grad (**Dolus**) und es kann deßhalb wohl keinem Bedenken unterliegen, die Gefängnißstrafen auf die Fälle einer gröberen Fahrläßigkeit und erheblicheren Beschädigung zu beschränken, die Geldbußen aber für die Regel zu erklären, ihr Maximum übrigens sodann von 25 fl. auf etwa 100 fl. zu erhöhen.

Endlich haben wir zum zweiten Absatze des Art. 250. noch zu bemerken, daß die hier angedrohte zeitliche Entziehung einer Berechtigung nicht bloß von der Erheblichkeit der Beschädigung, sondern auch von dem höheren Grade der Fahrläßigkeit abhängig zu machen seyn dürfte, da bei einem geringeren Versehen, auch wenn dadurch ein erheblicherer Schaden herbeigeführt worden, jene Strafe, welche oft die ganze Subsistenz des Thäters und seiner Familie gefährden kann, doch allzustrenge wäre.

Zu Art. 251.

Wenn die Absicht des Gesetzgebers, wie es scheint, dahin geht, die bei Ausübung des Züchtigungsrechts unvorsichtig zugefügten Körperverletzungen milder zu bestrafen, als die gewöhnlichen Fälle, — wofür die Herabsetzung des für letztere Fälle festgesetzten Maximum von acht Monaten Gefängniß (Art. 250. erster Absatz) auf viermonatliches Gefängniß, sprechen muß, — so ist es auffallend, warum bei dieser geringeren Art von Uebertretungen unbedingt Gefängniß angedroht, und eine Geldbuße somit für unzuläßig erklärt werden soll, während der Art. 246. Nr. 4. selbst bei geringen dolosen Körperverletzungen, und der Art. 250. bei geringen Körperverletzungen aus Fahrläßigkeit, auch bloße Geldstrafen zuläßt. Schon die Consequenz möchte es daher erfordern, diese Strafmittel auch bei den Fällen des Art. 251. nicht auszuschließen. Es liegt aber überdieß auch in der Natur der Sache, daß diese Fälle wohl meistens auch in der That eine höhere Strafe, als eine Geldbuße nicht begründen, da die bloße Unvorsichtigkeit bei Anwendung jener gesetzlichen Befugniß, wobei meist eine gute Absicht, oder wenigstens ein gerechter Affect auf Seiten des Thäters

statt finden wird, die Verschuldung in der Regel auf eine der niedersten Stufen der Strafbarkeit zu stellen ist. Nur bei besonders grober Fahrläßigkeit und einer erheblicheren Beschädigung wird eine Gefängnißstrafe sich rechtfertigen lassen.

Zu Art. 252.

Mit Recht hat der Entwurf die Körperverletzung durch Vergiftung als besonders strafbar ausgehoben, da die Vergiftung in dieser Richtung, sowohl in objectiver als in subjectiver Beziehung als gefährlicher erscheint, als andere Arten jenes Verbrechens: allein darin können wir demselben nicht beistimmen, daß in dem ersten Falle dieses Artikels schon die bloße Absicht, überhaupt zu schaden, zu Anwendung der angedrohten Zuchthausstrafe von mindestens fünfzehn Jahren genügen solle, vielmehr wird hierzu wesentlich gefordert werden müssen, daß die Absicht, wenigstens eventuell, auf den eingetretenen Erfolg gerichtet gewesen sey. Wir beziehen uns, um Wiederholungen zu vermeiden, zu Begründung dieser Ansicht auf das oben zu Art. 227. und 228. sowie zu Art. 243. Gesagte.

Bei Anwendung der vorgeschlagenen Strafen für die Fälle der zweiten Art, welche der Artikel anführt, wird der Richter ebenso nicht bloß auf den äußeren Erfolg, wie der Artikel vorschreibt, sondern auch darauf zu sehen haben, wie weit sich die Absicht des Thäters erstreckte.

Wollte man nach der Ansicht des Entwurfs nur auf die äußere Seite der That, auf den Erfolg, sehen, und hiernach allein die Strafen bemessen, so könnte dieß nur bei Annahme des sogenannten indirecten Dolus geschehen, gegen deren rechtliche Zuläßigkeit sich längst alle competenten Stimmen ausgesprochen haben.

Die Vergiftung aus **Fahrlässigkeit** von den Bestimmungen über die fahrlässigen Körperverletzungen überhaupt auszunehmen, scheint endlich um so weniger nöthig und angemessen, als das in Art. 250. bestimmte Strafmaaß auch für die erstere Uebertretung vollkommen ausreichen, und das im Artikel bestimmte Minimum von acht Monaten, beziehungsweise sechs Wochen Gefängniß in vielen Fällen bei weitem zu hoch seyn dürfte. Welcher Rechtsgrund sollte dafür angeführt werden können, eine wenigstens achtmonatliche Gefängnißstrafe z. B. dann eintreten zu lassen, wenn die Mutter eine giftige Substanz, welche in der Haushaltung nöthig ist, nicht sorgfältig verschließt, und ihr Kind aus Neugierde davon genießt, so daß es in eine unheilbare Krankheit verfällt? offenbar liegt hier eine Culpa der Mutter vor, da sie jene Substanz mit möglichster Vorsicht hätte verschließen sollen, allein die Culpa ist von geringerem Grade, und es würde gewiß jene Strafe, welche nach dem Artikel eintreten müßte, dem natürlichen Rechtsgefühle auf eine grelle Weise widersprechen. — Wie sollte sich ferner eine wenigstens sechswochige Gefängnißstrafe in dem Falle rechtfertigen lassen, wenn die Mutter das Mückengift unvorsichtigerweise in dem Kinderzimmer stehen läßt und ein Kind davon nascht, wodurch es in eine vorübergehende Unpäßlichkeit versetzt wird? oder in dem Falle, wenn der Hausvater die sauer gewordene Blutwurst, in welcher sich eine giftige Substanz entwickelt hat, (bekanntlich ein häufiger Fall) aus Sparsamkeit, vielleicht aus Armuth, in der Hoffnung, es werde nichts schaden, mit seiner Familie verzehrt, wodurch ein Theil der Familie erkrankt, ohne daß jedoch, da rechtzeitig Hülfe eintrat, eine länger dauernde Beschädigung herbeigeführt wurde?

Angemessener dürfte es daher seyn, den zweiten Absatz des Artikels ganz wegzulassen.

Noch ist zu bemerken, daß nach diesem Absatze, welcher sich ausdrücklich auf den vorangehenden bezieht, die Fahrläßigkeit auch dann bestraft werden soll, wenn das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben ist: eine Bestimmung, welche mit den allgemeinen Grundsätzen über die Bedingungen der Strafbarkeit der Culpa im Widerspruche steht, und daher jedenfalls aufzugeben wäre; wollte man eine Bestrafung in jenem Falle wegen der Gefährlichkeit der Handlung vertheidigen, so müßte man eine Bestrafung auch dann eintreten lassen, wenn z. B. auf eine sehr unvorsichtige Weise, ohne daß jedoch wirklich Jemand beschädigt wurde, ein Feuergewehr losgeschossen worden, und in vielen andern ähnlichen Fällen; wogegen aber genug legislatorische Gründe sprechen, welche hier nicht ausgeführt zu werden brauchen, da sie der Entwurf stillschweigend schon selbst anerkannt hat.

Zu Art. 253.

Nach der Fassung dieses Artikels scheint es, daß zu Vollendung dieses Vergehens auf Seiten dessen, welcher selbst die schädlichen Substanzen beimischt, das Absetzen der Waaren nicht erfodert werde, und keinenfalls eine wirklich eingetretene Beschädigung dazu gehöre. Wenn auch Gründe der Strafpolitik, die Rücksicht auf die Gemeingefahr, welche durch derlei Handlungen entsteht, die letztere Modification der allgemeinen Grundsätze über die Körperverletzungen rechtfertigen möchten, so dürfte doch die Vollendung des Vergehens und damit die Begründung der ordentlichen Strafe erst dann anzunehmen seyn, wenn die verfälschte Waare wirklich auch, wenigstens theil-

weise, abgesetzt wurde, da erst das Abgeben der Waare jene Gemeingefahr herbeiführt.

Endlich möchte in diesen Artikel noch die Bestimmung aufzunehmen seyn, daß die verfälschten Waaren der Confiscation und Vernichtung unterliegen.

Zu Art. 254.

Rücksichtlich der in diesem Artikel enthaltenen Vorschläge haben wir nur wenige Bedenken: die absolute Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses für den ersten Fall des Artikels scheint nämlich zu strenge zu seyn, da sich die subjective Verschuldung in den einzelnen Fällen von sehr verschiedener Strafbarkeit darstellen, und in Beziehung auf den herbeigeführten Tod eines Menschen, (worauf die Absicht des Thäters nicht gerichtet gewesen seyn darf, da sonst die That in das Verbrechen der Tödtung überginge,) die dem Thäter zur Last fallende Culpa in dem Einen Falle weit größer als in dem andern seyn kann: wir hielten deßhalb die Androhung einer Zuchthausstrafe nicht unter fünfzehn Jahren für passender.

Und dann scheinen uns auch für die Fälle bloßer Fahrläßigkeit die beantragten Strafen von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn ein Mensch dabei ums Leben gekommen, und von Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn dieß nicht der Fall war, zu hoch, und die Beziehung auf den Art. 234. über die Tödtung aus Fahrläßigkeit, sowie auf den Art. 250. über fahrläßige Körperverletzung, genügend zu seyn, da die Fahrläßigkeit in dergleichen Fällen in der Regel wohl nicht in positiven Handlungen, sondern nur in der Unterlassung besonderer Vorsichtsmaßregeln bestehen wird, bei welchen eine so strenge Imputation nicht wohl stattfinden kann.

Vielleicht wäre es ebendeßhalb sogar angemessener, diese Fälle ganz vom dem Gebiete des Strafrechts auszuschließen und der Polizeigewalt die betreffenden Vorschriften, wie die Ahndung der Uebertretung derselben zu überlassen, wie auch, unsers Wissens wenigstens, bisher in Württemberg schwerlich wegen dergleichen Fahrläßigkeiten jemals die Criminalgerichte eingeschritten sind.

Drittes Kapitel.

Von Handlungen wider die Freiheit der Person.

Zu Art. 257.

Nach der in den Motiven enthaltenen Erläuterung gehört zum Begriffe des Verbrechens des Menschenraubs die Absicht auf Seiten des Thäters, den Geraubtem dem Schutze des Staats oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, dauernd zu entziehen, und solle dieses Verbrechen schon mit dem Akte der Bemächtigung in jener Absicht, für vollendet gelten. Hiergegen läßt sich auch wohl nichts einwenden, es ist aber sodann die Fassung des Artikels darnach zu berichtigen, und das Verbrechen nicht nach dem äußeren Erfolge selbst, sondern nach dem Zwecke des Verbrechens abzustufen: nach der Fassung des Artikels könnte z. B. die Strafbestimmung Nr. 1. erst dann eintreten, wenn der Geraubte bereits in eine entfernte Weltgegend geführt worden, während nach den Motiven es in der Absicht des Gesetzgebers liegt, diese Strafen schon dann zu verhängen, wenn der Thäter

nur diese Absicht gehabt hat, und in derselben der Akt der Bemächtigung erfolgt ist, falls auch der Thäter ergriffen würde, ehe er noch das Land verlassen hat.

Es wäre daher der Artikel etwa so zu fassen:

„Wer sich — oder Erzieher bemächtigt hat, um denselben dem Schutze des Staats — zu entziehen, ist wegen Menschenraubs zu bestrafen,

1) wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, &c.

2) wenn derselbe in einen auswärtigen Kriegsdienst gebracht, oder in entfernte Weltgegenden als Colonist geführt werden sollte &c.

Dabei versteht sich dann von selbst, daß der Umstand, ob der Geraubte wirklich z. B. in entfernte Weltgegenden geführt war, auf die Strafausmessung innerhalb der vom Entwurf festgesetzten Grenzen schärfend zu berücksichtigen ist. —

Zu Art. 258 — 260.

Wenn auch die Vorschläge dieser Artikel über die Bestrafung des widerrechtlichen Gefangenhaltens sehr strenge sind, so lassen sie sich doch wohl im Allgemeinen durch den hohen Werth der persönlichen Freiheit und den kräftigen Schutz, welchen dieselbe anzusprechen hat, rechtfertigen.

Jedoch scheint die Abstufung der Strafe nach der Dauer der Gefangenhaltung, so wie der Entwurf es beabsichtigt, nicht ganz passend zu seyn. Nach demselben soll nämlich das Verbrechen in verschiedene Grade übergehen, je nachdem die Gefangenhaltung nicht über 30 Tage, oder mehr als 30 Tage bis zu einem Jahr, oder endlich über ein Jahr gedauert hat, und soll, wenn keine Mißhandlung

concurrirte, im ersteren Falle Gefängniß bis zu zwei Jahren, im zweiten Arbeitshaus bis zu vier Jahren und im dritten Zuchthaus bis zu acht Jahren erkannt werden. (Art. 258.) Es kann also von einem einzigen Tage abhängen, ob auf das nichtinfamirende Gefängniß, oder auf das infamirende Arbeitshaus oder auf Zuchthaus erkannt werden muß: dieß liegt aber weder in der Natur der Sache, noch dürfte es angemessen seyn, das Arbitrium des Richters, welchem der Entwurf sonst gewöhnlich ein sehr großes Feld einräumt, hier auf eine Weise zu beschränken, welche zu sehr auffallenden Sprüngen in der Strafbemessung führen muß. — Wir wollen nur einige dieser Sprünge, die größten, speziell anführen: nach Art. 258. Nr. 2. soll Derjenige, welcher einen Andern ein Jahr lang (ohne Mißhandlung) gefangen hielt, mit Arbeitshaus von höchstens vier Jahren, nach Nr. 1. jenes Artikels aber kann derselbe, wenn die Gefangenhaltung ein Jahr und einen Tag dauerte, nur mit Zuchthaus (das nicht unter 5 Jahren erkannt werden kann) bestraft werden: da nun nach Art. 46. Arbeitshaus sich zu Zuchthaus wie 5 zu 6 verhält, so ergibt sich, daß wegen eines einzigen Tages, welchen die Gefangenhaltung länger dauerte, um zwei Jahre Arbeitshaus in der Strafbemessung aufgestiegen werden muß!

Ebenso kann Gefangenhaltung mit Mißhandlung, wenn sie ein Jahr gedauert, höchstens mit Arbeitshaus von sechs Jahren bestraft werden, dauerte sie aber Einen Tag länger, so soll wenigstens achtjähriges Zuchthaus eintreten, also begründete der Unterschied von Einem Tag einen Sprung von 3 Jahren Zuchthaus!

Die Dauer der Gefangenhaltung bildet allerdings ein Hauptmoment für die Regulirung der Strafe, ein eben

so gewichtiges ist aber auch die Art der Gefangenhaltung; nach diesen beiden Momenten hat zwar der Entwurf die Strafen abgestuft und wir würden dieß auch beibehalten, jedoch ohne die Dauer nach einzelnen Tagen, als entscheidend für die Art und das Maaß der Strafe, wirken zu lassen. Wir würden etwa für das Gefangenhalten ohne besondere Mißhandlung Kreisgefängniß- und bei längerer Dauer Arbeitshausstrafe, im Falle concurrirender Mißhandlung aber Arbeitshaus bis zu zehn Jahren Zuchthaus vorschreiben, und im Uebrigen dem Arbitrium des Richters die Strafausmessung überlassen.

Ferner dürfte im Falle des Art. 260., wenn nämlich das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit des Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung gemißbraucht worden, nicht immer Gefängnißstrafen nothwendig, sondern bei einer geringeren Verschuldung auch bloße Geldbußen wohl genügend seyn. Ein solcher Mißbrauch wird in manchen Fällen nicht der Zweck des Thäters seyn, vielmehr wird bald eine irrige Ansicht über den Umfang des fraglichen Rechts, bald gerechter Unwillen über den Untergebenen u. dergl. den Grund jener Ueberschreitung des gehörigen Maaßes bilden, oder kann sonst eine Culpa rücksichtlich der für den Untergebenen eingetretenen Beschädigung auf Seiten des Thäters vorliegen: in solchen Fällen aber scheint eine angemessene Geldbuße wohl als hinreichendes Strafmittel, und dieß um so mehr, als nach Art. 258. in den leichteren Fällen der Gefangenhaltung selbst eine einfache Gefängnißstrafe für genügend erklärt ist, während bei diesem Vergehen der Thäter doch a priori im Unrecht war.

Dieselben Rücksichten dürften auch gegen den weitern Vorschlag des Art. 260. sprechen, wornach gegen Denjenigen,

welcher das Züchtigungsrecht mißbraucht, in schwereren Fällen die Strafen des Art. 258. zur Anwendung kommen sollen, und es möchte nach der Natur dieser Uebertretung genügen, eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren und bei besonderer Mißhandlung und längerer Dauer der Einsperrung die Arbeitshausstrafe eintreten zu lassen. Hiefür spricht auch die Analogie der von dem Entwurf beantragten Bestimmungen über die in Ueberschreitung der Nothwehr verübten Verbrechen.

Zu Art. 261 — 263.

Die Angriffe auf die Geschlechtsehre sind sowohl nach der allgemeinen Meinung, als auch für das Gefühl einer unverdorbenen Person unbestreitbar unter die empfindlichsten zu zählen. Wie ein unbescholtenes Mädchen oder eine unbescholtene Frau eine solche Mißhandlung betrachte, ergeben die vielfachen Beispiele in der Geschichte, in welchen von der Bedrohten lieber die größten Uebel erduldet oder ein freiwilliger Tod gewählt wurden, ehe von ihr einer Befleckung der Geschlechtsehre statt gegeben ward. Dieses näher zu belegen oder mit lebhafteren Farben zu schildern, eignet sich nicht für diese Blätter. Kann aber jenes nicht wohl mit Grund in Abrede gestellt werden, so erfordert auch die durch dieses Verbrechen bedrohte Geschlechtsehre einen besonderen Schutz des Gesetzes, und daher wohl auch eine strengere Bestrafung des Verbrechens der Entführung ohne den Willen der Entführten, als solche in dem Art. 261. beantragt wird. Soll schon die einfache Freiheitsberaubung, wenn sie über ein Jahr angedauert, mit einer Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren belegt werden (Art. 258.), so ist wohl diese Strafart wenigstens bis zu derselben Grenze auch für den Fall be-

gründet, wenn die entführte Person von dem Entführer wirklich zur Unzucht gemißbraucht oder zur Ehe gezwungen worden ist, und die Erhöhung der Strafandrohung in dieser Beziehung möchte sich hienach vollkommen rechtfertigen. Aber auch in dem zweiten Falle des Art. 261., wenn jene Absicht noch nicht erreicht worden, möchte sich eine Erweiterung der Strafgrenze bis zum Maximum der Arbeitshausstrafe gleichfalls als nothwendig darstellen, da auch in solchen Fällen, wegen des auf der Entführten ruhenden Verdachts, oft das ganze Lebensglück derselben vernichtet werden kann.

In diesen beiden Fällen wäre übrigens ein Moment, worauf bekanntlich schon die Carolina sowie auch die ältere württembergische Gesetzgebung ein selbst für den Thatbestand entscheidendes Gewicht legt, nämlich der Umstand, daß die entführte Person eine unbescholtene, ihrer Geschlechtsehre nicht schon durch ihren früheren Lebenswandel verlustig gewordene sey, besonders auszuheben und darnach die Strafe in erheblichem Grade abzustufen, so etwa, daß die Grenzen der (übrigens nach dem Obigen wohl noch zu erhöhenden) Strafen des Art. 261. je um die Hälfte für den Fall, wenn jenes Moment wegfällt, herabgesetzt würden.

Obgleich die Motive nur davon sprechen, daß mit dem Verbrechen der Entführung auch die Vergehen des Ehebruchs oder der Bigamie concurriren können, so unterliegt doch wohl keinem gegründeten Zweifel, daß auch das Verbrechen der Nothzucht mit dem der Entführung verbunden seyn kann, wenn der Entführer seinen Zweck auf die im Art. 277. bezeichnete Weise durchgesetzt hat; der Vollständigkeit wegen und zu Beseitigung eines möglichen Zweifels hätte dieser Fall übrigens auch wenigstens in den Motiven angeführt werden können.

Gegen die in Art. 262. beantragte Ausdehnung des Begriffes der Entführung auf den nach gemeinem Recht nicht darunter begriffenen Fall, daß eine Person aus der Gewalt ihres Vormunds entführt worden, läßt sich wohl eben so wenig etwas mit Grund erinnern, als gegen die Strafanträge jenes Artikels für die darin bezeichneten Fälle, welche, wie von selbst einleuchtet, rücksichtlich ihrer Strafbarkeit weit hinter den Fällen des Art. 261. zurückstehen, sofern dabei ein Angriff gegen die Entführte selbst nicht vorliegt. Indessen möchte keinem Anstand unterliegen, auch das Zurückhalten der Entführten gegen den Willen der Eltern ꝛc., ebenso wie in den Art. 261. erwähnten Fällen, auch in den Fällen des Art. 262. dem Wegführen aus der Gewalt der Eltern ꝛc. gleichzustellen; ob dieß schon in der Absicht des Gesetzgebers liege, erhellt weder aus der Fassung des Artikels, noch aus den Motiven, und es wäre daher noch die nöthige Bestimmung in jenen aufzunehmen.

Der letzte Absatz des Art. 262., wornach die entführte Person die Hälfte der dem Entführer gedrohten Strafe treffen soll, scheint sehr bedenklich zu seyn. Abgesehen davon, daß die Fassung dieser Bestimmung zu der Ansicht führen könnte, als sollte nach der Absicht des Gesetzgebers in jedem einzelnen Falle die entführte Person gerade die Hälfte derjenigen Strafe treffen, welche gegen den Entführer erkannt wird, was vielfach zu einem Strafmaaß führen würde, welches mit der Verschuldung in entschiedenem Mißverhältniß stände, so lassen sich auch Fälle denken, in welchen die Entführte selbst eine höhere Strafe, als der Entführer verschuldet haben kann. War z. B. die entführte Ehefrau die Anstifterin zu dem Vergehen, welche den vielleicht ganz unerfahrenen, noch jungen

Entführer in ihr Netz gelockt und verführt hatte, und hat sie den ganzen Plan der Entführung angelegt und geleitet, so ist sie wohl unzweifelhaft strafbarer als der Entführer. Jene Bestimmung dürfte daher wenigstens dahin zu modificiren seyn, daß dem Richter nur frei gegeben würde, nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe gegen die entführte Person bis zu einem — für jeden der beiden Fälle des Art. 262. zu bestimmenden Minimum herabzusetzen, und möchte diese Strafgrenze im ersten Falle etwa in vier Wochen, im letzten Falle in vierzehn Tagen Gefängniß zu bestehen haben. Für jenes erstere, von dem Antrag des Entwurfs bedeutend abweichende Minimum spricht unserer Ansicht nach die Betrachtung, daß die entführte Person häufig auch die verführte seyn wird, und wenn sie noch in jugendlichem Alter steht, vielleicht das vierzehnte Jahr kaum zurückgelegt hat, in dem ersten Erwachen des Gefühls gegen das andere Geschlecht, die Bedeutung ihres Benehmens und die Rechtswidrigkeit desselben nur in so geringem Grade erkannt haben kann, daß selbst unter Anwendung des Art. 90. (wornach bei jungen Leuten vom zehnten bis sechszehnten Jahr die ordentliche Strafe bis auf die Hälfte zu mildern ist) die Strafe nach dem Vorschlage des Entwurfs eine ungerechte Härte enthielte.

Schließlich bemerken wir noch zu Art. 263., daß der Vorschlag, die Untersuchung wegen Entführung von der Klage der Betheiligten abhängig zu machen, durch die Rücksicht auf das Familienglück, welches oft durch die Untersuchung eines solchen Vorfalls noch empfindlicher als durch diesen selbst gestört werden kann, sich vollkommen rechtfertigen dürfte.

Zu Art. 265.

Die in Art. 296. bezeichneten, dort jedoch nur für den Fall der damit verknüpften Absicht einer Erpressung mit Strafe bedrohten, übrigens auch ohne jene Absicht besonders strafbaren Drohungen gegen ganze Orte oder Gegenden möchten für den letzteren Fall, wenn nämlich keine Absicht der gedachten Art dabei vorgewaltet, in Art. 265. noch besonders auszuheben, mit einer der Größe der Verschuldung entsprechenden Strafe, etwa mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre zu bedrohen, und jedenfalls von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen seyn.

Viertes Kapitel.

Von Angriffen auf die Ehre.

Zu Art. 266. und 272.

Bekanntlich umfaßt der Begriff der Injurie im römischen Sinne nicht bloß die Angriffe auf die Ehre, so ferne dieselben den Hauptcharakter der That ausmachen, vielmehr bildete die Injurie zugleich eine Aushülfe für die Bestrafung solcher anderweiten Rechtsverletzungen, welche nicht unter den Begriff eines andern benannten Verbrechens zu stellen waren. Bei der ungleich größeren Vollständigkeit der neueren Strafgesetzgebungen ist jedoch, wie sich wohl von selbst versteht, die zweite Seite des römischen Begriffs entbehrlich, und kann dieses im Gesetz nun füglich auf jene Angriffe auf die Ehre beschränkt werden, wie auch unser Entwurf beabsichtigt.

Ob jedoch der Begriff der Injurie in dieser Richtung so, wie ihn der Art. 266. aufstellt, nicht zu unbestimmt und zu weit sey, scheint wenigstens sehr problematisch. Es dürften nämlich, da die Injurie nur unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsverletzung, und nicht vom polizeilichen Standpunkte aus als strafbar betrachtet wird, nicht alle Fälle, in welchen einem Andern Verachtung durch Rede, Schrift ꝛc. bezeigt wird, eine Strafe zu lassen, sondern nur diejenigen Fälle, in welchen durch jenes Bezeigen der Verachtung wirklich eine Rechtsverletzung verübt wird. Eine solche kann aber dann nicht wohl angenommen werden, wenn der Thäter von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, und als ein solches Recht muß, wenn nicht eine zu große Beschränkung der natürlichen Freiheit eingeführt werden soll, sowohl das freie Urtheil, als das Aussprechen wahrer Thatsachen betrachtet werden. Warum sollte ich z. B. in dem Falle eine Strafe verschuldet haben, wenn ich von einem Andern auf die ungerechteste pöbelhafteste Weise beleidigt oder angegriffen werde, und ich ihm darüber durch Rede, Schrift oder Zeichen meine Verachtung bezeige; habe ich in einem solchen Falle nicht das Recht, meine Ansicht und mein Urtheil über die mir widerfahrene Begegnung auszudrücken? darf ich dem schmähsüchtigen Angreifer nicht mit gerechter Verachtung den Rücken kehren, ohne deßhalb (nach Art. 272.) wegen Retorsion einer Injurie noch bestraft zu werden? — Darf ferner über eine schändliche Handlung des Andern kein Urtheil mehr gefällt werden, welches eine Verachtung enthält? Darf das Gemeine, Bösartige, Rohe, Grausame nicht mehr mit seinem wahren Namen belegt werden? — Freilich ist die Grenze zwischen solchen erlaubten Urtheilen ꝛc. und den strafbaren Injurien sehr schwer zu bestimmen,

da einerseits auf den Schutz gegen Ehrenangriffe um so mehr Bedacht zu nehmen ist, je wichtiger es für den Staat selbst, und von je größerer Bedeutung es auch für die sittliche Vervollkommnung des Einzelnen ist, daß das Ehrgefühl gehoben werde, — auf der andern Seite aber gerade die Entwicklung eines regeren Ehrgefühls und die Bedeutung der bürgerlichen Ehre durch die Freiheit des Urtheils und der Mittheilung bedingt ist. Jene Grenze scheint die ältere Gesetzgebung ganz richtig und mit umsichtiger Beachtung der beiden angeführten Rücksichten gefunden zu haben, wenn sie den **animus injuriandi** als Bedingung der Strafbarkeit aufstellt, und insbesondere keine culpose Injurien annimmt, und wir vermögen eben deßwegen dem Entwurfe nicht beizustimmen, wenn er, wie die Motive (S. 235) näher darthun, den **animus injuriandi** bei der Injurie für unwesentlich, und das Bewußtseyn, daß die Handlung die Ehre eines Andern in der öffentlichen Meinung kränke, für genügend erklärt. Der Entwurf scheint hierbei jene zweite Rücksicht, welche bei Beurtheilung dieses Vergehens vorliegt, zu wenig beachtet zu haben, und mehr nur die objective Seite der Ehrenkränkung im Auge zu behalten, die subjective Seite aber, den **Dolus**, zu wenig zu berücksichtigen. Allerdings kann es hiebei, wie die Motive richtig bemerken, nicht darauf ankommen, ob die Ehrenkränkung der Haupt- und Endzweck des Handelnden war, und dieselbe bleibt auch strafbar, wenn sie etwa nur das Mittel zu einem andern Zwecke war, allein dem ungeachtet kann der **animus injuriandi** als Bedingung der Strafbarkeit beibehalten werden, da der Thäter bei seiner Handlung mehrere Zwecke, den einer Ehrenkränkung, und noch weitere gehabt haben kann, daraus also, daß er noch einen andern Zweck, und diesen

vielleicht als Hauptzweck verfolgte, überall nicht gefolgert werden darf, daß er den erstgedachten Zweck nicht gehabt habe.

Wie schon bemerkt, kann die Injurie nur unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsverletzung als strafbar betrachtet werden, und diese Rechtsverletzung, die Beeinträchtigung der Ehre eines Andern, muß beabsichtigt gewesen seyn, wenn eine strafbare Ehrenkränkung soll angenommen werden können, wie der Entwurf selbst auch die in diesem Kapitel aufgeführten Handlungen als „Angriffe auf die Ehre“ bezeichnet.

Ob von dem Handelnden wirklich ein solcher Angriff auf die Ehre eines Andern beabsichtigt worden, ob der **animus injuriandi** vorgelegen, das hat der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden, und hierbei wird allerdings hauptsächlich auf die objective Natur der Handlung Rücksicht zu nehmen seyn.

Daß hiernach die Vorschrift des zweiten Absatzes von Art. 272. hinsichtlich des Vorbringens einer wahren, der Ehre des Andern nachtheiligen Thatsache, gleichfalls zu modificiren, und die Strafbarkeit dieses Falls ebenfalls von dem **animus injuriandi** abhängig zu machen wäre, versteht sich von selbst.

Zu Art. 267. und 268.

Warum der Entwurf bei Injurien (ausgenommen bei den durch Druckschriften verbreiteten) die Geldbußen als Strafmittel ausschließt, erläutern die Motive nicht, obgleich die bisherige Gesetzgebung und Praxis in Württemberg jene Strafart als die gewöhnliche für jene Vergehen adoptirt hatte. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß die Angriffe auf die Ehre bisher oft zu geringe bestraft

wurden, und daß nach Umständen die Gefängnißstrafe das ganz angemessene Strafmittel ist, allein in jedem Falle sie anzuwenden, scheint eben so wenig geeignet, als der vom Entwurfe alternativ beantragte gerichtliche Verweis nach dem, was hierüber schon zu Art. 27. bemerkt worden, überhaupt als eine passende Strafart betrachtet werden kann. In den bei weitem meisten Fällen, insbesondere aber in den Fällen des Art. 273. (der Retorsion einer Injurie) werden mäßige Geldbußen vollkommen genügen, selbst bei geringeren Thätlichkeiten (Art. 267. Nr. 4.), wenn solche zwischen Personen von geringerer Bildung vorkommen, bei welchen auf Angriffe dieser Art ein so erhebliches Gewicht nicht gelegt zu werden pflegt.

Während der Entwurf sämmtliche Injurien als Gegegenstand des Straf-Gesetzbuchs betrachtet und sie hiernach ohne Ausnahme den Criminalgerichten zur Bestrafung zuzuweisen scheint, waren bisher die nicht erschwerten Verbal- und Real-Injurien den Ortsbehörden, beziehungsweise den Bezirks-Polizei-Aemtern (Oberämtern) zur Aburtheilung überlassen, wie auch nach andern Gesetzgebungen jene Injurien geringerer Art von den Polizeibehörden abgerügt werden. Von der bisherigen Einrichtung ist auch nicht wohl ein Nachtheil zu besorgen, und wenigstens in Würtemberg ist ein solcher bis jetzt unsers Wissens nicht gerade empfunden worden. Zwar ist es allerdings consequenter, die Injurien, welche eigentliche Rechtsvergehen sind, den Gerichten zu überweisen, dagegen ist zu befürchten, daß diese durch Ueberweisung der großen Masse von geringen Injurien weit mehr werden belästigt werden, als bei Ueberweisung der Diebstähle unter fünf Gulden der Fall wäre, welche der Entwurf noch ferner den Polizeistellen zuweist. Will man den Grundsatz durchführen,

daß alle Vergehen, welche Rechtsverletzungen enthalten, von den Gerichten zu bestrafen seyen, so müssen auch die Diebstähle vom geringsten Betrag vor das gerichtliche Forum verwiesen werden; werden aber einmal Ausnahmen von jenem Grundsatze gemacht, so scheint es zweckmäßiger, die geringen Injurien wie bisher der polizeilichen Abrügung zu unterstellen, da hierdurch bei diesen Vergehen keine Inconsequenzen herbeigeführt werden, wie bei den Diebstählen, welche nach dem Vorschlag des Entwurfs bei einem Betrag bis zu 5 fl. nicht infamiren, bei dem Betrage von 5 fl. 1 kr. an aber den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte nach sich ziehen sollen. (Vergl. Art. 302. und Motive S. 261.)

Zu Art. 269. bis 271.

Den Begriff der Verläumdung dürfte der Entwurf sehr richtig und angemessen bestimmt haben, ebenso die in Art. 270. beantragten Strafen, nur vermissen wir hiebei, daß für die schwereren Fälle dieses Vergehens, welches meist eine gemeine, bösartige Gesinnung beweist, nicht zugleich der Verlust der Ehrenrechte als zuläßiges Strafmittel beigefügt ist. Wer z. B. in dem Bewußtseyn, daß er dem Andern in seinem Geschäftstrieb empfindlichen Schaden bereite, vielleicht sogar ihn der Gefahr einer brodlosen Lage aussetze (Art. 267. Nr. 1.), denselben eines schwereren Verbrechens öffentlich, gegen besseres Wissen beschuldigt, macht sich jener Rechte gewiß eben so sehr unwürdig, als wer durch Gelegenheit verführt, einem Andern den Betrag von 5 fl. 30 kr. entwendet.

Die Verläumdung bei der Obrigkeit, um gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, kann nach Umständen oft in subjectiver und objectiver Beziehung

eine geringere Verschuldung enthalten, als eine Verläumdung ohne jene Absicht, welche nach Art. 270. nur mit Gefängnißstrafe bedroht ist, während in jenen Fällen nach Art. 271. unbedingt auf Arbeithaus erkannt werden soll. So wird z. B. Derjenige, welcher den Andern fälschlich einer Injurie gegen einen Dritten beschuldigt, um Diesen zur Klage bei der Obrigkeit wider Jenen zu veranlassen, wohl nie für so strafbar angesehen werden können, als der Verläumder in dem vorletzten Beispiele. Daher möchte für die Fälle des Art. 271. das Strafminimum auf Gefängniß von etwa zwei Monaten herabzusetzen seyn.

Zu Art. 275.

Das Klagerecht der Eltern gegen den Willen des Beleidigten möchte auf den Fall zu beschränken seyn, wenn der Beleidigte noch in der elterlichen Gewalt sich befindet; ist derselbe bereits sui juris, ist er vielleicht selbst Familienvater, so dürfte jenes Klagerecht, wenn es von den Eltern ausgeübt werden wollte, oft sehr störend auf die Verhältnisse des Beleidigten selbst einwirken.

Bei der Beleidigung eines ganzen Standes, z. B. des Militärs, des ganzen Stands der Beamten, dürfte noch die Frage zu entscheiden seyn, ob jeder einzelne Standesgenosse zur Klage zu berechtigen, oder ob nicht vielmehr, was wohl zweckmäßiger wäre, eine bestimmte Anzahl, etwa von zehen Standesgenossen, für nöthig zu erklären sey, wenn auf die Klage eingegangen werden soll.

Auch scheint es wohl angemessener, bei Beleidigungen einer religiösen oder politischen Körperschaft das Klagerecht nicht bloß dem Vorsteher, sondern auch dem — die beleidigte Körperschaft vertretenden Collegium einzuräumen, da

der Vorsteher gegen den Willen dieses Collegiums die Klage könnte unterlassen wollen.

Fünftes Kapitel.

Von Angriffen auf die Sittlichkeit.

Zu Art. 277.

Die Strafe der Nothzucht hauptsächlich nur nach dem Eintritt eines größeren oder geringeren Schadens abzustufen, dürfte nicht wohl zu rechtfertigen seyn, da in einzelnen Fällen auch bei mangelndem größeren Schaden doch die Verschuldung des Thäters, welcher die Strafe correspondiren muß, wenn sie gerecht seyn soll, — größer seyn kann, als in andern Fällen, in welchen ein bedeutender äußerer Schaden eingetreten ist. So ist z. B. in dem Falle, wenn die mißbrauchte Person durch ein Uebermaaß gewöhnlicher geistiger Getränke betäubt und in diesem Zustande geschändet worden, in Folge jener Betäubung aber (etwa durch einen Schlagfluß) oder wegen ganz besonderer Körperbeschaffenheit der Verletzten, der Tod der letzteren eingetreten ist, — die Verschuldung des Thäters wohl unstreitbar geringer als in dem Falle, wenn der Verbrecher das Opfer seiner Lüste auf eine grausame Art gebunden, geknebelt und der Complice ihr mit geladener Pistole gedroht hat, bis die schändliche That vollführt war, und hierdurch zwar eine Krankheit der Verletzten, aber kein bleibender Nachtheil für ihre Gesundheit herbeigeführt wurde. Und doch könnte in dem letzteren ungleich schwe-

reren Falle auf keine höhere als zehenjährige Zuchthausstrafe erkannt werden, während in dem ersteren Falle, einzig wegen des, vielleicht ganz zufällig eingetretenen, oder mit sehr geringer **Culpa** verschuldeten Todes der Verletzten, unbedingt die lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt werden müßte.

Die gewaltsame Befleckung der Geschlechtsehre ist das wesentlichste Moment, und je größer die Gewalt, je geflissentlicher die — vom Entwürf ihr gleichgestellte Arglist, um so strafbarer erscheint die That; die Folgen derselben in Bezug auf Leben oder Gesundheit der Angegriffenen sind dem Thäter allerdings zuzurechnen, allein dieß offenbar nur dann, wenn die allgemeinen Bedingungen der Zurechnung rücksichtlich derselben vorhanden sind; also nur dann, wenn jene Folgen dem Verbrecher zum **Dolus** oder zu **Culpa** zugerechnet werden können, nicht aber auch dann, wenn jene Folgen als ganz zufällig zu betrachten sind, wobei nach den allgemeinen Grundsätzen jede Zurechnung wegfällt. Der Entwurf unterscheidet dagegen bei der Abstufung der rücksichtlich der Strafe so sehr verschiedenen Grade des Verbrechens gar nicht, ob der Erfolg, von dessen Eintritt die höhere Strafe abhängen solle, dem Verbrecher nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt zugerechnet werden könnte oder nicht, ob hinsichtlich desselben **Culpa** oder **Dolus** anzunehmen ist; die bloße äußere Erscheinung soll die Strafbarkeit abstufen. Daß hierdurch der richtige Weg eingeschlagen worden, müssen wir sehr bezweifeln, wir glauben vielmehr, daß die Bestimmungen, wie sie der Entwurf beantragt, zu entschiedenen Ungerechtigkeiten und Mißverhältnissen führen müßten. Angemessener scheint uns, einfach die Strafe der Nothzucht durch ein Maximum und Minimum zu bestimmen, etwa Zuchthaus bis zu fünfzehn

Jahren, wobei der Richter sodann auf den Grad der angewandten Gewalt, auf die Folgen, welche der Verlust der Geschlechts-Ehre für die Verletzte nach ihren Verhältnissen herbeiführte, (ob z. B. ein unbescholtenes Mädchen oder eine lüderliche Dirne angegriffen worden) und auf die weiteren subjectiven und objectiven Strafzumessungs-Gründe bei Ausmittlung der Strafe für den einzelnen Fall Rücksicht nehmen kann und wird; hat aber die Mißhandlung den Tod der genothzüchtigten Person, oder Nachtheile für ihre Gesundheit (seyen diese vorübergehend oder bleibend) herbeigeführt, so lasse man wegen dieser concurrirenden Verbrechen die allgemeinen Grundsätze über den Zusammenfluß der Verbrechen zur Anwendung kommen; es wird dann dem Richter die Möglichkeit gegeben, in jedem einzelnen Falle die der Verschuldung des Thäters entsprechende Strafe zu bemessen.

Zu Art. 279.

Nach der gewöhnlichen Ansicht über dieses Verbrechen liegt das Hauptgewicht bei besonderer Strafbarkeit desselben in der fehlenden körperlichen Entwickelung der gemißbrauchten Person, der Unmannbarkeit und dem damit in Verbindung stehenden Mangel an der psychischen Entwickelung, so ferne, wenn diese fehlt, von einer Einwilligung in die Geschlechtsverbindung nicht wohl gesprochen werden kann, weil ein unentwickeltes Kind die Bedeutung dieser Handlung einzusehen nicht im Stande ist; es darf auch wohl kaum bezweifelt werden, daß die körperliche Entwicklung mit der geistigen in der Regel gleich fortschreitet, und mit der Pubertät auch die Einsicht in dieses Verhältniß eintritt. Da jedoch diese Stufe der Entwicklung, welche ein ganz wesentliches Moment bei dem fraglichen Verbrechen bildet,

nicht bei jedem Kinde in dem gleichen Lebensalter eintritt, so scheint es auch nicht gerathen, den Begriff dieses Verbrechens von einer festen Altersgrenze, wie der Entwurf beabsichtigt, abhängig zu machen, vielmehr dürfte jenes Moment der Pubertät als das wesentliche in die Begriffsbestimmung aufzunehmen und hienach in jedem einzelnen Falle zu untersuchen seyn, ob jene Bedingung in der That vorgelegen sey oder nicht. Dabei verstände sich übrigens von selbst, daß auch die Kenntniß von jener mangelnden Entwicklung auf Seite des Thäters nöthig ist, wenn ihm die Unzucht mit einer solchen Person als das fragliche Verbrechen soll zugerechnet werden können, wie diese Kenntniß auch erforderlich wäre, wenn eine gewisse Altersstufe als Criterium des Verbrechens bestimmt würde. Solch absolute Zeitbestimmungen, wie sie der Entwurf auch hier vorschlägt, sind überhaupt etwas sehr Mißliches, da hierdurch häufig gegen das materielle Recht, auf welches doch bei der Strafjustiz zunächst gesehen werden muß, auffallend angestoßen werden wird. Wenn z. B. das gemißbrauchte Kind vierzehn Jahre und Einen Tag alt, dabei jedoch in jeder Beziehung noch weit entfernt von der Pubertät ist, und der Thäter dieß auch weiß, so kann dieser nach dem Entwurfe nicht wegen Nothzucht bestraft werden; ist aber das Kind dreizehn Jahre und 364 Tage alt, dabei jedoch so weit in seiner körperlichen und geistigen Entwickelung vorgeschritten, als dieß bei andern erst im 16ten Jahre gewöhnlich der Fall ist, so müßte der Thäter mindestens mit einer vierjährigen Arbeitshausstrafe belegt werden.

Dergleichen Inconvenienzen würden durch den obigen Vorschlag wohl abgeschnitten werden.

Zu Art. 280.

Wenn der Entwurf die Unzucht des Beichtvaters

mit seinem Beichtkinde dem Falle, wenn Lehrer ihre Zöglinge zur Unzucht mißbrauchen, in der Strafbarkeit ohne Beschränkung gleich setzt, und die Motive (S. 242) den Beichtvater unter die Strafbestimmung dieses Artikels namentlich auch in dem Falle stellen, wenn er eine Wittwe zur Unzucht verleite, so scheint dieß doch zu weit zu gehen. Nicht das Verhältniß, wie es der Entwurf bezeichnet, an sich, dürfte eine besondere Strafsanktion rechtfertigen, sondern nur der Mißbrauch dieses Verhältnisses. Nach dem Entwurfe müßte z. B. ein Ortsgeistlicher wegen jedes Unzuchtsvergehens mit irgend einer Angehörigen seiner Parochie unter die strenge Strafbestimmung dieses Artikels fallen, weil alle Angehörigen der Pfarrei zugleich Beichtkinder des Geistlichen sind, und es wäre hierbei gleichgültig, wenn z. B. der Geistliche mit einer Person aus seiner Pfarrei an einem dritten Orte, etwa in einem Badeort, zum erstenmal und zufällig zusammen traf und in ein unzüchtiges Verhältniß sich einließ.

Nur wenn der Beichtvater sein Verhältniß als solcher, dazu mißbraucht, sein Beichtkind zur Unzucht zu verleiten, läßt sich nach unsrer Ansicht eine Strafe, wie sie der Artikel vorschlägt, rechtfertigen, und dahin möchte dann auch dieser zu modificiren seyn.

Zu Art. 281.

Der Mißbrauch einer Wahnsinnigen, Blödsinnigen 2c. zu Befriedigung der Wollust enthält wohl unstreitig den Beweis einer solchen Gesinnung, welche in den meisten Fällen die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte als gerechte Strafe begründen möchte, und es dürfte deßhalb diese weitere Strafe wenigstens facultativ noch in das Gesetz aufzunehmen seyn.

Zu Art. 282.

Bei dem Klagerecht, welches den Eltern eingeräumt wird, ist wohl vorausgesetzt, daß die mißbrauchte Person noch in der elterlichen Gewalt stehe, und es dürfte passend seyn, dieß im Artikel noch besonders auszuheben.

In den Fällen des Art. 280. soll nach dem Vorschlage des Entwurfs von Amtswegen eingeschritten werden, wenn die mißbrauchte Person, die keinen Vertreter hätte, die Klage nicht erhebt. Diesem Vorschlage scheint es an der gehörigen Begründung zu fehlen. Bei den Angriffen auf die Geschlechtsehre hat der Entwurf die Rücksicht auf die Verletzte, deren Verhältnisse oft erst durch die Untersuchung und das damit verbundene Bekanntwerden des Vorfalls am empfindlichsten gestört würden, überhaupt höher gestellt als die Rücksicht auf die Bestrafung des Thäters, und er hat deßhalb diese Bestrafung von der Klage der Verletzten oder ihres Vertreters abhängig gemacht; ein Grundsatz, welcher im Allgemeinen auch bei den Fällen des Art. 280. festgehalten ist. Warum soll aber jene Rücksicht auf die Verletzte dann wegfallen, wenn sie keinen Vertreter hat? ist sie deßhalb der Berücksichtigung des Gesetzes weniger bedürftig oder weniger würdig? Die Besorgniß, welche in den Motiven (S. 243) geäußert wird, daß nämlich die mißbrauchte Person selbst zur Klagerhebung gegen den Verführer nicht geneigt seyn werde, weil sie ja selbst der Unzuchtsstrafe unterliege, möchte wohl nicht von Bedeutung seyn, und jene Rücksicht auf die Verletzte selbst nicht überwiegen können.

In den Fällen, welche der Entwurf zunächst im Auge zu haben scheint, wenn nämlich die zur Klage berechtigten Vertreter selbst des Vergehens sich schuldig machten, dürfte es vielleicht am einfachsten seyn, der Pupillarbehörde die

Cognition darüber, ob Klage erhoben werden solle, zu überlassen, und in den andern Fällen, auf welche man jenen Vorschlag beziehen kann, wenn nämlich die Verletzte keinen Vertreter nöthig hat, mache man von ihrer Klage selbst die Untersuchung abhängig, da die geringfügige Unzuchtsstrafe, welcher die Verführte unterliegt, sie von der Klage, wenn sie diese überhaupt für passend fände, nicht abhalten wird, und diese Strafe sie jedenfalls jener Berücksichtigung des Gesetzes nicht verlustig machen sollte.

Zu Art. 284.

Wenn dieser Artikel auf den Incest zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern eine wenigstens zweijährige Arbeitshausstrafe androht, so möchte dieß für manche Fälle doch zu strenge seyn; wenn z. B. der Halbbruder die ungleich jüngere Halbschwester verführte, so wäre eine zweijährige Arbeitshausstrafe für letztere gewiß zu hart.

Zu Art. 285.

Es wäre wohl zweckmäßiger, die Fälle, welche nach der Absicht des Gesetzgebers unter diese Strafsanktion fallen sollen, im Gesetze selbst zu bezeichnen, statt die unbestimmte Fassung des Gesetzes erst in den Motiven (S. 244) zu berichtigen.

Zu Art. 287.

Ganz zweckmäßig ist es gewiß, daß der Entwurf das Verfahren von Amtswegen bei dem Vergehen des Ehebruchs aufhebt, dagegen möchten die vorgeschlagenen Strafansätze allzu geringe und nicht geeignet seyn, der steigenden Unsittlichkeit in dieser Beziehung Einhalt zu thun. Wenn die Ehe unstreitig als die Basis unserer socialen

Verhältnisse betrachtet werden muß, so erfordert die Wichtigkeit dieses Verhältnisses auch einen kräftigeren Damm gegen die Verletzung desselben. Eine Toleranz in dieser Beziehung, wie sie der Entwurf an den Tag legt, dürfte deßhalb schwerlich zu billigen seyn, und wir befürchten, es möchte dieselbe zu Untergrabung jenes Hauptpfeilers der Ordnung und Wohlfahrt im Familienleben wie im Staate leichter und schneller führen, als es später dem Gesetzgeber möglich seyn wird, diese Stütze wieder aufzurichten und zu befestigen.

Auch abgesehen von dieser allgemeinen Rücksicht dürfte schon die Beziehung des Vergehens auf den beleidigten Gatten eine strengere Ahndung erfordern, zumal wenn man die Strafanträge dieses Artikels mit andern des Entwurfs vergleicht. So trifft z. B. nach Art. 221. den Angeschuldigten, welcher gegen sein durch Angeloben an Eidesstatt bekräftigtes Versprechen sich vom Gerichtssitze entfernt, eine wenigstens dreimonatliche Gefängnißstrafe, — und der Ehemann, der seinem Weibe den Eid der Treue bricht und dadurch vielleicht ihr ganzes Lebensglück zerstört, soll höchstens eine zweimonatliche Gefängnißstrafe erleiden; so ist ferner Demjenigen, welcher den Andern durch Thätlichkeit beleidigt (Realinjurien), nach Art. 267. Gefängniß bis zu sechs Monaten angedroht, — Demjenigen aber, welcher die Frau eines Andern zur Untreue verführt, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen.

Eine strengere Bestrafung des Ehebruchs scheint uns hienach durchaus erforderlich, und wir würden die gegenwärtig nach dem Gesetz von 1806 auf dieses Verbrechen gesetzte dreimonatliche Gefängnißstrafe als Minimum beibehalten, im Uebrigen aber die Strafe nach den Unter-

scheidungen, wie sie der Artikel beantragt, und welche an sich lobend anzuerkennen sind, verhältnißmäßig erhöhen.

Zu Art. 291.

Es wird wohl unter die seltenen Fälle gehören, daß Eltern rc. zur Unzucht ihrer Kinder rc. Vorschub leisten, ohne daß sie dabei einen Gewinn beabsichtigen; wenn aber solche Fälle vorkommen, so sind sie wohl meist von der Art, daß die Strafandrohung dieses Artikels (wenigstens sechs Monate Arbeitshaus) zu hart wäre. Allerdings ist bei dieser Art von Kuppelei, wie die Motive richtig bemerken, die Verletzung der Pflicht, über die Erhaltung der Sittlichkeit und das moralische Wohl der verkuppelten Person zu wachen, ein Hauptmoment, das die Strafbarkeit bestimmen muß; allein die Verletzung dieser Pflicht ist an sich und im Allgemeinen keineswegs Gegenstand der Criminaljustiz, sonst müßte das weite Feld der Erziehung überhaupt vom Strafrichter überwacht werden; so lange die im Artikel erwähnten Personen kein eigenes Interesse verfolgen, indem sie jener Pflichtverletzung sich schuldig machen, scheint man ihrem Benehmen einen criminellen Charakter nicht wohl beilegen zu können, denn in so lange ist dasselbe in der That nichts weiter als die Beihülfe zu einer Uebertretung, welcher an sich der Gesetzgeber keine große Bedeutung beilegt. Wie ließe sich auch eine mindestens sechsmonatliche Arbeitshausstrafe z. B. gegen den Vormünder rechtfertigen, wenn dieser, bekannt mit einem leidenschaftlichen Liebesverhältniß seiner Mündel in der Ueberzeugung, daß die Ehelichung nachfolgen werde, seine Wachsamkeit suspendirt und dadurch den Liebenden die Erfüllung ihres Verlangens möglich macht, oder wenn er, auch ohne jene Aussicht auf die Verehelichung, jene Nachsicht

übt, wozu ihn vielleicht eine tolerante Ansicht über solche Verhältnisse überhaupt verleitet. Daß eine solche Ansicht des Vormunds mit der des Gesetzgebers in großem Widerspruch stehe, läßt sich wenigstens aus Art. 287. über die Bestrafung des Ehebruchs nicht nachweisen. Es ist uns ein Fall bekannt, in welchem die beiderseitigen Eltern eine Verbindung zwischen ihren Kindern dringend wünschten, und es kam wirklich zum Eheverlöbniß; nach einiger Zeit drohte dieses eine Störung zu erleiden durch das Verständniß, welches zwischen der Braut und einem Dritten sich zu bilden anfing, und nun eröffneten die Eltern selbst den Brautleuten die Gelegenheit zu dem vertrautesten Umgang, dessen Folge einer Wiederauflösung ihres Verhältnisses vorbeugen und die Vollziehung der Ehe sichern sollte; beide Eltern wünschten nur das Glück ihrer Kinder, da sie aber zur Unzucht derselben Vorschub geleistet, müßten sie nach Art. 291. mindestens zu einer sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt werden!

Aehnliche Fälle lassen sich bei dem Ehemann denken, welchen der zweite Absatz unsres Artikels unter dieselbe Strafsanktion stellt. Es kann z. B. der Mann schon lange gegründeten Verdacht der Untreue gegen seine Frau haben, und um hierüber Gewißheit oder den zur Scheidung nöthigen Beweis zu erlangen, seiner Frau selbst Gelegenheit verschaffen; soll nun derselbe deßhalb zu einer wenigstens sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe verfällt werden?

Hiernach möchte denn eine Beschränkung des fraglichen Vergehens auf diejenigen Fälle, in welchen das Vorschubleisten aus einer gewinnsüchtigen Absicht geschah, als gerechtfertigt erscheinen, wie auch schon die P.G.O. Art. 122. bei dieser Art von Kuppelei sehr richtig als

wesentliches Merkmal hervorhob, daß sie „um einigerley Genieß willen“ geschehen sey.

Unter dieser Beschränkung wären wir sodann mit dem vorgeschlagenen Strafmaaß, Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und im Falle der Gewerbsmäßigkeit bis zu zwei Jahren einverstanden. Für die Fälle, in welchen diese Strafen nach dem Angeführten nicht eintreten könnten, dürfte nur polizeiliche Ahndung vorgeschrieben werden.

Zu Art. 292.

Die widernatürliche Unzucht ist ein nach der öffentlichen Meinung so schändliches Vergehen, daß mit der beantragten Gefängnißstrafe unbedenklich der Verlust der Ehrenrechte zu verbinden seyn dürfte.

Wegen des den Eltern des Beleidigten eingeräumten Klagerechts wird sich auf die Bemerkung zu 275. bezogen.

Sechstes Kapitel.

Von Raub und Erpressung.

Zu Art. 293 und 294.

Den Begriff des Raubs bestimmt der erstere Artikel, in Verbindung mit den Motiven hierzu, nach unserer Ansicht sehr richtig, und es möchte zu größerer Präcision des Gesetzes selbst nur noch beizufügen seyn, daß die Drohung eine gegenwärtige und dringende Gefahr müsse befürchten lassen, daß aber die Drohung auch eine stillschweigende seyn könne, (z. B. durch bloßes Erscheinen in größerer

Anzahl oder mit gefährlichen Waffen,) — hinsichtlich der beantragten Strafbestimmungen haben wir jedoch mehrfache Bedenken.

1) Es wurde schon mehrmals bemerkt, daß der Gesetzgeber bei Ausmessung der Strafe nicht einseitig den äußern Erfolg der Handlung im Auge haben dürfe, sondern die Verschuldung, wie sich diese nach den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen bestimmt; ebenso wurde schon bei einer andern Gelegenheit daran erinnert, daß absolute Strafen möglichst selten anzudrohen seyen, da sich die Verschuldung in den einzelnen Fällen sehr verschieden darstellen kann, wenn auch die von dem Gesetz besonders ausgehobenen Merkmale in all denselben vorliegen. Deßhalb scheint uns die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht als angemessene Strafandrohung für die unter Nr. 1. des Art. 294. aufgeführten Fälle, da nicht nur die Bedeutung des äußern Erfolgs in jenen Fällen sehr verschieden ist, sondern noch vielmehr die Verschuldung des Thäters rücksichtlich dieses Erfolgs höchst verschieden seyn kann und wird. In ersterer Beziehung ist der wirklich erfolgte Tod mit der bloßen Lebensgefahr oder einer unheilbaren Krankheit doch gewiß nicht auf die gleiche Stufe zu stellen; in der zweiten Rücksicht aber ist ein himmelweiter Unterschied zwischen der Verschuldung, je nachdem der Erfolg als beabsichtigt (z. B. bei der bleibenden Krankheit) oder als durch culpa dolo determinata, oder durch culpa lata, oder durch culpa levis herbeigeführt erscheint, oder derselbe sogar als ein zufälliger betrachtet werden muß, bei welchem nach allgemeinen Gründen die Zurechnung ganz ausgeschlossen ist. Wenn z. B. der Räuber dem Verletzten einen Stoß versetzt, welcher, obwohl sonst ganz ungefährlich, wegen eines Geschwürs, das sich bei dem Verletzten in der Brust ge-

bildet hatte, den Tod desselben herbeiführt, so müßte der Thäter nach Art. 294. zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt werden; oder wenn der Räuber in eine Behausung eindringt, und ohne erhebliche Gewalt das Verbrechen ausführt (so daß er nach Nr. 4. des Art. 294. höchstens eine siebenjährige Zuchthausstrafe dadurch verwirkte), so müßte, falls, ohne seine Vorwissen, die Vergewaltigte eine kranke nervenschwache Person war, welche durch eine heftige Alteration in Folge des Vorfalls in eine Geisteszerrüttung versetzt wurde, — oder falls er eine Person, die zufällig im Schweiße zu Bett gelegen, dieses zu verlassen nöthigt, so daß sie durch die Erkältung sich eine unheilbare Krankheit zuzieht — wegen dieser offenbar zufälligen Umstände, welche dem Verbrecher nicht zugerechnet werden können, statt der sonst begründeten siebenjährigen, nun auf die lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

2) Wie schon erwähnt, billigen wir die vom Entwurf beibehaltene Begriffsbestimmung, welche dem gemeinen Rechte entspricht, vollkommen, und hiernach bildet die Entwendung, welche mittelst Gewalt ausgeführt wurde, einen wesentlichen Bestandtheil des Verbrechens des Raubs; allein es bleibt dieses Moment nach unserer Ansicht immerhin von untergeordneter Bedeutung in Vergleichung mit der Art der angewandten Gewalt, und wir können deßhalb dem Entwurfe darin nicht beistimmen, wenn er unter Nr. 2. und 3. des Art. 294. den Werth des entwendeten Guts zu einem Eintheilungsgrund für die verschiedenen Stufen dieses Verbrechens wählt, indem er für den Fall, wenn der Werth der geraubten Gegenstände die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, eine Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Werth mehr als Einhundert

Gulden beträgt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und bei geringerem Betrag Arbeitshaus von ein bis vier Jahren androht. In den meisten Fällen wird lediglich der Zufall darüber entscheiden, welchen Betrag der Räuber sich zueignen kann, und sein **Dolus** wird gewöhnlich eventuell auf jede Summe gerichtet seyn: je mehr, desto lieber! Wenn der Räuber dem Reisenden seine Börse abnimmt, wird er in der Regel nicht wissen, wie viel sie enthält; er nimmt, was er findet, sey es, wie viel es wolle. Rücksichtlich des Beraubten aber ist ebenfalls der Werth des abgenommenen Guts von untergeordneter Bedeutung, und die Vergewaltigung, der Angriff auf die Person, bleibt das Hauptmoment des Verbrechens. Darum scheint uns der Betrag der Entwendung keinen Eintheilungsgrund abgeben zu können, wegen dessen der Raub, wenn er auch nur um einen Gulden die entscheidende Summe übersteigt, auf eine höhere Stufe gestellt werden kann, wodurch nicht nur eine Verschiedenheit in den Strafgrenzen von fünf Jahren, sondern selbst verschiedene Strafarten begründet würden.

3) Der Entwurf stuft in dem Art. 294. das Verbrechen mehrfach nach Qualificationen ab, deren rechtlicher Begriff nirgends festgestellt ist, und wobei dem Richter eine gefährliche Willkühr eingeräumt wird. So soll nach Art. 294. Nr. 1. lebenslängliches Zuchthaus eintreten, wenn der Beraubte, um ihm die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, „körperlich gepeinigt“ worden; was aber unter einer solchen körperlichen Peinigung verstanden wird, ist nirgends zu ersehen, und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach ist dieser Begriff sehr unbestimmt. Dieß ist um so mehr als ein erheblicher Mangel zu betrachten, da von jenem Momente eine absolute

Strafe, die des lebenslänglichen Zuchthauses, abhängig gemacht ist. Ebenso werden in Nr. 2. und 3. jenes Artikels „lebensgefährliche Drohungen“ als ein Criterium für die verschiedenen Stufen des Verbrechens angeführt, ohne daß man ermitteln könnte, was der Gesetzgeber darunter verstehe; bloße Drohungen sind nie lebensgefährlich, indem noch nicht leicht Jemand von einer Drohung gestorben ist; sollen aber jegliche Drohungen gegen das Leben (vergl. Art. 293.) darunter verstanden werden, so wäre dieß einfach auszusprechen.

4) Der Vorschlag des fünften Absatzes des Art. 294., wornach in Fällen, in welchen auf zeitliches Zuchthaus erkannt wird, die Strafe jedesmal durch körperliche Züchtigung geschärft werden soll, dürfte sich kaum rechtfertigen lassen, wenn nach dem Antrage des Entwurfs schon allein der Werthsbetrag des geraubten Guts über das Eintreten jener Strafart entscheidet; vielmehr dürfte, sofern nicht dieses oft vom Zufall abhängige Moment, sondern nur die Art, auf welche das Verbrechen ausgeführt wurde, z. B. besondere Grausamkeit oder Frechheit, jene Strafschärfung rechtfertigen kann, jene Bestimmung in eine bloß fakultative zu modificiren seyn.

5) Die Sicherheit der Landstraßen, welche unter den besondern Schutz der Gesetze beinahe eben so sehr gestellt zu werden verdient als der Hausfrieden, dürfte in objectiven Beziehung, wie die besondere Dreistigkeit, welche der Thäter durch Verletzung jener Sicherheit an den Tag legt, in subjectiver Beziehung, den Straßenraub als einen qualificirten erscheinen lassen; dieß entspricht auch der herrschenden Volksansicht, welche diese Art des Raubs stets als eine ausgezeichnete betrachtet hat, so wie dem bisherigen Recht in Württemberg, wornach derselbe gesetzlich

in jedem Fall mit der Todesstrafe zu ahnden war, nach der späteren Praxis aber immer wenigstens strenger geahndet wird. Wir vermögen daher der Ansicht des Entwurfs, wornach die Verübung des Raubs auf der Landstraße nur als ein gewöhnlicher Schärfungsgrund erscheinen soll, nicht beizupflichten, und halten namentlich eine vierjährige Arbeitshausstrafe, welche beim Mangel weiterer Erschwerungsgründe nach Nr. 4. des Art. 294. als Maximum erschiene, für zu geringe; es dürfte eher die Strafe des Zuchthauses bis zu zehen Jahren (Nr. 3. des Art.) anzudrohen seyn.

Vielleicht ließen sich die bisherigen Bedenken dadurch beseitigen, wenn

1) die Art der Ausführung als Eintheilungsprincip angenommen würde, was dem Charakter dieses Verbrechens wohl am meisten entsprechen dürfte, und wornach
   a) Raubhandlungen mit Mißhandlung oder mit Waffen ausgeführt, mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren;
   b) Raubhandlungen, wobei in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingegangen wurde — (nicht „eingedrungen“ wie der Art. 294. **II.** 1. sagt), ferner solche, die auf öffentlichen Landstraßen verübt, oder wobei sich der Thäter durch Schwärzen des Gesichts rc. unkenntlich zu machen gesucht, mit einer Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, endlich
   c) die nicht auf vorstehende Art erschwerten Räubereien von einer dreijährigen Arbeitshausstrafe bis zu einer zehenjährigen Zuchthausstrafe zu ahnden wären.

Das so eben gedachte Minimum entspricht der bisherigen Praxis in Württemberg, und dürfte wohl auch aus allgemeinen Gründen richtiger seyn, als das vom Entwurf beantragte Minimum von Einem Jahr Arbeitshaus.

Innerhalb dieser Grenzen wäre sodann

2) die Strafe im einzelnen Falle auszumessen
   a) nach dem Grade der angewandten Gewalt oder der Art der Drohung,
   b) nach dem Erfolg, welchen die Mißhandlung herbeigeführt, unter Rücksichtnahme auf die dem Thäter dießfalls zur Last fallende Verschuldung,
   c) nach dem Werthe des geraubten Guts, und
   d) nach den sonstigen allgemeinen Milderungs- und Schärfungsgründen.

Es dürften, wie wir glauben, hierdurch die wesentlichsten Momente durch die nach ihnen abgestuften Strafgrenzen ihre gerechte Berücksichtigung finden, die Gerichte zugleich aber in die Lage gesetzt werden, in jedem einzelnen Falle die Strafe der Verschuldung des Thäters, wie diese nach den weiteren Umständen und den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs zu würdigen ist, möglichst anzupassen.

Zu Art. 295.

Den häufig vorkommenden Irthum, wornach die Erpressung (Concussion) zu den Arten der Fälschung gezählt wird, hat der Entwurf dadurch vermieden, daß er jenes Verbrechen bei dem Raube abhandelt, mit welchem es allerdings Aehnlichkeit hat. Die Begriffsbestimmung aber, welche derselbe von der Erpressung gibt, scheint uns nicht ganz vollständig.

Der Art. 295. bezeichnet nämlich dieselbe dahin: „Wer,

außer dem Falle des Raubs, Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet, und dadurch einer Person eine Handlung oder Unterlassung abnöthigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrgen Vortheil zu verschaffen, solle wegen Erpressung bestraft werden." Und die Motive erläutern dieß dahin, daß die Erpressung mit dem Raube das gemein habe, daß das Mittel physische oder psychische Gewalt sey, daß sie sich aber in Ansehung des Gegenstandes unterscheiden, welcher beim Raub ein fremdes bewegliches Gut sey, bei der Erpressung dagegen jeder andere rechtswidrige Vortheil, z. B. Ausstellung einer Urkunde, Rückgabe eines Schuldscheins rc.

Dieß möchte in zweifacher Beziehung nicht richtig seyn, da

1) die Erpressung sich theilweise auch durch das Mittel von dem Raube unterscheidet, und
2) dieselbe dann auf denselben Gegenstand, wie der Raub, nämlich auf eine fremde bewegliche Sache, gerichtet seyn kann.

Was zunächst das Mittel betrifft, wodurch die Erpressung ausgeführt wird, so lassen sich dabei zwei Hauptarten des angewandten Zwanges unterscheiden, nämlich entweder wird

a) physische Gewalt oder eine mit gegenwärtiger und dringender Gefahr verbundene Drohung auf Leib oder Leben angewendet; — dann ist das Mittel dasselbe, wie beim Raube, oder ist
b) die Drohung anderer Art, namentlich eine schriftliche, oder auf künftige Mißhandlungen oder auf Beschädigungen, oder auf Denunciationen, Verläumdungen rc. gerichtet; — dann unterscheidet sich

die Erpressung gerade rücksichtlich des Mittels von dem Raube.

In dem ersteren Falle, wenn dasselbe Mittel, wie bei dem Raube vorliegt, ist die Verschiedenheit des Objects, wie dieß in den Motiven richtig ausgeführt ist, das wesentliche Unterscheidungszeichen zwischen beiden Verbrechen; in dem letzteren Falle aber, wo sich dieselben durch die Art des Mittels unterscheiden, kommt es auf eine Verschiedenheit des Objects nicht an, und die Erpressung kann auf denselben Gegenstand gerichtet seyn wie der Raub, d. h. gleichfalls auf bewegliche Sachen.

Einige Beispiele mögen dieß erläutern. Hat der Verbrecher den Andern dadurch, daß er ihm die Pistole auf die Brust setzt, zu Unterzeichnung einer Schuldurkunde, Quittung ꝛc. genöthigt, so bedient sich derselbe des gleichen Mittels wie der Räuber, rücksichtlich des Gegenstandes aber ist die That verschieden vom Raube. Droht dagegen der Verbrecher dem Andern schriftlich, oder droht er ihm mit einer Denunciation, wenn er ihm nicht seine goldene Uhr überlasse, so ist bei dieser Erpressung dasselbe Object vorhanden, wie wenn der Räuber mit vorgehaltener Pistole die Uhr abfordert, und nur die Verschiedenheit des Mittels stempelt den ersteren Fall zur Erpressung, den letzteren zum Raube.

Soll daher die Definition erschöpfend seyn, so müssen diese zwei verschiedenen Arten der Erpressung auseinander gehalten und genau bezeichnet werden, worauf sodann auch die negative Bezeichnung „Wer, außer dem Falle des Raubs, Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet, ꝛc.“ überflüssig wird.

Aus dem Bisherigen folgt aber wohl zugleich, daß die Strafanträge des Entwurfs zu strenge sind.

Was nämlich die Fälle der Erpressung mittelst eines Angriffs gegen die Person, oder einer Drohung auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, betrifft, so sollen dieselben ebenso wie der Raub bestraft werden, und die Motive suchen dieß durch die Bemerkung zu rechtfertigen, daß die Verschiedenheit zwischen der Erpressung und dem Raube in Ansehung des Gegenstands keine Verschiedenheit des Strafmaaßes begründen könne. Allein man darf wohl nur die Fälle, welche in den Motiven (S. 255) ausgehoben sind, näher betrachten, um sich davon zu überzeugen, daß in jener Verschiedenheit des Gegenstands auch eine große Verschiedenheit der Rechtsgefahr liegt, welche das Verbrechen der Erpressung auf eine niederere Stufe der Strafbarkeit verweist. Wer mich zu Ausstellung eines Schuldscheins oder einer Quittung, zur Ausfolge einer Urkunde u. dergl. nöthigt, hat dadurch den Schaden, den er mir zuzufügen, oder den Vortheil, den er zu erreichen sucht, noch nicht wirklich erreicht; er hat nur ein Mittel erlangt, wodurch er den Endzweck befördern und jenen Vortheil für sich erwirken will; es stehen mir dabei noch mehrfache Mittel zu Abwendung des Schadens zu Gebot, ehe die den Endzweck bildende Rechtsverletzung realisirt wird. Bin ich z. B. zu Ausstellung einer Schuldurkunde über 1000 fl. durch Erpressung genöthigt worden, so muß der Thäter, da ich sie freiwillig wohl schwerlich honoriren werde, klagend damit gegen mich auftreten, und nun kann ich mein Recht noch immer vertheidigen, wenn ich auch gleich durch die abgepreßte Urkunde in eine nachtheilige Lage dabei versetzt und der Gefahr des Verlusts preis gegeben bin; sehr verschieden ist jedenfalls meine Lage von der des Beraubten, dem ein Unbekannter auf der Landstraße seine Baarschaft mit 1000 fl. abgenommen hat.

Daß alsdann, wenn die Erpressung sich durch die Art der Drohung von dem Raube unterscheidet, eine ungleich geringere Rechtsgefahr als bei dem Raub vorhanden sey, ist vom Entwurfe dadurch anerkannt, daß er in Nr. 2. des Art. 295. für diese Fälle nur Arbeitshaus androht. Diese Bestimmung möchte übrigens ebenfalls noch zu strenge seyn und namentlich mit der Bestrafung des Diebstahls nicht im richtigen Verhältnisse stehen, da z. B. Denjenigen, welcher dem Dieb, der ihm 2 fl. entwendete, mit Denunciation droht, falls er ihm nicht weitere 2 fl. gebe, die Strafe des Arbeitshauses treffen würde, während der Dieb selbst nur polizeilich mit einer Gefängnißstrafe von wenigen Tagen zu bestrafen wäre.

An die Stelle des vom Entwurf beantragten Strafmaaßes würden wir etwa folgende Bestimmungen setzen:

1) in den Fällen des Art. 295. Nr. 1. Arbeitshausstrafe (von sechs Monaten bis zu sechs Jahren) —
2) in den übrigen Fällen die Strafe des einfachen Diebstahls.

Dieß würde auch der bisherigen Praxis in Württemberg entsprechen, wie dem Verhältnisse des Diebstahls zur Erpressung, da bei letzterer zwar das Mittel, die psychische Gewalt strafbarer ist, als die bloße eigenmächtige Zueignung einer Sache beim Diebstahl, bei diesem dagegen die Rechtsgefahr größer ist als bei der Erpressung, sofern es hierbei doch immer von dem Beschädigten abhängt, ob er der Drohung Folge geben will oder nicht, während bei dem Diebstahl eine gleiche Möglichkeit, die Rechtverletzung von sich abzuwenden, nicht besteht.

Siebentes Kapitel.

Von Diebstahl und Unterschlagung.

Wenn man die Listen über die Straferkenntnisse sowohl in Württemberg als in andern Staaten vergleicht, so findet man, daß Diebstähle und Unterschlagungen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl der Verbrechen bilden, und es bedarf daher dieses höchst practische Kapitel einer um so umsichtigeren und sorgfältigen Bearbeitung. Unser Gesetzgeber ist darin gegen andere Legislationen nicht zurückgeblieben, und auch gegen die bisherige Praxis in Württemberg, welcher eine ungeeignete Milde in Bestrafung dieser Verbrechen mit Recht vorgeworfen wird, enthält der Entwurf in den meisten Beziehungen wesentliche Verbesserungen; gleichwohl haben wir noch mehrfache Desiderien, insbesondere über die beantragten Strafen, ohne deren Beseitigung, wie uns scheint, die möglichste Verminderung dieser in einer bedenklichen Progression begriffenen Verbrechen schwerlich erreicht werden wird. Wir geben unsre Ansicht zu den einzelnen Artikeln.

Zu Art. 297.

Die vom Entwurf aufgestellte Definition des Diebstahls möchte theils zu ungenau, theils zu weit seyn.

Nach derselben wird ein Diebstahl begangen: wenn wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des **Berechtigten**, jedoch ohne Gewalt an einer Person, in Besitz genommen wird, **um sich dieselbe zuzueignen**.

Wen der Gesetzgeber unter dem **Berechtigten**,

dessen Einwilligung den Begriff eines Diebstahls aufheben soll, versteht, geht aus dem Gesetze selbst nicht hervor; es kann nach dem Worte desselben nicht nur der Eigenthümer und Besitzer, sondern auch der Pfandgläubiger und der Nutznießer darunter verstanden werden. Nach den Motiven soll es sich jedoch nur von der Einwilligung des Eigenthümers und des Besitzers handeln; es soll aber nach denselben ein Diebstahl auch dann angenommen werden, wenn zwar der Besitzer, aber nicht auch der Eigenthümer eingewilligt hat, während die Einwilligung des letzteren ohne Willen des ersteren den Begriff des Diebstahls ausschließen soll.

Dieses lernen wir, wie bemerkt, erst aus den Motiven, aus dem Gesetze selbst ist es keineswegs zu folgern. Wenn aber schon hierin ein Mangel des Gesetzes liegen dürfte, so widerspricht auch die Bestimmung der Motive, daß die Besitzergreifung ohne Einwilligung des Eigenthümers aber mit Einwilligung des Besitzers einen Diebstahl begründen soll, nicht nur den bisher gewöhnlich angenommenen Grundsätzen, sondern auch wohl der Natur der Sache. Willigt der Besitzer in die Besitzergreifung, so liegt darin eine Alienation von Seiten desselben, und er begeht eine Unterschlagung gegenüber von dem Eigenthümer, der Besitzergreifende aber macht sich der Miturheberschaft oder Theilnahme an dieser Unterschlagung schuldig. Wenn z. B. A. dem B. sein Pferd abmiethet, und es nachher dem C. überläßt, damit er es für sich behalte, so kann doch wohl daran nicht gezweifelt werden, daß A. sich einer Unterschlagung schuldig macht, und daß C., wenn er von dem Eigenthum des B. unterrichtet war, als Miturheber oder Theilnehmer an diesem Verbrechen zu betrachten ist, je nachdem er sich mit A. über dieses verab-

redet, oder letzterer sich unabhängig dazu entschlossen und C. nur das ihm angebotene fremde Pferd wissentlich angenommen hat. Niemand wird wohl unter solchen Umständen sagen, daß C. das Pferd gestohlen habe. Es scheint uns daher richtiger, bei vorliegender Einwilligung des Besitzers keinen Diebstahl anzunehmen. — Daß ein solcher nicht vorliege, wenn zwar nicht der Besitzer, aber der Eigenthümer eingewilligt hat, wie von den Motiven angeführt wird, ist wohl ganz unzweifelhaft.

Hiernach wäre denn die Definition in der berührten Beziehung dahin zu berichtigen, daß die Besitzergreifung „ohne Einwilligung des Eigenthümers oder des Besitzers“ erfolgt seyn müsse, womit z. B. auch der neueste Entwurf zu einem Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Sachsen Art. 214. übereinstimmt.

Ebenso ist zu Annahme eines Diebstahls, rücksichtlich der subjectiven Seite der That, nicht bloß die Absicht nöthig, die fremde Sache sich rechtswidrig zuzueignen, — animus, rem sibi habendi, wie der Entwurf sich ausdrückt, sondern der animus lucri faciendi bildet ein wesentliches Merkmal dieses Verbrechens. Eine rechtswidrige Zueignung liegt z. B. auch dann vor, wenn ich eigenmächtig eine fremde Sache mir zueigne, um mich dadurch für eine Schuld an den Eigenthümer bezahlt zu machen; allein ich begehe dadurch gewiß keinen Diebstahl, sondern nur eine unerlaubte Selbsthülfe. Ob jedoch der Dieb die Sache für sich selbst oder für einen Andern lucriren wollte, ändert, wie allgemein anerkannt wird, nichts an der Sache.

Auch in dieser Beziehung dürfte die Definition, wie sie der Art. 214. des kaum erwähnten sächsischen Entwurfs enthält, den Vorzug verdienen, daß nämlich der Thäter

die Absicht gehabt haben müsse, die Sache für sich oder Andere zu **gewinnen**.

Zu Art. 298.

Die Vollendung des Diebstahls nimmt der Entwurf an, „sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen **und** in seine Gewalt gebracht hat.“ Entweder enthält diese Bestimmung einen Pleonasmus, soferne dazu, daß der Dieb die Sache in seine Gewalt bekommt, von selbst auch gehört, daß er sie von ihrer Stelle hinweg nimmt, da sonst von einer Besitzveränderung, d. h. einer Besitzergreifung durch den Dieb, keine Rede seyn kann, — oder widerspricht die Fassung dieses Artikels der in den Motiven (S. 259) ausgesprochenen Absicht, wornach nicht erfordert wird, daß der Dieb die Sache auch bereits in Sicherheit, in seinen Gewahrsam gebracht habe; denn darin, daß derselbe die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen, liegt immer auch eine Bemächtigung, d. h. daß der Dieb die Sache in seine Gewalt gebracht, und wenn letzteres noch **außerdem** besonders als Erforderniß bezeichnet wird, so könnte die logische Auslegung des Gesetzes leicht darauf führen, daß der Dieb die Sache auch in Sicherheit gebracht haben müsse, was nicht der Absicht des Gesetzgebers liegt.

Es dürfte wohl am besten und einfachsten seyn, den Diebstahl dann für vollendet zu erklären, „sobald der Dieb sich der Sache **bemächtigt** hat.“

Zu Art. 299.

Gegen die Bestimmungen, welche der Entwurf selbst in diesem Artikel gibt, haben wir zwar nichts zu erinnern, wohl aber gegen die Auslegung und die Folgerungen, die in den Motiven (S. 260) darüber enthalten sind.

Wenn es überhaupt, wie der Entwurf anerkennt, keinen culposen Diebstahl gibt, so kann auch die Handlung nur in so weit als dieses Verbrechen bestraft werden, als damit **Dolus** verbunden ist, namentlich kann dem Diebe der Werth des Entwendeten nur in so weit zur Strafe zugerechnet werden, als seine Absicht darauf, wenigstens eventuell, gerichtet war. Es würde den allgemeinen Grundsätzen offenbar widersprechen, die Strafe, ohne alle Rücksicht auf die Absicht des Diebs, nur nach dem wirklichen Werthe des Entwendeten zu bestimmen, wie die Motive dieß beabsichtigen. Freilich wird in den meisten Fällen der **Dolus** des Verbrechers eventuell auf jeden Gewinn, je größer, desto lieber, gerichtet seyn, allein es lassen sich nicht nur andere Fälle wohl denken, sondern es kommen auch solche mehrfach vor, in welchen nicht als erwiesen betrachtet werden kann, daß der Dieb eine Entwendung von demselben Betrage, wie sie in der That erfolgte, auch wirklich beabsichtigt habe. Nehmen wir z. B. den Fall: ein armer Dienstbote, der von Kleidern entblößt ist, sucht sich vor seinem Austritt aus dem Dienste noch einige Kleidungsstücke von seinem Dienstherrn zuzueignen, und nimmt aus dem Kasten, in welchem, wie er wohl weiß, auch ein hoher Werth an Geld und Schmuck sich befindet, nichts, als ein paar alte Beinkleider und eine alte Weste, an dieser befinden sich aber Knöpfe mit ächten werthvollen Steinen, so daß der Diebstahl die Summe von 500 fl. übersteigt; soll nun dieser Werth bei Ausmessung der Strafe zu Grund gelegt und der Dieb mindestens mit einer einjährigen Arbeitshausstrafe belegt werden, obschon derselbe nicht nur den Werth des Entwendeten nicht kannte, sondern auch, wie die Umstände beweisen, einen Diebstahl von solchem Betrag gar nicht begehen wollte?

Ebenso wäre es in dem Falle, wenn der Dieb einem, ihm als unvermöglich bekannten Kameraden seinen Geldbeutel entwendet, in diesem aber, ohne sein Wissen, ein Diamant von hohem Werthe sich befindet, welchen jener kurz zuvor gefunden oder entwendet hatte, — entschieden ungerecht, den Werth des Entwendeten als Basis für die Strafausmessung zu wählen. Es ist nicht einzusehen, warum bei dem Diebstahl eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze gemacht werden soll, wornach bei dolosen Verbrechen der Erfolg nur in so weit, als er von dem Thäter wenigstens eventuell beabsichtigt war, demselben zugerechnet werden darf.

Dieselbe Ausstellung müssen wir gegen den Grundsatz der Motive erheben, wornach auch in dem Falle, wenn der Dieb einen höheren Werth zu stehlen beabsichtigte und zu erhalten glaubte, die Strafe nur nach dem wirklichen Werthe ausgemessen werden solle; namentlich halten wir, um bei dem Beispiele, welches die Motive anführen, stehen zu bleiben, den Dieb, welcher in der Meinung, gutes Geld zu erhalten, falsches Geld stiehlt, des beendigten Versuchs eines Diebstahls von dem vermeintlichen Werthe für schuldig, und könnten nicht billigen, die Strafe einzig nach dem geringen Metallwerthe der falschen Münze zu bemessen; wenn z. B. der Verbrecher einige Rollen Geld, nach der Aufschrift, und wie er auch glaubt, im Gesammtwerthe von 500 fl. entwendet, die Münze aber falsch und als Metall kaum 1 fl. werth ist, so könnte er nach den Motiven nur polizeilich (also höchstens mit acht Tagen Gefängniß) wegen kleinen Diebstahls bestraft werden; wir glauben aber, daß nach den allgemeinen, auch hierher zu beziehenden Grundsätzen, an dem Thäter der beendigte Versuch eines Diebstahls im Betrage von 500 fl. zu be-

strafen und (nach Art. 59. 66. und 304.) mindestens mit viermonatlicher Freiheitsstrafe zu ahnden wäre. Sowohl die consequente Anwendung der allgemeinen Grundsätze, als die Natur der Sache, das natürliche Gerechtigkeitsgefühl, möchte für diese letztere Ansicht sprechen.

Zu Art. 302.

Einen Hauptgrund der bedauerlichen Vermehrung der Diebstähle darf man wohl in der allzu gelinden Bestrafung der einfachen Diebstähle suchen, und namentlich darin, daß die Abrügung derselben bis zu einem gewissen Betrage den Polizeistellen überlassen wird, während vielleicht bei keiner andern Art der Verbrechen so sehr, wie bei den Eingriffen in fremdes Eigenthum, der Grundsatz: **principiis obsta!** zu beachten wäre, und während eine strengere Ahndung dieser Uebertretungen der älteren wie der neueren Volksansicht entsprechen würde. In ersterer Beziehung ist es unbestreitbare Erfahrung, daß, so bald einmal die Schranke der Ehrlichkeit auch in geringerem Grade überschritten ist, die Wiederholung derartiger Vergehen dem Uebertreter weit eher und leichter beigeht als bei andern Vergehen; die meisten andern Uebertretungen werden durch besondere äußere Veranlassungen hervorgerufen, während der Dieb mehr aus innerm Antriebe, aus Arbeitsscheu, aus Nichtachtung des Rechts überhaupt, zu seinem Verbrechen kommt. Die Quelle der Diebstähle ist permanenterer Natur als die Quelle der meisten übrigen Vergehen. Darum ist auch ein kräftigeres Entgegenwirken bei jenem Verbrechen nöthig, und eine Nachsicht mit den ersten Schritten in der verbrecherischen Richtung, wie sie in der bloß polizeilichen Bestrafung der einfachen kleinen Diebstähle liegt, ist eher dazu geeignet, den Verbrecher zu Fortsetzung seiner

Uebertretungen aufzumuntern als ihn davon abzuhalten. Dieß Resultat haben wir aus einer zwölfjährigen Beobachtung gezogen. Es wird sich voraussichtlich noch ungünstiger gestalten, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, erst nach der zweiten polizeilichen Bestrafung gerichtlich eingeschritten wird (Art. 319.), während bisher nur der erste Fall eines kleinen und einfachen Diebstahls der Polizeistelle zur Bestrafung überlassen war. Zwar hatten die kaum gedachten Behörden diese Diebstähle bisher bis zu dem Betrage von 10 fl. abzuwandeln, und sollen nach dem Entwurfe nur noch bei Diebstählen bis zu der Summe von 5 fl. competent seyn, allein darum bleibt der Entwurf dennoch milder als das bisherige Gesetz, woran man nicht wohl zweifeln kann, wenn man bedenkt, daß der Betrag des Diebstahls häufig nur von zufälligen Umständen abhängt, und daß die Wiederholung des Verbrechens gewiß eine höhere Strafbarkeit bekundet, als jener Mehrwerth des Diebstahlsobjects.

Nach Art. 303. ist mit jedem Diebstahl, dessen Betrag mehr als 5 fl. beträgt, der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verbunden. Daß dieser Verlust auch Denjenigen, welcher einen Diebstahl unter jenem Betrag verübt, mit demselben Rechte treffen würde und treffen sollte, liegt wohl so sehr in der Natur der Sache, daß es hierüber keiner Ausführung bedarf, auch ist dieß von den Motiven (S. 261 u. 262) anerkannt. Wenn aber die Motive Bedenken tragen, jene Ehrenstrafe in die Competenz einer Polizeistelle zu legen, so theilen wir zwar ganz die Ansicht über die Unzuläßigkeit einer solchen Erweiterung der Polizei-Straf-Gewalt, vermögen jedoch nicht einzusehen, warum die Abrügung jener Diebstähle und die Verhängung jener Ehrenstrafe nicht den Bezirksgerichten

überlassen werden soll, welche doch wohl, wie bisher, für die Abrügung der nicht qualificirten Diebstähle competent bleiben werden, und welche wohl auch für entsprechende Gerichte, wie die Motive sie erfordern, zu halten sind, daher es sich auch von finanziellen Hindernissen nicht wohl handeln kann, zumal wenn jenen Gerichtsstellen anderweite Erleichterungen zugehen würden, wie wir solche theils schon oben, theils bei anderer Gelegenheit angedeutet haben. Hier wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß es wohl keinem Anstande unterliegen dürfte, die geringeren wörtlichen Injurien (Art. 268.), die erstmalige Ueberschreitung der Begrenzung (173.), das einfache Vagiren bis zu Erschöpfung des polizeilichen Strafmaaßes (Art. 185. vergl. Art. 187.) den Polizeibehörden zur Abwandlung zu überlassen.

Hiernach würden wir auch die Diebstähle unter dem Betrage von fünf Gulden den Gerichten zur Bestrafung zuweisen, und damit den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verbinden.

Was sodann die Bestrafung des einfachen Diebstahls betrifft, so hat der Entwurf eine große Anzahl von Diebstählen, welche nach der bisherigen Praxis in Württemberg als ausgezeichnete Diebstähle behandelt wurden, im Art. 309. von der Klasse dieser letzteren ausgeschieden, und die betreffenden Momente nur für Erschwerungsgründe erklärt, welche innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen schärfend zu berücksichtigen sind. Es ergibt sich hieraus aber wohl die Nothwendigkeit, jene Grenzen zu erweitern, wenn die von dem Entwurfe selbst als zweckmäßig anerkannte strengere Ahndung der Diebstahlsverbrechen realisirt werden soll. Die Vorschläge des Entwurfs in Art. 303. sind theilweise selbst milder, als die bisherige Praxis, da z. B. ein Dieb-

stahl im Betrage von 27 fl. 30 kr. jedenfalls, wenn einer der in Art. 309. aufgeführten Erschwerungsgründe vorlag, bisher mit einer Arbeitshausstrafe geahndet wurde, während nach Art. 303. Nr. 2. nur die geringere Strafart des Gefängnisses eintreten könnte. Unter Berücksichtigung dessen würden wir etwa folgende Strafgrenzen vorschlagen:

1) Diebstähle bis zu fünf und zwanzig Gulden sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu acht Monaten,
2) Diebstähle von fünf und zwanzig bis zu einhundert Gulden mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem und einem halben Jahre,
3) Diebstähle von einhundert bis zu fünfhundert Gulden mit Arbeitshaus von zehen Monaten bis zu zwei Jahren, und
4) Diebstähle von fünfhundert Gulden und mehr mit Arbeitshaus nicht unter ein und einem halben Jahr geahndet werden.

Diesen letztern Betrag des Werths als Auszeichnung zu betrachten, wie der Entwurf vorschlägt (Art. 304. bis 306.), halten wir nicht für passend, da dadurch der Begriff der Auszeichnung von keinen durchgreifenden Momenten und oft von dem zufälligen Umstand abhängig gemacht wird, ob die entwendete Sache um einige Kreuzer höher oder niederer taxirt wird.

Zu Begründung jener Vorschläge, welche übrigens in Bezug auf die zwei letzten Grade des Verbrechens von den Anträgen des Entwurfs nicht bedeutend abweichen, mögen, rücksichtlich der beiden ersten Abstufungen, einige Beispiele dienen, woran sich dieselben als nicht zu strenge bewähren dürften.

Zu Nr. 1. erscheint nämlich eine achtmonatliche Gefängnißstrafe wohl nicht zu hoch für den Fall, wenn

Mehrere im Complott während einer Feuersbrunst die einzige Habe, welche ein Verunglückter noch gerettet, demselben durch fortgesetzte Entwendungen entziehen und der Gesammtwerth auch nicht ganz 25 fl. beträgt.

Zu Nr. 2. trifft denjenigen, welcher im Complott nach und nach von einer Heerde zwanzig Schaafe entwendet, und dadurch einen Werth von 99 fl. sich angeeignet hat, wegen der auffallenden Beharrlichkeit seines rechtswidrigen Willens, welche in der längeren Fortsetzung des Verbrechens liegt, und wegen der Erschwerungsgründe rücksichtlich des Objects, so wie wegen des Complotts, in Verbindung mit der Größe des Schadens, gewiß mit Recht eine Arbeitshausstrafe von einem Jahr.

Zu Art. 304. bis 306.

Die bisherige Praxis in Württemberg hat dadurch, daß sie für die einzelnen Auszeichnungen arbiträre Strafzusätze annahm, ein einfacheres System beobachtet, als das des Entwurfs zu seyn scheint, und zugleich festere Anhaltspunkte für die Strafausmessung im einzelnen Falle gewährt. Dieses System würden wir beibehalten, und statt die Gesammtstrafe für den Gesammtreat in allzu weiten Grenzen zu bestimmen, wie der Entwurf beantragt, bei den einzelnen Auszeichnungen die Strafe bezeichnen, welche dafür bei Ausmessung der Gesammtstrafe in Berechnung zu nehmen ist. So könnte z. B. für die in Art. 304. aufgeführten Auszeichnungen, welche ihrer Strafbarkeit nach wieder unter sich mehr oder minder verschieden sind, folgende Strafansätze bestimmt werden:

Zu 1. bei dem Kirchendiebstahl, Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren.

Zu 2. bei der Entwendung von königlichem Eigenthum, Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren.

Zu 3. beim Diebstahl an Reisenden ꝛc. Arbeitshaus von acht Monaten bis ein und einem halben Jahr u. s. w.

Es würde sodann zunächst die Strafe für den Diebstahl ohne die Auszeichnung, also nach der Größe des Werths und den übrigen Momenten ausgemittelt, hierauf für die Auszeichnung der Strafzusatz gemacht und darnach die Gesammtstrafe bemessen, wobei es sich von selbst verstünde, daß die geringere Strafart, welche vielleicht in ersterer Beziehung begründet wäre, in die höhere, die wegen der Auszeichnung vorgeschrieben ist, nach dem gesetzlichen Vergleichungsmaaßstab verwandelt werden müßte. Hat z. B. der Verbrecher sich eines Kirchendiebstahls im Betrage von 100 fl. schuldig gemacht, so würde zunächst nach Art. 303. die Strafe für den Diebstahl, abgesehen von jener Auszeichnung, ermittelt, und etwa auf ein Jahr Arbeitshaus berechnet; für die Auszeichnung käme sodann nach dem Grade derselben (je nachdem z. B. die Monstranz oder andere Geräthschaften entwendet worden), etwa eine dreijährige Arbeitshausstrafe hinzu, und die Gesammtstrafe berechnete sich sodann auf eine Arbeitshausstrafe von vier Jahren.

Hierbei fiele sodann der Mißstand hinweg, welcher in der Stellung einer und derselben Auszeichnung auf verschiedenen Stufen, je nach der Größe des entwendeten Werthes liegt, und bei dem System des Entwurfs schwerlich vermieden werden kann. (Vergl. Art. 305. Nr. 4. Art. 306. Nr. 1.)

Ueber die einzelnen Auszeichnungen, wie sie von dem Entwurfe aufgestellt werden, haben wir sodann noch Folgendes zu bemerken:

Der in Art. 304. unter Nr. 3. bezeichnete Diebstahl an den der Post oder Boten anvertrauten Waaren scheint sich eher zu den Erschwerungsgründen des Art. 309. zu eignen, da derselbe wohl nicht strafbarer ist als z. B. der Diebstahl auf Märkten oder der Diebstahl zur Zeit einer eingetretenen Noth, einer Feuersbrunst ꝛc. Wenigstens dürfte jene Auszeichnung darauf zu beschränken seyn, daß — wie bei dem Gepäcke der Reisenden — die Entwendung auf öffentlicher Straße ausgeführt worden seyn muß, da in den übrigen Fällen der Schutz jener Waaren weder unmöglich noch besonders schwierig ist. Beiläufig bemerken wir hierbei, daß die Ansicht des Entwurfs über diese Auszeichnung zu Unterstützung dessen dienen möchte, was wir oben über die höhere Strafbarkeit des Straßenraubs gesagt haben.

Auch das Einsteigen oder Einbrechen in unbewohnte Gebäude (Art. 304. Nr. 4.) möchte als ein bloßer Erschwerungsgrund in den schon gedachten Artikel 309. zu verweisen seyn, da z. B. die Entwendung aus einer isolirt stehenden Scheune mittelst Einsteigens oder Einbruchs schwerlich als strafbarer betrachtet werden kann als der Diebstahl an Ackergeräthen ꝛc.

Zu Nr. 5. des Art. 304. scheint der Entwurf namentlich auch die sogenannte Taschendiebstähle im Auge zu haben, was zu größerer Deutlichkeit auszudrücken wäre.

Die Qualification des Einsteigens oder Einbrechens in bewohnte Gebäude wurde nach der Praxis bisher nur durch einen Strafzusatz von wenigstens drei Monaten geahndet; eine schärfere Bestrafung scheint uns zwar allerdings geeignet, doch möchte der Antrag auf zwei Jahre Arbeitshaus bis zu acht Jahren Zuchthaus (Art. 305.)

gar zu strenge seyn, und würden wir eine Arbeitshausstrafe von ein bis vier Jahren für genügend halten.

Ferner ist noch zu bemerken, daß der letzte Absatz des Art. 306. zweifelhaft läßt, ob der Gesetzgeber den Gebrauch der Waffen gegen eine Person, oder auch den Fall im Auge hat, wenn die Waffen nur sonst zu Vollbringung des Diebstahls benützt wurden, z. B. wenn der Dieb mit dem Säbel einen Schrank aufgebrochen hat. Letzteres kann darum schwerlich angenommen werden, weil für solche Fälle die Strafe des Raubs offenbar eine ungerechte Härte enthalten würde; ist aber nur der Gebrauch der Waffen gegen eine Person gemeint, so ist jener Absatz ganz überflüssig, da schon der Begriff des Raubs von selbst darauf führt, daß die That in dieses Verbrechen übergehe.

Endlich vermissen wir eine nähere Erläuterung darüber, was der Gesetzgeber unter gewerbsmäßigem Stehlen versteht; es ist dieß ein ziemlich vager Begriff, welcher, da nach Art. 305. ein Strafminimum von zwei Jahren Arbeitshaus davon abhängig gemacht wird, eben so sehr einer näheren Bezeichnung bedarf, wie der Entwurf solche über das Einbrechen, Einsteigen, Erbrechen rc. gibt. (Art. 310. bis 313.)

Zu Art. 307.

Aus denselben Gründen, welche wir zum allgemeinen Theil bei der Lehre von dem Zusammenfluß mehrerer Verbrechen entwickelt haben, müssen wir uns auch dafür aussprechen, daß die Strafen für sämmtliche Auszeichnungen bei einem Diebstahl vollständig zur Anwendung zu bringen sind. Nach dem Grundsatze des Entwurfs könnte z. B. der Dieb, welcher im Complott und mit Waffen in das königliche Residenzschloß eingebrochen und eingestiegen ist,

und daselbst einen Werth von nahe bis 500 fl. entwendet hat, (nach Art. 305.) nicht höher als mit achtjährigem Zuchthaus bestraft werden, was sich schwerlich rechtfertigen ließe, wenn man nicht in den gewöhnlichen Fällen bei dem Vorhandenseyn von nur Einer Auszeichnung (gegen die Motive zu Art. 101. ff.) bei dem Minimum des Art. 305. stehen bleiben soll.

Zu Art. 309.

So ferne nach dem Vorschlag des Entwurfs die Polizeistellen für die kleineren einfachen Diebstähle competent bleiben sollen, ist es allerdings nothwendig, die in diesem Artikel bezeichneten Erschwerungsgründe speziell auszuheben, und bei ihrem Vorhandenseyn im einzelnen Falle gerichtliches Einschreiten zu verordnen; sollte jedoch jener Antrag aufgegeben werden, so könnte es sich fragen, ob nicht dieser ganze Artikel überflüssig sey, da der Richter auf Beachtung der bezeichneten Erschwerungsgründe schon durch die allgemeinen Grundsätze über die Zumessung der Strafe (Art. 101. ff.) geführt werden wird. In einzelnen Punkten möchte übrigens dem Artikel jedenfalls noch größere Bestimmtheit zu geben seyn. Insbesondere ist zu Nr. 4. des Artikels zu bemerken, daß man nicht recht weiß, was der Gesetzgeber unter die Gegenstände zählt, die der öffentlichen Wohlthätigkeit gewidmet sind; nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche können darunter nur Gegenstände verstanden werden, die zur Unterstützung der Armen, der Waisen ꝛc. bestimmt sind; es möchten aber eben so wohl diejenigen Gegenstände sich hieher eignen, die zum öffentlichen Gebrauch oder Nutzen des Publikums oder zur Abwendung von gemeiner Gefahr dienen, wie auch die württembergische Praxis bisher Diebstähle an öffentlichen

Brunnen, an Brücken, an Schranken ꝛc. und Diebstähle an Feuerlösch-Geräthschaften stets als erschwerte Diebstähle behandelt hat.

Zu Nr. 5. des Artikels scheint die Fassung zu unbestimmt zu seyn; wenn überhaupt Diebstähle „zur Zeit einer eingetretenen Noth“ für erschwert angesehen werden sollen, so ist nicht klar, welche Art einer Noth das Gesetz im Auge hat, ob z. B. zur Zeit einer Hungersnoth alle Diebstähle erschwert seyn sollen, ob die Noth eine allgemeinere seyn muß oder die Noth des Einzelnen genügt. Es wäre wohl angemessener, die Fälle näher zu bezeichnen, und z. B. die Diebstähle während einer Feuers- oder Wassersnoth, oder während eines feindlichen Einfalls, speciell auszuheben.

Für erschwerte Diebstähle würden wir endlich noch weiter alle diejenigen erklären, die in der Kirche verübt worden, so weit sie nicht unter die Bestimmung des Art. 304. Nr. 1. fallen; denn es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß Derjenige, welcher selbst in einem der Gottesverehrung gewidmeten Orte ein solches Verbrechen begeht, auch wenn er nur z. B. seinem Nachbar in der Kirche das Gesangbuch entwendet, härter zu bestrafen ist als der gewöhnliche Dieb.

Zu Art. 310 — 312.

Der Entwurf stellt in Beziehung auf den Begriff des Einbruchs und Einsteigens weit strengere Grundsätze auf als die bisherige Praxis, was wir im Hinblick auf die gegenüber von dieser ungleich härteren Strafanträge des Entwurfs nicht durchgängig billigen können.

Insbesondere scheint die Gleichstellung des geschlossenen Hofraums mit den Wohngebäuden selbst sich nicht wohl

rechtfertigen zu lassen, da das Einbrechen und Einsteigen in ersteren ungleich weniger Geflissenheit und eine noch weit geringere objective Gefährlichkeit enthält, als das Einbrechen und Einsteigen in ein Wohnhaus. Wenn z. B. der Dieb mit Leichtigkeit den Zaun übersteigt, welcher den Hofraum einschließt, und in diesem ein unbedeutendes Geräthe entwendet, so dürfte eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren, welche nach Art. 305. die geringste wäre, die gegen ihn erkannt werden könnte, doch entschieden weit zu hart seyn.

Will man diese Fälle nicht in den Art. 309. verweisen, wohin sie nach der bisherigen Praxis und auch nach unsrer Ansicht sich am besten eignen würden, so wären sie wenigstens den Fällen des Art. 304., also der ersten Stufe der ausgezeichneten Diebstähle beizuzählen.

Ebenso scheint darin, daß der Dieb sich eine Oeffnung in dem Wohngebäude verschafft, mittelst welcher er, *ohne in dasselbe einzudringen*, den Diebstahl im Innern vollbringen kann (Art. 311.), weder eine solche Geflissenheit noch eine solche objective Gefahr zu liegen, daß dadurch die Strafe der zweiten Stufe, nämlich Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu achtjährigem Zuchthaus (Art. 305.) gerechtfertigt würde. Wenn der Verbrecher z. B. eine Fensterscheibe zur ebenen Erde eindrückt, und durch diese Oeffnung einen auf dem Gesimse liegenden Gegenstand von unbedeutendem Werthe entwendet, so entspricht seinem Reate wohl schwerlich eine Arbeitshausstrafe von mindestens zwei Jahren. Auch diesen Fall halten wir durch Verweisung unter die Erschwerungsgründe des Art. 309. für genügend berücksichtigt, um so mehr, wenn darauf beharrt werden sollte, den geschlossenen Hofraum dem Wohngebäude selbst beim Einbruch und Einsteigen gleichzustellen,

da z. B. in dem Falle, wenn der Dieb einen Stab von dem Zaune losreißt, und durch die hierdurch gewonnene Oeffnung eine im Hofe befindliche Sache herausnimmt, ohne in denselben selbst einzudringen, jenes Strafmaaß des Entwurfs in noch größerem Widerspruche mit der Verschuldung des Thäters stehen dürfte, als bei dem vorerwähnten Beispiele.

Zu Art. 314.

Da der Entwurf hinsichtlich des Zusammentreffens mehrerer Diebstähle verschiedener Stufen die allgemeinen Grundsätze über den Zusammenfluß der Verbrechen zur Anwendung kommen läßt, so haben wir hierüber nichts Besonderes zu bemerken, sondern beziehen uns auf das, was über jene Lehre zum allgemeinen Theile schon ausgeführt worden ist.

Abweichender Ansicht sind wir jedoch in Beziehung auf die Ausnahme, welche der zweite Absatz dieses Artikels bei dem Zusammenfluß mehrerer einfacher oder mehrerer ausgezeichneter Diebstähle derselben Stufe, von jenen allgemeinen Grundsätzen zu machen beantragt. Die Motive (S. 267) berufen sich dießfalls schlechtweg auf die Natur der Sache, und wollen, wie das dabei angeführte Beispiel beweist, durch jene Ausnahme eine strengere Bestrafung herbeiführen, als solche nach den allgemeinen Grundsätzen über die Concurrenz von Verbrechen begründet wäre. Allein es ist nicht schwer, nachzuweisen, daß jene singuläre Bestimmung in der Regel, und namentlich bei dem Zusammentreffen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle gleicher Stufe zu einem entgegengesetzten Resultat führen muß.

Nach Art. 303. und 309. sind Diebstähle bis zum Betrage von 25 fl., auch wenn die in dem letzteren Artikel bemerkten Erschwerungsgründe dabei vorliegen, mit Ge-

fängnißstrafe bis zu vier Monaten zu belegen; dieß ist also das Maximum. Nehmen wir nun an, es liegen gleichzeitig zwei Marktdiebstähle im Betrage von 6 und 7 fl., ein zur Zeit einer eingetretenen Noth begangener Diebstahl im Betrage von 4 fl., ein Hausdiebstahl im Betrage von 5 fl. und ein Felddiebstahl im Betrage von 3 fl. zur Bestrafung vor, so müßte nach dem Vorschlage des Entwurfs, Art. 314. Nr. 2., der Betrag aller einzelnen Diebstähle zusammengerechnet und hienach die Strafe bestimmt werden: es beträgt aber die Gesammtsumme jener Diebstähle nicht über 25 fl., daher auf keine höhere als viermonatliche Gefängnißstrafe erkannt werden könnte. Schon nach der bisherigen Praxis der württembergischen Gerichte würde jedoch in diesem Fall eine weit höhere Strafe begründet seyn, und wir glauben uns wohl mit Recht auf die Natur der Sache darüber berufen zu dürfen, daß dem Verbrecher in dem angegebenen Falle eine größere Verschuldung zur Last fällt, als wenn er nur einen einzigen Diebstahl im Betrage von 25 fl. ausgeführt hätte.

Noch auffallender wird das Resultat jener Singularität bei den ausgezeichneten Diebstählen gleicher Stufe, da bei diesen die Auszeichnung von entschieden größerem Gewichte ist als der Werth des Entwendeten. Wenn z. B. nach Art. 304. der Kirchendiebstahl mindestens, also bei dem geringsten Betrag der entwendeten Summe, mit Arbeitshaus (dessen Minimum sechs Monate beträgt) und nach Art. 305. der Diebstahl mittelst Einbruchs mindestens, also wiederum auch bei dem geringsten Werth der gestohlenen Sache, mit zweijähriger Arbeitshausstrafe zu ahnden ist, so kann doch wohl in diesen Fällen nicht mit den Motiven gesagt werden, daß auf die Summe des Entwendeten so viel Gewicht gelegt und hiernach die Strafgradation

bestimmt werde. Ist z. B. mittelst Einbruchs eine Sache im Werth von 4 fl. entwendet worden, so wäre nach dem Betrage des Diebstahls nur polizeiliche Correction begründet, und die Auszeichnung ist es also, wegen welcher jene hohe Strafe erkannt werden soll. Wollte man nun bei der Concurrenz mehrerer solcher ausgezeichneter Diebstähle dasjenige Moment, welches die Strafe für das einzelne Verbrechen hauptsächlich normirt, ganz außer Beachtung lassen, und statt desselben einzig und allein auf den Werth des Entwendeten, welcher von ganz secundärem Einfluß ist, die Strafausmessung gründen, so läge hierin eine Inconsequenz, welche von selbst einleuchten dürfte. Es könnte z. B. der Verbrecher, welcher drei bewaffnete Diebstähle verübt, durch welche er im Ganzen nur einen Werth von 10 fl. sich angeeignet hat, nicht höher bestraft werden, als derjenige, welcher nur Einen bewaffneten Diebstahl von diesem Betrage ausgeführt hat! Von den beiden weiteren Diebstählen käme bei jenem Angeschuldigten nur das secundäre, und in diesem Fall kaum irgend erhebliche Moment des Werths, und das Hauptmoment, die Auszeichnung, käme gar nicht bei Ausmessung der Strafe in Beachtung.

Einzelne Fälle kann es allerdings geben — übrigens auch nur bei dem einfachen Diebstahl, in welchen die in Frage stehende singuläre Bestimmung zu einer höheren Strafe führen wird, als wenn diese nach den allgemeinen Grundsätzen über die Concurrenz der Verbrechen berechnet würde; z. B. wenn zwei einfache Diebstähle von 50 fl. und 60 fl. vorliegen, träfe den Verbrecher nach den letzteren Grundsätzen nur Gefängniß, nach jener Bestimmung aber Arbeitshaus; für diese Fälle haben wir auch gegen jene Bestimmung nichts zu erinnern, da wir mit dem

Entwurf über die Nothwendigkeit einer strengeren Bestrafung des Diebstahls einverstanden sind.

Sollen aber die oben gerügten Mißstände vermieden und doch die letzterwähnten Fälle nach dem Vorschlage des Entwurfs behandelt werden, so wäre der zweite Absatz des Art. 314. dahin abzuändern, daß das Zusammenrechnen des Betrags der einzelnen Diebstähle nur in denjenigen Fällen statt zu finden hätte, in welchen dadurch eine höhere Strafe als nach den allgemeinen Grundsätzen über die Concurrenz begründet würde.

Zu Art. 315 — 319.

Die in diesen Artikeln beantragten Strafzusätze wegen des Rückfalls finden wir ganz angemessen, und durch die Nothwendigkeit, dem Verbrechen des Diebstahls kräftig entgegen zu wirken, vollkommen gerechtfertigt; nur müssen wir zu Art. 319., wornach die Polizeibehörde zu Abrügung der zwei ersten Fälle eines einfachen Diebstahls bis zu dem Betrage von 5 fl. competent seyn soll, auf das schon oben hiegegen Bemerkte verweisen. Es läßt sich nicht wohl rechtfertigen, einen so grellen Unterschied in der Bestrafung von dem oft ganz zufälligen Momente, ob die Diebstahlssumme einige Kreuzer mehr oder weniger beträgt, abhängig zu machen. Der Dieb, welcher 5 fl. stiehlt, und nachdem er hiefür bestraft worden, abermals 5 fl. entwendet, ist, wie man im gemeinen Leben sagt, um kein Haar besser als derjenige, welcher zuerst 5 fl. 24 kr. gestohlen hat und nach der hiefür erlittenen Strafe abermals 5 fl. 24 kr. entwendet; und doch soll Ersterer in beiden Fällen nur polizeiliche (mit höchstens acht Tagen Gefängniß nach der bestehenden Strafcompetenz der Polizeibehörde) bestraft werden, und dabei alle Ehren- und Dienstrechte

behalten, während Letzterer schon für den ersten Diebstahl neben einer Gefängnißstrafe den Verlust der Ehren= und Dienstrechte erleiden, und für den zweiten Diebstahl mit einer mindestens dreimonatlichen Kreisgefängnißstrafe belegt werden soll. Wir bezweifeln insbesondere auch sehr, ob ein öffentlicher Diener, welcher sich mehrerer Diebstähle je bis zu dem Betrage von 5 fl. (nach den Motiven S. 368 findet nämlich nicht einmal das in Art. 314. Nr. 2. verordnete Zusammenrechnen des Betrags der einzelnen Entwendungen bei den polizeilich zu rügenden Diebstählen statt) schuldig gemacht hat, sein Amt noch mit Ehren bekleiden, ob ein Mitglied der Ständeversammlung, welches sich solche Diebstähle erlaubte, noch ferner mit Recht und Ehren auf den Bänken der Volksvertreter sitzen kann; und es soll dieses selbst dann noch geschehen können, wenn der Schuldige nach Bestrafung jener ersten Vergehen sich abermals als Dieb gezeigt, sobald er nur nicht mehr als für 5 fl. Werths auf einmal gestohlen hat.

Noch müssen wir auf einen Irrthum aufmerksam machen, welcher sich in die Motive (S. 270) eingeschlichen zu haben scheint. Nach denselben soll es nämlich Absicht des Gesetzgebers seyn, „daß zwei Polizeistrafen (wegen Diebstahls) Einer gerichtlichen Strafe gleich geachtet werden sollen;“ wäre dieses der Fall, so müßte der zweimal polizeilich bestrafte Dieb das nächstemal nicht, wie der Art. 319. verordnet, nach Art. 303. Nr. 1., sondern nach Art. 316. bestraft werden, da ja jene zweimalige polizeiliche Correction mit einer gerichtlichen Bestrafung gleiche Wirkung haben soll, diese Wirkung aber nach Art. 316. in Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten besteht; ebenso müßte bei der darauf folgenden Wiederholung die Strafe

des zweiten Rückfalls (Art. 317.) und nicht wie Art. 319. vorschreibt, die des ersten Rückfalls eintreten.

Zu Art. 322.

Der Hauptgrund, aus welchem die an Eß- oder Trinkwaaren verübten Entwendungen mit gelinderer Strafe als gewöhnliche Diebstähle geahndet werden, ist wohl der, daß dabei der **animus lucri faciendi** fehlt, und nur augenblickliche Lüsternheit die Triebfeder bildet. Nach der bisherigen Praxis in Württemberg wurde aber, wenn derartige Entwendungen jene mildere Beurtheilung erfahren sollten, noch weiter erfordert, daß dieselben nicht mit der Qualification des Einsteigens, Einbruchs ꝛc. verbunden waren, und dieser Grundsatz soll nach den Motiven ferner beibehalten werden; derselbe wäre aber auch in den Artikel ausdrücklich aufzunehmen, da die Beziehung auf Art. 320. gerade zu dem entgegengesetzten Grundsatz führt, und nur die mit Waffen verübten Diebstähle von dieser Begünstigung ausschließt. Auch scheint jenes Hauptmoment nicht präcis genug ausgedrückt, wenn der Art. 322. weiter nicht erfordert, als daß die Entwendungen „zum unmittelbaren Genuß“ begangen worden. Die Motive erläutern dieß zwar dahin, daß nur solche Entwendungen, die zur Stillung des (momentanen) Hungers oder Durstes oder zur Befriedigung einer Lüsternheit dienten, jene mildere Beurtheilung erfahren sollen; allein nach den Worten des Gesetzes wäre weiter nicht erforderlich, als daß der Dieb die Waaren zum unmittelbaren Genuß, d. h. nicht zur Verwerthung, sondern um sie **in natura** zu genießen, entwendet hatte; es würde hiernach z. B. auch die Entwendung von einem Eimer Wein (vielleicht im Werth von 100 fl.) unter den Art. 322.

fallen, sobald der Dieb diesen Wein selbst zu trinken, also unmittelbar zu genießen, beabsichtigte.

Diese Art von Entwendungen, welche mit Recht keine infamirende Strafe nach sich ziehen sollen, hätten wir keinen Anstand, bis zu dem Betrage von 5 fl. der polizeilichen Bestrafung zu unterstellen. Da sodann nach den Motiven (S. 273) ebenso, wie bei den Entwendungen unter Ehegatten ꝛc., auch bei Diebstählen an Eßwaaren ꝛc., — bei letzteren wohl noch mit größerem Rechte, sofern der zum eigentlichen Diebstahl wesentlich erforderliche **animus lucri faciendi** hier nicht vorliegt, — die Bestimmung des Art. 321. über die einer solchen Entwendung vorangegangene oder nachfolgende Strafe ihre Anwendung finden solle, so wäre dieß im Gesetze selbst noch etwa durch Beziehung des Art. 322. auf Art. 321. oder noch besser dadurch auszudrücken, daß dem Art. 321. seine Stellung nach Art. 322. angewiesen und sodann auf beide vorgehende Artikel bezogen würde.

Zu Art. 323.

Wir können es nur billigen, daß der Entwurf der sogenannten thätigen Reue keinen so bedeutenden Einfluß rücksichtlich der Bestrafung einräumt, wie dieß zum Theil in andern Legislationen sich findet; auch mit den beantragten einzelnen Bestimmungen sind wir einverstanden, nur scheint uns die Fassung des ersten Absatzes noch einer Verbesserung zu bedürfen. Der Grund, welcher diesen mildernden Bestimmungen unterliegt, ist in objectiver Hinsicht der, daß die Wiedererstattung des Entwendeten dadurch befördert werden solle, in subjectiver Beziehung aber die durch den freiwilligen Ersatz bewiesene Reue, welche auf Besserung des Thäters schließen läßt. Nach beiden

Rücksichten scheint es nun nicht ganz richtig, wenn der Entwurf jene Milderung dann nicht mehr gestattet, sobald eine beschuldigende Anzeige geschehen oder eine amtliche Einschreitung Statt gefunden; es kann gar wohl seyn, daß dem Diebe jene Anzeige und diese Einschreitung, welche nach den Worten des Artikels nicht einmal gegen den wirklichen Thäter gerichtet zu seyn brauchte, ganz unbekannt war, als er den Ersatz leistete, und dann sollte doch jene Milderung gleichfalls für begründet zu halten seyn. Ebenso scheint nicht gerade wesentlich zu seyn, daß der Dieb den Ersatz „aus freiem Antriebe" geleistet, und dürfte vielmehr die Bestimmung des Artikels auch dann anzuwenden seyn, wenn der Dieb sich etwa durch den Rath eines Freundes ꝛc. zu jenem Schritte bestimmen ließ; genug, wenn er denselben nur freiwillig gethan. Dagegen dürfte aber, um jene Begünstigung auszuschließen, nicht gerade erforderlich seyn, daß die Anzeige oder Einschreitung wirklich schon erfolgt sey, wenn der Dieb nur wußte, daß daß eine solche bevorstehe; es müßte sonst jene Begünstigung dem Diebe auch dann zu Theil werden, wenn er vom Eigenthümer entdeckt, die Anzeige erwarten muß, und ehe diese noch ausgeführt werden konnte, Ersatz leistet.

Vielleicht ließen sich diese sämmtlichen Rücksichten durch folgende Fassung vereinigen:

> Wenn der Dieb, ehe er von einer gegen ihn gerichteten, bereits erfolgten oder bevorstehenden, Anzeige oder amtlichen Einschreitung Kenntniß erhalten, freiwillig Ersatz geleistet hat, so ist ꝛc.

Dabei möchte endlich, was wir noch gegen die fünfte Bemerkung der Motive zu diesem Artikel S. 274 erinnern, gleichgültig seyn, ob der Dieb *selbst* den Ersatz geleistet, oder *in seinem Auftrag* ein Anderer: nur wenn dieser

Dritte für sich, ohne Auftrag vom Thäter, den Schaden ersetzte, scheint die Ansicht der Motive richtig zu seyn.

Zu Art. 324.

Der Diebshehler ist jedenfalls Begünstiger des Verbrechens und seine Verschuldung richtet sich daher auch nach der Schwere desselben; deßhalb dürfte es nicht zu billigen seyn, die Strafe des Hehlers einseitig nach dem Betrage des Diebstahls und nicht auch nach dessen sonstiger Strafbarkeit zu bemessen; es liegt wohl in der Natur der Sache, daß die Begünstigung eines Kirchendiebstahls, z. B. der wissentliche Ankauf einer gestohlenen Monstranz, eine größere Verschuldung enthält und strenger zu ahnden ist, als eine einfache Entwendung vom gleichen Werthe. Uebrigens kann bei Bestrafung des Hehlers auf den Betrag sowohl, als auf die Auszeichnungen des begünstigten Diebstahls nur in so weit Rücksicht genommen werden, als der Hehler davon Kenntniß hatte.

Auch möchte es sich noch fragen, ob nicht der Diebshehler jedenfalls, auch wenn er kein gewerbsmäßiger ist, wenigstens mit zeitlicher Entziehung der Ehrenrechte zu belegen sey; der Charakter dieses Vergehens und die Volksansicht über dasselbe, — es ist ein bekanntes Sprüchwort: der Hehler ist so schlimm wie der Stehler, — dürfte für die Bejahung dieser Frage entscheidend seyn.

Hier ist noch eines Vergehens zu erwähnen, welches bisher meist in den Strafgesetzbüchern mit Stillschweigen übergangen, und auch bisher nach der württembergischen Praxis nicht geahndet worden ist: wir meinen das furtum usus.

Es dürfte in der Natur der Sache liegen, daß der Eigenthümer nicht bloß rücksichtlich der Proprietät der Sache, wie durch die Strafbestimmungen über den Diebstahl und die Unterschlagung geschieht, sondern auch rücksichtlich der Benützung derselben den Schutz des Staats anzusprechen hat, und daß widerrechtliche Eingriffe in das letztere Recht mit allem Grund durch angemessene Strafandrohungen zu verhindern sind. Wenn schon die bloße Selbsthülfe, bei welcher der Uebertreter materiell in jure ist, und nur in der Form der Geltendmachung seines Rechts, durch die Eigenmächtigkeit sich verfehlt, in dem Gesetzbuche mit Strafe bedroht wird, so muß eine Strafe noch um so mehr dann begründet seyn, wenn sich Einer nicht bloß eigenmächtig, sondern auch wissentlich unberechtigt die Benützung einer fremden Sache anmaßt. Nach Art. 189. müßte z. B. Derjenige, welcher an die Benützung des Pferdes eines Andern einen Rechtsanspruch hat, und diesen Anspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, mit Gefängniß belegt werden, wogegen Derjenige, welcher ohne alles wirkliche oder vermeintliche Recht ein fremdes Pferd eigenmächtig, ohne Wissen oder wider den Willen des Eigenthümers, zu einer Reise benützt, gar nicht bestraft, sondern nur im civilrechtlichen Wege um Entschädigung belangt werden kann.

Wir würden es daher für sehr angemessen halten, den Art. 270. des neuesten sächsischen Entwurfs ebenfalls aufzunehmen, wornach die widerrechtliche Benützung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Besitzers, auf Anzeige desselben, in so weit sie nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße (etwa bis zu 100 fl.) bestraft werden soll.

Zu Art. 325. bis 327.

Bei der Unterschlagung kommt es wie bei dem Diebstahl nicht bloß auf die äußere Seite der That, sondern auch und hauptsächlich auf die Absicht des Uebertreters an; nicht Jeder, der sich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze hat, widerrechtlich zueignet, macht sich einer Unterschlagung schuldig, sondern es ist noch außerdem der animus lucri faciendi erforderlich, wenn die widerrechtliche Zueignung in jenes Verbrechen übergehen soll. Hat z. B. der Thäter die Absicht, sich dadurch für einen Rechtsanspruch zu befriedigen, so kann jene Zueignung der fremden Sache, wenn sie eigenmächtig wider Willen des Eigenthümers, sonach widerrechtlich erfolgte, nur als unerlaubte Selbsthülfe nach Art. 189., nicht aber als eine Unterschlagung betrachtet und bestraft werden.

In Beziehung auf jenen animus sind aber sodann wieder zwei Fälle zu unterscheiden: entweder wollte nämlich der Thäter die fremde Sache bleibend gewinnen, oder suchte er nur einen temporären Vortheil dabei zu erreichen. Schon die bisherige Praxis in Württemberg hat hienach zwei Arten der Unterschlagung unterschieden, die bleibende und die temporäre (zeitliche) Unterschlagung, von welchen die erstere ungleich härter als die letztere bestraft wurde; hatte z. B. der Thäter den Empfang einer Geldsumme, die er als Bevollmächtigter des Berechtigten erhoben, ganz abgeläugnet, und war nach den vorgelegenen Umständen anzunehmen, daß derselbe diese Summe bleibend für sich zu gewinnen und den Berechtigten ganz darum zu bringen gesucht, so wurde eine bleibende Unterschlagung angenommen; war dagegen aus den Umständen zu schließen, daß er nur die Absicht hatte, jene Summe sich nicht

für immer, sondern nur eine gewisse Zeit lang zuzueignen, um sich dadurch einen Nutzen zu verschaffen, daß er dieselbe dem Berechtigten nicht für immer entziehen, vielmehr solche nach einiger Zeit wieder ersetzen wollte, so wurde nur eine temporäre (zeitliche) Unterschlagung angenommen. Diese Unterscheidung liegt auch ganz in der Natur der Sache, und sie wäre unsrer Ansicht nach auch beizubehalten und in das Gesetz aufzunehmen, wenn nicht zwei, rücksichtlich der objectiven wie rücksichtlich der subjectiven Strafbarkeit wesentlich von einander verschiedene Fälle gleich bestraft werden sollen.

Für die bleibende Unterschlagung halten wir das in Art. 327. vorgeschlagene Strafmaaß, die Strafe des einfachen Diebstahls, für vollkommen angemessen, wogegen für die bloß zeitliche Unterschlagung die Hälfte jener Strafen genügen dürfte.

Daß in dem Falle, wenn eine fremde vertretbare Sache verbraucht und hiefür aus paraten Mitteln alsbald wieder Ersatz geleistet worden, jede Strafe ausgeschlossen seyn solle, (Art. 326. zweiter Absatz) finden wir ganz gerecht, wenn der Thäter diesen alsbaldigen Wiederersatz gleich im Anfange beabsichtigt hat; wir können aber die Ansicht der Motive (S. 276) nicht theilen, daß diese Bestimmung auf nicht fungible Sachen nicht ausgedehnt werden könne. Die Motive anerkennen nämlich, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Thäter die Einwilligung des Eigenthümers in die augenblickliche Verwendung einer fungiblen Sache voraussetzen konnte, eine Unterschlagung gar nicht anzunehmen sey, weil es überhaupt am **Dolus** fehle; — konnte aber der Thäter diese Einwilligung bei der Verwerthung einer nicht fungiblen Sache nicht ebenfalls vorausgesetzt haben, und warum soll dann der **Dolus** nicht gleichfalls

fehlen und der Begriff der Unterschlagung nicht gleichfalls ausgeschlossen seyn? Ebenso ist von den Motiven zugegeben, daß, wenn der Thäter auch eine solche Einwilligung nicht vermuthen konnte, derselbe aber den Willen und die Mittel zum alsbaldigen Wiederersatz hatte, die zur Unterschlagung wesentlich erforderliche betrügliche Absicht fehle, und daher der Begriff dieses Vergehens gleichfalls nicht zutreffe; aus welchem Grunde soll aber diese betrügliche Absicht als vorhanden angenommen werden, wenn der Thäter eine nicht fungible Sache verwendete und dabei denselben Willen und dieselben Mittel vorlagen? Warum soll z. B. derjenige wegen Unterschlagung bestraft werden, welcher auf der Reise zu einer unvorhergesehenen Ausgabe Geld nöthig hat, und hierzu einige Ellen Tuch verwerthet, die ihm zur Ueberlieferung an einen Andern übergeben waren, wenn er alsbald nach seiner Heimkehr vollständigen Ersatz dafür leistet, sey es in Geld oder durch gleiche Waare; und derjenige, welcher unter denselben Umständen fremdes Geld für sich verwendet hatte, ist doch nach dem Gesetze straflos.

Sollte aber der Thäter, was wir oben schon angedeutet haben, zu der Zeit, als er die fremde Sache für sich verwendete, die Absicht des Ersatzes nicht gehabt haben, so beging er in beiden Fällen, wenn er eine fungible Sache, wie wenn er eine nicht fungible für sich verwendete, eine strafbare Unterschlagung, und der nachfolgend geleistete Ersatz kann in beiden Fällen wieder nur dieselbe Wirkung haben; entweder gänzliche Straflosigkeit, wenn der Entwurf bei dem zweiten Absatz des Art. 326. auch diesen Fall im Auge hatte, (was jedoch weder nach der Fassung des Artikels, noch nach den Motiven klar ist), oder nur eine Strafmilderung nach Art. 331. vergl. mit Art. 323.

Jedenfalls scheint hiernach die besprochene Bestimmung des Entwurfs einer Berichtigung zu bedürfen.

Zu Art. 329.

Im Wesentlichen dürften die Grundsätze, die in den Motiven über den sogenannten Funddiebstahl entwickelt werden, richtig seyn, nur scheint uns in dem Falle, wenn der Finder den Eigenthümer kennt und gleichwohl die Sache auf die im Art. 326. bezeichnete Art sich zueignet, ebenso die volle Strafe der Unterschlagung begründet, wie in dem Falle des Abläugnens gegen den sich meldenden Eigenthümer: denn in beiden Fällen verletzt der Finder wissentlich die Rechte des ihm bekannten Eigenthümers und sucht sich durch Aneignung der fremden Sache einen rechtswidrigen Gewinn zu verschaffen. Diese beiden Fälle wären übrigens im Artikel ausdrücklich mit der vollen Strafe der Unterschlagung zu bedrohen, da nach der Fassung des zweiten Absatzes desselben selbst das von den Motiven S. 278. unter Nr. 1. ausgehobene Abläugnen gegen den sich meldenden Eigenthümer nur mit der Hälfte der gewöhnlichen Strafe der Unterschlagung geahndet werden könnte.

Die bloße Unterlassung der Anzeige des Funds, welche der Artikel nur mit einer Geldbuße bedroht, und die Motive selbst nur für eine polizeiliche Uebertretung anerkennen, dürfte den Polizeibehörden zur Abrügung zu überlassen und jedenfalls das vorgeschlagene Minimum der Geldstrafe von zehen Gulden zu ermäßigen seyn; in letzterer Beziehung wäre es vielleicht noch zweckmäßiger, gar kein Minimum festzusetzen, sondern nur Geldbußen bis zu fünfzig Gulden anzudrohen, da in vielen Fällen, in welchen die Anzeige eines Fundes binnen der ersten 14 Tage unterlassen

wurde, sehr erhebliche Milderungsgründe vorliegen und diese eine ganz geringe Geldbuße rechtfertigen können.

Achtes Kapitel.

Vom Betruge, von der Fälschung und von dem Bankerotte.

Zu Art. 332.

Der von dem Entwurf gewählte Ausdruck, daß die Täuschung „zum Nachtheil der Rechte eines Anderen" erfolgt seyn müsse, dürfte nicht ganz frei von Mißdeutungen seyn, weil man Recht und Vortheil oft nicht genau unterscheidet, und es scheinen könnte, als genüge es, wenn die Täuschung nur überhaupt zum Nachtheil eines Anderen, (rücksichtlich dessen Vermögensrechte oder anderer Rechte) gereiche, ohne eine directe Rechtsverletzung zu enthalten. Nur dann aber, wenn eine eigentliche Rechtsverletzung vorliegt, kann von dem Verbrechen des Betrugs gesprochen werden; es muß die Täuschung auf eine widerrechtliche Beschädigung gerichtet gewesen seyn, und es dürfte die Fassung des Entwurfs daher etwa dahin zu verbessern seyn, daß gesagt würde: Wer widerrechtlich zum Nachtheil eines Andern ꝛc.

Ob der Verbrecher sodann durch die Beschädigung des Andern für sich selbst einen Vortheil erlangt hat, ist in Beziehung auf den Begriff des Betrugs, wie allgemein angenommen ist, ohne Bedeutung, und es scheint deßhalb auch nicht passend, wenn der Entwurf in die Definition des

Betrugs aufnimmt, daß der Verbrecher den Andern in Schaden gebracht oder sich einen Vortheil verschafft haben müsse. Abgesehen davon, daß die Erreichung eines Vortheils, wie gesagt, nicht wesentlich zum Betrug gehört, ist jene disjunctive Aufführung der Schadensstiftung und der Erreichung eines Vortheils auch in so ferne unrichtig, als zwar die erstere ohne die letztere, nicht aber die letztere ohne die erstere zu Begründung des Verbrechens genügt; die Erreichung eines Vortheils kann an sich, wenn kein Anderer dadurch widerrechtlich beschädigt worden, nie strafbar seyn, die Rechtsverletzung auf Seite des Andern ist das Wesentliche und das Einzige, was die Täuschung strafbar macht.

Hiernach möchte die Definition zu berichtigen seyn.

Sodann eignet sich auch der dritte Absatz des Art. 333., welcher von den Bedingungen handelt, unter welchen der Betrug in Vertragsverhältnissen strafbar seyn soll, nicht in jenen Artikel, welcher das Strafmaaß feststellt, sondern in den Art. 332., welcher die Requisite des Verbrechens bezeichnet.

Uebrigens können wir der Entscheidung nicht beipflichten, welche der Entwurf über die allerdings schwierige Frage, wann der Betrug bei Verträgen criminell bestraft werden soll, in jenem dritten Absatz des Art. 333. gibt, wenn dadurch das vage Moment, ob ein Theil den Andern durch besondere Arglist zu Eingehung des Vertrags verleitet, als die Grenze für die Strafbarkeit bezeichnet und dem richterlichen Ermessen unbedingt überlassen wird, wann eine solche besondere Arglist anzunehmen sey. Durch diese Bestimmung überläßt der Gesetzgeber seine Rolle dem Richter, und diesem wird, während er nur zur Anwendung des Gesetzes berufen ist, in jener Beziehung selbst die

Aufstellung der Norm für die Entscheidung übertragen. Dieß scheint uns allzu bedenklich; es wird dadurch eine Ungleichheit des Rechts in Aussicht gestellt, welche um so gefährlicher ist, als die Strafen für den Betrug, wenn ein Vortheil dabei beabsichtigt war, dieselben sind, wie für den Diebstahl, und mindestens den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte herbeiführen. Nach jener vagen Bestimmung ist der Fall sehr leicht möglich, daß das eine Gericht unter denselben Umständen auf mehrjährige Arbeitshausstrafe erkennt, während das andere gänzliche Straflosigkeit annimmt, je nachdem es die vom Thäter bewiesene Arglist als eine „besondere" betrachtet oder nicht.

Wir haben schon oben bei einer andern Gelegenheit bemerkt, daß wir durchaus nicht dafür sind, das Gebiet des Strafrechts auch auf solche Rechtsverletzungen zu erweitern, gegen welche das Civilrecht hinreichende Schutzmittel darbietet, und wir sind auch durchaus nicht gemeint, jeden Betrug bei Verträgen vor das strafrichterliche Forum zu verweisen; allein es scheint die bisher nach gemeinem Recht gewöhnlich angenommene Grenze, wornach der Betrug, welcher die Nichtigkeit des Vertrags nach sich zieht, als criminell strafbar betrachtet wird, keineswegs zu weit zu seyn, daher wir sie auch fernerhin beibehalten würden. Die betrügliche Hintergehung des andern Contrahenten bekundet nicht nur in der Regel eine sehr niedrige und verwerfliche Gesinnung, sondern ist auch objectiv in so ferne als sehr gefährlich zu betrachten, da dadurch Treue und Glauben untergraben, und eben damit die Stütze und der Hebel für den Handel und Wandel geschwächt wird, wobei gewiß das allgemeine Wohl des Staats sehr wesentlich betheiligt ist. Es muß daher dem Staat daran gelegen seyn, jener rechtswidrigen Gesinnung und jenem Nachtheil

für die allgemeine Wohlfahrt kräftig entgegen zu wirken, was durch die civilrechtlichen Folgen allein wohl nicht genügend geschehen kann, zumal in vielen Fällen der Uebertreter nicht im Stande seyn wird, den gestifteten Schaden zu ersetzen, und schon das Verwickeltwerden in einen oft langwierigen kostspieligen Rechtsstreit empfindliche und kaum ersetzbare Nachtheile für den Beschädigten herbeiführt. —

Aus eben diesen Gründen können wir auch nicht billigen, wenn der Entwurf die Strafbarkeit des Betrugs bei Verträgen, selbst wenn eine besondere Arglist dabei vorwaltete, in dem vierten Absatz des Art. 333. von der Klage des Verletzten abhängig machen will. Ist einmal öffentliche Strafe gegen den Betrüger begründet, so ist sie dieß wegen des nachtheiligen Einflusses der betreffenden Handlung auf die allgemeine Rechtsordnung, und diese erfordert zur Ausgleichung des gestifteten Nachtheils die Bestrafung des Uebertreters; ob der beschädigte Einzelne solche beantragt oder nicht, kann dabei nichts ändern, und schonende Rücksichten auf den Beschädigten selbst, welche bei einzelnen andern Vergehen (z. B. Ehebruch, Injurien 2c.) eintreten, können in den befragten Fällen wohl nicht geltend gemacht werden, da derselbe durch die Bestrafung des Betrügers in keinerlei Beziehung gefährdet seyn kann. Es findet sich unsres Wissens auch in keiner andern Gesetzgebung eine solche Bestimmung, und dem gemeinen Recht ist sie ohnedieß unbekannt.

Zu Art. 333 — 335.

Obgleich es, wie zum vorgehenden Artikel erinnert worden, rücksichtlich des **Begriffs** des Betrugs gleichgültig ist, ob der Verbrecher nur einen widerrechtlichen

Schaden stiften wollte, oder ob er zugleich einen widerrechtlichen Vortheil für sich bezweckte, so ist darauf doch rücksichtlich der Strafe mit Recht von dem Entwurf ein bedeutendes Gewicht gelegt, und wir sind mit seinen dießfallsigen Vorschlägen im Wesentlichen einverstanden. Insbesondere billigen wir die Gleichstellung des Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht mit dem Diebstahl, was wir als eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Praxis in Würtemberg betrachten, wornach der Betrug immer bedeutend milder als der Diebstahl bestraft wurde. Wenn der Dieb in der Regel mehr Frechheit als der Betrüger zeigt, so erscheint dieser durch die angewandte List als gefährlicher.

Ueber einzelne Punkte dieser Artikel haben wir übrigens noch einige Bedenken zu äußern.

1) Der zweite Absatz des Art. 333. läßt bei dem Betrug aus gewinnsüchtiger Absicht die Bestimmungen über die Bestrafung des Diebstahls zur Anwendung kommen. Dieß setzt aber, da sich die Strafe des Diebstahls nach dem Werthe der entwendeten Sache normirt, voraus, daß der beim Betrug bezweckte Vortheil eine bestimmte Schätzung zulasse, was nicht immer der Fall ist. In den Fällen, in welchen eine solche bestimmte Schätzung nach dem Geldwerth nicht möglich ist, wäre die Ausmessung der Strafe dem richterlichen Arbitrium zu überlassen.

2) Wie wir uns gegen die polizeiliche Abrügung der Diebstähle bis zu dem Betrag von 5 fl. erklärt haben, so sind wir auch gegen jene Competenz hinsichtlich der Betrügereien, beziehen uns übrigens auf das hierunter zu Art. 302. Bemerkte.

Nach der Fassung des ersten Absatzes des Art. 333. würde übrigens die betrügliche Schadensstiftung, auch wenn sie weniger als 5 fl. beträgt, vor die Gerichte gezogen,

während die strafbareren Betrügereien aus gewinnsüchtiger Absicht bis zu jenem Betrage der polizeilichen Strafgewalt anheimfallen. Diese Inconsequenz wäre jedenfalls noch durch einen entsprechenden Beisatz in jenem Absatz zu entfernen.

3) Die Motive erklären (S. 284), daß die Vorschrift des Art. 335., wornach ein mit den Erschwerungsgründen des Art. 334. verknüpfter Betrug neben der sonst verwirkten Strafe, jedenfalls mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden soll, lediglich auf den ersten Satz des Art. 333., welcher von der betrüglichen Schadensstiftung handelt, sich beziehe; es ist jedoch nicht einzusehen, warum er nicht auch auf den Betrug aus gewinnsüchtiger Absicht bezogen werden soll, welcher doch im Allgemeinen für strafbarer erklärt ist als jene erste Art dieses Verbrechens; zwar trifft den Betrüger der letzteren Art, wenn das Object des Vergehens mehr als 5 fl. werth ist, schon nach Art. 333. vergl. mit Art. 302. jener Verlust der Ehrenrechte, allein bei einem Betrage unter 5 fl. bleibt er von diesem Nachtheil verschont, da diese kleineren Betrügereien wie die kleineren Diebstähle nach dem Entwurfe der Polizeibehörde überlassen werden sollen, (vergl. Art. 302. erster Absatz); es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der gewinnsüchtige Betrüger auch dann, wenn der Werth des Objects nicht mehr als 5 fl. beträgt, das Vergehen aber zugleich auf die in Art. 334. erwähnte Art erschwert ist, mit noch größerem Recht als der betrügliche Schadensstifter unter die Bestimmung des Art. 333. zu stellen ist, wornach jedenfalls der Verlust der Ehrenrechte eintreten soll, und wornach sodann für Betrugshandlungen von solch erschwerter Art, wenn sie auch

nicht mehr als 5 fl. betragen, jedenfalls die gerichtliche Competenz begründet wird.

Zu Art. 337. und 339.

Wenn die Fälschung als ein selbstständiges Verbrechen betrachtet, und falls die Absicht einer widerrechtlichen Beschädigung eines Andern (Betrug) damit verbunden ist, eine Concurrenz von Verbrechen angenommen wird, so können in die Definition des ersteren Verbrechens nicht zugleich auch die Merkmale des letzteren aufgenommen werden, wie der Entwurf in 337. gethan hat, indem er bei der Fälschung ebenso wie bei dem Betruge als wesentlich erfordert, daß der Thäter zum Nachtheil der Rechte eines Andern, um diesen in Schaden zu bringen oder sich einen Vortheil zu verschaffen, gehandelt haben müsse. Wäre dieses ein wesentliches Requisit der Fälschung, so gäbe es keine Fälschung ohne damit concurrirenden versuchten oder vollbrachten Betrug. Es ist aber die Absicht, zu schaden oder einen Vortheil zu erlangen, bei der Fälschung nicht wesentlich, sondern nur die Absicht einer rechtswidrigen Täuschung erforderlich. Wer z. B. in der Absicht, eine ihm rechtlich zustehende Forderung gegen den Andern geltend zu machen, einen falschen Schuldschein auf dessen Namen fertigt, begeht unzweifelhaft eine Fälschung, will aber den Andern nicht widerrechtlich beschädigen und sich keinen widerrechtlichen Vortheil verschaffen.

Dieß gilt insbesondere von der Urkundenfälschung.

Bei der Fälschung von andern Gegenständen, deren der Art. 340. erwähnt, wird übrigens sich nicht leicht ein Fall denken lassen, in welchem die Absicht einer widerrechtlichen Beschädigung oder der Erlangung eines widerrechtlichen Vortheils dabei nicht unterliegt, oder die That in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht. Deßwegen

dürfte auch der Vorschlag des Art. 340., wornach Fälschungen dieser Art nach Maßgabe der Bestimmungen über den Betrug zu bestrafen sind, zu billigen seyn. Da übrigens nach eben diesem Artikel, in Vergleichung mit Art. 339. die Fälschung und der damit concurrirende Betrug in diesen Fällen nicht als zwei besondere Verbrechen betrachtet, und die Grundsätze über den Zusammenfluß mehrerer Vergehen hier nicht in Anwendung gebracht werden, so schiene es uns passender, diese Fälle dem Betrug beizuzählen und in den Art. 333. aufzunehmen.

Dieß dürfte um so zweckmäßiger seyn, da, wenn nur Ein Vergehen angenommen wird, die Fälschung nur als das Mittel zu dem Betruge, und der letztere als Zweck der That erscheint, und da eine Sonderung dieser Fälschungen von der Urkundenfälschung sich in so ferne als nothwendig darstellt, als diese letztere ganz besondere Vorschriften erfordert, welche auf erstere nicht anwendbar sind, wie auch der Entwurf selbst dieß durch die Art. 339. und 340. anerkannt hat. So kann z. B. durch Vernichtung einer Urkunde nach gemeinem Recht unbestritten eine Fälschung begangen werden, während die Vernichtung eines andern Gegenstands unter den Begriff dieses Verbrechens nicht gestellt werden kann.

Der Art. 339., welcher von der Urkundenfälschung handelt, zählt übrigens manche Fälle, welche nach gemeinem Recht, und wohl auch nach der Natur der Sache, unter den Begriff dieses Verbrechens fallen, gar nicht auf, und ist somit unvollständig. Insbesondere ist die bereits erwähnte Vernichtung von Urkunden übergangen, ebenso der Fall, wenn Einer auf eigenen Namen eine falsche Urkunde ausstellt, wenn z. B. der Ganntmann einem Andern fälschlich einen Schuldschein über eine fingirte För-

derung ausstellt, oder wenn er einen Schuldschein vordatirt ꝛc., so begeht er doch unbestreitbar eine Fälschung; nach dem Entwurfe könnte aber dieß Verbrechen nicht gegen ihn angenommen werden.

Was sodann die Strafen für die Fälschung von Privaturkunden betrifft, welche der Art. 339. beantragt, so möchten die unbedingte Androhung des Verlusts der Ehrenrechte, so wie die vorgeschlagenen Freiheitsstrafen von Kreisgefängniß bis zu einem Jahre, beziehungsweise von Arbeitshaus bis zu vier Jahren doch zu strenge seyn, da in dem Falle, wenn mit der Fälschung ein Betrug concurrirt, dieser als selbstständiges Verbrechen nach den Grundsätzen über die Concurrenz noch besonders geahndet wird, in den Fällen aber, in welchen ein Betrug nicht beabsichtigt ist, die Verschuldung des Uebertreters vielfach auf einer so niederen Stufe der Strafbarkeit stehen wird, daß nicht nur der Verlust der Ehrenrechte als eine ungerechte Härte, sondern auch eine einfache Gefängnißstrafe als ein genügendes Strafmittel erschiene. Auch die württembergische Praxis hat bisher häufig auf keine höhere Strafe erkannt. Wir wollen zur Begründung hievon ein Beispiel anführen, welches uns in der neuesten Zeit vorgekommen ist. Ein unbemittelter Mann von zahlreicher Familie machte sich eines Holzexcesses schuldig, wofür ihm eine Geldbuße von wenigen Gulden drohte; um diese jedoch von sich abzuwenden, kaufte er von einem Andern gleiches Holz, wie das gefrevelte, und bewog diesen, ihm eine Urkunde auszustellen, als hätte er das Holz einige Tage früher gekauft; da die Urkunde fälschlich auf ein früheres Datum gestellt war, so lag unzweifelhaft die Fälschung einer Privaturkunde vor; allein der Zweck dieser Fälschung, Begünstigung eines nur polizeilich strafbaren Holzexcesses, das

ganz gute Prädicat des Angeschuldigten, die Art des Motivs, da er nur durch Mitleiden mit dem armen Excedenten und seiner Familie sich zu dem Vergehen bestimmen ließ, — all dieses bestimmte das Gericht, auf keine höhere, als eine achttägige einfache Gefängnißstrafe zu erkennen, und es ließe sich wohl gewiß nicht rechtfertigen, für einen solchen Reat eine mindestens vierwochige Kreisgefängnißstrafe und den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, wie nach Art. 339. geschehen müßte, auszusprechen. Dergleichen Fälle kommen aber sehr häufig vor. So machte sich, um noch ein Beispiel zu geben, ein Dienstbote, welcher zwei Jahre in einem Dienste treu und redlich sich betragen hatte, dadurch einer Fälschung schuldig, daß er das Zeugniß, das ihm von seinem Dienstherrn ausgestellt worden war, rücksichtlich der Dienstzeit fälschlich abänderte, um sich bei der neuen Dienstherrschaft durch ein vorgeblich längeres Verweilen im ersten Dienste besser zu empfehlen; er beging dadurch unstreitig die Fälschung einer Privaturkunde; ließe sich aber die Strafe des Art. 339. gegen ihn rechtfertigen? Wenn der Art. 209. selbst die Fälschung von Pässen, Wanderbüchern rc., welche doch öffentliche Urkunden sind, nur mit Gefängniß bis zu drei Monaten, ohne Nachtheil für die Ehrenrechte, bedroht, wie kann dann für die niedrigere Stufe der Fälschung von Privaturkunden der Verlust dieser Rechte und eine höhere Freiheitsstrafe unbedingt angedroht werden?

Statt der vom Entwurf beantragten Strafe würden wir hienach für den ersten Fall (bei gewöhnlichen Privaturkunden) eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, und bei dem zweiten Falle (bei Wechseln, Creditbriefen rc.) eine Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren androhen, übrigens dem Richter frei geben, bei größerer Verschuldung

in den ersten Fällen zugleich auf den Verlust der Ehrenrechte zu bekennen; ob dieser begründet ist, hängt bei diesem Vergehen, sofern es nicht mit einem Betruge concurrirt, von den Umständen des einzelnen Falls ab, daher die Entscheidung über diese Frage dem Arbitrium des Richters überlassen werden muß.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der zweite Satz des Art. 339. so gedeutet werden könnte, daß die Strafe des concurrirenden Betrugs mit der Strafe der Fälschung in vollem Maaße zu cumuliren sey, während nach den Motiven die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs über die Concurrenz der Verbrechen, wornach ein solches Cumuliren unstatthaft ist, Anwendung finden sollen; es dürfte daher die letztere Absicht durch eine veränderte Fassung jenes Satzes deutlich darzulegen seyn.

Zu Art. 343. bis 348.

Daß die bisherige Praxis in Württemberg die Verschuldung beim Vermögenszerfall zu gelinde bestraft hat, und daß daher strengere Bestimmungen dießfalls erforderlich seyen, darüber sind wir mit dem Entwurfe einverstanden, und billigen auch das für das fahrläßige Schuldenmachen und den leichtsinnigen Bankerott in den Art. 344. und 348. vorgeschlagene Strafmaaß; dagegen scheint kein genügender Grund vorzuliegen, die Strafe des Art. 344. nur dann eintreten zu lassen, wenn das Schuldenwesen durch förmlichen Gannt erledigt worden, und dieselbe Verschuldung ganz mit Strafe zu verschonen, wenn das Schuldenwesen durch ein Privat-Arangement oder im sogenannten außergerichtlichen Wege erledigt worden ist. Auch in diesen Fällen kann dieselbe Verschuldung und derselbe Nachtheil für die Gläubiger bestehen, wie bei dem förmlichen Gannt, und die Art, wie das Debitwesen erledigt wird,

welche sich oft durch zufällige Umstände bestimmt, oft von dem Ermessen des Richters abhängt, scheint an der Strafbarkeit des Vergehens wohl nichts ändern zu können. Nach dem Entwurf müßte z. B. der Schuldner, welcher durch geringere Nachläßigkeit eine Insolvenz von 1200 fl. herbeiführte, und dessen Schuldenwesen im Wege des förmlichen Ganntverfahrens erledigt wird, mit einer mindestens vierwochigen Gefängnißstrafe belegt werden, während der Schuldner, welcher durch gröbere Verschuldung eine Insolvenz von 20,000 fl. herbeiführte, von jeder Strafe verschont bliebe, falls es seinem gewandten Rechtsfreund oder dem Richter gelänge, das Schuldenwesen ohne förmlichen Gant zu erledigen.

Was sodann den betrügerischen Bankerott betrifft, so ist zunächst nicht ganz klar, ob ein solcher dann angenommen werden soll, wenn auch nur Einer von den in Art. 345. aufgeführten Umstände vorliegt, oder nur dann, wenn sämmtlich dieselben vereint vorhanden sind; die Fassung des Artikels läßt dieß im Zweifel.

Wäre übrigens das Letztere die Absicht des Gesetzgebers, so würde jenes Verbrechen wohl nie angenommen werden können, weil sich schwerlich je ein Fall ereignen wird, in welchem alle jene betrügerische Handlungen zumal vorliegen. Ist aber das Erstere in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, soll schon ein einziger Umstand von den in jenem Artikel bezeichneten zur Annahme eines betrügerischen Bankerotts genügen, so dürfte der Vorschlag des Entwurfs in manchen Beziehungen zu strenge seyn. Es müßte z. B. eine wenigstens sechsmonatliche Arbeitshausstrafe eintreten (Art. 347.), wenn der Schuldner auch nur Eine, ihm vielleicht als Andenken eines Freundes besonders werthe Sache im Werth von wenigen Gulden ver-

heimlicht, oder wenn er zu Begünstigung einiger treuer Diener deren Guthaben an Lohn auch nur um etwa 10 fl. zu hoch angegeben, oder wenn er einige Creditpapiere von geringerem Betrage auch nur um Weniges unter dem Kurse abgesetzt hat. (Art. 345. Nr. 3. und 6.) Diese Vergehen können aber ohne erheblichen Einfluß auf den Bankerott selbst gewesen seyn, und der Schuldner kann vielleicht nachweisen, daß derselbe im Wesentlichen ganz ohne sein Verschulden entstanden ist. Daß es mit den Präsumtionen im Criminalrecht überhaupt etwas sehr mißliches ist, haben alle bisherigen Legislationen bewiesen, welche solche versucht haben, und auch der Art. 345. dürfte einen Beleg hiefür abgeben, wie das Angeführte beweist.

Für angemessener hielten wir daher, wenn die einzelnen Fälle, die der Artikel unter Nr. 1. 6. erster Fall und Nr. 7. anführt, als selbstständige Vergehen bezeichnet und mit Strafe bedroht würden, was allerdings durch Gründe der Strafpolitik sich rechtfertigen läßt, und wenn die unter Nr. 3. 4. 5. und 6. zweiter und dritter Fall, bezeichneten Vergehen, welche den Karakter des Betrugs oder der Unterschlagung an sich tragen, nach den über diese Verbrechen überhaupt gegebenen Bestimmungen geahndet, übrigens als erschwerte Arten derselben erklärt würden, während in dem Nr. 2. des Artikels erwähnten Falle das fälschliche Vorgeben erlittener Verluste oder gehabter Ausgaben an sich mit dem Bankerotte in gar keinem Causalverhältnisse steht und eben so wenig eine Präsumtion betrüglicher Handlungen begründet, vielmehr nur auf die Erklärung der Insolvenz sich bezieht, und sofern sie unwahr ist, eher die Strafe des Art. 348. rechtfertigt.

Jedenfalls, wenn man auch bei dem Vorschlage des Entwurfs stehen bleiben wollte, dürften noch einige Zweifel,

welche durch die Fassung der Nr. 6. des Artikels entstehen, durch eine verbesserte Redaction zu beseitigen seyn.

Es wird nämlich hier der Fall angeführt, wenn der Schuldner noch zur Zeit seiner Insolvenz neue Schuldverbindlichkeiten eingegangen, welche sein Betriebs-Capital oder Activ-Vermögen um die Hälfte übersteigen; es fragt sich hier, wird das Betriebs-Capital und Activ-Vermögen als synonym betrachtet? oder wenn nicht, welches von beiden ist als entscheidend bei der Berechnung zu Grund zu legen? das größere oder das kleinere? werden zu dem Activ-Vermögen auch die Forderungen gerechnet, obgleich sie von den Schulden weit überstiegen werden, oder nur Realitäten, Waarenvorräthe und die Baarschaft? muß die Hälfte der neuen Schuldverbindlichkeiten mehr betragen als das ganze Activ-Vermögen oder Betriebs-Capital, oder genügt es, wenn der ganze Betrag der neuen Schulden die Hälfte des Vermögens- oder Betriebs-Capitals übersteigt?

Zu Art. 349.

Da der Entwurf die Fälschungen als selbstständige Vergehen behandelt, so werden sie der Bestimmung dieses Artikels ungeachtet, wenn sie auch nur zu Umgehung eines Abgabengesetzes dienen sollten, gleichwohl criminell zu bestrafen seyn; zu Beseitigung eines möglichen Zweifels hierüber wäre es jedoch vielleicht angemessen, dieß noch ausdrücklich hier zu erklären.

Neuntes Kapitel.

Von der Untreue in besonderen Pflichtverhältnissen und von der Verletzung fremder Geheimnisse.

Zu Art. 351.

Gewiß mit vollem Recht wird von dem Entwurf die in diesem Artikel näher bezeichnete Verletzung fremder Geheimnisse in den Bereich der Strafjustiz gezogen, da dergleichen Eingriffe oft weit empfindlicher für den Verletzten sind, als die Beeinträchtigung eines materiellen Gutes durch Diebstahl oder Betrug. Wir würden selbst noch weiter gehen als der Entwurf, welcher als Bedingung der Strafbarkeit die Absicht erfordert, Jemanden zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, und würden auch, wenn eine solche Absicht fehlt, jene Verletzung fremder Geheimnisse an sich unter die Bestimmung dieses Artikels stellen, da in einer solchen Verletzung, auch wenn kein materieller Schaden dadurch bezweckt wird, immerhin ein unbefugter und meist empfindlicher Eingriff in die Rechtssphäre des Andern liegt, welcher gerade deßhalb mit Strafe zu bedrohen wäre, weil, wenn kein materieller Schaden dadurch gestiftet ist, auch eine Privatklage nicht möglich ist, und das Civilrecht daher dießfalls keinen Schutz gewährt. Wer z. B. einem Andern die Briefe seiner Frau erbricht oder die eines vertrauten Freundes, kann einen weit empfindlicheren Eingriff in das Recht desselben begehen, auch wenn er dabei weder für sich einen Vortheil, noch gegen den Andern einen Schaden bezweckt, als wenn er den Brief eines Kaufmanns

erbricht, um dem Adressaten einen Nachtheil von einigen Gulden zuzufügen.

Indessen versteht es sich von selbst, daß in solchen Verhältnissen, welche zu Beaufsichtigung der Correspondenz eines Andern berechtigen, die Strafbarkeit jener Handlungen wegfällt, wie z. B. wenn Eltern, Erzieher rc. die Briefe ihrer Kinder oder Zöglinge erbrechen oder hinterhalten.

Zehntes Kapitel.

Von strafbaren Handlungen in Beziehung auf den Stand der Person.

Zu Art. 354.

Unter Umständen mögen diejenigen Handlungen, welche der Entwurf in diesem Artikel mit Strafe bedroht, immerhin eine Ahndung verdienen, allein so vielfach wird dieß wohl nicht der Fall seyn.

Zunächst dürfte in Beziehung auf das Alter der verführten Person eine Beschränkung des Artikels einzutreten haben, und etwa jenes auf das sechszehnte Jahr zu bestimmen seyn. Da der Entwurf den Minderjährigen selbst nicht bestraft, wenn er sich der Aufsicht seiner Eltern oder seines Vormunds entzieht, so ist nicht daran zu zweifeln, daß die befragten Handlungen nicht in ihrer Richtung als Beeinträchtigung der Rechte der Eltern oder des Vormunds, sondern als ein Unrecht gegen den Minderjährigen betrachtet werden, was auch durch die Ueberschrift des Artikels bestätigt wird. In dieser letzteren Richtung aber kann

von einer Verführung und einem dadurch gegen den Verführten begangenen Unrecht doch nur bei einem Alter gesprochen werden, welches noch keine rechte Einsicht in die Bedeutung und Folgen der betreffenden Handlungen gestattet, und wobei der Verführte durch seinen unbedachten Schritt in eine hülflose oder nachtheilige Lage versetzt wird; nach Analogie des Art. 90. möchte dießfalls das sechszehnte Jahr als die passende Grenze erscheinen. Es dürfte die unbeschränkte Vorschrift des Artikels, welche rücksichtlich der elterlichen Gewalt auch auf volljährige Personen anzuwenden wäre, — (die Ueberschrift spricht zwar nur von Minderjährigen, allein daraus könnte um so weniger ein Schluß gezogen werden, als der Entwurf bei der Ueberschrift der Artikel überhaupt vielfach sehr ungenau ist,) oft zu auffallenden Consequenzen führen, da die elterliche Gewalt bekanntlich so lange dauert, als der Descendent nicht einen eigenen Haushalt führt (Württemb. Landrecht, Thl. 2. Tit. 18. §. Es mögen 2c.), wobei es nicht selten ist, daß bis zum dreißigsten und vierzigsten Jahre die elterliche Gewalt über denselben fortdauert, ein Alter, bei welchem doch wohl von einer Verführung in der fraglichen Beziehung nicht wohl die Rede seyn kann. Und doch müßte, wer einen solchen vierzigjährigen Haussohn versteckt, nach dem Artikel mit einer Kreisgefängnißstrafe belegt werden.

Sodann vermißt man in dem Artikel eine nähere Bezeichnung der Absicht, in welcher die Handlungen vorgenommen seyn müssen, wenn sie bestraft werden sollen; wer z. B. einen Minderjährigen verleitet, sich der harten oder zweckwidrigen Behandlung seines Vormunds zu entziehen, und zugleich für dessen bessere Ausbildung Sorge trägt, soll dieser mit Kreisgefängniß bestraft werden?

soll diese Strafe auch gegen denjenigen eintreten, welcher ein Mädchen verleitet, dem Zudringen und Bestürmen von Seiten der Eltern, die eine Ehe gegen ihre Neigung zu Stande zu bringen suchen, durch die Flucht auszuweichen?

Ferner ist wohl nicht zu billigen, daß derjenige, welcher den Minderjährigen zur Flucht verleitet hat, demjenigen gleichgestellt wird, welcher erst nach der Flucht denselben versteckt oder verheimlicht, während doch der erstere Fall immer ungleich gravirter ist als der letztere.

Endlich dürfte, wenn auch, was unsrer Ansicht nach zur Strafbarkeit der befragten Handlungen wesentlich erfordert wird, die Absicht des Thäters wenigstens darauf gerichtet war, die Person der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ohne erheblichen Grund zu entziehen, jedenfalls die unbedingte Androhung einer Kreisgefängnißstrafe sich nach der Art des Vergehens nicht wohl rechtfertigen lassen, zumal wenn die Absicht nur dahin ging, jener Gewalt nur temporär auszuweichen; vielmehr dürften für die minder gravirten Fälle mäßige Geldbußen oder Bezirksgefängniß genügen, und nur für die schwereren Fälle Kreisgefängniß anzudrohen seyn.

Zu Art. 355.

Diesen Fall der Eingehung eines nachtheiligen Geschäfts mit einem nicht dispositionsfähigen Menschen dürfte man wohl unbedenklich, wie bisher, aus dem Gebiete des Strafrechts hinweglassen, da schon das Civilrecht in so ferne genügenden Schutz gewährt, als dergleichen Geschäfte ohne rechtsverbindliche Kraft sind, und der etwa entstandene Schaden durch Privatklagen reparirt werden kann. Wenn bei einem solchen Geschäft ein wesentlicher Betrug

vorwaltete, so hätten die Bestimmungen über dieses Verbrechen ihre Anwendung zu finden; lag aber kein solcher Betrug dabei zu Grund, so möchte die allgemeine Rechtsordnung so wenig dabei betheiligt seyn, wie bei nachtheiligen Verträgen zwischen dispositionsfähigen Personen und die Bestimmungen des Privatrechts, wodurch der Nachtheil, den ein solches Geschäft für den einzelnen Beschädigten hat, wieder entfernt werden kann, dürfte vollkommen zureichen.

Zu Art. 356.

Sobald, wie ganz zweckmäßig seyn dürfte, ein Strafverfahren wegen betrüglicher Verleitung zur Ehe, nur gestattet wird, nachdem die Ehe durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist, so scheint kein zureichender Grund dafür vorzuliegen, die Strafe außerdem noch von der Klage des Betrogenen oder seiner Eltern abhängig zu machen. Es ist zwar ganz richtig, daß der Staat die ehelichen Verhältnisse schonend berücksichtigen und sich nicht ohne Noth in dieselben einmischen soll, so lange der verletzte Gatte seinen Schutz nicht anruft; allein dieser Rücksicht, aus welcher z. B. auch der Ehebruch nach dem Entwurfe nicht **ex officio** bestraft wird, möchte schon dadurch vollkommen Genüge geschehen, daß erst nach erfolgter Scheidung, welche bekanntlich nur auf die Klage des Verletzten eintritt, ein Strafverfahren für zuläßig erklärt wird; will der Betrogene das gegen ihn verübte Unrecht ignoriren, will er seine ehelichen Verhältnisse nicht der richterlichen Erörterung unterwerfen, so wird er die Klage auf Trennung der Ehe unterlassen; verlangt er aber diese, so gelangen schon hierdurch jene Verhältnisse vor den Richter, und für den beleidigten Gatten kann es dann gleichgültig

seyn, ob das Gericht auch zugleich zum Behuf der Bestrafung des Schuldigen davon Notiz nimmt. Ueberdieß noch einen besondern Antrag auf Bestrafung von Seiten des Verletzten oder seiner Eltern zu verlangen, dieß unterstellt die Frage, ob eine Strafe eintreten soll, nicht mehr dem Entschluß des Verletzten rücksichtlich der Geheimhaltung seiner ehelichen Verhältnisse, sondern seinem Entschluß darüber, ob er dem edleren Gefühle der Großmuth oder dem unedleren der Rache folgen will. Daß aber dieses den Staat nicht bestimmen darf, von seinem Strafrecht Gebrauch zu machen oder sich dessen zu begeben, sollte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Zu Art. 357.

Unstreitig gehört die in diesem Artikel bezeichnete betrügliche Verleitung zum Beischlaf zu den schwereren Arten des Betrugs, da der Verlust der Geschlechtsehre unter die empfindlichsten Nachtheile zu zählen ist. Daß in dem außerehelichen Beischlafe auf Seiten des Betrogenen eine polizeiliche Uebertretung liegt, kann hieran nichts ändern, so wenig als der Begriff des Betrugs und die Strafbarkeit desselben z. B. in dem Falle ausgeschlossen wäre, wenn der Eine den Andern bei einem Vertrag über Waffen, deren Besitz polizeilich verboten ist, auf eine gröbliche Weise betrogen hat. Auch mit dem beantragten Strafmaaße sind wir einverstanden, nur dürfte nach dem Charakter des Verbrechens, als einer erschwerteren Art des Betrugs, neben der Freiheitsstrafe auch der Verlust der Ehrenrechte anzudrohen seyn.

Zu Art. 359.

Wie bei dem Betruge überhaupt, so ist auch bei der in diesem Artikel erwähnten Verleitung zur Auswanderung

die Absicht, den Andern widerrechtlich zu beschädigen, ein wesentliches Erforderniß, und wir könnten eine Strafe z. B. in dem Falle nicht für gerechtfertigt halten, wenn der Vater voraussieht, daß sein Sohn im Lande sein ehrliches Fortkommen nicht finden, derselbe vielmehr nach seiner Individualität und der Art seiner Gesellschaft auf die Bahn des Verbrechens gerathen werde, und er daher, in der Ueberzeugung, zum Besten seines Sohns zu handeln, diesen durch allerlei glänzende Schilderungen des neuen Welttheils, an welche er selbst nicht glaubt, zur Auswanderung dahin und zur Verzichtleistung auf das Bürger- und Unterthanenrecht bestimmt.

Zu Art. 360.

Nach der württembergischen Verfassung setzt die Erlangung des Staatsbürgerrechts voraus, daß zuvor die von einer Gemeinde ertheilte Zusicherung der Aufnahme in ihr Bürgerrecht nachgewiesen werde, und in so ferne wird mit der betrüglichen Erschleichung des Staatsbürgerrechts immer auch die Erschleichung des Bürgerrechts in einer Gemeinde concurriren; gleichwohl möchte aber auch das erstere Vergehen in den Artikel aufzunehmen und für den Fall dieses doppelten Betrugs eine Strafbestimmung zu geben seyn.

Uebrigens eignet sich dieses Vergehen eher zu den Staatsverbrechen, als zu den Privatverbrechen, so ferne es sich nicht von einer Verletzung des Rechts einer Privatperson, sondern von einer Rechtsverletzung gegen den Staat selbst oder eine politische Corporation handelt.

Eilftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums.

Zu Art. 361.

Ueber den Begriff und Thatbestand des Verbrechens der Brandstiftung nach dem gemeinen Rechte herrschen bekanntlich sehr verschiedene Ansichten, und um so mehr ist es geboten, bei einer neuen Legislation hierüber möglichst genaue Bestimmungen zu geben, da jede Unbestimmtheit des Gesetzes voraussichtlich auch verschiedene Interpretationen desselben herbeiführen müßte, je nachdem die eine oder andere der verschiedenen Ansichten über das gemeine Recht für die richtige gehalten wird.

Der Entwurf möchte nun aber von solchen Unbestimmtheiten nicht ganz freizusprechen seyn.

Derselbe definirt nämlich das fragliche Verbrechen dahin: „Wenn Jemand an Wohnungen oder andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, nach ihrer Lage, das Feuer mittheilen können, Brand gelegt hat, und das Feuer an diesen Gegenständen ausgebrochen ist.“

Hiebei ist nun zunächst zweifelhaft, ob solche Wohnungen ꝛc. zur Zeit der That gerade auch wirklich bewohnt gewesen seyn müssen, so daß zugleich eine Gefahr für Menschenleben bestanden hat, oder ob dieß nicht wesentlich erfordert wird; für erstere Annahme scheint der Schlußsatz des Artikels zu sprechen, welcher bei Ausmessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben Rücksicht genommen sehen will, für die

andere Auslegung aber spricht der Art. 362., welcher nur das Anzünden der einsam stehenden unbewohnten Gebäude dem Falle des Art. Art. 361. entgegen setzt, so wie der Art. 363., welcher das Anzünden der eigenen Wohnung in betrüglicher Absicht dann, wenn solches ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum geschehen ist, von der Bestimmung des Art. 361. ausschließt.

Sodann ist nicht recht klar, was der Gesetzgeber unter den „Gegenständen“ versteht, an welchen das Feuer ausgebrochen seyn solle; ob die Wohnungen und Aufenthaltsorte allein oder auch die andern Gebäude oder Sachen, welche jenen das Feuer mittheilen können.

Endlich vermißt man hinsichtlich des **Dolus** eine nähere Bestimmung; ob nämlich die Absicht des Verbrechers auf die Erregung eines Brands in den Wohnungen oder andern menschlichen Aufenthaltsorten gerichtet gewesen seyn müsse, oder ob es genüge, wenn sie auch nur auf die Zerstörung anderer Gebäude oder Sachen gerichtet war, welche (objectiv betrachtet) den Wohnungen ꝛc. das Feuer mittheilen können, und ob der Verbrecher im Bewußtseyn von dieser objectiven Gefahr gehandelt haben müsse, oder ob dieß nicht erforderlich sey; — lauter Fragen, welche von sehr praktischen Folgen und durchaus nicht unbestritten sind.

Wenn das Verbrechen der Brandstiftung von den übrigen Beschädigungen des Eigenthums unterschieden, und mit ungleich höheren Strafen als diese geahndet wird, so kann nach unsrer Ansicht hiefür der Grund nur darin liegen, daß durch jenes Verbrechen entweder

1) eine Gemeingefahr für das Eigenthum Anderer, als des unmittelbar Angegriffenen, besteht, oder
2) eine Gefahr für Menschenleben damit verbunden ist.

Diese beiden Momente können in einzelnen Fällen vereint vorliegen, allein wesentlich ist dieß wohl nicht, vielmehr gebietet schon das eine oder andere Moment für sich allein jene ausgezeichnete Bestrafung.

Hiemit scheint der Entwurf nach der bereits erwähnten Bestimmung des Art. 363. einverstanden zu seyn.

Daß aber in der ersteren Beziehung, was nämlich die Gefährdung des Eigenthums betrifft, die Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen wieder besonders ausgehoben und das Anzünden derselben als die gravirteste Unterart dieses Verbrechens erklärt wird, dieß wird durch die Betrachtung gerechtfertigt, daß der Verlust des Obdachs in der Regel die empfindlichste Eigenthumsbeeinträchtigung ist, daß hiemit ferner gewöhnlich der größte und unentbehrlichste Theil der Habseligkeiten verloren geht, und daß in den meisten Fällen dabei außerdem auch Gefahr für Menschenleben vorliegt, auf welch letzteres die gesetzgeberische Klugheit immerhin bei Bestimmung der Grade des Verbrechens Rücksicht zu nehmen hat, wenn auch in einzelnen Fällen diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte.

Nach den angeführten Momenten werden nun die Bestimmungen über den höhern Grad des Verbrechens der Brandstiftung, wovon der Art. 361. handelt, sich näher dahin feststellen lassen, daß hierher gehöre:

1) das Anzünden eines jeden, auch isolirt stehenden Gebäudes, welches zur Zeit der That bewohnt ist, (wobei also keine Gemeingefahr für weitere Wohngebäude nöthig ist, und das einzige Moment der Gefahr für Menschenleben genügt,)
2) das Anzünden eines Wohngebäudes, welches, seiner Lage nach, das Feuer noch einem oder mehreren

andern Wohngebäuden mittheilen kann, (wobei diese Gemeingefahr genügt, und eine Gefahr für Menschenleben nicht zugleich auch vorhanden zu seyn braucht, daher z. B. eine Brandstiftung in diesem Falle auch dann vorläge, wenn gleich sämmtliche Bewohner, etwa wegen Feldgeschäften, zur Zeit der That und des Ausbruchs des Feuers von Hause abwesend waren.)

In beiden Fällen (unter 1. und 2.) würde das Brandlegen an solchen (anderen als Wohn-)Gebäuden oder Sachen, welche einem Wohngebäude das Feuer mittheilen können, (wie dieß der Art. 361. beantragt) dem Anzünden der Wohnung selbst gleichzustellen seyn.

Hierdurch möchte denn das Gesetz diejenige Bestimmtheit erhalten, welche bei einem mit so schweren Strafen bedrohten Verbrechen doppelt nöthig ist, und es würden dadurch die oben ausgehobenen Zweifel über den Thatbestand des Verbrechens beseitigt. Es würde z. B. das Anzünden eines Wohngebäudes, welches isolirt steht und welches zur kritischen Zeit nicht wirklich bewohnt war, nicht unter den Begriff der Brandstiftung fallen, weil weder eine Gemeingefahr für andere Wohngebäude, noch Gefahr für Menschenleben dabei vorlag; es würde die Brandlegung unter solchen Umständen auch dann nicht als jenes Verbrechen zu betrachten seyn, wenn auch mit dem verlassenen Wohngebäude andere Nebengebäude, also keine weitere Wohngebäude, bedroht seyn sollten.

Sodann dürfte es auch etwas zu unbestimmt seyn, wenn der Entwurf den Wohnungen „andere Aufenthaltsorte von Menschen" gleich stellt. Dieser Ausdruck umfaßt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche jeden Ort, wo sich ein Mensch befindet, sey es sein gewöhnlicher oder

sein außergewöhnlicher Aufenthaltsort. Wenn z. B. wie in Waldgegenden zuweilen geschieht, der Holzhauer oder Köhler sich längere Zeit im Walde aufhielt, ohne nach Hause zurückzukehren, so ist der Wald sein Aufenthaltsort, und das Anzünden des Waldes zu dieser Zeit müßte unter den Art. 361. gestellt werden. Der Entwurf scheint übrigens nur solche Aufenthaltsorte hier im Auge zu haben, welche auch in andern Legislationen in Beziehung auf dieses Verbrechen den Wohnungen gleichgestellt werden, namentlich die Schiffe und Lager. Dieß dürfte wohl besser durch ausdrückliche Aufführung dieser Gegenstände in einem Nachsatze zu dem Artikel zu erklären seyn.

Endlich ist in Beziehung auf die Frage, wann das Verbrechen als consummirt zu betrachten sey, bereits oben ein Zweifel angedeutet, welcher durch die unbestimmte Fassung des Artikels entsteht. Die Motive geben zwar hierüber einige Erläuterung, lassen aber gerade den Hauptpunkt unentschieden, ob nämlich das Feuer die Wohnung ergriffen haben müsse oder ob es genüge, wenn ein anderes Gebäude oder eine andere Sache, wodurch sich das Feuer jener Wohnung mittheilen konnte, gebrannt habe. Da, wie wir oben bemerkten, das Hauptmoment bei dem besprochenen Grade der Brandstiftung immer das ist, daß menschliche Wohnungen der Gegenstand des Verbrechens sind, so möchte consequenter Weise die Consummation erst dann anzunehmen seyn, wenn in einer menschlichen Wohnung Feuer ausgebrochen ist oder dasselbe sich dahin verbreitet hat, wobei es übrigens für gleichviel zu erklären wäre, ob das Gebäude selbst oder nur Vorräthe, Geräthschaften ꝛc. in demselben vom Feuer angegriffen worden sind; denn es ist wohl unzweifelhaft, daß die Beschädigung wie die Gefahr z. B. in dem Falle, wenn ein bedeutender

Vorrath von Heu, Stroh oder dergleichen im Hause in Flammen steht, ohne daß bis jetzt die Bestandtheile des Gebäudes selbst ergriffen sind, weit größer ist, als wenn nur ein einzelnes Brett oder ein einzelner Balken am Hause gebrannt hat.

So viel über die objective Seite dieses Verbrechens.

Was sodann die subjective Seite der That betrifft, so haben wir ebenfalls bereits bemerkt, daß der Artikel darüber im Zweifel läßt, wie weit der **Dolus** des Verbrechers sich erstreckt haben müsse. Die Motive (S. 296) erklären jedoch, daß der Verbrecher bei dem vorsätzlichen Anzünden der Sache, welche das Feuer menschlichen Wohnungen mittheilen kann, das Bewußtseyn dieser Gefährlichkeit gehabt haben müsse. Abgesehen aber davon, daß hierüber im Gesetze selbst eine ausdrückliche Bestimmung nöthig wäre, können wir jenes bloße Bewußtseyn nicht für genügend halten, und sind vielmehr der Ansicht, daß der **Dolus** des Verbrechers, wenigstens eventuell, auf die Erregung einer Feuersbrunst in einer menschlichen Wohnung gerichtet gewesen seyn muß, und zwar, nach dem Unterschied der beiden oben ausgehobenen Hauptfälle entweder in dem Bewußtseyn einer Gefahr für Menschenleben oder einer Gefahr für weitere Wohnungen (Gemeingefahr). Nur wenn auf diese Weise beide Seiten des Verbrechens, die objective und die subjective, in Harmonie gesetzt werden, dürften die Inconvenienzen sich vermeiden lassen, wie sich diese bei Annahme der Ansicht der Motive ergeben müssen. Wir können dieß durch ein Beispiel am anschaulichsten machen: Wenn der Verbrecher nur die Absicht hat, seinem Nachbar eine kleinere Parthie Holz, deren Ankauf er ihm wegen des dabei zu hoffenden Gewinns mißgönnt, durch Feuer zu zerstören, und er zugleich weiß, daß mög-

licher Weise das Feuer auch die Wohnung seines Nachbars ergreifen kann, was er jedoch keineswegs will oder auf den Fall des Eintritts billigt, indem er vielmehr sich der Hoffnung überläßt, es werde sich dieser Fall nicht wirklich ereignen, so müßte er, wenn auch nur ein einzelner Balken des Gebäudes vom Feuer ergriffen worden, der Brandstiftung für schuldig erkannt und mindestens mit zehenjährigem Zuchthaus bestraft werden (Art. 361. Nr. 3.); würde aber dabei durch das Feuer ein Mensch lebensgefährlich beschädigt, und der Verbrecher konnte dieß voraussehen, (hatte es jedoch nicht wirklich auch vorausgesehen), so muß ihn (nach Nr. 1. des Art. 361.) die Todesstrafe treffen. Würden in diesem Falle die allgemeinen Grundsätze über den bösen Vorsatz und die Fahrläßigkeit zur Anwendung kommen, so könnte nur die Schadensstiftung am Holze als dolos, hinsichtlich der Beschädigung des Wohngebäudes durch das Feuer, und hinsichtlich der lebensgefährlichen Verletzung eines Menschen aber könnte nur Fahrläßigkeit angenommen, wegen dieser Verschuldungen aber entfernt nicht auf eine solche Strafe erkannt werden, wie nach der Ansicht der Motive geschehen müßte. Warum aber bei diesem Verbrechen solche exorbitante Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Zurechnung gemacht werden sollen, ist nicht einzusehen.

Jedenfalls können wir, was endlich das in Art. 361. beantragte Strafmaaß betrifft, die Todesstrafe, welche unter Nr. 1. angedroht wird, wenn durch das Feuer *)

*) Man kann überdieß fragen, warum gerade nur dann, wenn die Tödtung oder lebensgefährliche Beschädigung durch das Feuer bewirkt worden, die Todesstrafe eintreten soll, und warum nicht auch dann, wenn z. B. durch Herabstürzen eines Steins, das Einfallen einer Zimmerdecke u. dergl. dieselbe Folge herbeigeführt wurde.

ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist und der Thäter diese Folge voraussehen konnte, für diese Verschuldung nicht als gerechtfertigt betrachten, da hinsichtlich der Tödtung oder Verletzung eines Menschen in jenem Falle doch nur eine Culpa, und vielleicht in manchen Fällen nur eine geringe Culpa vorliegt. Das Maximum der Strafe einer culposen Tödtung ist (nach Art. 234.) nur eine zweimonatliche Gefängnißstrafe, eine Strafe, deren Concurrenz mit der sonst verwirkten Strafe der Brandstiftung das Hinansteigen bis zur Todesstrafe wohl niemals rechtfertigen kann, um so weniger, als der Entwurf in jenem Falle nicht einmal einen höhern Grad des Hauptverbrechens (der Brandstiftung) erfordert, und also auch dann, wenn letzteres, abgesehen von der fahrläßigen Tödtung, nur eine zehenjährige Zuchthausstrafe begründete, wegen der Concurrenz jener Fahrläßigkeit, welche nur eine mäßige Zulage zu der Hauptstrafe rechtfertigen könnte, unbedingt auf den Tod erkannt werden müßte. Noch auffallender ist dieß, wenn man berücksichtigt, daß der Entwurf bei der zeitlichen Zuchthausstrafe gar keine Erhöhung wegen concurirrender Vergehen, die mit Gefängnißstrafe bedroht sind, gestattet, (Art. 111.) die fahrläßige Tödtung an sich aber, wie bemerkt, nur mit einer Gefängnißstrafe bedroht ist. Ueberdieß wird es wohl keines weiteren Beweises bedürfen, daß die Verschuldung dessen, der den Brand in der Absicht gestiftet, um unter dessen Begünstigung einen Mord zu begehen, und der zu Ausführung des letzteren Verbrechens auch wirklich einen Versuch gemacht hat, auf einer ungleich höheren Stufe der Strafbarkeit steht, als die Verschuldung in dem erwähnten Falle, und doch soll in jenem weit strafbareren Falle (nach Art.

361. 2. b.) nur auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Auch bei diesem Punkte belasse man es einfach bei den allgemeinen Grundsätzen und hüte sich vor einer Casuistik, welche zu solchen Widersprüchen mit denselben führt.

Mit der strengeren Strafandrohung für die unter Nr. 2. des Artikels ausgehobenen, auch nach allgemeinen Grundsätzen als ausgezeichnet erschwert erscheinenden Fälle sind wir in so weit einverstanden, daß das Minimum der Strafe etwa auf fünfzehnjähriges Zuchthaus festzusetzen und dem Richter ein Aufsteigen bis zum lebenslänglichen Zuchthaus zu gestatten wäre; allein diese letztere absolute Strafe unbedingt für jene Fälle vorzuschreiben, möchte doch bedenklich seyn, da sich bei denselben wieder sehr erhebliche Abstufungen der Verschuldung denken lassen. So wäre z. B. die Verschuldung in dem Falle, wenn in einem nur aus vier Wohnhäusern bestehenden Weiler bei Tag zugleich an zwei verschiedenen Orten Brand gelegt worden, und an einem Orte das Feuer zwar ausgebrochen, aber ohne erhebliche Beschädigung geblieben ist (Art. 361. Nr. 2. a.), unstreitig sehr verschieden von der Verschuldung im andern Falle, wenn das Feuer um Mitternacht und bei einem großen Sturm in dem gefährlichsten Theil einer größeren Stadt eingelegt wurde, der Verbrecher die Löschmittel unbrauchbar gemacht hat und die ganze Stadt eingeäschert wurde (Nr. 2. c.), und doch müßte in diesen beiden Fällen nach dem Antrag des Entwurfs auf die gleiche absolute Strafe, lebenslängliches Zuchthaus, erkannt werden.

Schließlich haben wir noch zu Nr. 2. b. dieses Artikels zu bemerken, daß die Verbrechen, deren Verübung

durch den Brandstifter selbst oder durch Andere, von jenem beabsichtigt worden seyn sollen, entweder speziell anzuführen oder doch wenigstens durch die Art der darauf angedrohten Strafe zu bezeichnen wären, da der unbestimmte Ausdruck: „ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen“ der richterlichen Willkühr einen allzu großen Spielraum gewährt, welcher doppelt gefährlich ist bei der Größe und der absoluten Bestimmtheit der für diese Fälle vorgeschriebenen Strafe.

Zu Art. 362.

Der Gesichtspunkt, aus welchem der Entwurf die in diesem Artikel aufgeführten Fälle als besonders strafbare Eigenthumsbeeinträchtigungen betrachtet, scheint die dabei bestehende Gemeingefahr für das Eigenthum zu seyn, worauf in dem Schlußsatze des Artikels bei der Strafbemessung hingewiesen wird; allein da eine solche Gemeingefahr in mehreren jener Fälle vielfach nicht vorliegen wird, so wäre zu wünschen gewesen, daß die Motive sich näher darüber verbreitet hätten. Während bei der Brandlegung in Waldungen jene allgemeine Gefahr, deren Grenzen der Verbrecher nicht mehr in der Gewalt hat, unzweifelhaft vorhanden ist, fehlt diese Gefahr bei dem einsam stehenden unbewohnten Gebäude, so wie bei dem abgesonderten Holzvorrath, deren Anzündung der Artikel gleichfalls aufführt. Warum bei diesen letzteren Fällen, z. B. wenn ein einzelnes Gartenhaus, oder eine ganz isolirt stehende Scheune von unbedeutendem Werthe, oder einige auf freiem Feld stehende Klafter Holz, wobei weder der Gegenstand selbst von besonderer Bedeutung, noch eine Gemeingefahr für das Eigenthum vorhanden ist, Arbeitshaus nicht unter drei Jahren erkannt werden solle, ist nicht einzusehen.

Ebenso ist bei der großen Verschiedenheit der in diesem Artikel benannten Fälle, und bei dem Mangel an einem gemeinsamen Merkmal ihrer besonderen Strafbarkeit nicht zu enträthseln, was der Entwurf unter „andern dergleichen Gegenständen" versteht, deren Anzündung gleichfalls nach der Vorschrift dieses Artikels bestraft werden soll.

Wie wir bei dem höheren Grade der Brandstiftung zu Art. 361. gezeigt haben, so erscheint auch bei diesem zweiten Grade des Verbrechens unumgänglich nöthig, das entscheidende Moment bestimmt hervorzuheben, um den Thatbestand des Verbrechens gehörig festzustellen. Dieß Moment kann aber wohl kein anderes seyn, als die Gefahr, daß das Feuer, außer der zunächst beabsichtigten Beschädigung einer einzelnen Sache, einen weiteren, gewöhnlich nicht näher begrenzten Schaden an fremdem Eigenthum verursachen werde. Bei Waldungen, Torfmooren und noch nicht abgeerndeten Fruchtfeldern wird eine solche Gefahr gewöhnlich bestehen, wie wohl auch bei den letzteren im einzelnen Falle der Begriff des befragten Verbrechens ausgeschlossen seyn kann, z. B. wenn nur ein einzelnes kleines Fruchtfeld, welches isolirt ist, angezündet und damit keine weitere Gefahr verbunden gewesen ist. Zu jenen Gegenständen dürften sodann auch größere Holzgärten und unbewohnte Gebäude gehören, bei welchen Gefahr für weitere dergleichen Gebäude vorhanden ist, nicht aber, wie schon bemerkt, einzeln stehende unbewohnte Gebäude, wenn mit dem Anzünden derselben eine weitere Gefahr nicht verknüpft ist, eben so wenig einzelne abgesonderte Holzvorräthe.

Uebrigens könnten vielleicht auch einzelnstehende Wohngebäude, bei deren Anzündung weder Gefahr für Menschenleben, noch Gefahr für andere Wohnungen bestand,

und welche sich daher nicht unter die Bestimmung des Art. 361. eignen, unter den Schutz der Strafbestimmung des Art. 362. gestellt werden, was durch die Wichtigkeit des bedrohten Gegenstandes sich rechtfertigen ließe.

Zu Art. 363.

Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache in betrüglicher Absicht wird wohl nur in der Art vorkommen, daß dadurch ein Betrug an Assecuranz-Gesellschaften bezweckt wird. Theils der Mißbrauch und die Gefährdung solcher Institute, theils die Schwierigkeit der Entdeckung solcher Betrügereien dürfte aber eine strengere Strafe als die in diesem Artikel beantragte Strafe des einfachen Diebstahls, und jedenfalls die gleiche Strafe, wie die ausgezeichneten Diebstähle erster Stufe (Art. 304.) vollkommen rechtfertigen.

Zu Art. 365.

Die gegen Feuerverwahrlosung angedrohten Strafen scheinen uns zu strenge, wenn der Artikel keine geringere, als eine Kreisgefängnißstrafe bei einem durch geringe Fahrläßigkeit herbeigeführten beträchtlicheren Schaden zuläßt, und dann, wenn ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, obgleich in dieser Beziehung das Vorhandenseyn einer Culpa gar nicht einmal erfordert wird, wenigstens sechsmonatliches Kreisgefängniß erkannt wissen will. Bekanntlich ist nach der Ansicht mancher Strafrechtslehrer eine geringe Culpa bei diesem Vergehen gar nicht strafbar; jedenfalls aber ist eine Strafsteigerung wegen eines Zufalls unzuläßig, und man müßte daher, was jene letztere Strafandrohung betrifft, sie wenigstens darauf beschränken, daß rücksichtlich der Tödtung oder

Verletzung eines Menschen dem Thäter ebenfalls eine strafbare Culpa nachgewiesen werden kann.

Die Begriffe einer größeren oder geringeren Fahrläßigkeit und eines beträchtlicheren oder nicht sehr beträchtlichen Schadens, wornach der Artikel die Strafen abstuft, sind überdieß so unbestimmt und relativ, daß es immer dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben wird, den einzelnen Fall dieser oder jener Stufe beizuzählen; es möchte deßhalb nicht nur einfacher, sondern auch zweckmäßiger seyn, auf die fahrläßige Brandstiftung überhaupt Geldbußen oder Gefängnißstrafe, etwa bis zu Einem Jahr, anzudrohen, und den Richter anzuweisen, nach dem Grade der Fahrläßigkeit und der Größe des Schadens die Strafe im einzelnen Falle zu bemessen. Den Fall, daß ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, könnte man dagegen füglich ganz übergehen, da, wenn den Uebertreter dießfalls keine Culpa trifft, wie schon bemerkt, gar keine Strafe deßhalb begründet ist, dann aber, wenn er dießfalls in Culpa war, die allgemeinen Grundsätze über die Concurrenz mehrerer Vergehen vollkommen zureichen.

Zu Art. 366 — 368.

Der Entwurf unterscheidet bei der Strafe der Eigenthumsbeschädigung nicht zwischen den verschiedenen Motiven, welche den Thäter dabei geleitet haben können, ob derselbe nur aus Muthwillen oder aus eigentlicher Bosheit, Rache rc. gehandelt hat. In der subjectiven Beziehung der That ist jedoch nach unsrer Ansicht zwischen einer Beschädigung aus Bosheit und einer solchen aus bloßem Muthwillen ein sehr erheblicher Unterschied, da bei der Bosheit die Rechtsverletzung immer den primären Zweck des Thäters bildet, bei dem Muthwillen aber nicht, und

jenes Motiv überhaupt weit gefährlicher ist als dieses; wenn auch der Muthwille, wie die Motive sagen, nicht zu begünstigen ist, so erfordern doch die Gerechtigkeit und die allgemeinen, vom Entwurfe selbst anerkannten Grundsätze über die Zumessung der Strafe (Art. 103.) eine gehörige Beachtung dieses Unterschieds. Daß der Muthwille nicht nur bei Personen bis zum sechszehnten Jahre vorkommt, ist eine bekannte Sache, und die bis zu jenem Alter des Uebertreters zuläßige Strafmilderung (Art. 90.), worauf sich die Motive zur Vertheidigung des Entwurfs berufen, dürfte deßhalb jene Ungerechtigkeit nicht ausgleichen.

Würden die in Art. 366. und 367. Nr. 2. beantragten Strafen im Minimum herabgesetzt, so könnte es genügen, dem Richter zu überlassen, bei Bestimmung der Strafe im einzelnen Falle auf jenen Unterschied Rücksicht zu nehmen; was aber die übrigen Fälle des Art. 367. betrifft, in welchen nach dem Entwurf unbedingt die infamirende Arbeitshausstrafe eintreten soll, so erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nöthig, nach welcher bei vorliegendem bloßen Muthwillen die Herabsetzung der Strafe auf nichtinfamirendes Gefängniß einzutreten hätte; denn nach dem, was wir oben zum allgemeinen Theile über die Bedingungen infamirender Strafen ausgeführt haben, dürfte wegen einer bloß muthwilligen Beschädigung von Gegenständen, deren der Art. 367. erwähnt, eine Strafe jener Art sich nicht rechtfertigen lassen. Es würde z. B. gewiß dem natürlichen Rechtsgefühle nicht entsprechen, einen Menschen von siebenzehn Jahren, welcher aus reinem Muthwillen einen Stein von einer öffentlichen Brücke losgerissen, oder an einem Wege die Schranken zerbrochen hat, zu einer infamirenden Arbeitshausstrafe (von wenigstens sechs Monaten) verurtheilt zu sehen.

Daß unter der in Nr. 1. c. des Art. 367. erwähnten Beschädigung eines Obstbaums nur eine solche verstanden ist, in Folge deren derselbe zu Grunde geht, was bloß in den Motiven gesagt wird, dürfte im Gesetze selbst auszudrücken seyn. Warum übrigens erst dann, wenn durch Beschädigung an Obstbäumen 2c. ein Schaden von mehr als 30 fl. gestiftet worden, die infamirende Arbeitshausstrafe eintreten und das Verbrechen wegen eines Minderbetrags von 1 fl. aufhören soll, infamirend zu seyn, ist eben so wenig einzusehen, als daß die nicht qualificirte Eigenthumsbeschädigung bei einem Betrage von 200 fl. nicht infamiren, die Infamie aber bei einem Schaden von 201 fl. beginnen soll. Auch in dieser Beziehung müssen wir uns auf die Ausführung berufen, welche wir zum allgemeinen Theil über die Bedingungen infamirender Strafarten gegeben haben. Da der Grund der Auszeichnung jener Beschädigung darin liegt, daß durch dieselbe nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für eine oft längere Zukunft Schaden gestiftet, und durch eine solche That immer ein hoher Grad von Rohheit und niedriger Gesinnung an den Tag gelegt wird, so möchte auch bei einem geringeren Betrage des Schadens, wenn auch nicht die Strafe des Arbeitshauses, so doch neben der Gefängnißstrafe zugleich der Verlust der Ehrenrechte einzutreten haben. Den Obstbäumen und Weinstöcken wären sodann auch Hopfenpflanzungen, Spargelbeete und andere Anlagen, welche auf eine längere Zeit Ertrag gewähren, nach der angeführten ratio legis gleichzustellen.

Die Motive (S. 299) bemerken ferner, daß die Entwendung stehender Obstbäume, welche nicht mehr versetzt werden, als das Vergehen des Baumverderbens, die Entwendung von jungen Obstbäumen aus Baumschulen (warum

nur aus diesen?) dagegen als Diebstahl zu bestrafen sey. Hierzu scheint jedoch ein genügender Grund nicht vorzuliegen; in beiden Fällen entfremdet der Thäter in gewinnsüchtiger Absicht, und das Object des Verbrechens ist im Wesentlichen gleich; daß im ersteren Falle der Gewinn geringer ist, als der dem Eigenthümer zugefügte Schaden, kann an dem Begriffe des Verbrechens eben so wenig etwas ändern, als dieß z. B. der Fall ist, wenn der Dieb aus einer Sammlung von Kunstwerken nur Einiges stiehlt, was für sich weniger werth ist, als der Schaden beträgt, welcher dadurch in Beziehung auf jene Sammlung im Ganzen gestiftet worden.

Bei dem zweiten Satze unter Nr. 1. c. des Art. 367. welcher von der Schadensstiftung in Wäldern durch Fällung oder Beschädigung von Waldbäumen handelt, ist endlich zu bemerken, daß nach der Beziehung des Art. 302. auf den Art. 367. der Entwurf hier auch die Fällung in gewinnsüchtiger Absicht im Auge hat; dann aber dürfte dieß Vergehen wohl passender dem Diebstahl beigezählt, und nach den Bestimmungen über dieses Verbrechen geahndet werden. Da das Gesetz die subtile Unterscheidung des römischen Rechts zwischen **fructus pendentes** und **fructus separati**, wornach strenge genommen an ersteren, welche als Theile des liegenden Guts, und also nicht als bewegliche Sachen betrachtet werden, ein Diebstahl nicht verübt werden könnte, in Beziehung auf die Felddiebstähle ignorirt, und auch die Entwendung von stehenden Früchten für einen eigentlichen Diebstahl erklärt, was wohl nur gebilligt werden kann, so dürfte kein Grund vorliegen, die Entwendung von Holz auf dem Stamm, d. h. die Fällung desselben in gewinnsüchtiger Absicht, nicht ebenfalls für einen Diebstahl zu erklären. Ueberdieß kann nachgewiesen

werden, daß durch die unrichtige Stellung jenes Vergehens unter den Begriff und die Strafbestimmungen der Eigenthumsbeschädigung der Gesetzgeber sich einer Inconsequenz schuldig macht. Der Art. 302. nämlich läßt Entwendungen von umgehauenem Waldholze nach den Forststrafgesetzen, also polizeilich bestrafen; er betrachtet demnach diese Entwendungen als minder strafbare Uebertretungen wie die eigentlichen Diebstähle; obgleich aber ein Diebstahl von 25 bis 100 fl. nur mit einer Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Monaten bedroht ist (Art. 303. Nr. 2.), was nach dem Vergleichungsmaaßstabe des Art. 46. so viel ist, als 1½ bis 4 Monate Arbeitshaus, so soll dennoch jenes geringere Vergehen der Fällung von Waldholz nach Art. 367. Nr. 2. c. schon bei einem Betrag über 50 fl. eine Arbeitshausstrafe von mindestens sechs Monaten nach sich ziehen.

Zu Art. 369.

Die größere objective Gefährlichkeit und die aus dem Verbrechen erhellende Schlechtigkeit der Gesinnung dürften es zwar rechtfertigen, bei der in diesem Artikel ausgehobenen Vergiftung von Waiden, Teichen oder Viehtränken, eine strengere Strafe eintreten zu lassen; jedoch dürften die beiden Fälle, je nachdem nämlich öffentliche Waiden 2c. vergiftet worden, oder nur eine Privatwaide 2c., bei welcher die Gefahr ungleich geringer ist, nicht bloß, wie der Artikel in seinem zweiten Absatze dieß beabsichtigt, bezüglich auf den wirklich eingetretenen Erfolg, sondern auch schon rücksichtlich der verbrecherischen That selbst bei der Feststellung des Strafmaaßes zu unterscheiden, und die Strafen, welche überhaupt gar zu strenge seyn dürften, soferne es sich doch immer nur von Eigenthumsbeschädigungen handelt, einigermaaßen zu mildern seyn.

Für die Vergiftung öffentlicher Waiden rc. möchte, wenn noch kein Thier dadurch beschädigt worden, Arbeitshaus von einem bis drei Jahren, und bei eingetretener Beschädigung Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, für die Vergiftung der Waiden rc. von Privatpersonen dagegen Arbeitshaus bis zu einem Jahr, wenn noch keine Beschädigung erfolgte, und wenn eine solche eingetreten ist, Arbeitshaus von einem bis vier Jahren vollkommen genügen.

Die fahrläßige Verbreitung einer Viehseuche, wenn sie auch, abweichend von dem allgemeinen Grundsatze, wornach fahrläßige Eigenthumsbeschädigungen keine öffentliche Strafe nach sich ziehen, mit einer solchen Strafe bedroht werden wollen, dürfte wohl unbedenklich den Polizeibehörden zur Abrügung zu überlassen seyn; jedenfalls scheint eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten wohl zu hart, und es dürften nur Geldbußen oder Gefängniß bis zu drei Monaten sich rechtfertigen lassen; dieß um so mehr, als der Art. 252. selbst für die fahrläßige Körperverletzung durch Vergiftung bei einem geringeren Grade von Culpa nur ein Minimum von sechs Wochen Gefängniß beantragt. Wenn z. B. ein Viehhalter in dem unbegründeten Vertrauen auf seine eigenen Kenntnisse unterläßt, einen Thierarzt zu einem kranken Thiere zu berufen, und dadurch eine minder bedeutende Viehseuche in einem beschränkten Kreise veranlaßt, übrigens ein größerer Schaden dabei nicht herbeigeführt wird, so wäre doch Gefängniß von mindestens einem Monate eine zu harte Strafe, und eine mäßige Geldbuße gewiß genügend.

Zu Art. 371.

Die civilrechtlichen Begriffe von Eigenthum und Besitz haben den Entwurf (nach den Motiven S. 259) bestimmt,

die Beschädigung von Gräbern oder Grabstätten, auch wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht verübt worden, nicht dem Verbrechen des Diebstahls, sondern dem Verbrechen der Eigenthumsbeschädigung beizuzählen. Abgesehen jedoch davon, daß es sich wohl noch fragen dürfte, ob die Gegenstände (z. B. Pretiosen), welche einem Todten mitgegeben werden, dann, wenn die Grabstätte Eigenthum einer einzelnen Familie ist, nicht gleichfalls als Eigenthum der letzteren, welches sie mit der Grabstätte im Besitz haben, zu betrachten seyen, und abgesehen davon, daß wenn, wie die Motive annehmen, Leichen (die übrigens bekanntlich z. B. in England allerdings einen Tauschwerth haben) und die mit solchen beerdigten Gegenstände nicht als fremde Sachen zu betrachten sind, rücksichtlich derselben alsdann auch nicht von einer Eigenthumsbeeinträchtigung gesprochen werden kann (vergl. die Ueberschrift des eilften Kapitels), wornach also über die Stellung des befragten Verbrechens noch gestritten werden könnte, so scheint jedenfalls die Strafe, welche der Entwurf beantragt, kaum für angemessen gehalten werden zu können, so weit es sich von Verbrechen jener Art, welche in gewinnsüchtiger Absicht verübt wurden, handelt. Nicht nur nach einer entschiedenen Ansicht des Volks über den Charakter solcher Uebelthaten, sondern auch nach dem natürlichen Gefühle, welches im Strafrecht wohl mehr Gewicht haben sollte, als theoretische Subtilitäten, offenbart derjenige, welcher zur Befriedigung seiner Habsucht sich nicht scheut, selbst die Ruhe der Todten zu stören, eine Verworfenheit, welche ihn noch in höherem Grade, als den gewöhnlichen Dieb, der Achtung verlustig macht. Einen solchen Verbrecher aber, nach dem Entwurfe, nur mit Gefängniß (und zwar höchstens bis zu einem Jahre) zu belegen, und eben damit

ihm sämmtliche Ehren- und Dienstrechte ungeschmälert zu belassen, ihn also für fähig zu erklären, öffentliche Aemter zu bekleiden und als Ständemitglied aufzutreten, dieß scheint nicht gebilligt werden zu können. Auch schon das römische Recht ließ in diesen Fällen die Strafe des **sacrilegium** eintreten.

Mag man diesen Verbrechen nun ihre Stellung in diesem Kapitel oder bei den Diebstählen anweisen, jedenfalls dürfte sich nach dem Grade der darin liegenden Verschuldung und der Art der dadurch bewiesenen Gesinnung, die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster Stufe (Art. 304.) als gerechte Ahndung dafür darstellen.

Zwölftes Kapitel.

Von strafbarer Verletzung des Jagdrechts.

Zu Art. 374. 375. 377. bis 380.

Wenn man die älteren Gesetze in Württemberg sowohl, als in andern Ländern über die Bestrafung der Wildereivergehen mit den Bestimmungen vergleicht, welche der Entwurf hierüber beantragt, so kann man bei letzteren einen ungemein großen Fortschritt in der Annäherung zur natürlichen Gerechtigkeit nicht verkennen; insbesondere muß man die Unterscheidung billigend anerkennen, welche zwischen der Bestrafung der in gewinnsüchtiger Absicht verübten Wilderei und der ohne solche Absicht begangenen gemacht wird, so wie die Einräumung, welche der Art. 378. zum Schutze des Grundeigenthums gewährt.

Indessen können wir nicht umhin, über einzelne Bestimmungen, wie sie in den obigen Artikeln vorgeschlagen werden, einige Bemerkungen hier niederzulegen.

Das unbefugte Erlegen von Wild in einem fremden Jagdbezirke, worauf der Art. 380. nur eine Geldbuße androht, möchte unbedenklich sowohl nach der Natur der Uebertretung, als nach der Art der darauf gesetzten Strafe, der polizeilichen Abwandlung überlassen werden können, welche nach dem Entwurfe selbst dann eintritt, wenn Wild der sogenannten niederen Jagd in gewinnsüchtiger Absicht erlegt wird. (Art. 375.)

In der Natur der Sache liegt ferner (Art. 375.) die herkömmliche Unterscheidung zwischen Thieren der höheren und solchen der niederen Jagd sicherlich nicht. Die Erlegung eines Wilds in fremdem Jagdbezirke ist und bleibt nichts anderes, als ein Eingriff in die Vermögensrechte des Jagdherrn, eine Beeinträchtigung, zwar nicht des wirklichen Eigenthums im civilrechtlichen Sinne, sofern das noch nicht erlegte Wild noch nicht im Eigenthum des Jagdberechtigten sich befindet, aber jedenfalls des ausschließlichen Rechts, dieses Eigenthum in dem bestimmten Bezirke zu erwerben. Wie nun aber bei den Eigenthumsbeeinträchtigungen es hinsichtlich der Strafbemessung hauptsächlich auf die Größe des gestifteten Schadens ankommt, so sollte dieses auch bei der Wilderei der Fall seyn, und dann ist jene Unterscheidung zwischen höherer und niederer Jagd ganz zwecklos und sogar zweckwidrig, denn z. B. durch die Erlegung von zehn Hasen (welche zur niederen Jagd gehören), kann dem Jagdherrn ein größerer Schaden zugefügt werden, als durch die Erlegung Eines Thiers, welches zur hohen Jagd gehört, z. B. eines Fasanen oder Rehs; nach jener Unterscheidung könnte aber gleichwohl bei dem

ersteren, schädlicheren Vergehen, nur eine polizeiliche Bestrafung eintreten. Freilich ist bekannt, daß es dem Jagdfreunde gewöhnlich ein größeres Vergnügen gewährt, ein Wild der höheren Jagd zu erlegen als eines der niederen Jagd, allein wir vermögen keinen Grund aufzufinden, welcher den Gesetzgeber bestimmen dürfte, dergleichen Liebhabereien einen Einfluß auf die Strafgesetze einzuräumen; es fällt jene Vorliebe für die höhere Jagd nur unter den Begriff des **pretium affectionis**, worauf auch bei dem Diebstahl (vergl. Art. Art. 299.) keine Rücksicht genommen wird.

Hiernach dürfte es sich fragen, ob nicht lieber jene auf veralteten Vorurtheilen beruhende Unterscheidung ganz zu verlassen, und die Strafe einfach nach der Größe des Schadens zu bemessen sey; die obigen Betrachtungen dürften wenigstens dafür sprechen.

Betreffend aber sodann den Maaßstab, welcher dabei zu Grund zu legen wäre, so vermissen wir wiederum eine Rechtfertigung darüber, daß das Minimum der Strafe für Erlegung eines zur hohen Jagd gehörigen Wildes in einer Kreisgefängnißstrafe (von wenigstens vier Wochen) bestehen solle (Art. 375.), während wir auf der andern Seite aber auch das Maximum von drei Monaten bei einem bedeutenderen Schaden für zu gering halten. Was Ersteres anlangt, so erinnern wir daran, daß selbst bei dem Diebstahl in dem Betrage über 5 bis 50 fl. nur eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Monaten (Art. 303. Nr. 1.), für die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung aber bei einem Betrage von mehr als 10 bis 100 fl. nur Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten (Art. 366.) beantragt ist, was mit dem für die Wilderei vorgeschlagenen Strafminimum in einem großen Mißver-

hältnisse stehen dürfte. Wenn der Uebertreter z. B. ein Reh im Werthe von 6 fl., welches der Jagdherr bereits erlegt hatte, diesem stiehlt, so trifft ihn eine Gefängnißstrafe von acht bis zehn Tagen; hat aber der Uebertreter das Reh selbst erlegt, so soll ihn eine vierwochige Kreisgefängnißstrafe treffen, während hiebei noch ganz ungewiß ist, ob der Jagdberechtigte nur auch jemals in den Besitz dieses Thiers gelangt wäre. Was soll denn eigentlich der Grund seyn, warum in dem letzteren Falle eine viermal so große Strafe als im ersteren eintreten soll? Die Gefährlichkeit der Wilderei kann es nicht seyn, da der Entwurf, wie ihn die Motive (S. 301.) erläutern, kein Gewicht darauf legt, ob das Wild durch ein Feuergewehr, oder durch Schlagen, Werfen, oder mittelst Fallen, Stricken ꝛc. erlegt oder gefangen worden ist. Man kann sich nichts denken, als daß der Entwurf sich noch nicht gänzlich von der verjährten Idee losreißen konnte, daß auf die Beeinträchtigung der beliebten Jagdlust ein besonderes Gewicht zu legen sey; gegen dieses haben wir jedoch schon vorhin das Nöthige bemerkt.

Da nun, wie wir gleichfalls vorhin schon angedeutet haben und wie auch von selbst einleuchten dürfte, die Entwendung eines Wildes, welches der Jagdberechtigte schon im Besitz hatte, als strafbarer erscheint, wie die unbefugte Erlegung eines Wilds auf fremdem Jagdgebiet, wobei noch ungewiß ist, ob Jener solches jemals in seinen Besitz bekommen hätte, so möchte das für bösliche Beschädigung fremden Eigenthums im Art. 366. vorgeschlagene Strafmaaß auch für das Vergehen der Wilderei als angemessen erscheinen; oder würden, falls man sich damit nicht vereinigen wollte, doch wenigstens die für den einfachen Diebstahl beantragten Gefängnißstrafen (Art. 303.) genügen,

wobei übrigens der Verlust der Ehrenrechte, welchen auch der Entwurf selbst bei der Wilderei nicht für begründet hält, hinwegfallen müßte.

Aus dem Gesichtspunkte, aus welchem nach dem Bisherigen das Vergehen der Wilderei zu betrachten seyn dürfte, stellen sich sodann auch die Erschwerungsgründe, deren der Art. 377. erwähnt, und bei welchen er ein Strafminimum von sechs Monaten Gefängniß festsetzt, nicht als so gewichtig dar, daß letzteres Strafmaaß als gerechtfertigt erschiene, vielmehr dürfte eine Erhöhung der Strafe innerhalb der von uns vorgeschlagenen Grenzen genügen.

Ferner haben wir zu Art. 378. zu bemerken, daß so, wie derselbe gefaßt ist, zweifelhaft bleibt, ob Derjenige, welcher auf seinem eigenen Grund und Boden Wild erlegt, im Fall der rechtzeitigen Anzeige davon, nur von der Strafe des Art. 375. verschont, gleichwohl aber nach Art. 380. bestraft werden solle. Nach den Motiven (S. 301) ist jedoch die Absicht des Gesetzgebers, in jenem Falle gänzliche Straflosigkeit eintreten zu lassen, was durch eine präcisere Redaction im Gesetze selbst noch deutlich auszudrücken seyn möchte.

Außerdem glauben wir, daß die Unterlassung der Anzeige und der Auslieferung des Wilds nicht genügen dürfte, um die Strafe der Wilderei zu begründen; vielmehr möchte nach der Unterscheidung, welche der Art. 329. in Beziehung auf den Funddiebstahl aufstellt, jene bloße Unterlassung nur mit einer angemessenen Geldbuße zu ahnden, und erst dann, wenn sich der Thäter auf die im Art. 326. bezeichnete Art das Wild wirklich zugeeignet hat, die Strafe der Wilderei begründet seyn. In dieser Beziehung wollen wir nur auf den leicht möglichen Fall aufmerksam machen, daß der Grundeigenthümer zwar erst nach 24 Stunden,

aber doch noch ehe ein Anderer von der Erlegung des Wildes Kenntniß hatte, hievon wirklich die Anzeige machte und das Wild auslieferte, wodurch derselbe doch gewiß klar an den Tag legte, daß er eine Beeinträchtigung des Jagdberechtigten oder einen eigenen unerlaubten Vortheil keineswegs beabsichtigt habe, daher es auch sicherlich höchst ungerecht wäre, ihn als Wilderer zu behandeln und zu bestrafen. Endlich lassen sich auch jedenfalls Fälle denken, in welchen die für jene Anzeige vorgeschlagene Frist von 24 Stunden zu kurz seyn möchte, und wir würden eine Verlängerung derselben auf 48 Stunden für angemessen und das Recht des Jagdinhabers keineswegs gefährdend halten, so wie es auch nicht nöthig seyn wird, die Anzeige und Auslieferung des Wilds in der präjudiziellen Frist zu verlangen, soferne schon die Anzeige allein den Willen des Thäters, das Recht des Jagdinhabers zu beachten, hinreichend beweist, und die Auslieferung des Wildes nach Umständen, wenn z. B. der Jagdherr dem Grundeigenthümer dasselbe käuflich überläßt, ganz überflüssig, oder unter andern Umständen, z. B. wenn die Entfernung groß und der Transport schwierig, auch der Thäter nicht in der Lage ist, solchen alsbald bewerkstelligen zu können, wenigstens in jener Frist nicht wohl ausführbar seyn kann.

Wie übrigens der Entwurf die Bestrafung der vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung in der Regel von der Klage des Verletzten abhängig macht (Art. 373.), so dürfte dieß auch bei dem Vergehen der Wilderei zu geschehen haben, da wenigstens in den Fällen des Art. 378. in welchen der Grundeigenthümer, wenn er das zu Schaden gegangene Thier auch für sich behält, darin häufig nur einen dürftigen Ersatz für den ihm an seinen Felderzeugnissen zugefügten Schaden erhalten, und der Jagdberechtigte,

in Anerkennung dessen, von einer Klage darüber abstehen kann.

Zu Art. 376.

Man wird sich wohl schwerlich irren, wenn man den Grund der früher häufig wahrgenommenen oder wenigstens angenommenen Gefährlichkeit der Wilderer in den älteren meist wahrhaft barbarischen Strafgesetzen gegen die Wildereivergehen sucht, welchen zu entgehen der Uebertreter allerdings oft selbst die gefährlichsten Mittel nicht gescheut haben mag. Dieß wird und muß jedoch für die Zukunft noch mehr hinwegfallen, als es schon seit längerer Zeit, seit welcher die Praxis jene harten Strafbestimmungen umgeht, bereits der Fall war, da die Gesetzgebung nunmehr sich bestrebt, die Strafen dem wahren Charakter dieses Vergehens mehr anzupassen. Deßhalb scheint es auch nicht nöthig zu seyn, die Widersetzlichkeit der Wilderer unter ein Ausnahmsgesetz zu stellen, wie dieß der obige Artikel bezweckt, vielmehr möchten die Strafbestimmungen hinsichtlich des fraglichen Vergehens überhaupt, auch hier vollkommen zureichen. Die württembergische Praxis hat auch, obschon die älteren Gesetze gleichfalls schärfere Strafen auf solche Widersetzlichkeitsfälle androhen, seit längerer Zeit nur die für dieses Vergehen überhaupt bestehende Grundsätze zur Anwendung gebracht, und unsres Wissens ist deßwegen eine Vermehrung jener Vergehen bisher nicht wahrzunehmen gewesen, daher sie wohl auch für die Zukunft um so weniger zu besorgen wäre, als die Vorschläge des Entwurfs über die Bestrafung des Vergehens der Widersetzung überhaupt strenger sind, als die bisherigen Gesetze hierüber. Vielfach wird überdieß die Widersetzung von Wilderern auch weniger gefährlich seyn, als bei andern Uebertretern, z. B. dann,

wenn der Wilderer nur mittelst Fallen oder Stricken das Thier gefangen hat, und er ganz unbewaffnet ist, während ihm mehrere bewaffnete Jagdaufseher gegenüber stehen, in Vergleichung mit dem Falle, wenn mehrere gefährliche mit Waffen versehene Gauner sich an einem einsamen Ort einem einzelnen Polizeiofficianten widersetzen, oder wenn mehrere Waldfrevler mit Waffen einem einzelnen Forstdiener Widerstand leisten.

Ob übrigens die in diesem Artikel angedrohten Strafen nur für das Vergehen der Widersetzung allein erkannt werden sollen, so daß die Wilderei nach den Grundsätzen über die Concurrenz von Vergehen noch besonders zu bestrafen wäre, oder ob diese Strafen sich auf den Gesammtreat beziehen, dieß erhellt weder aus der Fassung des Artikels noch geben die Motive darüber Aufschluß; es möchte daher dieser Zweifel jedenfalls noch zu beseitigen seyn.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß bekanntlich in Württemberg noch ein Gesetz besteht, wornach die Forstdiener 2c. selbst auf fliehende Wilderer, wenn solche auf mehrmaliges Zurufen nicht halten, zu schießen berechtigt sind. Nach dem Geiste, in welchem der Entwurf das Vergehen der Wilderei behandelt, darf man jedoch keinen Augenblick zweifeln, daß jenes exorbitante Gesetz mit seiner Absicht im Widerspruch stehe, und es bedarf deßhalb auch wohl keiner Ausführung der Gründe, aus welchen die Aufhebung desselben als nothwendig erscheint, vielmehr wird es genügen, den Wunsch hier auszusprechen, daß seine Ungültigkeit noch in einem Nachtrage zu diesem Kapitel besonders ausgedrückt werden möchte.

Dritter Titel.

Von Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

So reichhaltig als unser Entwurf ist hinsichtlich der Bestimmungen über die Amtsvergehen kein anderes Strafgesetzbuch und kein anderer Entwurf, und wir sind, offen gestanden, beinahe im Zweifel darüber, ob wir jenen Reichthum eher loben oder tadeln sollen. Zu loben ist jedenfalls das Motiv, welches den Gesetzgeber hierzu bestimmte, indem derselbe den Schutz der Untergebenen gegen Willkühr und Rechtswidrigkeit des Beamten, die Aufrechthaltung des öffentlichen Ansehens der obrigkeitlichen Behörden und Diener, und eben dadurch eine wohlthätigere und erfolgreichere Wirksamkeit derselben fester zu begründen sucht, und es findet die Menge und theilweise Härte der Bestimmungen, welche der Entwurf in diesem Titel beantragt, in der Betrachtung, wie strenge derselbe die gegen die öffentliche Gewalt gerichteten Vergehen bedroht, einige, wenigstens relative Rechtfertigung. Allein gleichwohl scheinen uns überwiegende Gründe dagegen zu sprechen, den Bereich der gerichtlich zu bestrafenden Amtsvergehen so sehr zu erweitern, und so vielfach absolute Strafsanktionen hierunter einzuführen, wie der Entwurf es beabsichtigt.

So weit die Amtsvergehen nur vom polizeilichen oder politischen und nicht schon vom rechtlichen Standpunkte aus eine Ahndung erfordern, und so weit eine höhere Strafe, als sie im Administrativwege erkannt werden kann, dafür nicht begründet ist, möchte es weder nöthig noch geeignet seyn, ein Criminalverfahren darüber einzuleiten, welches eben so sehr eine Belästigung der bereits genugsam in Anspruch genommenen Gerichte herbeiführen, als mannigfache, für den öffentlichen Dienst sehr störende Verhandlungen und Verzögerungen unvermeidlich machen würde. Kann die Bestrafung des pflichtverletzenden Dieners im Disciplinarwege oder in dem von der württembergischen Verfassung vorgezeichneten sogenannten Administrativwege erfolgen, so wird solche in der Regel rascher eintreten und zugleich in einer Verhandlungsart, welche die Wirksamkeit des Dieners weniger stören wird, als wenn ein förmliches Criminalverfahren darüber eingeleitet werden müßte.

Nach dem Entwurf müßte z. B. ein Beamter, der ein Geschenk im Werthe von vielleicht kaum einigen Kreuzern von einem Amtsuntergebenen annahm (Art. 401.), ein Untersuchungsrichter, welcher aus Versehen ein Strafurtheil statt binnen 24 Stunden erst in der 25sten Stunde nach dem Einlauf eröffnete (Art. 411.), ein Geistlicher, welcher sich in seiner Predigt irgend eine tadelnde Anspielung gegen die bestehende Verwaltung erlaubte (Art. 425. bis 427.), vor den Criminalrichter gestellt werden, wenn gleich in diesen Fällen nach dem Entwurfe selbst nur eine geringere Geldbuße gegen den fehlenden Diener begründet ist. Der Zweck, welchen der Entwurf nach dem Gesagten zu erreichen sucht, würde durch ein Criminalverfahren gewiß in solchen Fällen nicht nur nicht erreicht, sondern eher

gefährdet; das Ansehen jener Diener, welche in ihrem Amte fernerhin belassen werden, könnte durch jenes Verfahren nur geschwächt, ihre Wirksamkeit nur gelähmt werden.

Und wie hienach für das allgemeine Interesse ein Vortheil von jener Neuerung nicht wohl zu erwarten stünde, so möchte diese auch nicht durch die Rücksicht auf den fehlenden Diener selbst geboten seyn. Es ist zwar angenommen, daß die Verhandlung eines Uebertretungsfalls vor den unabhängigen Gerichten in der Regel eine größere Garantie für die Gerechtigkeit des Urtheils gewähre, als die sogenannte Administrativjustiz oder die Disciplinargewalt; allein abgesehen davon, daß eine gewissenhafte Verwaltung, wie sie unterstellt werden darf, einen Mißbrauch der Disciplinargewalt ꝛc. nicht befürchten läßt, — kann jene Rücksicht nicht wohl in solchen Fällen entscheidend seyn, in welchen eben jenes Verfahren an sich schon eine empfindliche Demüthigung für den öffentlichen Diener enthält und vielfach ein gefürchteteres Uebel als die Hauptstrafe selbst. Dieß wird wohl einer näheren Ausführung nicht bedürfen. Außerdem aber ist dem Administrativwege selbst die Entlassung des Dieners vorbehalten, wenn der Richter schon sein Urtheil gefällt hat; so wie diese Maaßregel auch wegen solcher Uebertretungen nicht ausgeschlossen ist, welche der Gesetzgeber für minder erheblich hält und deßwegen nicht in den Criminal-Codex aufgenommen hat.

Aus diesen Rücksichten würden wir denn eine Beschränkung des Entwurfs in Beziehung auf die criminelle Behandlung der Uebertretungen öffentlicher Diener für sehr wünschenswerth halten, und glauben, beinahe verbürgen zu dürfen, daß dabei weder das Interesse des öffentlichen

Dienstes, noch der Schutz des einzelnen Dieners irgend gefährdet wäre, wie denn auch in beiderlei Beziehungen die bisherige Gesetzgebung und Praxis, womit unsere Ansicht zusammentrifft, unsres Wissens noch keine solche Erfahrungen im Gefolge hatten, welche eine Veränderung in der vom Entwurf vorgeschlagenen Art als nothwendig oder angemessen hätten darstellen können.

Zu Art. 383.

Ueber dieses Ausnahmsgesetz haben wir schon oben zum allgemeinen Theil unsre Ansicht ausgesprochen, worauf wir hier verweisen.

Zweites Kapitel.

Von Verletzung allgemeiner Dienstpflichten öffentlicher Diener.

Zu Art. 388.

Wenn der Entwurf die Verletzung der Amtsverschwiegenheit in der Absicht, um einer Privatperson Nachtheil zuzuziehen, mit der Dienstentlassung bedroht, so darf wohl hierbei unterstellt werden, daß der beabsichtigte Nachtheil ein rechtswidriger seyn müsse; im andern Falle finden wir die Bestimmung zu hart. Wenn der öffentliche Diener z. B. bei einer amtlichen Verhandlung die Contravention einer Parthie gegen ein Abgabengesetz in Erfahrung bringt, zu deren Anzeige er nicht verpflichtet ist (etwa gegen ein Abgabengesetz des benachbarten Staats), so würde die Mittheilung hievon an einen Andern, damit dieser davon Anzeige mache, offenbar zum Nachtheil des

Contravenienten gereichen; allein es wäre dieß kein rechtswidriger Nachtheil, da jene Parthie vielmehr eine Strafe rechtlich verschuldet hat; jene Mittheilung aber könnte eben deßhalb an dem öffentlichen Diener wohl nicht mit Grund durch die Dienstentlassung geahndet werden. Es dürfte daher wohl angemessen seyn, jene restrictive Bestimmung noch besonders auszudrücken.

Zu Art. 389.

Das Vergehen der Bestechung soll von Seiten des öffentlichen Dieners nach diesem Artikel auch dann verübt seyn, wenn derselbe, um eine Amtshandlung entweder auf pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, sich zur Annahme eines versprochenen Geschenks auch nur bereit gezeigt hat. Hiemit können wir uns nicht vereinigen. Abgesehen davon, daß die Ernstlichkeit der gezeigten Bereitwilligkeit jedenfalls als wesentliches Merkmal des Vergehens zu betrachten, diese Ernstlichkeit aber wohl in den seltensten Fällen zu erweisen wäre, so lange das Geschenk nicht angenommen oder die bezweckte Verletzung der Amtspflicht nicht wirklich erfolgt ist, — scheint die bloße Bereitwilligkeit, ein Vergehen zu begehen, der wirklichen Verübung desselben nicht gleichgestellt werden zu können; in dem Bezeigen einer solchen Bereitwilligkeit liegt an sich noch kein Vergehen, es hält sich der rechtswidrige Wille dabei noch in denjenigen Schranken, innerhalb welcher er überhaupt von der Sphäre des Strafrechts ausgeschlossen und auch von dem Entwurfe im Allgemeinen nicht als strafbar angenommen ist. Sollte mit dem Entwurf schon durch jenes Bereitzeigen das Vergehen der Bestechung verübt, d. h. consummirt werden, so müßte die Strafe des Artikels, Verlust der bürgerlichen Ehren- und

Dienstrechte auch dann verhängt werden, wenn der Beamte, nachdem er sich anfänglich zu Annahme des Versprochenen bereit gezeigt, dieses gleichwohl nachher zurückgewiesen und die beabsichtigte Pflichtverletzung unterlassen, weil er sich eines Bessern bedacht und dem wiedererwachten Pflichtgefühl Folge geleistet hat; es erschiene Letzteres nach dem Entwurf nur als Reue nach der That, während es doch wirklich das Aufgeben eines widerrechtlichen Vorsatzes ist, ehe dieser zur Ausführung gekommen. Nur dann, wenn der Beamte, nachdem er sich zur Annahme des Geschenks bereit gezeigt, der bezweckten pflichtwidrigen Amtshandlung oder Unterlassung sich wirklich schuldig gemacht, läßt sich der Begriff und die Strafe der Bestechung rechtfertigen, da jene Verletzung der Amtspflicht den Endzweck des Vergehens bildet, und das damit concurrirende Motiv, die Erreichung des angebotenen ungebührlichen Vortheils, schon in der Annahme des Versprechens sich kund gibt.

Rücksichtlich der im Artikel beantragten Strafen sind wir zwar damit einverstanden, daß der Verlust der Ehren- und Dienstrechte den Uebertreter in jedem Falle treffen soll, dagegen scheint die Cumulirung einer Geldbuße mit jener Strafe in zweifacher Beziehung nicht passend zu seyn: einmal nämlich möchte nicht in jedem Falle eine solche Cumulirung der gedachten Strafen nothwendig seyn, da der Verlust des Amts jedenfalls pecuniäre Nachtheile nach sich zieht, und wenn es sich von einer einträglichen Stelle handelt, die Beifügung einer Geldbuße von einigen Reichsthalern (der Entwurf setzt kein Minimum fest), in Vergleichung damit kaum von irgend einer Bedeutung und immer etwas Auffallendes seyn möchte, daher die Zuerkennung einer Geldbuße neben dem Ehrenverlust wenigstens nur facultativ auszudrücken wäre; und dann möchten Geldbußen

auch nicht die geeignete Strafart seyn, wenn es sich von einem infamirenden Vergehen handelt, vielmehr dürfte eine Freiheitsstrafe als passender erscheinen, wenn außer dem Verlust der Ehren- und Dienstrechte noch eine weitere Strafe als nothwendig sich darstellt.

Endlich darf wohl nicht bezweifelt werden, daß in denjenigen Fällen, in welchen die durch die Bestechung bezweckte pflichtwidrige Amtshandlung oder Unterlassung wirklich eingetreten ist, die hiefür begründete Strafe nicht durch die Strafe der Bestechung absorbirt werde, vielmehr die Grundsätze über die Concurrenz mehrerer Vergehen zur Anwendung zu kommen haben; es dürfte übrigens angemessen seyn, dieß im Gesetz noch besonders auszudrücken.

Zu Art. 390.

Wir sind zwar damit ganz einverstanden, daß aus den von den Motiven (S. 312) angeführten Gründen den Beamten zur Pflicht zu machen ist, ein seinen Angehörigen zum Zweck der Bestechung gegebenes Geschenk nicht nur zurückzugeben, sondern auch seinem Vorgesetzten in einer bestimmten Frist davon Anzeige zu machen; allein eine andere Frage scheint uns, ob die Unterlassung dieser Anzeige, wenn das Geschenk zurückgegeben worden, gleichwohl, wie der Entwurf beantragt, mit der vollen Strafe der Bestechung (mit dem Verlust der Ehren- und Dienstrechte neben einer Geldbuße) geahndet werden kann, ohne gegen die Gerechtigkeit zu verstoßen; und diese Frage glauben wir verneinen zu müssen. In der Zurückgabe des den Angehörigen gegebenen Geschenks, so bald der Beamte solches erfahren, liegt offenbar die Erklärung, daß dasselbe von den Beamten selbst nicht acceptirt werde, der Antrag des Bestechenden wird durch diese Zurückgabe zurückgewiesen,

und es liegt darin eine so unzweideutige Darlegung der auf die Festhaltung der Pflicht gerichteten Absicht, daß die Unterlassung der Anzeige von dem Vorgang nicht als Gegenbeweis betrachtet werden kann. Des Vergehens der Bestechung macht sich der Beamte in diesem Falle offenbar nicht schuldig, er beweist vielmehr gerade durch die Zurückgabe des Geschenks, daß ihm seine Pflicht nicht feil ist, diejenige Gesinnung also, welche die infamirende Strafe der Bestechung allein rechtfertigt, ist in diesem Falle bei dem Beamten nicht anzunehmen. Nur Gründe der Strafpolitik sind es, welche jene Anzeige vorzuschreiben gebieten, die Uebertretung einer solchen Vorschrift aber kann nicht wohl durch jene infamirende Strafe geahndet werden, vielmehr dürfte sich nur eine angemessene Geldbuße und höchstens die einfache Dienstentlassung rechtfertigen lassen.

Wir können nicht oft genug wiederholen, daß dergleichen Präsumtionen, wie eine solche in der befragten Vorschrift des Artikels enthalten wäre, sofern aus der unterlassenen Anzeige allein schon die Acceptation des Geschenks durch den Beamten selbst, und damit das Vergehen der Bestechung gefolgert werden soll, durchaus bedenklich und gefährlich sind, und daß infamirende Strafen, wenn sie ihre Bedeutung nicht verlieren sollen, nicht auf die Uebertretung solcher bloß disciplinärer Vorschriften, sondern nur auf Vergehen angewendet werden dürfen, welche in der That einen infamirenden Charakter in sich tragen.

Zu Art. 391.

Es scheint einen Widerspruch zu enthalten, wenn der Artikel die Geschenkannahme in Parteisachen dahin definirt: „wenn ein öffentlicher Diener von einer Partei, deren

Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist, irgend ein Geschenk annehme," und wenn daneben für gleich viel erklärt wird: „ob dieses vor oder nach Erledigung jener Angelegenheit geschehen sey;" denn nach Erledigung der Angelegenheit ist sie nicht mehr anhängig, und umgekehrt, so lange sie anhängig ist, kann sie nicht erledigt seyn. Die Annahme eines Geschenkes nach Erledigung des Geschäfts kann überdieß wohl nur dann, wenn dasselbe zuvor versprochen worden war oder wenigstens in Beziehung auf die anhängig gewesene Angelegenheit gegeben wurde, zu der Geschenkannahme in Parteisachen gezählt werden; wie ließe es sich z. B. vertheidigen, einen Beamten wegen des befragten Vergehens zu verurtheilen und mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen, wenn er einige Trauben annimmt von einer Person, welche vor zehn oder mehr Jahren einmal eine längst erledigte Angelegenheit, eine unbedeutende Schuldklage, ein Dispensationsgesuch ꝛc. vor seiner Behörde gehabt hat, woran der Geber selbst vielleicht gar nicht mehr denkt? Es ist zwar nicht zu mißkennen, was die Motive (S. 313) über die Nothwendigkeit, durch strenge Bestimmungen in diesem Punkte die Integrität der Beamten und das Vertrauen in ihre Unpartheilichkeit zu wahren und zu heben, ausführen; allein der Grund, welcher dafür, daß die Geschenkannahme nach der Erledigung der Angelegenheit gleichfalls als Geschenkannahme in Parteisachen zu erklären sey, geltend gemacht werden will, der Verdacht nämlich, daß das Geschenk zuvor heimlich versprochen oder Hoffnung zu demselben gemacht gewesen, möchte nicht zureichen, da dadurch zwar die Nothwendigkeit der Bestrafung dieser Fälle im Allgemeinen dargethan, nicht aber nachgewiesen wird, daß hierzu die Strafbestimmung des Art. 392. über die Geschenkannahme von Amts-

untergebenen unzureichend sey. Es beschränkt sich zwar diese letztere Bestimmung auf die Amtsuntergebenen des Geschenknehmers, und kann also nach der gegenwärtigen Fassung des Artikels nicht auf Geschenkannahmen von solchen Personen bezogen werden, welche zwar nicht Amtsuntergebene des Geschenknehmers sind, gleichwohl aber eine Angelegenheit vor dessen Amtsstelle anhängig gehabt haben; dennoch hindert aber wohl nichts die Strafe des Art. 392. auf die in Frage stehenden Fälle anzudrohen, und dadurch ebenso, wie der Entwurf sehr zweckmäßig die Bestechung, die Geschenkannahme in Partheisachen, und die einfache Geschenkannahme von Amtsuntergebenen nach der Verschiedenheit der wirklichen Verschuldung und dem Grade der Gefährlichkeit auseinander hält und mit verschiedenen Strafen bedroht, auch die unläugbare Verschiedenheit der Fälle einer Geschenkannahme in Beziehung auf eine Partheisache, und der Fälle einer solchen, ohne Beziehung auf dieselbe, gehörig zu beachten. Wollte man mit den Motiven wegen des bloßen Verdachts, als beziehe sich das Geschenk auf die erledigte Angelegenheit, den besprochenen Fall unter den Art. 391. stellen, so könnte aus demselben Grund auch der Fall hieher gezählt werden, wenn das Geschenk vor dem Anhängigwerden einer Angelegenheit des Gebers dargereicht und von dem Beamten nicht zurückerstattet worden, nachdem die Angelegenheit anhängig geworden, denn auch in diesem Falle kann sich das Geschenk auf diese Angelegenheit beziehen.

Zu Art. 392.

Die Fassung dieses Artikels läßt es zweifelhaft, auf welche Art von Beamten derselbe sich beziehe. Wie auf der einen Seite eine Beschränkung auf die Bezirksbe-

amten sich durch die Natur der Verhältnisse empfehlen dürfte, sofern nur jene in unmittelbare amtliche Berührung mit den Untergebenen kommen, und sonach die bei Kreisstellen und Centralstellen funktionirende Staatsdiener nicht unter jene Bestimmung zu stellen wären, (— Staatsdienern bei einer Centralstelle wäre sonst jede Geschenkannahme von einem Staatsangehörigen verboten! —) so möchten auf der andern Seite auch die in Art. 381. Nr. 2. gedachten Gehülfen der Bezirksbeamten, Actuare, Buchhalter, Assistenten und Referendäre, welche nach der Fassung des Art. 392. von diesem nicht berührt würden, so ferne sie keine eigentliche Staatsbeamte sind, unter die Vorschrift des oben erwähnten Artikels zu stellen seyn, da dieselben sehr häufig Angelegenheiten, die bei ihrer Amtsstelle anhängig sind, selbst zu erledigen, und jedenfalls vielfach Gelegenheit haben, auf die Art der Erledigung derselben einzuwirken.

Rücksichtlich der angedrohten Strafen scheint zwischen der auf den ersten Uebertretungsfall bestimmten Geldbuße von 50 bis 500 fl., und der für den ersten Rückfall verordneten Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein Mißverhältniß zu bestehen, so fern im ersteren Falle, wenn der Bestrafte zu Erlegung der Geldbuße unvermögend ist, die Verwandlung derselben in eine Gefängnißstrafe eintreten müßte, nach dem Maaßstabe des Art. 43. aber für das Maximum der Geldbuße (500 fl.) auf acht Monate und zehn Tage Gefängniß zu erkennen wäre, sonach das Maximum bei der erstmaligen Bestrafung das Maximum beim Rückfall (drei Monate Gefängniß) um ein Bedeutendes übersteigen würde.

Wir würden daher eine Beschränkung der Strafe für den ersten Uebertretungsfall auf 25 bis 150 fl. für ange-

messen und diese Ahndung auch für genügend halten, da es sich nur von einer aus polizeilichen Gründen zu verpönenden Handlung fragt.

Zu Art. 393.

Bei der hier unter Nr. 1. aufgeführten Ausnahme dürfte noch zu bemerken seyn, ob der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nach der civilrechtlichen oder nach der kanonischen Compitation zu bemessen sey.

Zu Art. 395. und 396.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die einzelnen Arten, auf welche die Amtsgewalt mißbraucht werden kann, sich in dem Gesetze nicht erschöpfend aufzählen lassen; der Entwurf hat daher wohl mit Recht allgemeine Bestimmungen dießfalls aufgestellt, welche theils in den obigen beiden Artikeln, theils in Art. 382. enthalten sind. Der letztere ordnet für die Fälle, wenn ein öffentlicher Diener sein Amt zu Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, jedenfalls Schärfung der gewöhnlichen Strafe an, die beiden andern Artikel aber fassen den Mißbrauch der Amtsgewalt als selbstständiges Vergehen auf, wobei die einzelne Handlung nicht auch zugleich ein gemeines Vergehen enthält.

Damit sind wir einverstanden. Dagegen scheint uns die weitere Unterscheidung, welche die beiden Artikel 395. und 396. rücksichtlich der Arten des Mißbrauchs der Amtsgewalt machen, so wie die Androhung absoluter Strafen für die einen und die anderen Fälle nicht rathsam zu seyn; die Unterscheidung nicht, weil sie nicht erschöpfend ist, indem sich, außer den in jenen Artikeln aufgeführten, noch viele andere ebenso strafbare Arten des Mißbrauchs der

Amtsgewalt denken lassen, welche nach der Fassung des Entwurfs keine weitere als eine Disciplinarstrafe treffen könnte; — die absoluten Strafandrohungen aber nicht, da die Begriffe einer Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, von denen dieselben abhängig gemacht werden, an sich sehr vag und von dem Entwurf nirgends näher bestimmt sind, so wie sich auch wieder die Verschuldung in den verschiedenen Fällen, welche unter jene Bestimmungen gestellt werden können, sehr abstufen wird, und so, daß die absolute Strafe, wie jeder der angeführten Artikel solche enthält, in manchen Fällen durchaus nicht als gerecht erscheinen dürfte.

Diesen beiden Mißständen wäre vielleicht am besten dadurch zu begegnen, daß der Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt als ein Aushülfsvergehen (z. B. wie die römische **injuria**) bezeichnet, und dem Richter zur angemessenen Bestrafung der concreten Verschuldung ein Spielraum, etwa von einer einfachen Gefängnißstrafe bis zum Verlust der Ehrenrechte, gelassen würde.

Zu Art. 397.

Bei dem in diesem Artikel enthaltenen Vorschlag, rücksichtlich der Beeinträchtigung der Wahlrechte durch einen Staatsbeamten, haben wir einige Bedenken.

Das erste besteht darin, daß nicht nur die staatsbürgerlichen, sondern auch die gemeindebürgerlichen Wahlrechte unter den Schutz dieses Artikels zu stellen seyn dürften, da letztere oft von größerer praktischer Wichtigkeit für die Beeinträchtigten seyn können als jene.

Das zweite bezieht sich auf das beantragte Strafmaaß; wenn der Art. 184. Jedem, welcher einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen

Wahlrechte durch Gewalt oder Drohung zu verhindern sucht, eine Kreisgefängnißstrafe androht, so scheint hiemit die Androhung einer Geldbuße bis zu 100 fl. gegen den Staatsdiener, welcher sein Amt zur Beeinträchtigung jener Wahlrechte mißbraucht, nicht wohl in einem gerechten Verhältnisse zu stehen.

Zu Art. 399. und 400.

Aus den Motiven zu diesen Artikeln ergibt sich, daß zu diesen Vergehen der **Dolus** des Uebertreters wesentlich gehöre; wir wünschten dieß jedoch auch im Gesetze selbst durch eine entsprechendere Fassung ausgedrückt.

Zu Art. 401.

Wenn wir auch im Allgemeinen darin dem Entwurfe ganz beistimmen, daß dem Beamten dergleichen Einmischungen in die seiner Leitung oder Aufsicht übertragenen Verkäufe rc. bei Strafe zu verbieten seyen, so können wir doch der Unterscheidung nicht beitreten, durch welche der Fall, wenn ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht worden, als der besonders strafbare ausgehoben und mit Dienstentlassung verpönt wird, während für die gewöhnlichen Fälle nur Geldbußen angedroht sind.

Man darf wohl annehmen, daß Jeder, welcher durch Kauf, Pacht rc. etwas zu erhalten sucht, dabei seinen Vortheil im Auge hat; Jeder sucht in der Regel, so gut und wohlfeil als möglich zu kaufen und zu pachten, und an sich ist der Vortheil, welcher dabei beabsichtigt wird, kein unerlaubter; für den Beamten dagegen wird jeder Vortheil, welchen er für sich bei den fraglichen Verhandlungen sucht, unerlaubt, dieß aber erst in Folge der positiven Vorschrift des Art. 401. Es ist deßhalb nicht

wohl einzusehen, wie der Umstand, ob der Beamte einen unerlaubten Vortheil bezweckte, zum Unterscheidungsmerkmal aufgestellt werden kann; denn, wie gesagt, sobald der Beamte irgend einen Vortheil suchte, erscheint dieser in Folge des in unserem Artikel enthaltenen Verbots als ein unerlaubter, und ohne Vortheil überhaupt wird schwerlich je ein Beamter an dergleichen Verkäufen rc. Theil nehmen wollen.

Irren wir nicht, so dürfte der Gesetzgeber hierunter das im Auge gehabt haben, ob der Beamte durch seine Einmischung eine Benachtheilung derjenigen Corporation oder Privatperson, in deren Interesse der Verkauf rc. vorgenommen wird, beabsichtigt habe, oder ob dieß nicht der Fall war; mit andern Worten, ob er durch seine Theilnahme als Privatperson das Ergebniß der Verhandlung für den Betheiligten ungünstiger machen wollte, indem er z. B. durch sein Auftreten als Kaufsliebhaber die Andern von weiterem Steigern abhält, oder ob er eine solche Absicht nicht hatte.

Daß, wenn ein solcher, auf die Beschädigung des Betheiligten gerichteter Dolus vorlag, die Uebertretung einen strafbareren Charakter annimmt, soferne hiebei ein absichtlicher Mißbrauch der amtlichen Stellung behufs der Beschädigung eines Andern vorwaltet, kann nicht wohl bezweifelt werden, allein es wird sehr schwer und fast nie möglich seyn, einen solchen Dolus nachzuweisen. Der Umstand, daß der Beamte dabei einen Vortheil *bezweckt* hat, ist von keiner entscheidenden Bedeutung, wie vorhin schon gezeigt wurde; noch weniger aber kann das, ob der Beamte einen Vortheil *erreicht* hat, wie der Entwurf annimmt, als entscheidend betrachtet werden, da es sehr wohl seyn kann, daß der Beamte das Interesse des Betheiligten gleichwohl *nicht* gefährdet hat (z. B. wenn

durch die Theilnahme des Beamten in einem Aufstreich der Erlös noch gesteigert wurde), oder daß der Beamte wenigstens eine solche Gefährdung nicht bezweckte und sie ihm nicht bekannt wurde.

Wenn man daher auch einen schwereren Grad der in Frage liegenden Uebertretung ausheben will, so möchte dieß in der vorhin angezeigten Art zu geschehen haben, und wären wir sodann auch unter dieser Beschränkung mit dem Antrag auf die Strafe der Dienstentlassung einverstanden, während wir aber diese Strafe für die im Artikel unter Nr. 1. ausgehobene Uebertretung um so weniger allgemein androhen möchten, als dabei nach dem bereits Gesagten auf die sehr wesentliche Absicht einer Beschädigung keine Rücksicht genommen ist. Würde übrigens nach unserem zu Art. 395. und 396. gemachten Vorschlag das Vergehen des Mißbrauchs der Amtsgewalt in ausgedehnterem Umfang und mit relativen Strafandrohungen aufgestellt, so könnte wohl der ganze Artikel 401. entbehrt werden, sofern der höhere Grad der Verschuldung bei diesem Verbot sodann unter jenen weiteren Begriff des Mißbrauchs der Amtsgewalt gestellt und hienach geahndet, die minder gravirte Contravention aber, wofür der Entwurf auch zum Theil selbst nur Geldbußen vorschlägt, der disciplinären Abrügung überlassen werden könnte.

Zu Art. 402. und 403.

In diesen beiden Artikeln, welche von der Unterschlagung anvertrauter Gelder und von der Restsetzung handeln, kommen lediglich die Grundsätze über die Bestrafung des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung zur Anwendung, da der Entwurf für jene, als Dienstverbrechen besonders ausgehobenen Uebertretungen, einzig die Strafen der

Art. 327. und 328. androht, und auch den Art. 323. über die Folgen des vor Einleitung der Untersuchung geleisteten Ersatzes hierher bezieht. Es dürfte daher ein genügender Grund zu Beibehaltung dieser beiden Artikel um so weniger vorliegen, als die Controversen, welche dadurch zugleich entschieden werden sollen, sich theils schon auch nach allgemeinen Grundsätzen auf die gleiche Art beantworten, theils nach den allgemeinen Grundsätzen anders zu entscheiden seyn dürften, und es daher besser bei den letzteren zu belassen wäre.

Wir haben dieß näher nachzuweisen:

1) daß in den von Art. 402. und Art. 403. Nr. 1. bemerkten Fällen eine gewöhnliche Unterschlagung vorliege, leuchtet von selbst ein; dasselbe ist aber auch

2) in dem Falle Nr. 2. des Art. 403. der Fall, wenn der Beamte dasjenige, was ein Anderer seiner Verwaltung schuldet, statt seiner zu entrichten übernimmt, und dafür amtlich bescheint, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten; denn dadurch bekennt sich derselbe zum Empfang der Amtseinnahme, und defraudirt solche, wenn er sie der Kasse nicht erlegt; in der Regel kommt diese Manipulation nur bei solchen Amtsschuldnern vor, denen der Beamte als Privatperson etwas schuldig ist, und die er auf jenem Wege damit befriedigt, wobei es denn gleichviel ist, ob er von seinem Gläubiger das amtlich einzunehmende wirklich erhebt und damit seine Privatschuld wieder bezahlt, oder ob er **brevi manu** jenen für die Bezahlung quittirt, und sich selbst hinwieder für die Abtragung seiner Schuld bescheinen läßt; noch klarer ist

3) das Vergehen der Unterschlagung in dem unter

Nr. 3. des Art. 403. erwähnten Falle vorhanden, da hierbei, wie die Motive (S. 321) noch näher besagen, die Absicht, das ausgeliehene Geld für sich zu veruntreuen, wesentlich erfordert wird; wo es sodann offenbar gleichviel ist, ob der ungetreue Beamte dasselbe zu Privatausgaben verwendet, oder ob er es, als sein Eigenthum, auf Zinsen ausleiht.

Anderer Ansicht als der Entwurf sind wir endlich

4) rücksichtlich der Frage, in wie weit diejenigen Forderungen, welche der Beamte an seine Kasse zu machen hat, von der Summe der vergriffenen Gelder abzurechnen sind. Nicht die Zeit der Entdeckung des Rests, sondern die Zeit der Aneignung von Amtsgeldern möchte bei der Frage, ob der Beamte eine Unterschlagung beging, zu Grund zu legen seyn; wenn der Beamte Amtsgelder für sich verwendete, ehe er eine Ansprache daran hatte, so beging er eine widerrechtliche Aneignung, und es fällt ihm wenigstens eine temporäre Unterschlagung zur Last, falls er auch darauf hoffte, durch später entstehende eigene Forderungen an die Verwaltung dieser mittelst Compensation wieder Ersatz zu leisten. Wollte man die Forderungen, welche zur Zeit der Entdeckung des Rests erwachsen waren, von der vergriffenen Summe abrechnen lassen, so wäre dadurch dem unredlichen Diener die Hoffnung eröffnet, daß sich sein Eingriff nach und nach in der Zeit bis zur etwaigen Entdeckung, welche er bei sich natürlich so weit als möglich hinaus verlegt, durch Gegenansprüche wieder ausgleichen könne, und wie dieses auf der Einen Seite geeignet wäre, den Beamten zu Unredlichkeiten gegen seine Verwaltung zu ver-

leiten, so würde auf der andern Seite wieder von dem zufälligen Umstande, zu welcher Zeit nun gerade der Rest entdeckt wurde, die Entscheidung darüber abhängig gemacht, ob der Beamte als Residuar betrachtet werden soll oder nicht. Setzen wir z. B. den Fall, der Beamte habe sich im Anfange des Rechnungsjahrs eine Summe von 110 fl. aus seiner Kasse angeeignet, ohne daß er damals irgend eine Forderung an die Kasse hatte, während er übrigens hoffte, durch Reisekosten noch im Laufe des Jahrs ein gleich großes Guthaben an die Kasse zu erwerben, und sodann jenen Eingriff dadurch auszugleichen; hier müßte er, wenn der Eingriff erst dann entdeckt wurde, nachdem sich derselbe durch jene Gegenforderung wieder ausgeglichen hatte, nach dem Vorschlage des Entwurfs ganz straflos bleiben; wenn dagegen zufällig einige Tage nach dem Kasseneingriff eine Kassenvisitation vorgenommen und der Defect entdeckt wurde, ehe der Beamte noch irgend ein Guthaben abrechnen konnte, so müßte er als Residuar zu einer Arbeitshausstrafe, die ihn zugleich des Amtes, so wie der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer verlustig macht, verurtheilt werden. Wie läßt sich nun aber rechtfertigen, daß der zufällige Umstand, ob der Rest bälder oder später entdeckt wurde, eine so verschiedene Beurtheilung einer und derselben Handlung bewirken soll?

Gegen den im drittletzten Absatze des Art. 403. enthaltenen Vorschlag, wornach derjenige Beamte, welcher Amtsgelder, ohne die Absicht, solche zu veruntreuen, zu seinem Vortheil auf Zinsen ausgeliehen hat, mit Dienstentlassung bestraft werden soll, haben wir nichts zu erinnern,

und würden wir diese Bestimmung in einen besondern Artikel aufnehmen, falls die Art. 402. und 403. aus den von uns geltend gemachten Gründen hinweggelassen würden.

Endlich möchte jedenfalls der Art. 326., welcher nach den Motiven (S. 320) sich auch auf die Art. 402. u. 403. bezieht, noch ausdrücklich zu allegiren, und im letzten Absatze des Art. 403., anstatt des Art. 402., welcher wieder auf Art. 323. verweist, dieser letztere Artikel selbst zu bezeichnen seyn.

Zu Art. 404.

Es ist kein ungewöhnlicher Fall, daß der Kassenabmangel durch Vorlegung von Geld, welches nur zu diesem Zwecke geliehen worden, verdeckt wird, und wir würden, da diese Manipulation eben so gefährlich und durch die darin liegende Täuschung eben so strafbar ist, als die Fälschung einer Urkunde zum Zwecke der Liquidation des Remanets, diesen Fall noch unter die Strafbestimmung des Artikels aufnehmen. Wer z. B. bei einem Kassensturze, um seinen Rest zu verdecken, Geld vorlegt, welches er nur zu diesem augenblicklichen Gebrauch entlehnt hat, und solches nachher alsbald wieder zurückgibt, ist gewiß eben so strafbar, als derjenige, welcher bei jener Verhandlung eine Einnahme verheimlichte, die er nachmals gleichwohl einträgt, indem er nur eine temporäre Unterschlagung zu verdecken suchte.

Zu Art. 406.

Wenn wir auch gleich den Grund, welcher in den Motiven (S. 324) dafür angeführt wird, daß diesem Artikel die Stellung unter den Dienstverbrechen anzuweisen sey, nicht für triftig halten, so wollen wir doch, da es sich nur um eine formelle Frage handelt, eine weitere Erörterung hierüber

umgehen: dagegen scheint es nicht räthlich, die Strafe der Dienstentlassung, wie der Artikel beantragt, nur dann eintreten zu lassen, wenn der Uebertreter durch Bestechung oder Betrug seinen Zweck erreicht hat, vielmehr würden wir die Entlassung auch dann für begründet halten, wenn der Gewählte überhaupt jene Mittel angewandt hat, und es sich auch nicht ausmitteln läßt, daß er gerade hierdurch den Zweck erreichte. Es kann z. B. der Uebertreter außer den Stimmen, welche er sich durch Bestechung oder Betrug erworben, noch so viele andere Stimmen, bei welchen sich ein solches Vergehen nicht nachweisen läßt, erhalten haben, daß er auch ohne jene ersteren als Sieger in der Wahl erscheint. Dem ungeachtet trifft ihn gewiß mit Recht die Strafe der Entlassung, da Einer, welcher solche Mittel angewendet, um zu einem Amte zu gelangen, dessen jedenfalls nicht würdig ist.

Drittes Kapitel.

Von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Justizbeamten.

Zu Art. 408.

Würde die Strafe des Verlusts der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte auf die Fälle beschränkt, in welchen der Beamte aus Partheilichkeit oder Eigennutz (dieses letztere Motiv im engern Sinne des Worts genommen) die Untersuchung unterließ, so könnten wir uns damit vereinigen, indem alsdann die Art des Motivs jene infamirende Strafe rechtfertigte; allein der Entwurf macht diese

Strafe nicht von diesen Motiven, sondern von der Schwere des zu untersuchenden Verbrechens allein abhängig, und erfordert dann in subjectiver Beziehung weiter nichts, als daß der Beamte überhaupt in rechtswidriger Absicht gehandelt habe. Dieß scheint uns zu hart zu seyn, da diese Unterlassung auch auf solchen Motiven beruhen kann, welche zwar rechtswidrig, darum aber noch nicht von der Art sind, daß dadurch jene infamirende Strafe begründet würde.

Wenn z. B. der Beamte aus Mitleiden mit der Familie des Uebertreters, oder weil er selbst durch die Untersuchung compromittirt würde (z. B. bei einer gegen seine Amtsstelle gerichteten Widersetzlichkeit, welche durch eine ordnungswidrige Amtshandlung von seiner Seite veranlaßt worden war), die Einleitung der Untersuchung unterläßt, so handelt er zwar in rechtswidriger Absicht, so ferne jenes Mitleiden, wie die Rücksicht auf sich selbst gegen das Recht des Staats auf die Bestrafung des Verbrechers anstößt, und eine Verletzung der Amtspflichten enthält; wir bezweifeln aber, ob unter solchen Umständen aus jener Unterlassung auf eine solche Gesinnung des Beamten geschlossen werden darf, daß dadurch jene infamirende Strafe gerechtfertigt würde.

Zu Art. 410.

Dieser Artikel handelt einzig von einer Verletzung gesetzlicher Formen, und setzt auch nur Geldbußen darauf fest; sowohl nach der Art der Verfehlung als nach der Art der Strafe möchte daher die Abrügung solcher Uebertretungen in den Disciplinarweg zu verweisen und aus dem Criminal-Codex dieser Artikel zu entfernen seyn.

Zu Art. 411. und 413.

Hierher müssen wir die Bemerkung zu dem vorhergehenden Artikel wiederholen, und uns zugleich auf dasjenige

beziehen, was wir in der Einleitung zu dem dritten Titel des Gesetzbuchs über die Nachtheile gesagt haben, welche damit verknüpft sind, wenn Dienstverfehlungen, welche im Disciplinarwege hinreichend geahndet werden können, vor das Forum des Criminalrichters gezogen werden.

Es scheint übrigens der Art. 413. jedenfalls unvollständig zu seyn, da er nur von den auf die Körperverletzung gesetzten Strafen spricht, und in so ferne andere Thätlichkeiten, welche nicht unter den Begriff einer Körperverletzung fallen, und zwischen den Privatpersonen nur als Realinjurien zu betrachten wären, übergeht, eben dadurch diese Art von Thätlichkeiten von den Strafandrohungen dieses Artikels ausschließt; es möchte jedoch in der Natur der Sache liegen, daß auch in solchen Thätlichkeiten, wenn sie in der, vom Artikel im zweiten Absatze berührten rechtswidrigen Absicht erfolgen, ein Vergehen liegt, welches criminelle Bestrafung verdient.

Zu Art. 415.

Der Antrag auf die Strafe des Arbeitshauses bei jeder absichtlichen, und einer Gefängnißstrafe bei jeder fahrläßigen Befreiung eines Gefangenen oder Begünstigung derselben, dürfte dem Vorwurf einer unverhältnißmäßigen Strenge kaum entgehen können. Wenn sich die letztere Verfehlung, wie die Motive (S. 327) selbst anerkennen, ohne Zweifel als ein Gegenstand der Disciplin darstellt, so ist nicht abzusehen, warum selbst gegen Gerichtspersonen gleichwohl wegen einer solchen Fahrläßigkeit, welche im einzelnen Falle oft eine sehr geringe seyn kann, jedenfalls auf eine Gefängnißstrafe erkannt werden soll; gewiß dürfte häufig ein Verweis oder eine mäßige Geldbuße, im Disciplinarweg erkannt, vollkommen hinreichen, zumal wenn

es sich von der Entweichung eines nur wenig gravirten Uebertreters handelt. Wie sollte z. B. der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe verschuldet haben, wenn er sich einen Augenblick aus dem Verhörzimmer entfernt, ohne gegen die Entweichung des nur eines kleinen und einfachen Diebstahls angeschuldigten Ausländers Vorkehr zu treffen, und dieser jenen Moment zur Flucht benützt?

Wenn die Entweichung des Gefangenen absichtlich bewirkt oder begünstigt worden, so macht sich der öffentliche Diener dadurch unzweifelhaft eines Dienst-Vergehens schuldig, welches eine strengere als bloß disciplinäre Ahndung erfordert; allein die Strafe des Arbeitshauses wäre gleichwohl gewiß in vielen Fällen nicht zu rechtfertigen. Es muß vielmehr einerseits von dem Motiv, andererseits von dem Vergehen abhängen, wegen dessen der Gefangene angeschuldigt oder verurtheilt ist, ob eine infamirende Strafe begründet ist oder nicht, und welches Maaß der Strafe eintreten soll. Der Entwurf droht im Art. 408. selbst auf die pflichtwidrige Unterlassung der Untersuchung, wenn das zu untersuchende Vergehen nicht mindestens mit einer Arbeitshausstrafe zu ahnden ist, nur die einfache Dienstentlassung an; wie sollte dann derjenige Diener, welcher die Untersuchung wirklich vorgenommen und den Uebertreter zur Strafe gezogen hat, dafür, daß er ihn vielleicht einen Tag früher, als die Strafzeit abgelaufen, aus dem Arreste entläßt, mit einer infamirenden Arbeitshausstrafe belegt werden können?

Bei diesem Vergehen lassen sich so unendlich verschiedene Grade der Verschuldung denken, als es überhaupt verschiedene Vergehen und Verbrechen gibt, deßhalb erscheint eine Androhung, wie sie der Artikel enthält, gewiß nicht räthlich. Wenn der öffentliche Diener, welcher den

Hochverräther absichtlich entweichen läßt, seine Verschuldung mit Recht durch Arbeitshaus büßt, so wird derselbe, wenn er einen nur wegen Injurien verhafteten Uebertreter entweichen läßt, höchstens die einfache Dienstentlassung verwirkt haben.

Höchstens diese letztere Strafe würden wir daher als Strafminimum für die absichtliche Befreiung vorschlagen, die Abrügung einer Fahrläßigkeit in der befragten Beziehung aber in den Disciplinarweg verweisen.

Zu Art. 416. bis 418.

Der von den Motiven (S. 327) ausgedrückte Fall der Fälschung oder Verfälschung der Verhandlungen zum Nachtheil des Angeschuldigten dürfte der Wichtigkeit wegen in das Gesetz selbst um so mehr aufzunehmen seyn, da die Subsumtion desselben unter die Strafbestimmung des Art. 217. und 218. keineswegs unzweifelhaft ist, und da das Gesetz dadurch jedenfalls vervollständigt würde.

Mit den Strafanträgen dieser Artikel sind wir einverstanden, ausgenommen die des zweiten Absatzes von Art. 416. und des zweiten Absatzes von Art. 217.

In dem ersteren wird nämlich dem Richter, welcher willkührlich ohne rechtskräftiges oder gegen ein lossprechendes Erkenntniß eine Strafe vollzieht, dieselbe Strafe angedroht, wie dem Richter, welcher wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe, oder über einen Schuldigen eine härtere, als die gesetzlich verwirkte Strafe verhängt. Wenn im ersteren Falle der vollziehende Richter von der Unschuld des Angeklagten überzeugt war, so steht er allerdings auf derselben Stufe der Strafbarkeit; allein es läßt sich auch der Fall wohl denken, daß derselbe von der Schuld des Angeklagten fest überzeugt war, und wenn gleich in einem

solchen Falle die Willkühr, mit welcher der Richter ohne oder gegen ein Erkenntniß den Vollzug einer Strafe anordnete, eine strengere Ahndung verdient, so ist doch in subjectiver Beziehung eine solche bloße Willkühr gewiß weit minder strafbar, als die Fällung eines Strafurtheils gegen einen Angeklagten, von dessen Unschuld der Richter überzeugt war.

Für die Fälle des zweiten Absatzes vom Art. 416. dürften daher gemilderte Strafanträge begründet, jedenfalls übrigens die Dienstentlassung anzudrohen seyn.

Ebenso möchte der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte in manchen Fällen zu hart seyn, wenn der Richter den Angeschuldigten gegen Ueberzeugung losspricht oder mit einer gelinderen als der gesetzlichen Strafe belegt, und es dürfte auch hier die einfache Dienstentlassung als Strafminimum genügen. Zu Begründung dessen berufen wir uns auf Art. 408., wornach dieselbe Strafgrenze für den Fall vorgeschrieben ist, daß der Richter in irgend einer rechtswidrigen Absicht eine ihm obliegende Untersuchung aus Partheilichkeit oder sonst in rechtswidriger Absicht gar nicht einleitet, oder den Angeschuldigten ohne Erkenntniß aus der Untersuchung entläßt, so wie auf das zu Art. 415. Ausgeführte.

Viertes Kapitel.

Von der Verletzung besonderer Dienstpflichten der Verwaltungs- und der Gemeindebeamten.

Zu Art. 419.

Auch diese Strafanträge erfordern unserer Ansicht nach eine Milderung, da sie sich nicht nur auf die unterlassene Verhinderung von Verbrechen beziehen, sondern überhaupt auf die Verhinderung einer „strafbaren That," wohin auch bloße Polizei-Uebertretungen zu rechnen sind, bei deren Verhinderung der Staat oder der Einzelne oft weniger interessirt und deren Begünstigung auch in subjectiver Beziehung häufig sehr entschuldbar seyn kann.

So würden wir, was den ersten Absatz des Artikels betrifft, eine Gefängnißstrafe z. B. in dem Falle für zu strenge halten, wenn ein Ortsvorsteher auch vorsätzlich unterließ, das polizeilich verbotene Schießen bei einer besonderen Gelegenheit zu verhindern.

Eben so würde, was den zweiten Absatz des Artikels anbelangt, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte (also insbesondere die Dienstentlassung und Unfähigkeit zur Wiederanstellung auf wenigstens zwei Jahre) gewiß eine auffallende und schwerlich zu rechtfertigende Härte z. B. gegen denjenigen Polizeibeamten enthalten, welcher im Einverständnisse mit einer Gesellschaft einen zur bestimmten Zeit polizeilich verbotenen Ball zu verhindern unterläßt.

Zu Art. 421.

Die Unterschlagung, deren der zweite Absatz des Artikels erwähnt, sollte wohl jedenfalls den Verlust der

bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte nach sich ziehen, da jenes Vergehen überhaupt unter die infamirenden gehört.

Zu Art. 422.

Forstbediente, welche sich der Wilderei, eines Jagd- oder Holz-Excesses schuldig machen, oder Andern dergleichen gestatten, trifft, wenn sie dabei in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt haben, wohl mit Recht die in dem Artikel angedrohte Strafe des Verlusts oder der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte; allein wenn sie nicht in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt haben, wäre diese Strafe doch wohl in beiden Fällen zu hart. Was den Fall betrifft, wenn der Forstdiener selbst sich ein Vergehen jener Art erlaubt, so enthält zwar der Begriff der Wilderei, wie ihn der Entwurf in Art. 374. festsetzt, jene Absicht immer von selbst, allein nicht so der Begriff der Jagd- und Holz-Excesse, da sich z. B. auch derjenige eines Jagdexcesses schuldig macht, welcher ein Thier der niederen Jagd aus bloßer Jagdlust erlegt, ohne es sich anzueignen, und auch derjenige einen Holz-Exceß begeht, welcher unbefugter Weise Holz fällt, wenn er auch keine gewinnsüchtige Absicht dabei hatte, und z. B. jenes etwa nur deßhalb unternahm, weil ihn vielleicht ein Baum an der freien Aussicht hinderte.

Daß in dem zweiten Falle, wenn nämlich ein Forstdiener einem Andern ein Vergehen der gedachten Art gestattet, jener dabei ohne gewinnsüchtige Absicht gehandelt haben kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß aber dann, wenn eine solche Absicht nicht vorwaltete, jener Strafantrag häufig allzu strenge wäre, möchte das einzige Beispiel belegen: wenn ein Forstdiener unbefugt einer armen Wittwe aus Mitleiden einen Holz-Exceß zu Deckung des

dringendsten Bedürfnisses gestattet; wofür wohl weder nach der Art des Vergehens noch auch nach der Volksmeinung eine infamirende Strafe, wie sie der Artikel vorschlägt, gerechtfertigt seyn dürfte.

Als Strafminimum möchte vielleicht für die letzt besprochenen Fälle die einfache Gefängnißstrafe anzuordnen seyn.

Zu Art. 424.

Nachdem seit längerer Zeit eine geregeltere Verwaltung diejenige Mißbräuche entfernt hat, welche sich früher zu einer Art Observanz erhoben und dadurch zur Entschuldigung der so häufig vorgekommenen Nebenrechnungen gedient hatten, möchte es nicht zu strenge seyn, wenn diese Vergehen an denjenigen Gemeindebeamten, welche einen unerlaubten Vortheil dabei bezweckten, mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte geahndet werden. Im Uebrigen sind wir mit den Anträgen des Artikels ganz einverstanden.

Fünftes Kapitel.

Von besondern Dienstpflicht-Verletzungen der Kirchen- und Schuldiener.

Zu Art. 425. bis 430.

Bei keinem andern Stande ist eine wohlthätige Wirksamkeit so sehr als bei den Kirchen- und Schuldienern von ihrer ungeschmälerten Achtung und ihrem ungetrübten öffentlichen Ansehen abhängig. Wenn daher auch diejenigen Anforde-

rungen, welche der Entwurf in den obigen Artikeln enthält, mit Recht an jene Diener gemacht, und die dießfälligen Uebertretungen auf die beantragte Art strenge geahndet werden, so möchte doch jene Rücksicht hier besonders dafür sprechen, daß diejenigen Verfehlungen, welche nur mit Geldbußen bedroht sind, dem Disciplinarwege überwiesen, und nicht vor den Criminalrichter gezogen werden, dessen Einschreiten an sich schon, ganz abgesehen von der Strafe, und weit mehr als diese, die Wirksamkeit jener Diener auf das Empfindlichste lähmen und untergraben müßte.

Sechstes Kapitel.

Von den besondern Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen angestellten Personen.

Zu Art. 432.

Eine consequente Anwendung der über den infamirenden Charakter der Arbeitshausstrafe aufgestellten Grundsätze muß unserer Ansicht nach darauf führen, daß die Zuerkennung einer solchen Strafe den in Art. 431. genannten Personen, Rechtsanwälten, Notaren u. s. w. die öffentliche Berechtigung immer von selbst entziehe, und es daher nicht erst einer Cognition der betreffenden Aufsichtsbehörde darüber bedürfe, ob jene Berechtigung im einzelnen Falle entzogen werden solle, wie der Entwurf in diesem Artikel vorschlägt. Die Arbeitshausstrafe enthält nach Art. 22. und 29. immer den Verlust der bürgerlichen Ehren- und

der Dienstrechte, und es möchte wohl nicht angemessen seyn, einem auf diese Weise seiner Ehrenrechte verlustig gewordenen Manne gleichwohl noch die Berechtigung zu solchen öffentlichen Verrichtungen zu belassen, zu deren Ausübung eine Verpflichtung durch die Staatsbehörde erforderlich ist, wie dieß bei den in Art. 431. gedachten Personen der Fall ist. Die Motive bemerken zwar, daß es zu hart wäre, mit der Arbeitshausstrafe unbedingt jene Folge zu verbinden; allein es möchte dieses nur zur Bestätigung dessen dienen, was wir oben zum allgemeinen Theil über das System der Freiheitsstrafen überhaupt gesagt haben, und nach dem Charakter der Arbeitshausstrafe, so wie ihn einmal der Entwurf feststellt, dürfte sich diese Ausnahme schwerlich rechtfertigen lassen.

Zu Art. 433.

Die von Aerzten ꝛc. verübte Verletzung fremder Geheimnisse, welche der Artikel jedenfalls mit Gefängniß bedroht, möchte in vielen Fällen weder objectiv noch subjectiv von der Bedeutung seyn, daß nicht eine mäßige Geldbuße hinreichte. Wenn z. B. der Arzt ein ihm von seinem Patienten anvertrautes Geheimniß einem intimen Freunde mittheilt, um sich darüber mit demselben zu berathen, und nun dieser erst das Geheimniß weiteren Personen mittheilt, so wäre gegen den Ersteren eine Gefängnißstrafe doch wohl zu hart; nach dem Entwurf müßte ihm aber eine solche zuerkannt werden, da jene Mittheilung, wenn sie auch an einen vertrauten Freund geschah, doch immer eine unbefugte war.

Eine mäßige Geldbuße dürfte deßhalb als Strafminimum genügen.

Zu Art. 434.

Wir sind zwar damit einverstanden, daß auch derjenige Rechtsanwalt, welcher nach einmal übernommener Sache diese (wenn auch aus Ueberzeugung von ihrer Unrechtlichkeit) aufgibt, und seine Dienste dem Gegentheil widmet, eine Ahndung verdiene; allein denselben unter die Strafe des Art. 434. zu stellen (vergl. die Motive S. 338.), wornach ihn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und eine Gefängnißstrafe treffen müßte, dieß scheint nicht wohl anzugehen. Die Verschuldung eines solchen Anwalts ist von den übrigen Fällen des Artikels, in welchen ein betrügliches Entgegenhandeln gegen das Interesse der Parthie, so lange diese noch von dem Schuldigen vertreten wird, vorliegt, unendlich verschieden; ein solches betrügliches Hintergehen findet in jenem Falle nicht statt, und an sich liegt in dem offenen Aufgeben der einen Parthie und der Annahme der Anderen nichts Criminelles; nur die Besorgniß, daß die von der ersteren Parthie dem Anwalt anvertrauten Geheimnisse von diesem mißbraucht werden könnten, also nur Gründe der Klugheit motiviren jenes Verbot, mit welchem aber eben daher auch nicht wohl die Androhung einer infamirenden Strafe verbunden werden kann. Es scheint vielmehr für diesen Fall die Androhung einer Geldbuße, und beim Rückfall die zeitliche oder gänzliche Entziehung der Berechtigung zu genügen, zumal wenn der ersten Parthie zusteht, ihren früheren Anwalt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Gegenparthie zu perhorresciren.

Der besprochene Fall ist demjenigen analog, wenn ein Arbeiter seinen Fabrikherrn verläßt und zu einem andern übergeht, welcher mit jenem rivalisirt, ein Fall, auf welchen bekanntlich noch nie eine Strafe gesetzt wurde.

Zu Art. 455.

Auf der einen Seite möchte wohl die Androhung einer Gefängnißstrafe für die eigennützige Verzögerung der Geschäfte durch einen öffentlichen Rechtsanwalt zu strenge seyn und eine Geldbuße genügen, wenn der Fall nicht erschwert und kein Rückfall vorhanden ist; auf der andern Seite dagegen scheint uns der leider nicht so sehr seltene Fall, daß Rechtsanwälte gegen besseres Wissen und in eigennütziger Absicht unkundige Parthieen zu einem frivolen Prozesse verleiten, noch einer Strafandrohung zu bedürfen. Hat der Anwalt das Widerrechtliche des Anspruchs dem Clienten auseinander gesetzt und diesem abgerathen, so hat er seine Pflicht erfüllt, und wenn die Parthie gleichwohl auf dem Prozesse beharrt, so kann den Anwalt, wenn er denselben führt, höchstens eine disciplinäre Ahndung treffen; allein der ausgehobene Fall der absichtlichen Verleitung zu einem wissentlich ungerechten Prozeß möchte sich einem Betruge nähern und einen Mißbrauch der öffentlichen Berechtigung enthalten, welcher die zeitliche und nach Umständen die bleibende Entziehung der Berechtigung vollkommen motiviren dürfte.

Zu Art. 437.

Sowohl die Beurtheilung der Dringlichkeit eines Krankheitsfalls, als die Entscheidung darüber, ob ein etwa eingetretener Schaden an der Gesundheit wirklich auch als Folge der verweigerten Hülfe anzusehen sey, wird, wo nicht in allen, so doch in den ungleich meisten Fällen sehr großen Schwierigkeiten unterliegen, und bei den verschiedenen Ansichten im medicinischen Fache wird man selten zu einem klaren Resultate gelangen. Um so mehr halten wir es für bedenklich, in den von dem Entwurf bezeichneten

Fällen den Criminalrichter einschreiten zu lassen, während ihm die Cognition über die zu Eröffnung einer Untersuchung erforderlichen Thatsachen nicht möglich ist, und er in dieser Beziehung sowohl, als bei der Entscheidung immer an das Gutachten der höheren technischen Behörde gebunden seyn muß. Wie wir deßhalb der betreffenden Administrativbehörde, welcher die Aufsicht über das in Art. 437. gedachte Personal zusteht, die Abrügung der befragten Uebertretungen überlassen würden, so scheint uns jedenfalls auch das Strafmaaß des Artikels zu strenge, und würden wir bei den ersten Uebertretungsfällen auch hier mäßige Geldbußen für hinreichend und erst beim Rückfall temporäre, und endlich bleibende Entziehung der Berechtigung für angemessen halten; die Verpflichtung zu positiver Hülfeleistung ist und bleibt eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsregeln, eine Ausnahme, welche zwar durch die lobenswerthe Fürsorge für die ärztliche Berathung der Kranken sich rechtfertigt, dennoch aber ohne zu große Strenge nicht wohl schon im ersten Uebertretungsfalle die beantragte temporäre Entziehung der Berechtigung herbeiführen kann. Namentlich könnten wir uns damit in dem Falle nicht vereinigen, wenn, wie es leicht vorkommen kann, der Kranke den Arzt zum erstenmal in dem dringenden Falle rufen ließ, während er sich sonst eines andern Arztes bedient hatte.

Zu Art. 438.

Wie es nach den Motiven (S. 340) Sache der Polizeigesetzgebung ist, zu bestimmen, in welchen Fällen Aerzte &c. von einer Niederkunft, welcher sie angewohnt, Anzeige zu erstatten haben, so dürfte auch die Contravention gegen diese Vorschrift wohl unbedenklich der Polizei-

behörde zur Abrügung zu überlassen seyn, und die Criminalbehörde nur dann einzuschreiten haben, wenn es sich zugleich von einer Beihülfe zu einem andern Vergehen oder von Begünstigung eines solchen handelt.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß wir die transitorischen Bestimmungen, welche das neue Gesetz nöthig macht, in dem Entwurfe um so weniger gerne vermissen, als die dabei zur Sprache kommenden Fragen bekanntlich nicht unbestritten sind, und deren öffentliche Besprechung daher wünschenswerth gewesen wäre; da es nicht in dem Zwecke dieser Blätter liegen kann, die einzelne Materien der Strafgesetzgebung vollständig abzuhandeln, und da nicht vorauszusehen ist, welche Vorschläge in jener Beziehung werden gemacht werden, so müssen wir uns vorbehalten, diese seiner Zeit vielleicht bei einer andern Gelegenheit zu besprechen.









